Cons. 5 f. 24 x. W. Pie.
Jurisprudence (Med.) 34. A. 108

Pie.-

Anleitung

zur

Abfassung medicinisch-gerichtlicher

Fundscheine und Gutachten,

für

angehende Ärzte, Wundärzte und Gerichtspersonen.

Von

Joseph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

Wien, 1821.

Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

BOSTON MEDICAL
OCT 12 1904
LIBRARY.

Ex. Nagy.

Vorerinnerung.

Durch gegenwärtige Schrift suchte der Verfasser eine merkliche Lücke in der Literatur der gerichtlichen Medicin auszufüllen, und einem dringenden Bedürfniß angehender Gerichtsärzte abzuhelfen, die sich bisher vergebens nach einer Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten umgesehen haben.

Bey Abfassung dieser Anleitung ist jedoch vorzüglich auf inländische Medicinal- und Gerichts-Personen Rücksicht genommen worden. Diese finden hier: die in die gerichtliche Medicin einschlagenden bürgerlichen und Straf-Gesetze; die Angabe der bey gerichtlichen Untersuchungen zu berücksichtigenden Fragen und der Hauptpuncte zu ihrer Beantwortung; nach jedem Abschnitte, jene über den Geschlechtstrieb (des anstößigen Inhaltes solcher Parere wegen) allein ausgenommen, ein aus berühmten Schriftstellern entlehntes medicinisches Gutachten.

In Hinsicht eigener schriftlicher Aufsätze dieser Art verweiset der Verfasser auf seine jährlichen Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde, und auf die Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten praktischen Heilkunde von österreichischen Ärzten.

Wien, den 14. August 1821.

Bernt.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

I. Anleitung zum richtigen Denken §. 3 — 83. 1
II. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen §. 84 — 128. . . . 23
III. Mittel, sich in schriftlichen Aufsätzen die nöthige Fertigkeit zu erwerben §. 129 — 137. 35

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln für die Abfassung med. gerichtl. Berichte . 44
A. Von den medic. gerichtl. Untersuchungen §. 140 — 174 . —
B. Von der Aufnahme eines Untersuchungs-Protok. §. 175—190. 64
Beyspiel eines Untersuchungs-Protokolles 72
C. Von der Abfassung des medicin. Berichtes §. 191 — 210. 75
Beyspiel eines Untersuchungs-Berichtes 87
Beyspiel eines nicht nachzuahmenden Gutachtens . . . 90
D. Von dem rechtlichen Werthe medic. gerichtl. Gutachten und ihrer Beurtheilung durch höhere Behörden §. 211 — 224. 98

Zweyter Abschnitt.

Besondere Regeln für die Abfassung medic. gerichtl. Berichte 108

I. Medic. Gutachten über gesunde Menschen.

A. Gutachten über das Alter u. die Lebensdauer §. 228—248. —
Beyspiel eines Gutachtens über die Heirathsfähigkeit eines adeligen Fräuleins 118
B. Gutachten über die angeborne körperl. Mißstaltung u. das zweifelhafte Geschlecht §. 249 — 257. 121
Beyspiel eines Gutachtens über einen, für ein Mädchen gehaltenen, Knaben 127
C. Gutachten über den Geschlechtstrieb §. 258 — 278. . . 129
D. Gutachten über Schwangerschafts- und Geburtsfälle §. 280 — 291. 143

Seite

Beyspiel eines Gutachtens über eine der verheimlichten Geburt verdächtige Person 151

E. Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Geburt §. 292—301 153

Beyspiel eines Gutachtens: ob von dem Beyschlafe eines Mohren mit einer weißen Frau ein ganz weißes Kind geboren werden könne 160

II. Mediciniſche Gutachten über kranke Menſchen.

A. Gutachten über zweifelhafte Krankheiten §. 303 — 314. . 167

Beyspiel eines Gutachtens über einen wegen eines Mordes Verhafteten 175

B. Gutachten über Verletzungen des Körpers §. 315 — 330 . 194

Beyspiel eines Gutachtens über eine ermordet gefundene Mannsperson 208

C. Gutachten über Vergiftungen §. 331 — 340. 214

Beyspiel eines Gutachtens über die verſuchte Vergiftung eines Mannes durch ſeine Ehefrau 221

III. Mediciniſche Gutachten über todte Menſchen.

A. Gutachten über die Todesveranlaſſung bey neugebornen Kindern §. 342 — 361. 241

Beyspiel eines Gutachtens über ein gefundenes, todtes, neugebornes Kind 254

B. Gutachten über die Todesurſache und Veranlaſſung bey erwachſenen Perſonen §. 362 — 386. 264

Beyspiel eines Gutachtens über einen zweifelhaften Selbſtmord 278

BOSTON MEDICAL
OCT 12 1904
LIBRARY.

Einleitung.

§. 1. Zur Abfassung vollständiger und zweckmäßiger medicinisch-gerichtlicher Fundscheine wird — nebst den bereits anderwärts [1]) berührten Vorkenntnissen und medicinischen Wissenschaften — die Fertigkeit, nicht nur richtig zu denken, sondern auch das Gedachte in der angemessenen Form schriftlich darzustellen, erfordert.

§. 2. Der Besitz der ersteren ist bey angehenden praktischen Gerichtsärzten bestimmt vorauszusetzen; aber auch das Bedürfniß der letzteren für unseren Zweck so groß, daß es nöthig wird, hier die allgemeinen Regeln des richtigen Denkens und für die Schreibart ins Gedächtniß zurück zu rufen, und die Mittel anzugeben, sich hierin die nöthige Fertigkeit zu erwerben.

I. Anleitung zum richtigen Denken.

§. 3. Der Mensch besitzt das Vermögen, die Dinge um sich her zu erkennen. Dieß heißt das Erkenntniß-Vermögen, welches sich dadurch äußert, daß wir entweder die Gegenstände anschauen, oder darüber denken. Das Thier starrt einen Gegenstand, z. B. ein neues Haus bloß an; aber der Mensch kann alle einzelne Theile desselben erkennen, und zu einem Ganzen verbinden, d. h. denken.

§. 4. Weil das Vermögen, die Dinge anzuschauen, sich vermittelst der Sinne äußert, so nennt man es Sinnlich-

[1]) System. Handb. der gerichtl. Arzneykunde. Aufl. II. S. 31. §. 82—86.

keit; das Vermögen, darüber zu denken, Verstand. Alle Gedanken aber bestehen aus Begriffen, Urtheilen und Schlüssen.

§. 5. Wenn wir den äußeren Gegenstand nicht bloß anschauen, oder die Eindrücke von ihm aufnehmen, sondern sich ihn auch vorstellen, oder über ihn nachdenken, und seine einzelnen Merkmahle in Eins verbinden, so bekommen wir von dem Gegenstande einen Begriff. So verschaffen wir uns einen Begriff von einer Wunde, wenn wir die Trennung des Zusammenhanges eines organischen Theiles, die Wundlippen, ihre Ränder und Winkel, den Ausfluß einer Flüssigkeit, Entzündung, als einzelne Merkmahle derselben zusammenfassen.

§. 6. Unseren Begriffen liegen also Anschauungen zum Grunde; doch können wir auch nachher, vermittelst des Verstandes durch Weglassung einiger Merkmahle oder durch Verknüpfung mit anderen neue Begriffe erzeugen; Begriffe überhaupt aber sind nach ihrem Umfange, ihrer Erzeugung, und ihrer Vollkommenheit zu betrachten.

§. 7. In Hinsicht des Umfanges ist der Begriff, der nur eine Vorstellung in sich begreift (ein Individuum), ein einzelner, z. B. Hippokrates; der mehrere ähnliche Vorstellungen in sich enthält, ein allgemeiner, z. B. ein Arzt.

§. 8. Die Allgemeinheit der allgemeinen Begriffe hat aber verschiedene Grade. Ein Begriff, der alle Individuen, die eine Ähnlichkeit mit einander haben, unter sich begreift, heißt eine Art (species), z. B. ein Arzt; der, welcher alle ähnliche Arten in sich enthält, eine Gattung (genus), z. B. ein Gelehrter.

§. 9. Bringen wir diese Gattung wieder unter ein höheres Geschlecht, so bekommen wir noch allgemeinere Begriffe. Ein Gelehrter ist ein Mensch; Mensch ist aber ein höheres Geschlecht, weil es nicht bloß gelehrte, sondern auch ungelehrte, überhaupt alle Menschen in sich begreift.

§. 10. Bemerken wir, daß ein Mensch zu denjenigen Dingen gehört, welche Leben haben: so entsteht die Ordnung der lebenden Dinge, welche Menschen, Thiere und Pflanzen in sich begreift; und da diese Dinge in die Sinne fallen, so haben wir mit allen übrigen Gegenständen, welche wahrgenommen werden können, eine Ähnlichkeit, und machen also mit ihnen diejenigen Dinge aus, welche wir Körper nennen; und so haben wir den allgemeinsten Begriff von einem Individuum gefunden, der die Ähnlichkeit aller einzelnen Dinge, Arten und Geschlechter unter sich begreift.

§. 11. Je mehr Dinge unter einem Begriffe zusammengefaßt werden, desto weniger Merkmahle enthält derselbe; je kleiner aber die Zahl der unter einem Begriffe stehenden Dinge ist, desto mehr Merkmahle enthält derselbe. Der Begriff Thier z. B. faßt nur die drey Merkmahle in sich: Leben, willkürliche Bewegung Empfindung. Der Begriff von einem Vogel hingegen enthält außer jenen drey Merkmahlen auch noch die, welche ihn von den übrigen Classen des Thierreichs unterscheiden. In dieser Hinsicht pflegt man die Begriffe in höhere und niedere einzutheilen, wovon erstere jederzeit weniger, letztere aber mehr Merkmahle enthalten.

§. 12. Einige Begriffe zeigen nicht sowohl an, was eine Sache an und für sich selbst, als was sie in Bezug auf eine andere ist, z. B. groß, klein, hoch, niedrig, schön u. s. w. So ist die Katze ein kleines Thier, wenn wir sie in diesem Augenblicke in unserer Vorstellung mit einem größeren Landthiere, z. B. dem Pferde vergleichen; schwebt uns hingegen ein kleinerer Maßstab, z. B. eine Maus vor, so sagen wir: die Katze ist groß. Man nennt solche Begriffe, die allemahl eine Vergleichung mit anderen voraussetzen, relative, beziehliche, im Gegensatz der übrigen, welche etwas an sich betrachten, und absolut heißen, als: Mensch, Thier.

§. 13. In Ansehung der Erzeugung sind unsere Be-

griffe entweder sinnliche, die durch die Eindrücke entstehen, welche äußere Gegenstände auf die Sinne des Menschen machen. Der Sehende hat einen Begriff von der rothen Farbe, der Hörende von dem Gesange einer Nachtigall u. s. w. Weil nun dergleichen Begriffe durch Wahrnehmungen entstehen, so heißen sie auch Erfahrungsbegriffe.

§. 14. Oder die Begriffe sind unsinnliche, welche durch Nachdenken entstehen, und also etwas bezeichnen, das nicht durch die Sinne wahrgenommen werden kann, z. B. Ursach, Wirkung, Recht, Zeit. Diese Begriffe tragen wir zwar auf einzelne Erscheinungen über, als den Begriff Ursach auf Sonne, und den Begriff Wirkung auf Wärme; aber was Ursach und Wirkung selbst ist, das kann nicht wahrgenommen werden. Man nennt solche Begriffe auch Vernunft- oder Verstandesbegriffe, und, weil die Erfahrung keinen Antheil daran hat, reine.

§. 15. Wir gelangen zu Begriffen durch das Abstrahiren (Absondern, Abziehen), wobey wir Vorstellungen im Bewußtseyn absondern, oder aus dem Bewußtseyn weglassen, um einige allein mit vorzüglicher Klarheit darin zu behalten. Wenn wir z. B. den vollen Mond, eine Kugel, ein Wagenrad, einen Teller u. d. gl. betrachten, so finden wir an ihnen etwas Gemeinschaftliches, nämlich die Gestalt. Wir lassen nun die Dinge selbst aus unserem Bewußtseyn schwinden, und achten zunächst auf das gemeinschaftliche Merkmahl derselben, oder auf die Gestalt, und nennen sie rund. Auf diese Art entstehen alle Begriffe von den Eigenschaften der Dinge, so wie alle Begriffe von Individuen, Arten und Geschlechtern (§. 7—11).

§. 16. Dieses Vermögen des Menschen heißt Abstractions-Vermögen, und die Vorstellung (rund), welche auf diese Art im Bewußtseyn gedacht wird, ist ein abstracter Begriff, im Gegensatz des concreten, bey dem der

Begriff allemahl mit dem einzelnen Gegenstande, von dem er ursprünglich abgezogen ist, gedacht wird.

§. 17. In Hinsicht der Vollkommenheit der Begriffe nimmt man drey Grade an, und bezeichnet sie mit den Ausdrücken dunkel, klar und deutlich.

§. 18. Hat man einen dunkeln Begriff von einer Sache, so sind wir uns der Merkmahle derselben nicht recht bewußt, und erkennen sie daher nicht wieder, wenn sie uns aufs Neue vorkommt. Ich habe z. B. auf einem Spaziergange einen Pilz gesehen, ohne auf seine Gestalt und übrigen Merkmahle zu achten, ich weiß bloß, daß es ein Pilz war. Es war also eben so gut, als hätte ich ihn in der Dämmerung gesehen. Bey solchen dunkeln Begriffen verwechselt man oft ganz verschiedene Dinge mit einander, z. B. einen Blätterpilz (Agaricus) mit einem Löcherpilz (Boletus).

§. 19. Der Begriff ist klar, wenn wir uns so vieler Merkmahle bewußt sind, als nöthig ist, um ein Ding im Ganzen und im Geschlechte wieder zu erkennen. Ich unterscheide den Blätterpilz vom Löcherpilz, vom Stachelpilz u. s. w. Doch können auch hier noch Irrthümer Statt finden und Arten, z. B. der Kaiserling (Agar. caesareus) mit dem Fliegenschwamm (Agar. muscarius), verwechselt werden.

§. 20. Deutlich ist der Begriff, wenn man die verschiedenen Theile desselben mit Sicherheit erkennen und unterscheiden kann. Man hat einen deutlichen Begriff von dem Fliegenschwamme, wenn man die einzelnen Theile oder Merkmahle, wodurch er sich vom Kaiserling unterscheidet, genau angeben kann.

§. 21. Urtheilen heißt, einen Begriff mit dem andern verbinden. Wenn wir sagen: die Wunde ist tödtlich, so haben wir den Begriff tödtlich mit dem Begriffe Wunde verbunden. Das Vermögen zu urtheilen heißt die Urtheilskraft.

§. 22. Zu jedem Urtheile gehören nothwendig drey

Stücke: 1) ein Begriff, von welchem etwas gesagt wird (Degen), 2) ein Begriff, welcher diese Aussage enthält (spitzig), und 3) ein Mittel, wodurch die beyden Begriffe mit einander verbunden werden (ist). Der erste Begriff heißt Subject (Grundwort), der zweyte Prädicat (Zueignungswort), und der dritte Copula (Verbindungswort).

§. 23. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile des Urtheils stehen, wird durch die Absicht des Redenden oder Schreibenden bestimmt, z. B. der Degen ist spitzig; spitzig ist der Degen; ist der Degen spitzig? Auch sind nicht in jedem Urtheile drey Wörter. Prädicat und Copula sind sehr oft, und bisweilen auch das Subject in einem einzigen Worte enthalten. Cajus stirbt hat alle Theile eines Urtheils, denn die Copula (ist) liegt in dem Prädicate (stirbt) versteckt (ist sterbend). Das Wort morior (ich bin sterbend) enthält alle drey Begriffe, ist also ein Urtheil.

§. 24. Ein Urtheil heißt bejahend, wenn Subject und Prädicat mit einander als verknüpft gedacht werden, oder wenn dem Subjecte ein Prädicat beygelegt wird. Der Dolch ist dreyschneidig, die Magd ist schwanger, der Hund ist wüthig, sind sämmtlich bejahende Urtheile.

§. 25. Verneinend wird ein Urtheil genannt, wenn Subject und Prädicat als nicht zusammen gehörig gedacht werden, oder wenn dem Subjecte ein Prädicat abgesprochen wird; z. B. die Wunde ist nicht tödtlich. Doch gibt es auch Prädicate, die bejahend scheinen, im Grunde aber verneinend sind, daher dem Ausdrucke nach bejahende, dem Inhalte nach verneinende Urtheile, z. B. der Geist ist schwach, d. h. nicht stark, blind, d. h. nicht sehend.

§. 26. Ein mit Worten ausgedrücktes Urtheil heißt ein Satz; und dieser ist einfach, wenn er sich nicht in mehrere auflösen läßt, z. B. die Wunde ist gefährlich; zusammengesetzt, wenn er in mehrere Sätze aufgelöst werden kann,

oder wenn er mehrere Subjecte oder Prädicate hat, z. B. Hieb- und Stichwunden sind gefährlich; der Tabak ist ein betäubendes und scharfes Gift.

§. 27. Ist in einem Satze von allen Theilen eines Ganzen (eines Geschlechts oder einer Art) die Rede, als: alle Männer sind bärtig, so heißt der Satz ein allgemeiner; ist bloß von mehreren Theilen eines Ganzen die Rede, als: manche Weiber sind eifersüchtig, so heißt er ein besonderer; und ist nur von einem einzelnen Theile des Ganzen die Rede, als: dieser Mensch ist berauscht, so ist es ein einzelner.

§. 28. Zwey Sätze heißen widersprechend, wenn der eine dasselbe von demselben Dinge bejahet, was der andere verneinet, z. B. Cajus lebt noch, und: Cajus lebt nicht mehr. Von solchen Sätzen kann nur einer wahr, und auch nur einer falsch seyn. Der Widerspruch kann aber statt finden: 1) bey Bejahungen und Verneinungen von einzelnen Dingen, z. B. der Arsenik ist ätzend, und: der Arsenik ist nicht ätzend; 2) bey allgemeinen Bejahungen und einzelnen Verneinungen, z. B. alle Wunden bluten, einige Wunden bluten nicht; 3) bey allgemeinen Verneinungen und einzelnen Bejahungen, z. B. kein Ey hat zwey Dotter, einige Eyer haben zwey Dotter.

§. 29. Werden zwey Sätze so mit einander verbunden, daß der eine die Bedingung enthält, unter welcher der andere für wahr gehalten wird, so heißt der zusammengesetzte Satz ein bedingter Satz; derjenige Theil desselben, der die Bedingung enthält, der Vordersatz, der andere der Nachsatz. Z. B. wenn die Lunge im Wasser schwimmt, so ist sie specifisch leicht. Es kommt dabey nicht auf die Wahrheit dieser bedingten Sätze, sondern bloß darauf an, ob der Nachsatz aus dem Vordersatze richtig folgt.

§. 30. Unbedingte Sätze heißen solche, in welchen keine Bedingung ausgedrückt ist, z. B. der Hunger thut weh,

oder die Krankheit ist ein Übel. Da man jedoch nichts ohne Grund für wahr hält, und der Grund, warum wir den Hunger für schmerzhaft, und die Krankheit für ein Übel halten, die Bedingung unserer Aussage ist, so kann der unbedingte Satz sehr leicht in einen bedingten verwandelt werden. Der Hunger thut mir nähmlich wehe, in so fern die durch ihn hervorgebrachte Empfindung einerley ist mit der, welche ich wehe nenne; und die Krankheit ist mir ein Übel, in so fern die Vorstellung von derselben einerley ist mit der, die ich vom Übel habe.

§. 31. Wenn sich in einem Satze zwey oder mehr Prädicate befinden, von denen ausdrücklich gesagt wird, daß nur eins davon mit Ausschließung der übrigen dem Subjecte beygelegt werden könne; so nennt man ihn einen theilenden Satz, z. B. »alle falsche Schwangerschaften setzen entweder einen Beyschlaf voraus, oder sie entstehen ohne denselben.« Das entweder und oder deutet an, daß nicht beydes zugleich sey oder seyn könne, und daß wo eins ist, das andere nicht Statt finde.

§. 32. Ein Satz, dessen Wahrheit ohne Beweis einleuchtet, heißt ein Grundsatz, in so fern aus ihm die Möglichkeit vieler Erkenntnisse erkannt wird, z. B. ein Theil ist kleiner als das Ganze.

§. 33. Ein Satz, durch welchen die wesentlichen Merkmahle eines Begriffes vollständig, aber ohne Überfluß, in klaren Worten dargestellt werden, heißt eine Erklärung oder Definition, und die Sache, welche erklärt wird, das Erklärte oder Definitum. Z. B. ein neugebornes Kind heißt dasjenige, welches noch die vergänglichen Merkmahle des Fötus-Lebens an sich trägt. Wollte man noch hinzusetzen: das mit der Nabelschnur versehen ist; so wäre dieser Zusatz überflüssig, weil die Nabelschnur unter den vergänglichen Merkmahlen schon mitbegriffen ist.

§. 34. Eine Definition ist entweder eine bloße Erklärung

des Begriffs, welcher in einem Worte liegt, und heißt dann Wort-Definition. So liegt z. B. in dem Worte Wunde der Begriff des frisch getrennten Zusammenhanges eines organischen Theiles; in dem Worte Geschwulst der Begriff einer krankhaften Erhöhung an einem organischen Theile; oder eine Erklärung der Sache nach ihrer Möglichkeit oder Entstehungsart, und heißt dann eine Sach-Definition, z. B. wenn ich sage: eine Wunde entsteht, wenn der Zusammenhang eines organischen Theiles durch Stich, Schnitt, Hieb oder Quetschung aufgehoben wird.

§. 35. Da man bey einer Definition die möglichste Deutlichkeit der Erkenntniß, und Vermeidung alles Mißverstandes zur Absicht hat; so ergeben sich daraus folgende Regeln:

1) Man muß zu einer Definition nur solche Wörter wählen, die allgemein verständlich sind, oder die man schon vorher erklärt hat, besonders aber figürliche Ausdrücke vermeiden. So darf man in einer gewöhnlichen Definition nicht sagen: der Verstand ist eine Sonne, durch welche die Seele erleuchtet wird; obgleich man in der bildlichen Rede allenfalls so sprechen darf.

2) Man muß nicht bloß übersetzen, weil in der bloßen Übersetzung noch keine Merkmahle liegen, wodurch man die Sache von allen andern unterscheiden kann. Sagt uns z. B. jemand: die Myologie sey die Muskellehre, so müßten wir ihn abermahls fragen: was ist denn die Muskellehre?

3) Eine gute Definition darf weder zu viel, noch zu wenig sagen; sondern nur gerade so viel Merkmahle enthalten, als zur Vollständigkeit des Begriffes gehören. Die Definition: der Mensch ist ein zweybeiniges Thier ohne Federn, sagt zu wenig, denn dann wäre ein Hahn, dem man die Federn ausgerupft hat, auch ein Mensch.

4) Die angegebenen Merkmahle müssen wesentlich seyn, weil die zufälligen Eigenschaften nicht hinreichen, das Definitum von allen übrigen Dingen zu unterscheiden. Die

Definition: »die gerichtliche Arzneykunde ist diejenige medicinische Wissenschaft, welche am spätesten bearbeitet worden ist,« würde sehr unbefriedigend seyn, weil die Zeit ihrer Bearbeitung über ihr Wesen keinen Aufschluß gibt.

5) Man muß im Erklären keinen Zirkel machen, d. h. man muß in einer Reihe von Begriffen nicht die ersten durch die folgenden, und die folgenden wieder durch die ersten erklären wollen, weil dadurch die Dunkelheit der Sache nicht gehoben würde. So wäre es ein Zirkel, wenn man die Muskeln dadurch erklärte, daß sie aus Fasern bestehen, und die Fasern, daß sie die Muskeln bilden. Hier wird jeder Begriff durch sich selbst, und also gar nicht erklärt.

§. 36. Weil es unmöglich ist, von allen Dingen vollkommene Erklärungen zu geben, so behilft man sich öfters mit der Anführung einer Menge zufälliger Eigenschaften, um dadurch Andere wenigstens in den Stand zu setzen, eine Sache zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen von andern Dingen zu unterscheiden. Man nennt dergleichen Beschreibungen. Sie können nur bey sinnlichen Gegenständen, als: Menschen, Thieren, Pflanzen, Mineralien, Gegenden, Kunstwerken u. d. gl. Statt finden.

§. 37. Schließen heißt, die Wahrheit oder Falschheit eines Urtheils aus einem andern Urtheile folgern oder erkennen. Und ein Schluß ist ein Urtheil, das nur durch ein anderes Urtheil möglich wird. So folgere ich z. B. die Wahrheit des Urtheils: ich bin sterblich, aus dem andern Urtheile, alle Menschen sind sterblich. Die Kraft zu schließen ist die Vernunft.

§. 38. Jedem Schlusse liegen drey Urtheile zum Grunde:

1) eine allgemeine Regel, welche durch die Vernunft eingesehen wird, ein Grund oder eine Bedingung, z. B. alle Säugethiere haben ein rothes warmes Blut;

2) ein Satz, der etwas unter der Bedingung der Regel setzt, z. B. die Maus ist ein Säugethier;

3) der Satz selbst, den man aus den beyden vorigen herleitet, z. B. also hat die Maus ein rothes warmes Blut.

Man sieht hieraus zugleich, daß alle zu einem Schlusse gehörigen Urtheile in Einem Bewußtseyn vereiniget werden, und eine Einheit ausmachen.

§. 39. Die allgemeine Regel heißt der Obersatz; der zweyte Satz, der etwas unter die Bedingung der Regel setzt, der Untersatz, beyde zusammen heißen Vordersätze; das Urtheil selbst, welches aus den Vordersätzen hergeleitet wird, ist die Schlußfolge.

§. 40. Ein Schluß heißt ein ordentlicher oder förmlicher, in welchem die Theile in einer solchen natürlichen Ordnung gestellt werden: daß der Obersatz, als der entfernte Grund, die erste, der Untersatz, als der nächste Grund, die zweyte, und der Schluß selbst, als die Folge, die dritte Stelle einnimmt.

§. 41. Nicht alle Schlüsse aber sind förmliche. In den meisten behält man einen der Vordersätze im Sinne, und einen solchen Schluß nennt man einen verkürzten, oder unmittelbaren, weil bey ihm die Wahrheit eines Urtheils aus einem andern, ohne Hülfe eines dritten erkannt wird; z. B. alle geistigen Getränke berauschen, also ist auch der Wein berauschend. Hier fehlt der Untersatz: der Wein ist ein geistiges Getränk. In dem Schlusse: »der Wein ist ein geistiges Getränk, also ist er berauschend«, fehlt dagegen der Obersatz: »alle geistigen Getränke berauschen.«

§. 42. Der verkürzten Art zu schließen bedienen wir uns in Schriften, und im gemeinen Leben beständig, wenn wir gleich nicht daran denken, besonders in den Fällen, wo wir die Wörter deswegen, darum, daher, also, folglich u. s. w. gebrauchen; indem wir von Jugend auf mit einer Menge allgemeiner Sätze bekannt werden, deren Anwendung uns mit der Zeit geläufig wird, ohne daß wir uns

der Regeln, die ihnen zum Grunde liegen, deutlich bewußt sind.

§. 43. Darum sind aber die förmlichen Schlüsse nicht unnütz, denn wir lernen unsere eigenen und anderer Gedanken prüfen, und ihre Richtigkeit und Falschheit einsehen; es entsteht dadurch in uns eine regelmäßige Fertigkeit im Denken und Handeln.

§. 44. Die allgemeinste Bedingung, unter welcher dem Verstande die Gegenstände dargebothen werden können, ist die Sinnlichkeit, welche in der Fähigkeit besteht, Vorstellungen von Gegenständen im Bewußtseyn zu empfangen.

§. 45. Die Gegenstände, von welchen der Mensch Vorstellungen erhalten kann, sind entweder Er selbst (sein eigenes Ich), oder von ihm verschiedene Dinge. Die Fähigkeit, Vorstellungen von sich Selbst (seinen Gedanken) zu empfangen, heißt der innere Sinn; die Fähigkeit, äußere Gegenstände wahrzunehmen, der äußere Sinn. Beyde sind auf das engste mit einander verbunden.

§. 46. Die Bedingungen, an welche die Sinnlichkeit des Menschen gebunden ist, sind gewisse Werkzeuge — die Sinnes-Organe —, wovon jedes eine besondere Art der sinnlichen Erkenntniß, oder einen eigenen Sinn begründet. Die Vorstellung, welche durch die Einwirkung eines Gegenstandes auf die Sinnlichkeit, vermittelst der Nerven, entsteht, heißt Empfindung, und diese ist entweder eine äußere oder eine innere.

§. 47. Jene entsteht durch das Gefühl, welches wir von dem äußern Eindrucke eines Gegenstandes auf uns haben, und ist ein Bewußtseyn dieses äußern Eindruckes auf uns, z. B. die Empfindung von der Kälte des Eises, des Hungers, Durstes, des Schmerzes [1]). — Diese ist das Bewußtseyn, daß

[1]) Die innere Empfindung darf mit dem Gefühle dessen, was in dem Inneren unsers Körpers vorgeht, nicht verwechselt werden.

in unserem Innern (in unserer Seele) etwas vorgehe; z. B. das Mitleiden bey dem Anblicke eines Ermordeten.

§. 48. Zu den innern Sinnen gehört 1) das Gefühl des Schönen, welches in einem Vermögen besteht, das Schöne richtig und schnell aufzufassen. Wer dieß Vermögen besitzt, hat Geschmack; 2) das Gefühl des sittlich Guten und Bösen (das moralische Gefühl), welches seinen Ursprung in dem Eindrucke sittlicher Handlungen hat, deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, Wohlgefallen oder Mißfallen in uns erweckt. In so fern dies moralische Gefühl das Recht und Unrecht unserer eigenen Handlungen unterscheidet, heißt es Gewissen.

§. 49. Die erste Kraft, wodurch alle übrigen Kräfte, welche zum Denken beytragen, erst in Thätigkeit gesetzt werden können, ist die Aufmerksamkeit, welche ein selbstthätiges Bestreben der Seele ist, unter vielen gegebenen Vorstellungen einige mit vorzüglicher Deutlichkeit zu denken.

§. 50. Ein zweytes Vermögen, das sich mit dieser Kraft verbinden muß, die gedachten Vorstellungen in unserem Bewußtseyn fortzusetzen, ist das Gedächtniß, welches sich dadurch äußert, daß es einmahl gehabte Vorstellungen behält, und sie wieder willkürlich ins Bewußtseyn zurückbringt.

§. 51. Erkennen wir durch das Gedächtniß eine Vorstellung als schon einmahl gehabt, mit allen den Umständen, unter denen wir sie hatten; so zeigt sich unser Gedächtniß als Erinnerungs-Kraft. Wir durchlaufen dabey gewöhnlich eine Reihe von Umständen, des Ortes, der Zeit u. s. w. mit einer gewissen Anstrengung, um auf die vergessenen Vorstellungen zurück zu kommen, oder wir besinnen uns auf das Vergessene.

§. 52. Ein drittes Vermögen ist die Einbildungs-Kraft, vermittelst welcher wir im Stande sind, uns Bilder von abwesenden Gegenständen zu machen, welche vormahls

Eindrücke auf uns gemacht haben. So stellen wir uns das Keilbein in der Gestalt einer Fledermaus mit seinen Flügeln und seinem Körper vor. Die Einbildungskraft erneuert uns also, wie das Gedächtniß, schon einmahl gehabte Vorstellungen, aber durch ein Bild auf eine sinnliche Weise.

§. 53. Die von der Einbildungskraft verschiedene Phantasie besteht in dem Vermögen, aus der Vorstellung von einem Gegenstande eine neue zu bilden, z. B. sich einen Schenkelknochen von einem Riesen vorzustellen, oder wohl gar ganz neue Gegenstände zu schaffen, wie sie in der Natur nicht vorhanden sind, z. B. ein Pferd mit Flügeln. Man nennt sie auch Dichtungs-Vermögen, weil Dichter und Künstler dieser schöpferischen Kraft zur Hervorbringung ihrer Kunstwerke besonders bedürfen.

§. 54. Überdieß hat der Mensch auch noch das Vermögen zu vergleichen und zu unterscheiden, d. h. zu untersuchen, ob eine Vorstellung einerley oder verschiedene Merkmahle enthalte. Wer z. B. behauptet, daß die Knochen eines Mannsgerippes länger, stärker und rauher sind, als die von einem Weibe; die Eingeweide eines Menschen mit den eines Schweines eine große Ähnlichkeit haben, der muß zuvor zwischen diesen Gegenständen Vergleichung angestellt haben.

§. 55. Das Vermögen, auch die feinsten Unterschiede an den Gegenständen zu bemerken, heißt Scharfsinn; und das Vermögen, auch die verborgensten Ähnlichkeiten schnell aufzufinden, heißt Witz. Beyde Kräfte müssen vereint wirken, wenn der Scharfsinn nicht in Spitzfindigkeit, und der Witz nicht in Abgeschmacktheit ausarten soll.

§. 56. Unsere Vorstellungen und Begriffe mögen aber auf diese oder jene Art erzeugt werden, so müssen sie doch allemahl unter einer sinnlichen Bedingung im Bewußtseyn angestellt und aufbehalten werden, wenn sie nicht nach der Erzeugung sogleich wieder verschwinden sollen. Diese sinnlichen Mittel, wodurch die Vorstellungen im Bewußtseyn, auch

in Abwesenheit und selbst in Ermanglung der Gegenstände, fest gehalten werden, sind die Zeichen, welche also die Stelle der Gegenstände selbst vertreten.

§. 57. Die gewöhnlichsten und vollkommensten Zeichen sind die Worte. Der Begriff, der mit ihnen verbunden werden soll, ist die Bedeutung oder der Sinn derselben. Ein Wort bezeichnet den darin liegenden Begriff entweder unmittelbar, z. B. Mensch, oder mittelbar, als: behalten, wenn es vom Verstande gebraucht wird. Die unmittelbaren Zeichen heißen auch eigentliche, die mittelbaren uneigentliche oder tropische, metaphorische.

§. 58. Der Zweck des Gebrauchs aller Erkenntniß-Vermögen ist die Erkenntniß der Wahrheit. Die Wahrheit besteht in der Übereinstimmung unserer Vorstellungen mit der Sache selbst; das Gegentheil, der Irrthum, in dem Mangel der Übereinstimmung unserer Erkenntniß mit dem Gegenstande. Die Übereinstimmung ist das Merkmahl der Wahrheit.

§. 59. Ob unsere Vorstellungen mit der Sache selbst übereinstimmen, läßt sich nach gewissen Regeln des Denkens (Denkgesetzen) entscheiden, die in unserem Verstande liegen, und deren Gegentheil anzunehmen uns unmöglich fällt. Die vorzüglichsten Denkgesetze sind folgende:

1) Ein jedes Ding ist das, was es ist, oder: jedem Gegenstande kommt das Merkmahl zu, welches mit ihm übereinstimmt. So kommt z. B. dem Feuer das Merkmahl der Hitze; dem Eise das Merkmahl der Kälte, dem Metalle das Merkmahl der Schwere zu. Mann nennt diese Regel den Satz der Übereinstimmung.

2) Ein Ding kann nicht zugleich seyn und auch nicht seyn, oder: was sich nicht widerspricht ist möglich, was sich widerspricht ist unmöglich. So sind rund und Zirkel übereinstimmend; sie widersprechen sich nicht, und lassen sich also zu Ei-

nem Gedanken verbinden. Viereckig und Zirkel aber, heiß und Schnee, kalt und Feuer, sind widersprechend, und lassen sich also nicht zusammen denken. Man nennt diese Regel den Satz des Widerspruches.

3) Alles, was gedacht ist, hat einen zureichenden Grund, d. i. jede Wirkung muß ihre Ursache, jede Folge ihren Grund, und wieder umgekehrt: jede Ursache muß ihre Wirkung, jeder Grund seine Folge haben. Unter Grund aber versteht man das, woraus etwas erkannt, oder wodurch etwas möglich wird; Folge ist das, was daraus erkannt, oder was durch den Grund möglich wird. Man nennt diese Regel den Satz des zureichenden Grundes.

§. 60. Wahrscheinlich ist unsere Erkenntniß, wenn wir die Wahrheit einer Vorstellung nicht vollständig einsehen, aber doch mehr Gründe dafür als dawider haben. Es ist z. B. wahrscheinlich, daß von zwey auf gleiche Weise Verwundeten, der gesündere und stärkere eher mit dem Leben davon kommen werde, als der stets kränklich gewesene; aber es ist nicht gewiß, weil widrige Umstände bey dem ersteren den Tod, günstige bey letzterem Genesung bewirken können.

§. 61. Zweifelhaft ist eine Erkenntniß, deren Gegentheil eben so wahrscheinlich ist, als sie selbst, und ihr kann kein Beyfall gegeben werden. Ein Grund, der unsere Überzeugung wankend macht, oder unseren Beyfall aufhebt, ist ein Zweifel. Der Zweifelnde befindet sich also in einem Zustande des Verstandes, wo er eine Vorstellung weder für wahr, noch für falsch hält.

§. 62. Die verschiedenen Grade des Fürwahrhaltens werden durch bestimmte Wörter bezeichnet. Ich meine, wenn ich die Überzeugung habe, daß die Gründe meines Fürwahrhaltens sowohl für mich als für Andere unzureichend sind; ich glaube, wenn die Gründe meines Fürwahrhaltens für mich, nicht aber für Jedermann zureichend sind; ich weiß, wenn meine Gründe für mich und für Jeden hinreichen.

§. 64. Das Wissen läßt sich Andern mittheilen, und muß in Allen, welche die Gründe begreifen, einen gleich starken Grad der Überzeugung hervorbringen; der Glaube aber läßt sich nicht Jedermann mittheilen, und die Meinung Niemand aufdringen, weil die Menschen verschieden sind. Meinungen ohne alle Gründe sind Einbildungen, Hirngespinste, Chimären.

§. 65. Der Irrthum ist der Wahrheit entgegengesetzt, und besteht in der Nichtübereinstimmung unserer Gedanken mit dem Gegenstande. Ein jeder Irrthum ist also ein falsches Urtheil, das für wahr gehalten wird. So irrt sich z. B. der Arzt, wenn er eine Schwangere für wassersüchtig hält.

§. 66. Irrthum schadet allemahl, wenn man darnach handelt. Nur dann sind Irrthümer unschädlich, wenn sie nicht unser Thun und Lassen angehen, und auf unsere oder Anderer Ruhe und Zufriedenheit keinen Einfluß haben. Ob ich z. B. Galen für den Erfinder der Lungenprobe halte, kann mir und tausend Menschen sehr gleichgültig seyn.

§. 67. Um uns vor Irrthum zu bewahren, müssen wir die Quellen desselben kennen lernen. Diese haben ihren Sitz: 1) in den Sinnen, 2) im Gedächtniß, 3) in der Einbildungskraft, 4) in dem Willen, 5) in der Sprache, und 6) in dem Verstande selbst.

§. 68. Sowohl die äußeren als die inneren Sinne verleiten den Verstand zu mancher Übereilung im Urtheilen. Die ersteren stellen uns die Gegenstände nicht immer auf dieselbe Art dar; sie täuschen uns. So z. B. erscheint uns ein halb ins Wasser gesenkter Stock krumm, und an dem Orte zerbrochen, wo er die Oberfläche des Wassers durchschneidet.

§. 69. Die Gründe dieser Sinnentäuschung sind vielfach: a) die Sinneswerkzeuge sind nicht immer in dem gehörigen Zustande, in welchem allein sie gesetzmäßig wirken können; durch Krankheit, Alter u. d. gl. werden sie verdorben. Der Gelbsüchtige z. B. sieht alles gelb; b) die Gegenstände,

welche wir wahrnehmen sollen, sind oft nicht in der gehörigen Entfernung, entweder zu nahe — und dann blenden sie, — oder zu entfernt, — und dann ist ihr Eindruck zu schwach; c) das Mittel, wodurch ein Gegenstand auf unsere Sinne einwirkt, ist nicht immer von derselben Beschaffenheit. So verwechselt man beym Kerzenlicht grün und blau; ein starker Wind macht, daß wir nur verworrene Töne hören; d) die Gegenstände sind zu groß, können also nicht übersehen werden, oder zu klein, entgehen uns also, oder sie eilen zu schnell vorüber; e) es sind der Gegenstände, die auf unsere Sinne zugleich einwirken, zu viele, so daß wir sie nicht zuverläßig und genau wahrnehmen.

§. 70. Die inneren Sinne täuschen, indem man die Erscheinungen von Ursachen ableitet, von welchen sie nicht abhangen, oder auf Folgen bezieht, die mit ihnen in keinem Zusammenhange stehen. Dies ist besonders der Fall, wenn die Dauer unserer innern Zustände zu kurz ist, als daß wir sie gehörig wahrnehmen könnten.

§. 71. Die Einbildungskraft verleitet zu Irrthümern, indem sie uns die durch sie erzeugten Bilder so stark und lebhaft vorstellt, daß wir sie für sinnliche Anschauungen halten. Daraus entspringen die sogenannten Chimären und Hirngespinste. So bilden sich Nichtärzte, wenn sie medicinisch-praktische Bücher lesen, alle die Krankheiten ein, von denen sie lesen.

§. 72. Vermöge der Eingeschränktheit des Gedächtnisses halten wir oft ähnliche Begriffe für dieselben, welche ehemahls im Gedächtniß gewesen sind, woraus Gedächtnißfehler entstehen. Das Gedächtniß ist oft nicht ganz treu; es behält nicht immer die Eindrücke und die Reihe der Vorstellungen so genau, gibt sie auch nicht so wieder, wie es dieselben empfangen hat. Manche Vorstellungen schwinden ganz, andere werden halb verwischt; besonders verwechselt man leicht Zeit und Ort, Zahlen und Nahmen.

§. 73. Durch den Einfluß des Willens kann unsere Beobachtung: a) schläfrig und matt seyn, welches bey denjenigen Menschen der Fall ist, die alles nach einem Vorurtheile des Ansehens glauben, oder denen jede Meinung gleichgültig ist, weil sie für die Wahrheit selbst keine Zuneigung fühlen; b) eilfertig und flüchtig, wie bey denen, die eine ungeordnete Wißbegierde haben, und weil sie nur immer nach dem Neuen haschen, nie die Geduld haben, einem Dinge lange und scharf nachzudenken; daher nichts gründlich und vieles verkehrt fassen; c) durch sinnliche Begierden gestört werden. Im Zustande der Leidenschaften und der starken Gefühle ist das Streben nach einem Gute und das Verabscheuen eines Übels herrschend; dadurch bekommt die Vorstellungskraft eine einseitige Richtung zu lauter solchen Vorstellungen, die sich auf jenes Gut oder Übel beziehen. Es werden in diesem Zustande viele lebhafte Bilder der Phantasie erweckt und dadurch andere Vorstellungen verdunkelt, oder sie verlieren sich wohl gar ganz. Die Beachtung und Prüfung ist also in diesem Zustande nicht frey, sondern eingeschränkt und parteyisch.

§. 74. Die Sprache, welche die Zeichen unserer Begriffe enthält, verleitet zu häufigen menschlichen Irrthümern, weil: a) manche Wörter sehr viele und oft ganz entgegengesetzte Bedeutungen haben, woraus Wortstreit, Verwechslung und Mißdeutung entstehen, z. B. vergeben; b) für einen und denselben Hauptbegriff zwey und mehrere Zeichen vorhanden sind, die aber verschiedene Nebenbedeutungen haben (Synonyma, Sinnesverwandte), z. B. Kopf und Haupt, Gewalt und Macht u. d. gl.; c) mehrere Wörter die Begriffe unvollständig bezeichnen. Dahin gehören die negativen Wörter, welche die Abwesenheit einer Eigenschaft bedeuten, z. B. mißfärbig, ungesund, krank u. d. gl.; d) manche Wörter in gewissen Verbindungen die Sache ganz falsch bezeichnen. Dieß ist z. B. der Fall in den Redens-

arten: die Fenster schwitzen, das Gefäß rinnt, die Sonne geht unter; e) mehrere Wörter schwankend gebraucht, oder willkürlich mit einander verwechselt werden, z. B. einfältig, einfach; brauchen, gebrauchen; f) viele Wörter nur beziehlich, relativ, gebraucht werden können, als: groß, klein, stark, lang u. s. w.

§. 75. Der Verstand selbst verfällt in Irrthümer: a) wenn er die Schranken überschreitet, welche ihm von der Natur gesetzt sind. Wir können nur von Dingen, die wir durch Erfahrung kennen lernen, Erkenntnisse haben; jenseits der Sinnenwelt schließen sich die Schranken der menschlichen Erkenntniß. Wer sie überschreitet und nach übersinnlichen Dingen forscht, der verfällt auf leere Grübeleyen, verwirrt sich in ein uns ganz fremdes Feld, und wird dadurch zu Irrthümern verleitet; b) wenn er zu voreilig urtheilt und schließt. Daraus entspringen Vorurtheile oder allgemeine Urtheile aus einzelnen Erfahrungen, z. B. »was ich nicht begreife, das kann auch nicht seyn; was meine Lehrer gesagt haben, ist unumstößlich wahr!« und Trugschlüsse, oder solche Schlüsse, in denen die Abweichung von den Denkgesetzen versteckt liegt; c) wenn er nicht die nöthigen Einsichten und Vorkenntnisse hat, die zur Beurtheilung eines Gegenstandes erforderlich sind. Unwissenheit ist eine der gewöhnlichsten Quellen der Irrthümer; d) aus Krankheit. Der Verstand ist gesund, wenn alle Äußerungen des Erkenntnißvermögens verhältnißmäßig zu einem Zwecke wirken; ist dieses nicht, so nennen wir ihn krank [1]).

§. 76. Da aus einem einzigen Irrthume mehrere andere herfließen können, wie schon aus der Verbindung unserer Urtheile unter einander hervorgeht, wenn auch nicht die Er-

---

[1]) Über die Geisteskrankheiten siehe mein systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneyk. Aufl. II. S. —

fahrung es lehrte; so ist es nöthig, sich mit den Mitteln, sich vor Irrthum zu bewahren, bekannt zu machen.

§. 77. Die Mittel gegen die Irrthümer sind Regeln, durch deren Beobachtung der menschliche Verstand die Irrthümer größtentheils vermeiden kann; alle zu vermeiden erlaubt die Schwäche der menschlichen Natur nicht. Zu dem Gebrauche aller, und also auch dieser Regeln, wird Urtheilskraft vorausgesetzt.

§. 78. Um sich gegen die Irrthümer der Sinne zu verwahren, bedenke man 1) daß die Sinne uns die Gegenstände beym ersten Anblick nicht immer so vorstellen, wie sie uns sonst erscheinen; man beobachte 2) die sinnlichen Gegenstände zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, sehe auf die Lage und Entfernung, auf die gleichzeitigen und vorhergehenden Eindrücke, so wie auf uns selbst, ob auch nicht Affecte sich ins Spiel mischen, vergleiche auch seine eigenen Wahrnehmungen mit den Wahrnehmungen Anderer; man ziehe 3), so oft es sich thun läßt, mehrere Sinne zu Rathe, gebrauche bald den Geruch, bald den Geschmack, bald das Gefühl, um das Gesicht zu berichtigen.

§. 79. Wir verwahren uns gegen die Irrthümer der Einbildungskraft, wenn wir uns 1) überhaupt bemühen, die Einbildungskraft dem Verstande unterzuordnen, also nicht solche Spiele der Phantasie unterhalten, welche ausgemachten Erfahrungen, oder dem Vernunftgesetze widerstreiten; wenn wir 2) das, was uns als eine Erscheinung der Sinnenwelt vorkommt, nicht gleich wirklich dafür halten, sondern es zu verschiedenen Zeiten, unter verschiedenen Umständen, nach allen Gesetzen des Verstandes und der Sinne untersuchen.

§. 80. Da das Gedächtniß selten ganz treu ist, so können die Begriffe leicht mangelhaft und verkehrt seyn, denn wir läugnen alsdann, daß etwas geschehen sey, oder mei-

nen, es sey anders (zu einer anderen Zeit, an einem andern Orte, unter andern Umständen) geschehen, als es wirklich ist. Um solche Irrthümer so viel als möglich zu vermeiden, stärke man 1) sein Gedächtniß durch Übung, und 2) verlasse sich in zweifelhaften Fällen nicht darauf, sondern überzeuge sich auf eine andere Art, daß die jetzige Vorstellung die richtige sey.

§. 81. Gegen die Irrthümer, die aus dem Willen entspringen, verwahrt man sich: 1) wenn man sich selbst, besonders seine Neigungen, Begierden und Leidenschaften kennen lernt; 2) man gegen alle Urtheile, die mit irgend einer unserer Neigungen zusammenhängen, argwöhnisch ist, und sie der schärfsten Untersuchung unterwirft; 3) man sein Fürwahrhalten an der Vernunft Anderer, die unparteyisch sind, prüft; 4) man nicht vergißt, bey der Prüfung eines Urtheils, seine Lieblingsneigungen mit in Erwähnung zu ziehen, die so häufige Ursachen des Beyfalles und Nichtbeyfalles sind.

§. 82. In Betreff der Vorurtheile überhaupt bedenke man: 1) daß die Wahrheit nur durch eigene Einsicht aus der Natur der Sache selbst geschöpft werden kann, und daß daher äußere Umstände nie unmittelbare Gründe der Wahrheit seyn können; 2) daß allgemeine Erfahrungssätze auch nur durch die Erfahrung bestätiget werden können, und daß ihre Gewißheit auch nur von derselben abhängt; und 3) daß keine Vernunft so erhaben, kein Talent so groß, und nichts überall so gewiß sey, das sich nicht der strengen Prüfung unserer eigenen Vernunft unterwerfen müßte.

§. 83. Die glückliche Anwendung dieser Mittel wird indessen dann schwer, wenn die Irrthümer schon durch Gewohnheit und langen Gebrauch eingewurzelt sind. Daher kommt es bey der Heilung von Irrthümern vornähmlich darauf an, seine eigenen Irrthümer erst genau kennen zu lernen, und den Einfluß ihrer Ursachen zu schwächen. Dazu dienen im Allge-

meinen folgende Regeln: 1) man bedenke, daß die Menschen sämmtlich viele Vorurtheile und Irrthümer einsaugen, weil der Anfang ihrer Ausbildung größtentheils mechanisch ist, und daß also auch ein Jeder bey genauer Untersuchung dergleichen in sich selbst antreffen müsse; man gehe daher 2) sein ganzes Gedanken-System durch, und stelle über alle Gründe seines Denkens und Handelns Überlegungen und Untersuchungen an; 3) man gebe insbesondere Acht, wie viel an unsern allgemeinen Grundsätzen Unterricht und Gewohnheit Theil habe, führe sie alle bis auf die obersten unerweislichen Grundsätze, wo möglich auf Einen, zurück, und leite sie davon ab [1]).

II. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.

§. 84. Obgleich das richtige Denken die Grundlage eines guten, mündlichen und schriftlichen Vortrages ist, so ist es doch noch nicht hinreichend, über jeden gegebenen Gegenstand zweckmäßig sich auszudrücken, und schriftlich sich mittheilen zu können.

§. 85. Zur Abfassung eines Aufsatzes gehört vielmehr noch 1) Kenntniß des Stoffes oder derjenigen Sache, über welche man schreiben will; 2) Kenntniß der Form, oder der Art und Weise, wie man den Stoff bearbeiten soll. Den Stoff gibt die Wissenschaft, so wie das häusliche und bürgerliche Leben, und nach diesem Stoff richtet sich auch die Schreib- und eigenthümliche Behandlungsart desselben, oder die Form, für welche nun die allgemeinen Regeln aufgestellt werden.

§. 86. Unter Schreibart oder Styl verstehen wir die Art und Weise, wie man schreibt, oder andern seine Gedanken durch geschriebene Worte mittheilt. In so fern diese Art und Weise übereinstimmig ist mit den allgemein angenommenen Gesetzen der Schreibart, nennen wir sie gut.

---

1) S. Sprachlehre der Deutschen. Von Theodor Heinsius. Ausgabe 3. Berlin, 1817. Thl. II. S. 252—289.

§. 87. Die allgemeinen Gesetze einer guten deutschen Schreibart gehen aus dem nächsten und allgemeinen Zweck des Schreibenden hervor: *so zu schreiben, daß er mit Wohlgefallen verstanden werden könne.* Zur Erreichung dieses Zweckes müssen wir folgende allgemeine Erfordernisse einer guten Schreibart in unsern schriftlichen Aufsätzen anwenden: 1) den Gebrauch des Hochdeutschen, oder der Schriftsprache; 2) die Sprachreinigkeit; 3) die Sprachrichtigkeit; 4) die Klarheit und Deutlichkeit; 5) die Angemessenheit; 6) die Präcision oder Kürze; 7) die Würde; 8) den Wohlklang; 9) die Lebhaftigkeit; 10) die Mannigfaltigkeit; 11) die Neuheit; und 12) die Einheit des Styls.

§. 88. Unter *Hochdeutsch* versteht man den edlern, allen Deutschen verständlichen Ausdruck, wie wir ihn in guten Schriften und in der höhern Umgangssprache gebildeter Stände finden. Dieser edle Ausdruck schließt also die verschiedenen Mundarten aus, weil diese nicht allgemeine Verständlichkeit haben, auch an Schönheit der ausgebildeten hochdeutschen Sprache nachstehen.

§. 89. Der Ausdruck ist *sprachrein*, wenn er nicht mit fremdartigen Wörtern vermischt ist, sondern bloß aus sich selbst besteht. Das Fremdartige einer Sprache aber besteht: a) in *veralteten* Wörtern, oder solchen, welche, meist irgend eines Mangels wegen, aus dem Gebrauch gekommen sind, z. B. *Schnur* st. Schwiegertochter, *Leumund* st. Verleumdung; b) in *Provinzialismen*, oder solchen Ausdrücken, welche nur in einigen Provinzen angetroffen werden, und nicht Hochdeutsch sind, z. B. *heisch* st. heiser, *losen* st. hören; c) in *ausländischen* Wörtern, in so fern wir gute deutsche Ausdrücke dafür haben; dahin gehören besonders die lateinischen und französischen, z. B. Requisition, Copie, Manuscript, Courage, defendiren u. d. gl.; d) in *sprachwidrig gebildeten neuen* Wörtern oder *Neologis-*

men, z. B. anwünschen st. adoptiren, Fünftelsaft st. Quintessenz.

§. 90. Die Sprachrichtigkeit lehrt eigentlich die Grammatik, welche die Regeln aufstellt, nach denen die Wörter der Sprache gebildet, gesprochen, verändert, verbunden und geschrieben werden müssen. Wer diese Regeln im Sprechen und Schreiben beobachtet, dessen Ausdruck ist sprachrichtig.

§. 91. Die Rede hat Klarheit und Deutlichkeit, wenn die darin liegenden Gedanken ohne Mühe aufgefaßt und verstanden werden können. Es ist z. B. nicht klar und deutlich, wenn Jemand sagt: »sein Freund hat seinem Vater gemeldet, daß sein Bruder am Rande des Grabes steht,« weil es ungewiß bleibt, welcher Vater und welcher Bruder hier gemeint sey.

§. 92. Zur Klarheit gehören: a) Vollständigkeit des Verstandes, welche in der Anwesenheit aller zur Verständlichkeit einer schönen Rede nothwendigen Vorstellungen besteht. Sagt Jemand: »ein Unglück, welches ihm widerfahren, als er es am wenigsten vermuthet« (wo die Wörter ist und hatte ausgelassen sind); so fehlt es in diesen Sätzen an Vollständigkeit; b) Einheit des Verstandes, d. h. es darf nichts in der Rede vorhanden seyn, was den Leser in Ansehung des wahren Verstandes ungewiß lassen kann; die Vorstellungen müssen also so geordnet und ausgedrückt seyn, daß gerade nur diese und keine andere in uns erweckt werden. Die Vernachläßigung dieser Regel macht die Rede schwankend und zwey- oder vieldeutig, z. B. gewisse Mittel ergreifen; c) die Beobachtung einer richtigen Interpunction, z. B. man hat den Schuß-Canal nicht aber das Schuß-Material entdeckt.

§. 93. Die Angemessenheit besteht in der genauesten Übereinstimmung des Ausdrucks mit der allgemeinen Absicht der Sprache und den jedesmahligen besonderen Absich-

ten des Sprechenden. Man rechnet dahin: a) Üblichkeit, welche erfordert, daß man für jede Vorstellung und jeden Gedanken denjenigen Ausdruck wähle, den der allgemeinste und beste Gebrauch eingeführt hat, und alle Übertretungen des Sprachgebrauchs, alte Wörter, unnöthige Neuerungen u. s. w. ausschließt, z. B. Jemanden in den Stand setzen, nicht stellen; einen anmelden, nicht ankündigen; die Rose riecht, nicht schmeckt; ein toller, nicht thörichter Hund; b) Schicklichkeit und Natürlichkeit, d. i. jene Eigenschaften des Styls, nach welchen sowohl die Vorstellungen als die Ausdrücke zu dem Gegenstande und den Umständen des Schreibenden passen. Lesen wir z. B. »Öhl und Pulver auf die Wunde aufgestreuet,« so sehen wir ein, daß der Ausdruck streuen wohl zu Pulver, nicht aber zu Öhl passend ist; c) Bestimmtheit, welche erfordert, daß man für jeden Begriff diejenige Art der Darstellung desselben wähle, welche für die jedesmahlige Absicht die meisten und klarsten Merkmahle hat. Der Gegensatz der Bestimmtheit ist das Unbestimmte und Schwankende. Unbestimmt ist z. B. der Ausdruck: »der Tod ist den Alten natürlich,« denn das ist er der Jugend auch.

§. 94. Die Präcision oder Kürze besteht darin, daß jeder Gedanke in der bündigsten Kürze dargestellt, also ohne Überfluß in Worten ausgedrückt wird. Z. B. der alte Greis; sich über etwas beklagen und beschweren.

§. 95. Die Würde erfordert eine Übereinstimmung des Sprachausdrucks mit der Denk- und Empfindungsweise der gebildeteren Menschen-Classen. Die Abweichung von der Würde macht den Styl niedrig und pöbelhaft. So sind z. B. die Wörter beschnüffeln, schnappen, ausbeuteln, und mehrere sprichwörtliche Redensarten, als: Haare auf den Zähnen haben, Jemanden in den Sack stecken, gegen die Würde des Styls.

§. 96. Der Wohlklang besteht darin, daß die Rede

mit allen ihren einzelnen Theilen auf eine gefallende und angenehme Art durch das Gehör aufgefaßt wird. Die Ausdrücke: Geliebtrer, glaubsts, barbarischter, beleidigen den Wohllaut der Sprache.

§. 97. Die Lebhaftigkeit ist eine Vollkommenheit des Styls, durch welche man eine anschauliche Erkenntniß bewirken will. Die Mittel, deren man sich dazu bedient, sind gewisse uneigentliche Ausdrücke und Wendungen der Rede, welche man Figuren nennt, durch welche man die Aufmerksamkeit fesseln, oder auf die Einbildungskraft, die Empfindung, den Witz und den Scharfsinn besonders einwirken will. Figuren gehören aber vorzüglich für die dichterische und redneriſche Schreibart.

§. 98. Die Mannigfaltigkeit besteht darin, daß man ähnliche Gedanken auf verschiedene Art ausdrückt. So kann z. B. statt todter Mensch, die Leiche, der Verblichene, das Blut war flüssig, es befand sich im flüssigen Zustande, gesagt werden.

§. 99. Unter neu versteht man nicht das, was noch nie gesagt und gedacht worden, sondern das Ungewöhnlichere und alles, was noch nicht zu sehr verbraucht und abgenützt ist.

§. 100. Die Einheit des Styls besteht theils in dem innern Zusammenhange und der Verbindung aller Theile zu einem schönen Ganzen, theils darin, daß alles mehr oder weniger zur Beförderung des Gesammteindrucks beyträgt, daß also nichts müßig und überflüssig ist, oder wohl gar einen entgegengesetzten Eindruck hervorbringt.

§. 101. In einem schriftlichen Aufsatze sind überdieß die sogenannten grammatischen Figuren, welche aus Unkunde der Grammatik oder aus einem falschen Geschmack hervorgegangen, und also als Verstoße gegen die Richtigkeit und Reinheit der Sprache zu betrachten sind, und die Verwechslung sinnverwandter Wörter (Synonyme) zu vermeiden.

§. 102. Grammatische Figuren heißen gewisse Abweichungen von der gewöhnlichen und von der, durch die Grammatik bestimmten, Art zu sprechen, und bestehen in dem Hinzuthun und Weglassen einzelner Buchstaben, Sylben und Wörter; die man daher kennen muß, um sie zu vermeiden.

§. 103. Die in den älteren deutschen Schriften gangbarsten Figuren dieser Art sind: Prosthesis, wenn man dem Worte einen Buchstaben oder eine Sylbe vorsetzt, z. B. benebst st. nebst; Aphäresis, wenn man dem Worte einen Buchstaben oder eine Sylbe am Anfange wegnimmt, z. B. 'rein, 'raus, 'rab, 'runter, statt herein u. s. w.; Paragoge, wenn man an das Ende eines Wortes einen Buchstaben oder eine Sylbe anhängt, z. B. dahero st. daher, dorten st. dort, ihme st. ihm; Apokope, wenn man am Ende des Worts einen Buchstaben wegnimmt, z. B. Gnad', Güt', Kron', statt Gnade u. s. w., welches indessen in Gedichten erlaubt ist, wenn das folgende Wort wieder mit einem Vocal anfängt; Epenthesis, wenn in der Mitte eines Wortes ein Buchstabe oder eine Sylbe hineingeschoben wird, z. B. löbelich st. löblich; Synkope, wenn man aus der Mitte eines Wortes einen Buchstaben oder eine Sylbe herausnimmt, z. B. drin, drüber st. darüber; Krasis, wenn man zwey Sylben oder Wörter gegen ihre Natur oder den Wohllaut zusammenzieht, z. B. überm st. über dem, sag's st. sagees; Anastrophe, wenn man die Stellung eines Wortes umkehrt, z. B. demnach st. nachdem; Pleonasmus, wenn ein Wort überflüssig ist, z. B. das hat keiner nicht gesehen; Zeugma, wenn bey zwey Substantiven ein Verbum steht, das sich nur zu einem schickt, z. B. Milch und Blumen auf das Grab streuen; Ellipsis, wenn ein Wort ausgelassen wird, welches häufig bey den Hülfsverbis Seyn und Haben der Fall ist; Enallage, wenn man ein Wort für ein anderes setzt, z. B. Geiz st. Habsucht.

§. 104. Jede Sprache hat mehr oder weniger Wörter

aufzuweisen, die in ihrer Bedeutung Ähnlichkeit haben, ohne darum ganz gleichbedeutend zu seyn, z. B. Kopf und Haupt, besehen, betrachten, beschauen u. s. w. die eben daher, sowohl im gemeinen Leben als in der Schrift, häufig mit einander verwechselt werden. Man nennt sie sinnverwandte Wörter (Synonyme).

§. 105. Synonyma sind also nicht gleichbedeutende Wörter, sondern sie haben nur eine gewisse Verwandtschaft in der Bedeutung, und sind daher als solche Wörter zu betrachten, die zwar in ihrer Hauptbedeutung einander ähnlich, in ihrer Nebenbedeutung aber verschieden sind.

§. 106. Das Studium der Synonymen weckt nicht bloß den Scharfsinn dessen, der die versteckten Verschiedenheiten zwischen verwandten Begriffen aufsucht, sondern es gibt dem Style eine höhere Bestimmtheit und Deutlichkeit, indem es uns anleitet, für jeden Begriff gerade das in diesem Zusammenhang passende Wort aufzufinden, und nicht Wörter mit einander zu verwechseln, die sinnverwandt scheinen, aber es doch nicht sind.

§. 107. Zu solchen nicht sinnverwandten Wörtern gehören z. B. kindlich und kindisch; — berühmt und berüchtigt; heldenmüthig und tollkühn; geistlich und geistig; klein und kleinlich; einfach und einfältig; zeitig und zeitlich; fließend und flüssig; verlegen und verlegt; überfahren und überführt; abgelegen und abgelegt; bewogen und bewegt; gemahlen und gemahlt; Einheit und Einigkeit; erfinden und entdecken; Empfindsamkeit und Empfindeley u. s. w.

§. 108. Man unterscheidet drey einzelne Arten von Styl, welche man Schreibarten nennt, die von dem Stoffe, über welchen man schreibt, und von den Absichten des Schreibenden abhängig sind. Sie sind also nichts anders als verschiedene Formen oder verschiedene Arten der

Darstellung, die man durch die Ausdrücke: niedere, mittlere und höhere Schreibart bezeichnet.

§. 109. Der Charakter der niederen Schreibart ist größte Faßlichkeit und Leichtigkeit, und wird dadurch allen Ständen des Volkes verständlich. Sie darf daher weder höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, noch sich solche Ausdrücke erlauben, welche die Phantasie aufregen, oder über die gewöhnliche Sprache des gemeinen Lebens hinausgehen. Sie behandelt die Gegenstände mit einer gewissen Natürlichkeit, ohne Kunst und redneriſchen Schmuck, ohne zugleich aber ins Niedrige, Unedle und Kindische zu fallen. Sie wird in Volks- und Jugendschriften, in vertraulichen Briefen u. d. gl. gebraucht.

§. 110. Schon der Nahme mittlere Schreibart, deutet an, daß sie die Mitte zwischen der niederen und höheren haben soll. In ihr ist Verstand und Phantasie in gleicher Thätigkeit. Sie hat also weder in den Gedanken, noch in der Construction die Faßlichkeit der niederen Schreibart, aber auch nicht die schweren, kühnen Wendungen der höheren. Ihre Ausdrücke sind sorgfältiger als jene, ihre Perioden voller, harmonischer und gerundeter, ihre Sprache ist lebhafter und bilderreicher; aber der Schmuck dient ihr nur zur Verstärkung des Eindrucks, den sie auf den Verstand, auf Belehrung und Überzeugung machen will. Sie ist die Sprache der edleren Unterhaltung und aller wissenschaftlichen Schriften.

§. 111. Von beyden diesen unterscheidet sich die höhere Schreibart dadurch, daß sie das Erzeugniß einer lebendigen Phantasie ist, und die Rührung und Erschütterung zu ihrem nächsten, die Überzeugung und Belehrung aber zu ihrem entfernteren Zweck macht. Sie gränzt daher sehr nahe an die Poesie, je nachdem sie die edlern Ausdrücke derselben, ihre Bildersprache, ihre feineren Wendungen und Wortfügungen, das Kühne, Erhabene, Feyer-

liche und Wunderbare derselben mehr oder weniger in sich aufnimmt.

§. 112. Am wichtigsten ist und bleibt immer die mittlere Schreibart, weil sich in ihr der Charakter des Volks und der Sprache am sichtbarsten abdruckt, weil sie unter allen gebildeten Völkern am meisten angebaut ist, weil in ihr die meisten und vorzüglichsten Schriften geschrieben sind, und weil sie besonders zur vielseitigen Behandlung verschiedener Stoffe am geschicktesten ist. Wer es in einer dieser Schreibarten, oder (was selten ist) in allen so weit gebracht hat, daß er bleibendes Muster der Nachahmung für Anfänger seyn kann, ist classisch, oder mustergiltig.

§. 113. Das gewöhnliche Leben des Menschen liefert den Stoff des prosaischen Styls; und dieser wird in vier Classen: den Briefstyl, den historischen Styl, den Lehrstyl und den Geschäftsstyl eingetheilt.

§. 114. Wenn unsere Verhältnisse im Menschenleben von der Art sind, daß wir uns an der Stelle der mündlichen Unterredung, Abwesenden schriftlich mittheilen müssen, so bedienen wir uns des Briefes, dessen Regeln der Briefstyl enthält; wollen wir die Begebenheiten, die wir selbst erlebt, oder von denen wir durch Übertragung Kenntniß erhalten haben, nach ihren Ursachen, Wirkungen und Verbindungen unter einander darstellen, so entsteht der historische Styl; wollen wir unsere gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ordnen, um sie Andern zur Belehrung und zum Unterrichte mitzutheilen, so entsteht der Lehr- oder didaktische Styl; und die Beziehung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse als Bürger des Staates, und Mitglieder eines besondern Standes, gibt endlich den Geschäftsstyl; über welchen letzteren hier einige Regeln ertheilt werden.

§. 115. Geschäfte nennen wir nach dem Sprachge-

brauche solche Äußerungen der menschlichen Thätigkeit, welche aus unsern gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen hervorgehen. Geschäftsstyl ist daher diejenige eigenthümliche Form der Bezeichnung, welche jenen Verhältnissen angemessen ist.

§. 116. Die Geschäfte sind entweder öffentliche oder Privat-Geschäfte. Öffentlich heißen sie, in so fern sie von der Regierung eines Staates und deren Gerichtshöfen betrieben werden; Privatgeschäfte aber sind diejenigen, welche zwischen den Staatsbürgern selbst, ohne Mitwirkung und Dazwischenkunft der Obrigkeit, verhandelt werden können. Es gibt daher auch einen höheren Geschäftsstyl für die öffentliche Geschäfte, welcher für uns hier allein von Interesse ist, und einen niederen Geschäftsstyl für die Privatgeschäfte.

§. 117. Der niedere Geschäftsstyl umfaßt alle Privat-Verhandlungen, welche in den rechtlichen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zwischen den einzelnen Staatsbürgern, ohne Einmischung der Obrigkeit, abgethan werden können. Dahin gehören z. B. Obligationen, Quittungen u. d. gl., bey denen wir uns aber hier nicht länger aufhalten. Der höhere Geschäftsstyl, auch Curial- oder Kanzleystyl genannt, umfaßt alle öffentliche Verhandlungen der Regierung und deren Gerichtshöfe, und theilt sich daher in den Hofstyl, und in den Gerichtsstyl; von welchem nur der letzte für uns hier wichtig ist.

§. 118. Der Gerichtsstyl hat es zu thun mit den rechtlichen Verhältnissen der Staatsbürger, sowohl vor als außer Gericht, aber immer im Rahmen der Regierung. Zu ihm gehören daher alle Verhandlungen der Justiz und Polizey, als: Citationen, Protocolle, Decrete Relationen, Klagschriften u. d. gl.; von denen bloß einige der Gerichtsarzt abzufassen hat.

§. 119. Der Zweck des Geschäftsstyls geht auf Belehrung und Unterricht des Verstandes hin; es kommt in demselben wenig auf die Schönheit der Form an, aber sehr viel auf Deutlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Ordnung und Kürze, da alles was schwankend und zweydeutig ist, die nachtheiligsten Mißverständnisse und die langwierigsten Streitigkeiten verursachen kann. Daher ist auch die niedere Schreibart, und in einzelnen Fällen die mittlere, für die schriftlichen Geschäftsverhandlungen am zweckmäßigsten; nie aber wird die höhere hier anwendbar seyn.

§. 120. Außer diesen stylistischen Eigenschaften hat der Geschäftsstyl wegen der Wichtigkeit und Würde der öffentlichen Geschäfte eine gewisse herkommliche Form, die sich am sichtbarsten ausprägt in gewissen feyerlichen Titeln, Ausdrücken, Formeln und Terminologien, die man mit dem Nahmen der Courtoisie belegt, so wie in einem einförmigen, trockenen und langen Periodenbau.

§. 121. So kommt der Landesstelle, den Hofstellen, dem Appellations-Gerichte u. s. w. der Titel hochlöbliche, den niederen Stellen aber: dem Kreisamte, den Polizey-Directionen, der medicinischen Facultät, dem Magistrate, den Landgerichten, bloß der Titel löbliche zu; wenn mehrere Individuen einen gemeinschaftlichen Bericht abstatten, so nennen sie sich in demselben Wir, oder Unterfertigte; thut dieß nur ein Einzelner für sich allein, so nennt er sich statt Ich — Unterfertigter, Unterschriebener u. s. w.

§. 122. Auch in der äußern Form der Geschäftsaufsätze ist in Hinsicht auf Format, Papier, Unterzeichnung, Besiegelung, Aufschrift u. s. w. mehreres zu beobachten. Indessen hat der bessere Geschmack der neueren Zeit schon Manches sowohl in der inneren als äußeren Form des Geschäftsstyls gemildert, und besonders dem Styl der Privat-Geschäfte einen freyen und ungebundenen Gang gegeben.

§. 123. Vom Kanzleygebrauche des Papiers ist zu bemerken, daß zu Concepten das schlechtere, sogenannte Concept-Papier, zu den Ausfertigungen selbst aber gewöhnliches Schreibpapier, jedesmahl aber von einem kleineren und stets gleichen Format gewählt wird.

§. 124. In Betreff der Buchstaben ist die sogenannte Current-Schrift überall gewöhnlich, außer daß bey Titulaturen, Anreden und eigenen Nahmen Fractur- oder Kanzleybuchstaben gebraucht zu werden pflegen. Übrigens erfordert es auch die Wichtigkeit des Kanzleygeschäfts, daß in den Ausfertigungen keine verschiedenen Hände, ausgenommen in der Unterschrift, keine radirten oder ausgestrichenen Stellen, ingleichen keine Abkürzungen vorkommen dürfen, und die Zahlen, außer dem Datum, mit Buchstaben geschrieben werden müssen.

§. 125. Auch in dem höheren oder niederern Anfange der Zeilen, im Abstande des Contextes von der Anrede oder der Courtoisie von der Unterschrift, in dem schmäleren oder breiteren Seitenrande u. s. w. wird nach den Verhältnissen des Schreibenden in den Kanzleyen und von Privat-Personen ein Unterschied beobachtet. Je höher der Rang des Schreibenden gegen den Andern ist, desto höher wird der Anfang der Zeilen auf das Papier gesetzt, und desto geringer ist der Abstand zwischen Anrede und Unterschrift von dem Contexte.

§. 126. Das Format der Kanzleyausfertigungen kann seyn: 1) patentweise, da über die ganze Breite des auseinander gefalteten Bogens geschrieben wird; 2) libellweise, wenn, wie gewöhnlich, auf einem Folio-Bogen geschrieben und auf der einen Seite nur ein kleiner Raum gelassen wird; 3) protokollweise, wenn der Bogen gebrochen und nur eine Seite (die zur Rechten) beschrieben wird; 4) das Brief-Format.

§. 127. Besteht eine Schrift aus mehreren Bogen, so

werden dieselben zusammengeheftet, und die Enden des Fadens auf der letzten Seite mit einem oder mehreren Siegeln dergestalt verwahrt, daß nichts davon kommen oder dazwischen geschoben werden kann. Dazu nimmt man starken Zwirn; bey gewissen feyerlichen Kanzleyausfertigungen aber geschieht das Heften auch mit buntfarbigen seidenen Fäden oder Schnüren.

§. 128. Oft wird zur Beglaubigung einer Schrift auch nach dem Nahmen das Siegel beygedruckt; dieß nennt man besiegeln. Das Siegel besteht entweder in Oblaten, oder in Siegellack. Es wird auf die Schrift selbst gedruckt, und zwar bey den Oblaten auf die so genannte Tectur, d. i. auf ein viereckiges oder anders geformtes Stück Papier, welches darüber gebreitet wird. Bey Abschriften der Urkunden werden die an denselben befindlichen Siegel durch L. S. (Loco Sigilli) bezeichnet.

III. Mittel, sich in schriftlichen Aufsätzen die nöthige Fertigkeit zu erwerben.

§. 129. Um sich die Fertigkeit anzueignen, den hier angegebenen Erfordernissen gemäß zu schreiben, muß man sich vor allem im mündlichen Vortrage seiner Gedanken üben. Dieß geschieht, wenn man die gehörige Aufmerksamkeit verwendet auf das, was man spricht, und auf die Stellung und Verbindung seiner eigenen Gedanken; wenn man auf den Ausdruck gebildeter Menschen achtet, und wenn man öfters Versuche macht, kleinere oder größere Erzählungen, die man einmahl gehört oder gelesen hat, sich selbst oder Anderen im Zusammenhange wieder zu erzählen.

§. 130. Man muß seine Gedanken fleißig niederschreiben. Dazu hat ein Arzt oder Wundarzt, auch selbst in den Studien-Jahren, besonders Gelegenheit, wenn er das den Tag hindurch Gehörte, Gelesene oder Be-

obachtete in ein Tagebuch einträgt. Bevor man aber etwas aufschreibt, muß man den Gegenstand genau überdenken, d. h. sich den Stoff, welcher bearbeitet werden soll, klar vorstellen, und die einzelnen Sätze, in denen man denkt, nach ihrem inneren Zusammenhange, in der natürlichsten Ordnung auf einander folgen lassen. Jeden auf diese Art verfertigten Aufsatz muß man mehrere Mahle mit Aufmerksamkeit durchsehen, und ihn selbst nach den oben angegebenen Erfordernissen eines guten schriftlichen Ausdruckes prüfen; auch wird man gut thun, um die Fehler gegen den Wohllaut zu entdecken, sich die Arbeit laut vorzulesen.

§. 131. Man muß ferner gut geschriebene mit Aufmerksamkeit, und schlecht geschriebene mit Kritik lesen, d. h. nicht bloß auf den Inhalt zur Befriedigung der Neu- und Wißbegierde, sondern auch auf die Schreibart, auf die Anordnung und Darstellung des Ganzen, und auf die Verbindung der einzelnen Theile, oder auf die gegen die Regeln einer guten Schreibart begangenen Fehler achten. Wer dieß thut, wird sich mit einem Vorrathe guter Ideen und Kenntnisse bereichern, mehrere gute Wendungen unvermerkt sich aneignen, und Fehler zu vermeiden wissen [1]).

§. 132. Die über die praktische gerichtliche Arzneykunde vorhandenen zahlreichen Schriften sind eine reichhaltige Quelle, aus welcher angehende Gerichtsärzte Beyträge zu ihrer Ausbildung schöpfen können; doch ist der Werth derselben sehr ungleich; auch sind viele, besonders die älteren, in einer Schreibart abgefaßt, daß sie keineswegs als Muster und zur Nachahmung dienen können. Sie enthalten: entweder Anleitungen zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine; oder Sammlungen von medicinischen Fundscheinen und Gutachten.

§. 133. Anleitung zur Abfassung medicinisch-

---

[1]) Siehe Theod. Heinsius. a. a. O. Th. II. S. 290—325.

gerichtlicher Fundscheine. Die Kunst, chirurgische Berichte und Wundzettel abzufassen. Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Budißin, 1718. 8. Seiten 431, ohne Register. Die sieben ersten Capitel geben Anleitung zur Abfassung chirurgischer Berichte, welche in eigentlich so genannte Berichte, in Entschuldigungsberichte, und in Taxirungs-Berichte eingetheilt werden; die übrigen sechzehn Capitel enthalten zahlreiche Berichte mannigfaltigen, mitunter interessanten Inhalts.

Math. G. Pfann's, Sammlung verschiedener merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche, theils in die praktische Medicin einschlagen u. s. w., nebst einer Vorrede, wie sich angehende Physici, Praktici, und die Wundärzte bey Abfassung der Wund-, Sections- und Krankheitsberichte zu verhalten (haben). Nürnberg, 1750. 8. Ohne Vorrede und Zugaben Seiten 360. Die Anleitung zur Abfassung der genannten Berichte ist sehr dürftig ausgefallen, und beschränkt sich bloß auf einige Verhaltungsregeln bey den anzustellenden Untersuchungen.

Chr. Gottl. Büttner. Unterricht für angehende Ärzte und Wundärzte, wie sie sich bey der Besichtigung todter Körper zu verhalten und die Besichtigungsscheine nach der Tödtlichkeit der Wunden einzurichten haben. Königsberg und Leipzig, 1769. Der Verfasser war bekanntermaßen Metzger's Amtsvorfahr zu Königsberg, und ein um die gerichtliche Medicin verdienter Mann; doch ist seine Schreibart veraltet.

Joh. Casp. Ruef's Unterricht von Criminal-Fällen, und wie sich ein Arzt in (bey) Abgebung seines Gutachten (s) hierüber zu ver-

halten habe. Nebst einem Anhange von der Hornviehseuche. Nürnberg, 1777. 8. Ohne Vorbericht und Inhaltsverzeichniß 202 Seiten. Er lehrt, was man bey der Ausmittlung einer Vergiftung, eines Kindsmordes, einer Fruchtabtreibung, der Tödtlichkeit einer Verletzung, eines Selbstmordes, einer verstellten Krankheit zu beobachten habe, und fügt jeder Abtheilung einige praktische Fälle bey.

Joh. Pet. Brinkmann, Anleitung für Ärzte und Wundärzte, um bey gerichtlichen Untersuchungen vollständige *Visa reperta* zu liefern. Düsseldorf, 1781. 2. Aufl. 1792. 3. Aufl. 1802. 8. Enthält allgemeine Regeln für medicinisch-gerichtliche Untersuchungen, aber keine Anleitung zur Abfassung der Visa reperta.

Dr. Ernst Schwaben's Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Land-Physikus. 2 Theile. Mit einer Vorrede vom Hrn. Hofrath Gruner in Jena. Erfurt, 1787. Der zweyte Theil ist vorzüglich der gerichtlichen Arzneykunde gewidmet, doch kommen auch einige Gegenstände der medic. Polizey vor; jedem Capitel sind aus den neueren medicinisch-gerichtlichen Schriftstellern genommene Berichte beygefügt.

Dr. Joh. Chr. Fahner's vollständiges System der gerichtlichen Arzneykunde. Ein Handbuch für Richter und gerichtliche Ärzte. 3 Bde. Stendal, 1795. 8. Hier wird im dritten Capitel des ersten Abschnittes von der gerichtlichen Besichtigung, im vierten Capitel von dem medicinischen Berichte (Visum repertum), im fünften von den Responsis der medicinischen Landes-Collegien gehandelt; in den übrigen Bänden kommen mehrere, theils vom Verfasser herstammende, theils von Andern entlehnte medicinische Berichte vor.

Die gerichtliche Arzneywissenschaft in ihrer Anwendung, oder die Anweisung zu zweckmäßigen und legalen medicinischen Untersuchungen, Erstattung der Untersuchungs-Berichte und Gutachten in den vorzüglichsten medicinisch-gerichtlichen Fällen, nach einer systematischen Ordnung dargestellt u. s. w. von Anton Dorn. 1. Bd. München, 1813. XVIII und 324 Seiten. In diesem schatzbaren Werke, dessen Fortsetzung praktische Gerichtsärzte mit Verlangen entgegen zu sehen Ursache haben, wird auch Anleitung zu medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen, zur Aufnahme der medicinisch-gerichtlichen Untersuchungs-Protokolle, und Abfassung der medicinischen Gutachten gegeben.

§. 134. Anleitung zur Vornahme medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen.

Imm. Knebel, Grundriß der polizeylich-gerichtlichen Entbindungskunde. 2 Bändchen. Breslau, 1801. 8.

Fried. Benj. Osiander's Handbuch der Entbindungskunst. I. Thl. 1. u. 2. Abtheilung. Tübingen, 1819. 8.

Joh. Chr. Hofbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach dem allgemeinen Gesichtspuncte der Gesetzgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arzney nach ihrem psychologischen Theil. Halle, 1808. 8.

Delius, diss. sistens primas lineas Chemiae forens. Erlangae, 1771.

Hagen, Isagoge ad chemiam forensem. Regiom. 1789.

Lehrbuch der polizeylich-gerichtlichen Chemie, von W. H. G. Remer. Helmstädt, 1812. 2. Aufl.

Allgemeine Toxikologie oder Giftkunde, worin die Gifte des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs, aus dem physiolo-

gischen, pathologischen und medicinisch-gerichtlichen Gesichtspuncte untersucht werden. Aus d. Franz. des Herrn M. P. Orfila, mit Zus. u. Anm. v. Dr. Sig. Fr. Hermbstädt. Vier Theile. Berlin, 1818. 8.

J. K. H. Ackermann's tabellarische Übersicht bey gesetzmäßigen Leichenöffnungen für angehende Juristen, Gerichtsärzte und Wundärzte. Leipzig, 1800. 8.

Theod. G. Aug. Rose's Taschenbuch für Gerichtsärzte und Wundärzte bey gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Bremen, 1810. 8.

J. H. Ferd. Autenrieth's Anleitung für gerichtliche Ärzte bey Legal-Inspectionen und Sectionen, Vergiftung und Kindermord, und der Frage, ob eine Frau kürzlich geboren habe. Tübingen, 1806. 8.

Crusius, vollständige und deutliche anatomische Anweisung für gerichtliche Ärzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenöffnungen, Göttingen, 1806. 8.

Gottf. Fleischmann's Anleitung zur forensischen und polizeylichen Untersuchung der Menschen- und Thier-Leichname für Vorlesungen. Erlangen, 1811. 8.

Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey, 1814. 4.

§. 135. Medicinisch-gerichtliche Fälle, Fundscheine, Acten-Auszüge, Gutachten.

Pauli Ammanni medicina critica seu decisoria, centuria casuum medicinalium in concilio facultatis Lipsiensis ante hac resolutae comprehensa. Erford. 1670. Stad. 1677. Lipsiae, 1693. 4.

Dr. *J. F. Zittmann*, medicina forensis, d. i. eröffnete Pforte zur Medicin und Chirurgie, vom J. 1650—1700. Frankfurt am Main, 1706. 4.

Mich. Bernh. Valentini Corpus juris medico-legale,

constans e Pandectis, Novellis et Authenticis jatrico-forensibus. Francof. ad Moen. 1701, 1711 et 1722. Fol.

Medicina renunciatoria et consultatoria, von Val. Kräutermann. Arnstadt und Leipzig, 1816. 8.

Ern. Euf. Richter's Digesta medica, seu decisiones medico-forenses. Leipzig und Budißin, 1731. 4.

J. D. Gohlii, medicina practica, clinica et forensis. Lipsiae, 1735. 4.

Ch. G. Troppanneger's decisiones medico-forenses. Nebst einer Vorrede von Fr. Hoffmann. Dresden und Neustadt, 1733. 4.

M. G. Pfann's Sammlung verschiedener merkwürdiger Fälle, welche theils in die gerichtliche, theils in die praktische Medicin einschlagen. Nürnberg, 1750. 8.

Hafeneft, medicinischer Richter, oder acta physico-medico-forensia. Anspach, 1755—1759. 4 Theile. 4.

G. Schuster, Commentationes, difficiliora et notatu digna quaedam themata, tam ad medicinam quam ad jurisprudentiam pertinentia complexae. Chemnitz, 1741. 4.

G. Schuster's medicinisches Journal über allerhand in die Arzneywissenschaft und deren Ausübung einschlagende Materien. 5 Theile. Chemnitz, 1767—1770. 8.

Dessen vermischte Schriften, als Fortsetzung des medicinischen Journals. 2 Layetten. Chemnitz, 1772—1774. 8. *)

* Chr. Fr. Daniel's Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse. Leipzig, 1776. 8. c. fig.

Ph. Conr. Fabricii, Sammlung verschiedener medicinischer Responsorum und Sections-Berichte. Halle und Helmstädt, 1772. 8.

Cappel's medicinische Responsa. Altenburg, 1780. 8.

Fr. A. Weiz, vermischte Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrheit. Leipzig, 1776. 8.

---

1) S. den IV. Th. meiner Beyträge S. 133 u. d. f.

* J. D. Metzger's gerichtlich-medicinische Beobachtungen. 2. Jahrg. Königsberg, 1778—1781. 8.

* Dessen neue gerichtlich-medicinische Beobachtungen. 1. Bd. Königsberg, 1798. 8.

* W. H. S. Bucholz, Beyträge zur gerichtlichen Arzneygelahrheit und zur medicinischen Polizey. 4 Bände. Weimar, 1782—1793. 8.

* C. T. Uden's und J. T. Pyl's Magazin für die gerichtliche Arzneywissenschaft und medicinische Polizey. 2 Bände. Stendal, 1782—1783. 8.

* Magazin für die gerichtliche Arzneykunde, herausgegeben von Uden. Stendal, 1782—1784. 2 Bände. 8.

* J. T. Pyl's neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey. 3 Bände. Stendal, 1784—1789. 8.

* Dessen Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft. Stendal, 1790. 4 Bände. 8.

* Dessen Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneygelahrheit. Berlin, 1782. 8 Bände. 8.

Medicinisch-gerichtliche Beobachtungen nebst ihrer Beurtheilung, gesammelt von Dr. Ch. L. Schweickhard. 3 Theile. Straßburg, 1789. 8.

* Einige Fälle aus der gerichtlichen Arzneykunde, von Dr. E. G. Elvert. Tübingen, 1792. 8.

J. G. Kühn, Sammlung medicinischer Gutachten. Breslau und Hirschberg, 1779—1796. 2. Samml. 8.

* Beyträge zur gerichtlichen und öffentlichen Arzneykunde, von Dr. T. G. A. Roose. Braunschweig, 1798. 8.

* W. Fr. W. Klose, Beyträge zur Geschichte der gerichtlichen Arzneykunde. Breslau und Leipzig, 1811. 8.

§. 136. Endlich kommen auch noch in nachstehenden Werken einzelne medicinisch-gerichtliche Gutachten vor.

* Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gericht-

liche Arzneykunde, herausgegeben von J. Ch. Loder. 4 Bde. Jena, 1797—1804. 8.

* Materialien für die Staatsarzneywissenschaft und praktische Heilkunde, von Dr. J. H. G. Schlegel. Jena, 1800. 8.

* Medicinische Miscellen aus T. G. A. Roose's Nachlasse, von Dr. L. Formey. Frankf. am Main, 1804. 8.

* J. Chr. Fr. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankfurt an der Oder, 1808. 8.

* Jahrbuch der Staatsarzneykunde, herausgegeben von J. H. Kopp. Frankf. am Main, 1808—1819. 8. 11. Jahrg.

* Fr. L. Augustin, Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneywissenschaft. 2 Stücke. Berlin, 1810—1812. 8. (Wird fortgesetzt.)

* Ernst Platner's Untersuchungen über einige Haupt-Capitel der gerichtlichen Arzneywissenschaft. A. d. Latein. übersetzt u. geordnet herausgegeben von Dr. C. E. Hedrich. Leipzig, 1820. 8.

Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiethe der gesammten praktischen Heilkunde von österreichischen Ärzten, herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. Wien, 1819. 1. B. 8. (Wird fortgesetzt.)

Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde für Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Von Joseph Bernt. 4 Bände. Wien, 1818—1821. 8. (Wird fortgesetzt.) *)

§. 137. Die Anleitung zur Abfassung vollständiger, zweckmäßiger medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten verbreitet sich über die dabey zu beobachtenden I. allgemeinen, II. besonderen Vorschriften.

---

*) Die mit einem * bezeichneten Werke gehören unter die vorzüglicheren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln für die Abfassung medicinisch-gerichtlicher Berichte und Gutachten.

§. 138. Der Gerichtsarzt ist nur dann im Stande, den Gerichten vollständige und zweckmäßige Fundscheine zu liefern, wenn die ihm von seiner Behörde aufgetragene Untersuchung eines physischen Gegenstandes mit der nöthigen Aufmerksamkeit, Sachkenntniß und Umsicht vorgenommen worden ist, zugleich alle dabey wahrgenommenen einzelnen Umstände, welche über den zweifelhaften Rechtsfall Aufschluß geben können, in einer eigenen schriftlichen Urkunde aufgezeichnet werden.

§. 139. Es zerfallen demnach die Geschäfte eines Gerichtsarztes in die Vornahme der medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen, in die Aufnahme eines Untersuchungs-Protokolles, und in die Abfassung eines medicinischen Berichtes. Wobey wir noch den rechtlichen Werth medicinisch-gerichtlicher Gutachten, und die Beurtheilung derselben bey höheren medicinisch-gerichtlichen Behörden zu berücksichtigen haben.

A. Von den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen.

§. 140. Medicinisch-gerichtliche Untersuchung (inspectio legalis) nennt man die von den hierzu aufgestell-

ten oder besonders aufgeforderten Medicinal-Personen, nach den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten und nach den Grundsätzen der Arzneywissenschaft in der Absicht unternommene Erforschung des Zustandes oder der Beschaffenheit eines physischen Gegenstandes, um dadurch zur Erkenntniß einer in richterlicher Untersuchung stehenden Thatbeschaffenheit, oder über einen Rechtsstreit Aufklärung zu erlangen.

§. 141. Die medicinisch-gerichtliche Untersuchung einer Menschenleiche nennt man jedoch eine Leichenöffnung, Obduction (sectio oder obductio legalis); den verletzten oder getödteten menschlichen Körper das corpus delicti materiale; das Werkzeug, womit Jemand verletzt oder getödtet worden ist, das corpus delicti formale; und den Ort, wo diese That begangen worden ist, locus delicti.

§. 142. Mehrere Rechtsgelehrte haben jedoch daran gezweifelt, daß die medicinisch-gerichtliche Besichtigung, besonders in Verwundungsfällen, zumahl wenn der Verwundete schnell gestorben ist, nothwendig sey, weil in einem solchen Falle die Tödtlichkeit der Verletzung nicht bezweifelt werden könne. Vorzüglich hat sich der Rechtsgelehrte Polykarp Leyser in einer besonderen Abhandlung [1]) gegen die medi-

---

1) Dissertat. de frustranea cadaveris inspectione. Helmstad. 1731. Seine Gründe sind folgende: 1) Es sey wider die Ehre der Rechtsgelehrten, Leute wie die Ärzte in gerichtlichen Dingen um Rath zu fragen; es sey 2) keine Nothwendigkeit, sondern ein bloßes Herkommen, die Leichname zu besichtigen; 3) es gäben schon die Umstände der Mordthat und die Wirkung der gebrauchten Gewalt hinlänglich zu erkennen, ob die beygebrachte Wunde tödtlich sey oder nicht; 4) machten die Gesetze zwischen dem Tode von einer Wunde, und einem aus einer anderen Ursache hinzugetretenen, keinen Unterschied, und wollten den Todtschlag ohne Unterschied bestraft wissen; 5) man habe in den älteren Zeiten von der Leichenbesichtigung nichts gewußt, und sie sey auch den Grundsätzen des Naturrechts ganz entgegen; 6) die Lehre von der Tödtlichkeit der Wunden

cinisch-gerichtliche Untersuchung, als ein unnützes, ganz abzuschaffendes Geschäft, erklärt. Seine Gründe haben jedoch keine Änderung in dem gerichtlichen Verfahren zur Folge gehabt, und sind selbst von Rechtsgelehrten entkräftet worden [1]).

§. 143. Gegenstände medicinisch-gerichtli-

---

sey ein unnützes Gewäsch, denn wo kein Dolus sey, finde die Todesstrafe nicht statt, eben so wie bey anderen zureichenden Entschuldigungsgründen; 7) es seyen, wenn die Gesetze schon demjenigen den Tod zuerkennen, der in der Absicht zu ermorden mit Gewehr einhergeht, diejenigen um so mehr des Todes schuldig, die wirklich gemordet hätten; es sey zur Hinrichtung genug, daß man die Absicht des Angreifenden zu tödten aus der species facti und aus der Fähigkeit des gebrauchten Instruments zum Todtschlage, und dem darauf folgenden Tode, klar einsehe; 8) die bekannte peinliche Halsgerichtsordnung handle im 149sten Artikel zwar von der Besichtigung, aber nicht von Öffnung der Leichen, und man habe letztere erst nachher hinzugethan; 9) die Absicht der Richter, welche die Entschuldigungsgründe von der Beschaffenheit der Wunden hergenommen, gelten lassen, und die Mörder nicht ohne solche Rücksichten strafen, verleite auch Andere, ebenfalls einen solchen Mord zu wagen; 10) es gäbe ja ganze Facultäten, z. B. die Leipziger, welche eben so dächten, und deßhalb bey ihren Urtheilen nie auf die Leichenöffnungen Rücksicht nähmen.

[1]) *Böhmer* (senior), dissertatio de legitima cadaveris sectione. Halae, 1747. *Carpzow*, pract. rerum. criminal. P. I. quaest. XXVI. n. 3. *Berisch* et *Seger*, dissert. de sectione cadaveris occisi. Lipsiae, 1753. So sagt unter andern zur Rechtfertigung der gerichtlichen Arzneykunde Dr. J. F. Malblank: »Die Cultur derselben, die in unsern Zeiten (XVIII. J. H.) zu einem so hohen Grade gestiegen ist, und durch ihren zum Theil wohlthätigen Scepticismus manchem Verbrecher den Kopf gerettet hat, der unter dem Druck allzuharter Gesetze geblieben wäre, lag (im XVI. J. H.), unter einem mystischen Wortkram noch ganz darnieder. (Geschichte der peinl. Gerichtsordn. Kaiser Karl's V. S. 73.)

cher Untersuchungen können seyn: gesunde Menschen; dem körperlichen oder dem Geisteszustande nach kranke Personen; Menschenleichen; unbelebte, künstliche und natürliche, aus allen drey Reichen der Natur herstammende Substanzen; lebende und todte Thiere, in so fern dieselben zu Verhandlungen vor Gericht Anlaß geben.

§. 144. Die Art der in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden Untersuchung ist nach der Natur des zu untersuchenden Gegenstandes und der Beschaffenheit der den gerichtlichen Fall betreffenden Streitfragen verschieden; sie ist daher entweder

1) eine einfache, durch den bloßen Gebrauch der äußeren Sinne zu vollbringende, Besichtigung; z. B. die eines, an einem ungewöhnlichen Orte ausgegrabenen, Menschengerippes; oder

2) eine Unterredung, wodurch einem lebenden Menschen vermittelst zweckmäßig gestellter Fragen Anlaß gegeben wird, sich über seinen inneren körperlichen und geistigen Zustand selbst zu erklären, z. B. die Untersuchung eines Kranken, Blödsinnigen, Wahnsinnigen u. s. w.; oder

3) eine Untersuchung durch die Anwendung gewisser Handgriffe, verschiedener Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w. Dahin gehört das Touchiren einer Schwangeren oder Wöchnerinn, die Erforschung des Grades der Reife eines neugebornen Kindes durch Maß und Gewicht; oder

4) eine Eröffnung der Leiche (sectio) vermittelst bestimmter schneidender Instrumente; oder

5) ein physikalischer Versuch (experimentum) z. B. die hydrostatische Lungenprobe; endlich

6) eine chemische Prüfung, auf dem nassen und trockenen Wege verschiedener, giftartiger Substanzen.

§. 145. Zur möglichst vollständigen Ausmittlung des wahren Thatbestandes ist meistens schon eine einzige Untersuchung hinreichend; unter verschiedenen Umständen

aber, besonders in nachstehenden Fällen, wird hierzu in einer und derselben Streitsache entweder gleich anfangs, oder erst im Verlaufe der richterlichen Untersuchung, eine wiederhohlte, oder es werden medicinische Untersuchungen verschiedener Art erfordert.

§. 146. Es finden in Hinsicht einer mehrfachen Untersuchung vier verschiedene Fälle statt:

1) ein und derselbe Gegenstand ist in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit mehrmahl zu untersuchen: wenn z. B. bey der Untersuchung einer der verheimlichten Schwangerschaft verdächtigen Person bloß die unzuverläßigen Merkmahle des Schwangerseyns angetroffen würden, und die Gewißheit über ihren Zustand nur von einer später neuerdings vorzunehmenden Untersuchung zu erwarten wäre; oder wenn ein von einem Andern Beschädigter, bereits gleich nach der That besichtigt worden, und dann genesen oder gestorben wäre, und nun über die wahren Folgen der Verletzung, oder den gegenwärtigen Zustand des Beschädigten, über die gepflogene ärztliche und wundärztliche Behandlung, gründlich entschieden werden soll; wenn schon bekannte, oder durch die richterliche Untersuchung neu hervorgekommene Umstände bey der ersten Untersuchung durch Verschuldung der Medicinal-Personen übersehen worden sind;

2) ein und derselbe Gegenstand ist in Bezug auf zwey verschiedene Thatbeschaffenheiten zu gleicher Zeit zu untersuchen; z. B. wenn sich in der Leiche eines Erschossenen, Erhenkten, Ertrunkenen u. s. w. Spuren einer Vergiftung, oder anderweitige tödtliche Verletzungen vorfinden;

3) zwey oder mehrere Individuen sind in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit einer Untersuchung zu unterwerfen, wenn z. B. der Beschuldigte um den vollzogenen Beyschlaf, die Beraubung der

Jungfrauschaft, Nothzucht, Schwängerung abzuläugnen, ein Unvermögen vorschützt; oder wenn die Mutter eines todt gefundenen neugebornen Kindes geboren zu haben läugnet;

4) ein Individuum und ein lebloser Gegenstand sind in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit zu besichtigen, wenn z. B. Jemand durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneyen u. s. w. vergiftet, oder vermittelst eines Werkzeuges getödtet, und dieses vorgefunden worden ist.

§. 147. Lebende Personen werden, wenn sie sich auf freyem Fuße befinden, in ihren eigenen Wohnungen, oder in der des untersuchenden Gerichtsarztes, oder in einem Krankenhause, Verhaftete in ihren Gefängnissen; Menschenleichen an dem hierzu geeigneten Fundorte, oder an einem anderen anständigen, geräumigen, hellen, luftigen, sicheren Orte, z. B. in einer Todtenkapelle, auf dem Kirchhofe, in einer Scheuer, in einem Hausgarten, Vorhause, oder in einer Stube; chemisch zu prüfende Gegenstände aber am füglichsten in einem chemischen Laboratorium, oder in einer Apotheke untersucht.

§. 148. Kann oder darf die Untersuchung eines Leichnams nicht am Fundorte selbst geschehen, so muß er an den bestimmten Ort übertragen werden. Dieses soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bey einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit in Beyseyn der sämmtlichen, zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert, oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft

gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams aufzuforschenden Umstände [1].

§. 149. Anlaß zur Untersuchung lebender Personen geben: die vor den Richterstuhl der Justiz- oder politischen Behörde gelangten Angaben der sich für in dem rechtlichen Privat-Verhältniß gestört haltenden, oder beklagten Parteyen. — Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig:

a) wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben ist.

b) Bey wirklichen Vergiftungsfällen; oder auch nur wenn jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzney u. d. gl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt.

c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. d. gl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzney-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt ist.

d) Bey Erwürgten, Erhenkten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten.

e) Bey plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist.

f) Bey in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf weg-

---

[1] Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte, über das Benehmen bey gerichtlichen Leichenschauen. §. 27.

samen und unwegsamen Orten todtgefundenen bekannten und unbekannten Personen.

g)) Bey allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied.

h) Bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet.

i) Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig findet.

§. 150. Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angestellte sowohl, als auch der privat prakticirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, so bald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können [1]).

[1]) Die älteren Verordnungen hinsichtlich der pflichtmäßigen Anzeige der einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung unterliegenden Fälle findet man in meinen Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde. Bd. IV. S. 23 — 29.

§. 151. In solchen Fällen, wo (§. 149) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder doch wenigstens unzuverläßig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber bleibt es ungeahndet, wenn ein Leichnam, der zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen wurde, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt wird.

§. 152. Eine Ausnahme von diesem Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden:

a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten, Erhenkten, Ertrunkenen, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten u. d. gl.;

b) bey in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen. — Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweiten Falle aber muß den bestehenden Gesetzen gemäß der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Be-

hutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bey christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können [1]).

§. 153. Damit der Gegenstand der Untersuchung nicht etwa durch Zeit und Umstände verändert, die Untersuchung hierdurch erschwert, unvollständig gemacht, oder ganz vereitelt werde, muß die medicinisch-gerichtliche Untersuchung — besonders nach einer vollbrachten Entjungferung und Nothzucht, nach einer verheimlichten Geburt, eines Mißfalles (abortus), bey vorgefallenen Verletzungen, Vergiftungen, vorzüglich wenn der Beschädigte lebt, und einer ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung bedarf; bey Leichnamen, welche schon zum Theil in Fäulniß übergegangen, oder doch derselben nahe sind, oder unter gewissen Umständen, z. B. bey heißer Jahrszeit, bey Ertrunkenen, leicht in dieselbe übergehen könnten; bey chemischen oder pharmaceutischen, leicht einer Veränderung unterworfenen, Gegenständen — ohne Zeitverlust und sobald als möglich vorgenommen werden.

§. 154. Sie darf dagegen unter Umständen, die einen Aufschub gestatten, und wo durch Übereilung die Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchung einen Abbruch erleiden könnte — besonders bey zweifelhaften Schwangerschaften, bey Kindern mit zwitterhafter Verunstaltung der Geschlechtstheile; wenn der Richter wichtigen Entdeckungen auf der Spur ist, welche über die Thatbeschaffenheit ein besonderes Licht verbreiten und die medicinische Untersuchung entscheidend machen könnten; wenn am Leichnam noch ein Überrest von der Lebenswärme vorhanden, und die Wirklichkeit des wahren Todes noch nicht hergestellt ist — nicht zu früh oder übereilt vorgenommen werden.

§. 155. Die medicinisch-gerichtliche Untersuchung muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freyheit zu handeln

---

[1]) Instruction §. 3 — §. 6.

von Seite der untersuchenden Personen, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabey auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt werden, und auf die es bey dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beytragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann [1]).

§. 156. Alle müßigen und unnöthigen, oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört, oder doch sonst beunruhiget wird, sind bey einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen, oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der andern Hülfe leistenden Person, Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn, damit die bey einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne [2]).

§. 157. Auf dem platten Lande sind die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Untersuchungen zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheits halber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabey zu er-

---

[1]) Instruction. §. 8.

[2]) Ebendaselbst. §. 13.

scheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte zuverläßige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren; wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§ 158. Eine jede gerichtliche Beschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden:

a) vor allen muß an die untersuchenden Medicinal-Personen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehöret. Dieser Auftrag soll

b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medicinal-Personen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten.

c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der (§. 157) genannten Kunstverständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen [1]).

§. 159. Bey allen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen muß zur Legalität der Handlung der Richter selbst, oder bey eintretenden wichtigen Hindernissen, eine andere von demselben in gleicher Eigenschaft zu substituirende richterliche Person mit einem verpflichteten Actuar gegenwärtig seyn. Die Abwesenheit des Richters oder eines Sub-

---

[1]) Die gerichtl. Arzneyw. in ihrer Anwendung, v. A. Dorn. §. 2. u. §. 7.

stituten kann nur dann entschuldigt werden, wenn der Vorfall offenbar zu unbedeutend seyn sollte, oder wenn in einem dringenden Falle, wo die medicinische Untersuchung keinen Aufschub leidet, der Richter oder eine andere richterliche Person wegen unabänderlicher Hindernisse dabey nicht erscheinen kann. In solchen Fällen sollte doch wenigstens ein verpflichteter Actuar und unbescholtener Zeuge gegenwärtig seyn [1]).

§. 160. Die bey der Untersuchung gegenwärtige Gerichtsperson hat dafür zu sorgen:

1) daß alle unnütze Neugierige, die den Arzt und seine Gehülfen in ihren Verrichtungen zu stören pflegen, sich entfernen, um nicht zu einem Versehen Anlaß zu geben; daß

2) dem Medicinal-Personale die den Rechtsfall betreffenden Streitfragen und aufklärenden Umstände, in Verwundungs- und Vergiftungsfällen das Verfahren der behandelnden Ärzte, die Pflege und das Verhalten des Verwundeten, das corpus delicti formale u. d. gl. bekannt gemacht, oder vorgezeigt werden; daß

3) sowohl die Gerichtspersonen, als der bestellte Wundarzt zur bestimmten Zeit sich an Ort und Stelle einfinden, der letztere nicht etwa schon vor Ankunft des Physikus den Anfang der Untersuchung oder der Section mache, die blutigen Stellen, oder die Leiche abwasche, die Wunde sondire, und hierdurch den nachherigen Erfund zweifelhaft mache; daß

4) dem Untersuchenden hinlängliche Sicherheit und Freyheit im Handeln gestattet, und jede die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Untersuchung beeinträchtigende Übereilung und Unordnung verhüthet werde; daß

5) die Gerichtspersonen von der Richtigkeit des Befundes durch den Augenschein die nöthige Überzeugung erlangen; daß

---

[1]) Die gerichtl. Arzneyw. in ihrer Anwendung, v. A. Dorn. 63. §. S. 74.

6) der Befund durch den Actuar in ein Untersuchungs-Protokoll eingetragen, der Inhalt desselben theilweise und zuletzt im Zusammenhange allen Anwesenden vorgelesen, das Mangelnde ergänzt, das Irrige verbessert; das Protokoll von allen endlich unterfertigt, und zur Controlle des von den Medicinal-Personen auszustellenden Fundscheines den Acten beygelegt werde.

§. 161. Das Geschäft des Arztes bey gerichtlichen Untersuchungen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben sein eigenes Protokoll führt. Das heißt, er muß alle bey der Untersuchung vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen Ist der Arzt bey der Untersuchung selbst beschäftigt; so hat er einem Andern, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes zur Untersuchung mitgezogenes Individuum des Medicinal-Personals in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtigt, indem man bey ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit Grunde voraussetzen kann.

§. 162. Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeyschaffung der nöthigen Instrumente in gutem brauchbarem Zustande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfer-

tigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetzen.

§. 163. Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beyden behandelt worden, so sollen sie entweder beyde, oder wenigstens doch einer derselben bey der gerichtlichen Leichenschau zugegen seyn; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unparteylichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bey dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w., die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedesmahl schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction in Beyseyn der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductions-Berichte beygelegt werden soll [1]).

§. 164. Der Geburtshelfer und die Hebamme haben in den in ihr Fach einschlagenden medicinisch-gerichtlichen Fällen nach der Information des Gerichtsarztes und in dessen Gegenwart die Untersuchung nach den Regeln der Kunst vorzunehmen, das Befundene gewissenhaft auszusagen und schriftlich zu bestätigen. Unternimmt der Gerichtsarzt die Untersuchung, und hegen sie über den Befund einen Zweifel; so ist es ihnen zu gestatten, die Untersuchung auch selbst vorzu-

---

[1]) Instruction. S. 10—13.

nehmen, um das frühere Resultat entweder zu bestätigen, oder von ihrer abweichenden Meinung die Gründe und Gegengründe anzugeben. Wird ihnen eine solche Untersuchung allein übertragen, so müssen sie dabey um so aufmerksamer und umsichtiger seyn, weil sie sodann auch hierüber allein verantwortlich sind.

§. 165. Der zur Vornahme einer gerichtlichen Untersuchung aufgeforderte Apotheker hat diese in Beyseyn des Gerichtsarztes nach dessen Anweisung und den Vorschriften der Chemie mit den erforderlichen Reagentien, Materialien und in den angemessenen Geräthschaften, mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Genauigkeit vorzunehmen, das Befundene genau und umständlich anzugeben, auch schriftlich zu bestätigen. Will der Gerichtsarzt die Untersuchung selbst vornehmen, so hat er derselben als sachkundiger Zeuge beyzuwohnen, auf ihre Resultate die möglichste Aufmerksamkeit zu richten, und darüber gewissenhafte Aussage zu machen. Da dergleichen Untersuchungen selten so dringend sind, daß er die Ankunft des Physikus nicht abwarten, und niemahls so unwichtig, daß er dessen Gegenwart dabey entbehren könnte; so sollte der Apotheker sie niemahls für sich allein unternehmen. Geschieht dieß, so muß seine Genauigkeit und Umsicht verdoppelt werden, weil er dann dafür allein verantwortlich ist [1]).

§. 166. Die medicinische Untersuchung muß die Thatbeschaffenheit möglichst ausmitteln. Es ist daher vor allem zu bestimmen, welche Streitfragen in jedem gegebenen Falle Statt finden können; welche medicinische Untersuchung zu ihrer Erörterung erforderlich sey, ob eine bloße Besichtigung des Gegenstandes, die Eröffnung eines Leichnams, die Anwendung gewisser Werkzeuge, die Prüfung gewisser Körper durch chemische Reagentien u. s. w. Ob sich die Untersuchung bloß auf einen einzigen Gegenstand einschränke,

---

[1]) Ant. Dorn a. a. O. §. 81 — §. 82. S. 97.

oder auf mehrere Gegenstände ausdehnen müsse. Je einfacher der Fall ist, je mehr Wirkung und Ursache am Tage liegen, um so einfacher kann auch die Untersuchung seyn; dagegen fordern verwickelte Fälle, wo entweder die Wirkungen oder die ursächlichen Verhältnisse sehr mannigfaltig oder sehr verborgen sind, oft eine ausgebreitete und vielfache Untersuchung.

§. 167. Die Untersuchung muß der Beschaffenheit des Gegenstandes überhaupt, und seines jedesmahligen Zustandes insbesondere, angemessen seyn. In dieser Hinsicht läßt der Gegenstand entweder durchaus keine, oder nicht hinreichende medicinische Untersuchung zu, z. B. ein durch Fäulniß größtentheils oder gänzlich zerstörter Leichnam; oder der Gegenstand gestattet seiner Natur und besonderen Beschaffenheit nach bloß eine Untersuchung von bestimmter Art, z. B. ein mineralisches Gift, ein lebender Verletzter; oder ein Gegenstand läßt zur Zeit wegen besonderer Umstände eine bestimmte Untersuchung nicht zu, die er zu einer anderen Zeit unter veränderten Umständen gestattet, z. B. die Untersuchung eines Wahnsinnigen während des lichten Zwischenraumes, eines Verletzten, einer Kindbetterin während einer gefährlichen Blutung. Die Untersuchung muß daher jedesmahl zur rechten Zeit und unter passenden Umständen vorgenommen werden.

§. 168. Sie muß jedesmahl genau nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst vorgenommen werden. Die gründliche Erforschung einer inneren oder äußeren Krankheit lehrt die medicinische und chirurgische Semiotik, und zur Untersuchung äußerer Verletzungen wird nebstdem genaue Sachkenntniß und technische Geschicklichkeit erfordert; zur Erforschung der verschiedenen Geisteszerrüttungen gibt die Psychologie Anleitung; zur zweckmäßigen Untersuchung einer Entjungferten, Schwangeren, Kindbetterinn, Stillenden die Semiotik und Technik der gerichtlichen Entbindungskunde; zur Besichtigung, Eröff-

nung und Zergliederung eines Leichnams die gerichtliche Anatomie; zur Anstellung der Lungenprobe bey der Untersuchung todtgefundener neugeborner Kinder die physiologische Lehre vom Athemholen und die Hydrostatik; zur gründlichen Untersuchung verdächtiger Substanzen die gerichtliche Chemie.

§. 169. Die medicinisch-gerichtliche Untersuchung muß erschöpfend seyn, und als solche nicht nur alle den vorliegenden Fall betreffende Streitfragen, alle diejenigen Puncte, auf welche es in jedem einzelnen Falle vorzüglich ankommt, und die zur Erörterung der Thatbeschaffenheit erfordert werden, umfassen; sondern auch ergiebig genug seyn, um den möglichen Einwürfen, Einwendungen, Zweifeln zu begegnen und Ausflüchten vorzubauen. Sie hat sich daher zu verbreiten:

a) über den vorausgegangenen Zustand des zu untersuchenden Individuums, das Alter, Geschlecht, die Körper-Constitution, Gemüthsverfassung, Krankheitsanlagen, vorhandenen Krankheiten u. d. gl., und zu erforschen: ob und wie fern diese mit dem gegenwärtigen Zustande in Verbindung stehen;

b) über den gegenwärtigen Zustand, von welchem die Rede ist, und so wie es sich zur Zeit der Untersuchung verhält, auch über Zeit, Ort und alle begleitenden Umstände;

c) über alle äußern Einflüsse, welchen das Individuum etwa vor, während oder nach dem Vorfalle, oder vor und während der Untersuchung ausgesetzt war;

d) über alle diejenigen ursächlichen Momente, denen der vorhandene Zustand mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit zugeschrieben werden kann.

§. 170. Unvollständig wäre daher eine Untersuchung: wenn bey todtgefundenen neugebornen Kindern nicht zugleich die Mütter, die Zeit und Art ihrer Niederkunft berücksichtigt; wenn bey irgend einer Krankheit oder bey erfolgtem Tode eines Menschen nicht auf seinen vorausgegangenen

Gesundheitszustand, Körperstärke, Alter, Geschlecht und alle begleitende Umstände bis zur Untersuchung Rücksicht genommen, wenn bey einem erst nach einer vorausgegangenen ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung erfolgten Ableben eines Verletzten nicht auf die gepflogene Cur die nöthige Aufmerksamkeit gerichtet; wenn bey der Untersuchung eines Leichnams nicht alle Haupthöhlen des Körpers geöffnet werden, ob man gleich in einer derselben eine hinreichende Ursache des Todes gefunden hätte; wenn beym Verdachte einer Vergiftung der Magen- und Darminhalt u. s. w. nicht besonders untersucht, der verdächtige Stoff nicht chemisch geprüft, oder damit nicht entscheidende Versuche angestellt worden wären; wenn bey einer Verletzung nicht auch das vorgefundene Instrument, oder der angegebene und verdächtige Thäter in Hinsicht der physischen Möglichkeit der That zur Untersuchung gelangt wäre u. d. gl.

§. 171. Jede Untersuchung muß mit der erforderlichen Klugheit und Menschenkenntniß, mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Pünctlichkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden. Mangel an Klugheit und Menschenkenntniß kann den Zweck der Untersuchung, z. B. in zweifelhaften Krankheits- und Schwangerschaftsfällen, vereiteln; Unvorsichtigkeit und Unbehutsamkeit, z. B. in dem Gebrauche der schneidenden Instrumente, der Sonden bey Leicheneröffnungen, der Untersuchung sehr schaden; Übereilung und oberflächliches Verfahren wichtige Resultate unentdeckt lassen, oder wohl gar falsche ans Licht bringen; Mangel an Ordnung verursachen, daß ein Umstand von Wichtigkeit übersehen wird. Ein gewissenloses Verfahren brandmarkt die Untersuchenden und bringt die Parteyen um ihre Rechte, um Vermögen, Freyheit, Ehre, Gesundheit und Leben.

§. 172. Die Untersuchung soll auch als eine

wichtige Handlung durch nichts gestört oder unterbrochen werden. Wenn indessen eine solche Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre; so muß dieses mit den Ursachen hierzu und der Dauer der Unterbrechung in dem Untersuchungs-Protokolle angemerkt, und wenn der Gegenstand der Untersuchung verlassen werden müßte, derselbe gegen alle etwa von Außen mögliche zufällige Veränderungen verwahrt, und nöthigenfalls auch bewacht werden [1]).

§. 173. Dem bisher Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinal-Personals, das zu einer gerichtlichen Untersuchung verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck einer gerichtlichen Untersuchung in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt muß es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bey einer gerichtlichen Untersuchung ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären; nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 174. In Bezug auf wissenschaftliche Bildung wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bey einem jeden einzelnen Individuum des Medicinal-Personals nach seiner Dienst- und Berufs-Kathegorie schon bey seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bey den Gerichtsärzten noch ein richtiges

---

[1]) Ant. Dorn a. a. O. 84 §. S. 100 u. d. f.

Beobachtungsvermögen und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich auszudrücken, vielmehr als bey jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen, weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht [1]).

B. Von der Aufnahme eines Untersuchungs-Protokolles.

§. 175. Das **Untersuchungs-Protokoll**, der **Untersuchungsbericht** (Registratura visi reperti) ist das von den Gerichtspersonen und von den zur gerichtlichen Untersuchung aufgeforderten Medicinal Personen über den Gegenstand, die Art und Weise und den Befund der Untersuchung ausgestellte legale schriftliche Zeugniß, das als solches die Zeit, den Ort, den Gegenstand, den Zweck der Untersuchung, die dabey gegenwärtig gewesenen Personen, und eine möglichst genaue, umständliche, richtige Erzählung aller sich bey der Untersuchung ergebenden, auf die Ausmittlung der Thatbeschaffenheit, Begegnung der möglichen Einwürfe, Zweifel und Ausflüchte beziehenden Thatsachen enthalten muß.

§. 176. Da es zur Grundlage des nach der Untersuchung auszustellenden ärztlichen Gutachtens, und als controllirende Urkunde gegen dasselbe dient, auf den richterlichen Ausspruch den größten Einfluß hat, das einmahl an die Gerichtsbehörde abgegebene nicht mehr geändert werden kann; so muß es mit der schon bey der allgemeinen Anleitung zur Untersuchung empfohlenen **Sorgfalt** und **Umsicht** abgefaßt werden, vollständig, umständlich, wahr, bestimmt, deutlich und ver-

---

[1]) Instruction. §. 14 u. 15.

ständlich, der Inhalt muß gut geordnet, und in die gehörige Form eingekleidet seyn.

§. 177. Zur Legalität eines Untersuchungs-Protokolles wird erfordert: daß

1) in dem Eingange desselben die zur Untersuchung berufenen Medicinal- und Gerichtspersonen nahmentlich, und auf wessen Befehl oder Requisition dieses geschehen sey, angeführt werden; daß

2) der wesentliche Inhalt des Berichtes oder der eigentliche Befund sogleich während der Untersuchung oder unmittelbar nach derselben in Gegenwart der Gerichtspersonen wörtlich aufgenommen worden sey; daß

3) dasselbe sowohl von den bey der Untersuchung nothwendig gegenwärtigen Medicinal-Personen, als auch von den Gerichtspersonen nahmentlich unterzeichnet, das von den letzteren aufgenommene sogleich der betreffenden Behörde überreicht, das letztere aber von dem gerichtlichen Arzte mitgenommen werde, um es dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde zu legen.

§. 178. Bey Aufnahme des Untersuchungs-Protokolles hat der anwesende Gerichts-Commissär darauf zu sehen: daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Übereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte; daß während der Untersuchung alles Wissens- und Aufzeichnungswürdige, was hier vorkam, wie es untersucht und entdeckt wurde, nachdem er sich so viel als möglich von der Richtigkeit der Angaben durch seine eigene Sinne überzeugt hat, in dem Gestions-Protokoll aufgezeichnet; daß dasselbe jedesmahl nach vollendeter Untersuchung im Zusammenhange vorgelesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen, Personen unterzeichnet lasse; der Richter hat sich dessen sodann als Controlle des vom untersuchenden Arzte und

Wundarzte abzugebenden Gutachtens, wenigstens in Hinsicht des historischen Theiles, zu bedienen.

§. 179. Das Protokoll, welches der Gerichtsarzt während der Untersuchung führen ließ, muß ebenfalls jedesmahl laut abgelesen, und dabey mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, während der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtigt, und so den Abweichungen abgeholfen werde, die sich außerdem zwischen dem Sections-Protokolle der obrigkeitlichen Person und jenem des Gerichtsarztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenbeschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der Gerichtsarzt zu sich, um es dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde zu legen [1]).

§. 180. Abweichende Meinungen der Medicinal-Personen können zwar nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Untersuchung vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinnenerkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können [2]). Sollte sich wirklich ein solcher Fall ereignen, so haben die Medicinal-Personen ihre Anstände dem Richter zu

---

[1]) Instruction. §. 9 und 16. Gleichwohl ist die Aufnahme eines solchen doppelten Untersuchungs-Protokolles weder in Böhmen, noch in Österreich gebräuchlich. Der Arzt dictirt es, und behält es für immer in seiner Registratur.

[2]) Dennoch sind mir Fälle dieser Art bekannt, wo man bey Eröffnung eines an der Wasserscheu gestorbenen Mannes die roth durchscheinenden Muskeln des Schlundes für Entzündung, oder Lungenknoten, Verknöcherungen für Versteinerungen ausgeben wollte.

Protokoll zu geben, und das Angegebene mit ihrer Nahmensunterschrift zu bezeichnen.

§. 181. Läßt der Gerichtsarzt die medicinisch-gerichtliche Untersuchung durch einen Geburtshelfer oder durch eine Hebamme vornehmen, kann er also den Befund nicht durch eigene Sinne wahrnehmen (außer er nähme zugleich selbst dieselbe Untersuchung vor); so haben letztere den Befund ihrer Untersuchung in Gegenwart des Richters anzugeben, der Gerichtsarzt aber hat ihn zu Protokoll zu geben. Findet er dagegen keinen Anstand oder Zweifel, so wird das Untersuchungs-Protokoll von ihm und den dabey gebrauchten Gehülfen nahmentlich unterzeichnet, und als ein vom Gerichtsarzte selbst ausgestellter Bericht anerkannt. Hat er aber über die Richtigkeit dieser Angaben, oder wegen der gehörig gepflogenen Untersuchung einen Zweifel, so hat er den Richter darauf aufmerksam zu machen; er gibt an, was ferner etwa zur Ausmittlung der Wahrheit erforderlich ist, und beglaubiget die Angabe durch seine Unterschrift.

§. 182. Muß eine medicinisch-gerichtliche Untersuchung wegen Abwesenheit des Gerichtsarztes (Physikus) von einem Wundarzte, Geburtshelfer, einer Hebamme oder einem Apotheker vorgenommen werden; so muß eine solche Medicinal-Person nachher mit einer ihrem Wirkungskreise angemessenen Verantwortlichkeit das Befundene dem Richter zu Protokoll geben, und mit ihrer Nahmensunterschrift beglaubigen. Doch ist in wichtigen Fällen das Protokoll dem Gerichtsarzte zur Einsicht und zur Beurtheilung zu übergeben; der sodann, wenn er darüber nichts zu bemerken hat, bloß seinen Nahmen beyfügt; und wenn er dagegen etwas zu erinnern hat, dieses sammt den Gründen ungesäumt dem Richter vorlegt.

§. 183. Muß eine medicinisch-gerichtliche Untersuchung auf gerichtliche Aufforderung in Abwesenheit der Gerichtspersonen von den Medicinal-Personen allein vorgenommen

werden; so fällt die doppelte Protokollführung zwar weg, und dem Gerichtsarzte, Wundarzte, Geburtshelfer, der Hebamme oder dem Apotheker ist es gestattet, über die gepflogene Untersuchung und den Befund derselben für sich ein Protokoll zu führen, und einen Fundschein abzufassen. Doch erfordert in einem solchen Falle die Legalität, daß zwey unbescholtene Zeugen zur Untersuchung beygezogen werden, die dann das gefertigte Untersuchungsprotokoll mit zu unterzeichnen haben.

§. 184. Da das medicinisch-gerichtliche Untersuchungsprotokoll zur Grundlage des ärztlichen Gutachtens und somit auch des richterlichen Ausspruches dient, dasselbe als solches eine möglichst genaue und richtige Darstellung aller Thatumstände enthalten muß, welche auf die Ausmittlung der Thatbeschaffenheit einen Bezug haben können und sich bey der gepflogenen Untersuchung ergeben haben, zugleich auch an demselben, wenn es einmahl gefertigt worden ist, nichts mehr geändert, hinweggelassen, oder beygesetzt werden kann und darf; so wird bey der Abfassung eines so wichtigen Actenstückes nicht nur hinreichende Sachkenntniß, sondern auch die größte Aufmerksamkeit erfordert, um ihm die wesentlichen Erfordernisse eines Protokolles, Vollständigkeit, Wahrheit, Umständlichkeit ohne Weitschweifigkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit, Ordnung, zu ertheilen.

§. 185. Zur Vollständigkeit des Untersuchungs-Protokolles wird erfordert, daß man in demselben keinen Thatumstand vermisse, der zur Aufhellung oder zum Beweise der Thatbeschaffenheit, oder auch nur dazu dienen kann, Einwendungen und Ausflüchten vorzubauen. Daher muß der Gerichtsarzt alle diejenigen Rechtsfragen, welche in jedem einzelnen Falle aufgeworfen werden können, und worüber sich sein Gutachten zu verbreiten hat, vor Augen haben, und erwägen, welche Gründe er zu ihrer Beantwortung nothwendig habe. Im Allgemeinen muß das Untersuchungs-Protokoll folgende Puncte enthalten:

1) die Veranlassung zur Untersuchung, den Zweck derselben, die Aufforderung hierzu von Seite des Gerichtes, die Zeit, wann die Aufforderung geschehen ist;

2) die Nahmen, Charaktere und Eigenschaften derjenigen Personen, welche zufolge der richterlichen Verfügung entweder die Untersuchung vorgenommen haben und nothwendig dabey gegenwärtig waren, nähmlich des Richters, seines Actuars, der Zeugen, der gerichtlichen Medicinal-Personen;

3) die Zeit, den Ort, die Dauer der Untersuchung;

4) wann, wo und wie der Gegenstand vor der Untersuchung angetroffen wurde;

5) auf welche Art und Weise die Untersuchung vorgenommen worden ist;

6) den Befund selbst, der sich bey der Untersuchung ergeben hat, und zwar: a) allgemeine Umstände, das Alter, Geschlecht, die Körperbeschaffenheit eines Individuums; b) besondere Umstände, welche das Nähere des Factums betreffen, die sowohl die Besichtigung des Ortes (locus delicti), die Augenzeugen, andere Kunstverständige an die Hand geben, als auch was sich entweder bey der äußeren Besichtigung, als auch bey Eröffnung einer Leiche ergeben hat.

§. 186. Vollkommen wahr ist das Untersuchungs-Protokoll, wenn nichts, was sich nicht bey der Untersuchung vorgefunden, und jeder Umstand nicht anders, als er sich ergeben hat, weder vergrößert noch verkleinert, aufgenommen wird, wozu hinlängliche Sachkenntniß, richtige Beurtheilung und strenge Wahrheitsliebe erfordert wird; wenn zwischen den einzelnen Puncten kein Widerspruch Statt findet (z. B. ein völlig verwachsener Nabel, kein Meconium in den Gedärmen eines neugebornen Kindes, und die sämmtlichen Merkmahle, daß es todt zur Welt gekommen sey), wodurch die Wahrheit des Ganzen verdächtig würde; wenn

an demselben nach seiner Fertigung nichts abgeändert, weder etwas hinweggelassen noch beygesetzt wird, wodurch der vorgefundene Thatbestand eine Veränderung erleiden könnte, weil kein Grund vorhanden seyn kann, daß die Sache sich nachher anders, als bey der Untersuchung selbst, verhalten könne.

§. 187. Umständlich und dabey doch nicht weitschweifig ist es, wenn es alle Thatumstände, welche zur Ausmittlung des Factums beytragen können, so genau als möglich, so umständlich als es zu ihrer vollkommenen Darstellung nöthig ist, allenfalls auch anders woher bekannt gewordene Thatumstände, die auf das Factum einigen Bezug haben, mit Anführung der Quellen, woraus sie geschöpft wurden, enthält; dagegen alles Übrige, was auf das Factum keinen Bezug hat, Erklärungen, Raisonnements, Meinungen u. d. gl. über den Befund, die muthmaßlichen Ursachen weggelassen und jeder Schwall von Worten, Redensarten, redneriſche Figuren vermieden werden.

§. 188. Bestimmt, deutlich und faßlich ist es, wenn darin keine unbestimmte, zu allgemeine, zweydeutige oder bloße Wahrscheinlichkeit bezeichnende Ausdrücke vorkommen; in einem ungekünstelten, populären Style abgefaßt ist; die nöthigen Kunstausdrücke in deutscher Sprache richtig angegeben, nach Erforderniß kurz und deutlich umschrieben, und zur Vermeidung jedes Mißverstandes die griechischen oder lateiniſchen Kunstwörter eingeklammert beygesetzt werden.

§. 189. Ordnung herrscht in dem Untersuchungs-Protokolle, wenn die Untersuchung selbst ordnungsmäßig und nach den Regeln der Kunst vorgenommen, und alles Punct für Punct, so wie es sich nach der Lage der Umstände ergab, aufgeführt, und die einzelnen Theile des Befundes nach Erforderniß durch Ziffern und Buchstaben von einander unterschieden werden. Eine solche Darstellung erleich-

tert sodann den Überblick des Ganzen, und liefert den Beweis, daß der Obducent die Untersuchung nach den Forderungen der Kunst zu unternehmen verstehe.

§. 190. Zur Form oder Einkleidung eines Untersuchungs-Protokolles gehören: 1) die Überschrift, 2) der Eingang, 3) der Hauptbestand (species facti), 4) der Schluß, 5) die Unterzeichnung.

In der jedesmahl mit den Worten: »Untersuchungs-»Protokoll,« anfangenden Überschrift wird der Tag, die Stunde, die Jahrszahl, der Ort, der Gegenstand der Untersuchung genannt, auf die rechte Halbseite des gebrochenen Bogens werden die Nahmen der gegenwärtigen Medicinal- und Gerichts-Personen geschrieben.

Der Eingang muß a) die Veranlassung, b) die Veranstaltung derselben von Seite des Richters, die richterliche Aufforderung der hierzu erforderlichen Individuen, der Sachverständigen sowohl als der übrigen legalen Zeugen, enthalten.

Im Hauptbestande wird angeführt: wo und wie der Gegenstand bey der Untersuchung angetroffen wurde; was nun mit demselben vorgenommen, welche mediciniſche Untersuchung und wie dieselbe verrichtet worden sey; und dann, was sich bey derselben Schritt vor Schritt ergeben habe.

Im Schlusse wird angemerkt: daß nachdem das Ganze den sämmtlichen Anwesenden von dem Gerichts-Actuar vorgelesen worden, und Niemand dagegen etwas zu erinnern wußte, das Protokoll geschlossen worden sey, und die gewöhnliche Schluß-Formel: Actum ut supra (Geschehen wie oben), hinzu gefügt.

Die Unterzeichnung geschieht auf die Weise, daß auf der rechten Seite die Nahmen der Gerichtspersonen und Zeugen, auf der linken Seite aber die Nahmen des Gerichtsarztes und der übrigen Medicinal-Personen aufgeführt wer-

den. Die Bendruckung der Siegel ist hier nicht gebräuchlich [1]).

Beyspiel eines Untersuchungs-Protokolls [2]).

»Untersuchungs-Protokoll

»über die Leiche des 24 Jahre alten, aus Magdeburg in »Preußen gebürtigen, ledigen Pferdeknechts J*** K***, »welcher am 15. v. M. von mehreren Weibspersonen vermittelst einer mit Eisen beschlagenen Brunnenstange vor den »Kopf geschlagen worden, und am 8. d. M. im hiesigen allgemeinen Krankenhause gestorben ist; aufgenommen den »10. December 1819 Nachmittags um halb 3 Uhr im anatomischen Secirsaale des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, »um zu erörtern: Ob die erlittenen Verletzungen »bloß zufällig, oder nothwendig tödtlich »gewesen seyen?«

»Gegenwärtige:

J*** B***, Doctor und Professor der Medicin.

G*** Z***, substituirter Gerichts-Commissär.

N. N. Prosector.

N. N. Primar-Wundarzt.

»Vor der Leichenbesichtigung gab der mitunterfertigte »Primar-Wundarzt an: Es sey der Verstorbene am 15. v. M. »mit drey Wunden am Kopfe, und mit Zufällen einer schweren »Betäubung in das allgemeine Krankenhaus auf seine Abtheilung gebracht worden; es hätten sich auf die ihm geleistete »Kunsthülfe die Zufälle der Betäubung allmählich so gelegt, daß »er über das mit ihm Vorgegangene Auskunft geben konnte;

---

[1]) Ant. Dorn, a. a. O. §. 85 — 101.

[2]) Wie wir es, um Wiederhohlungen zu vermeiden, aufzunehmen pflegen, da von demselben vom Richter ohnehin kein Gebrauch gemacht wird.

»es habe sich mit ihm im Ganzen so gebessert, daß die Wun»den sich zu schließen, die Eßlust und mit ihr die Kräfte zu»rückzukehren anfingen, er auch das Verboth, das Bett zu ver»lassen und herum zu gehen, übertreten konnte; sich jedoch »nach einem gegen das Ende des vorigen Monaths begange»nen groben Diätfehler gastrische Zufälle, ein intermittiren»des, endlich ein anhaltendes Fieber eingestellt, an welchem »er alles ärztlichen Beystandes ungeachtet, am oben angege»benen Tage gestorben sey.

»Wir fanden die Leiche bereits entkleidet, und

A. äußerlich:

»1) den Körper ziemlich groß, schlank, muskulös, ma»ger, aber nicht krankhaft abgezehrt; den Rücken mit roth»blauen, die rechte Seite des Halskranzes und die ganze »Bauchdecke mit grünen Todtenflecken besetzt;

»2) die von der Kopfdecke, nach der Aufnahme in das »allgemeine Krankenhaus, glatt abgeschorenen blonden Haare »bereits wieder einen halben Zoll lang; an der Kopfdecke fol»gende, bereits völlig zugeheilte Narben von Wunden:

»(α) eine quer herüber laufende, fünf Viertel-Zoll lange, »auf der linken Seite der Stirne;

»(β) eine schief nach rückwärts laufende, einen halben Zoll »lange, auf der behaarten Kopfdecke, einen Zoll von »der ersteren entfernt;

»(γ) eine anderthalb Zoll lange, links neben dem Wir»bel;

»3) das Gesicht und die Lippen blaß, die Augen tief »eingesunken, die Nase spitzig, den Mund geschlossen; den »Brustkorb schmal und flach, den Bauch etwas aufgetrieben, »den Hodensack von den früheren unwillkürlichen Harnabgän»gen fratt (aufgeätzt);

»4) im rechten Elbogenbuge eine frische Aderöffnung: »am rechten Vorderarme ein mit rother Farbe eingeätztes

»Herz, darin die Buchstaben I. K., an der innern Fläche der »Waden röthliche Spuren vom aufgelegt gewesenen Sauerteige.

B. Innerlich:

»5) die vom Schädel losgelöste Kopfdecke dünn und blut»leer, jedoch in der Hinterhauptsgegend sammt der Beinhaut »fugillirt; die Ränder der oben beschriebenen drey Narben »mit der Beinhaut des Schädelgewölbes verwachsen;

»6) das Schädelgewölbe von gewöhnlicher Dicke, com»pact und schwer, in der Stirngegend an eben demselben »unter der Narbe (α) eine seichte, glatte Vertiefung, und »darüber eine etwas rauhe, längliche Erhabenheit;

»7) an der harten Hirnhaut keine Spuren von Verle»tzungen; in dem Behälter der Sichel etwas flüssiges Blut; »unter der Spinnwebenhaut etwas klares Serum angesam»melt; die weiche Hirnhaut zart, mit der harten Hirnhaut »fest verbunden, ihre Blutgefäße bloß rückwärts, und nur »mäßig ausgedehnt;

»8) die Hirnsubstanz derb; in den Hirnkammern kein »Serum; an jedem Seitenadergeflechte eine Verhärtung von »der Größe einer kleinen Bohne, die Zirbeldrüse erbsengroß »und fester als gewöhnlich; die untere Fläche des großen und »kleinen Gehirnes normal, auf dem Schädelgrunde nur we»nig blutiges Serum, hier und auf dem Schädelgewölbe kei»nen Knochensprung;

»9) die Luftröhre mit einer gelben Flüssigkeit gefüllt; »die Lungen ausgedehnt, ihre Substanz mit flüssigem Blute »überfüllt, die linke rückwärts, die rechte auch seitwärts mit »dem Brustfelle verwachsen, ihre oberen Lappen derb wie Le»bersubstanz, mit einer gelblichen Flüssigkeit gefüllt;

»10) in den Brusthöhlen die gewöhnliche Menge, und »im Herzbeutel zwey Unzen Serum; das Herz klein, welk »und schlaff, seine Kammern, großen Schlag- und Blut»adern ebenfalls mit flüssigem Blute gefüllt;

»11) die Leber von normaler Größe, eine Stelle des »rechten Lappens an der convexen Fläche mit dem Bauchfelle »verwachsen, darunter in der Leberſubſtanz eine mit einer »Unze dickem Eiter gefüllte Höhle (einen Abſceß); die Gallen»blaſe mäßig gefüllt; die Milz und große Magendrüſe »normal;

»12) den Magen äußerlich und innerlich, am Grunde »und gegen den oberen Magenmund zu, blauroth, mit einer »röthlichen Flüſſigkeit gefüllt; das Netz klein und mager; »die dünnen und dicken Gedärme von Luft ausgedehnt, er»ſtere mit einer Flüſſigkeit gefüllt; die Nieren normal, die »Harnblaſe zuſammengezogen und leer.

»Nachdem dieſes Protokoll vorgeleſen worden war, und »gegen ſeinen Inhalt Niemand etwas zu erinnern hatte, »wurde es, Nachmittags um halb 4 Uhr, geſchloſſen und unter»fertigt.«

B***	N. N.
N. N.	N. N.
N. N.	

C. Von der Abfaſſung des mediciniſchen Berichtes.

§. 191. Der Fundſchein, der Unterſuchungsbericht (Visum repertum, relatio medica, parere medicum) iſt der ſchriftliche Aufſatz, welchen die bey der gerichtlichen Unterſuchung gegenwärtig geweſenen Medicinal-Perſonen über die Art und Weiſe und über die Reſultate der Unterſuchung, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenſtand der Unterſuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Unterſuchung angeordnet wurde, einzuſenden haben. Da derſelbe zur Grundlage des richterlichen Ausſpruches dient, ſo muß er: die zur Legalität deſſelben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten genau einhalten; ſeinem weſentlichen Inhalte nach vollkommen wahr,

gründlich, vollständig, deutlich und in der gehörigen Form abgefaßt; seyn.

§. 192. Zur Legalität eines medicinischen Berichtes wird erfordert, daß er von solchen Medicinal-Personen abgefaßt worden sey, welche hierzu vollkommen berechtigt, von dem Richter ausdrücklich aufgefordert und vereidet worden sind, und gegen welche sowohl in Hinsicht ihres Scientifischen als Moralischen keine gegründete Einwendung gemacht werden kann; daß derselbe vom gerichtlichen Arzte oder Wundarzte zu Hause bey voller Muse besorgt werde; daß dieser, im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweyter Kunstverständiger der Untersuchung beygewohnt hätte, sich zuvor mit diesem bespreche und mit seinem Urtheile vereinige; daß sie in diesem Falle beyde den Fundschein gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn ihre Meinungen getheilt sind, der davon Abweichende seine Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt, dem Gerichte entweder besonders vorlege, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetze [1]).

§. 193. Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens vier und zwanzig Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde [2]). Wo entweder gar kein bestimmtes medicinisches Urtheil gefällt werden kann, oder die Beurtheilung leicht und ohne Zweifel ist, so daß das Urtheil auf der Stelle bestimmt ausgesprochen werden kann, auch die

---

[1]) Instruction. §. 11 u. 17.

[2]) Ebendaselbst §. 18.

Gründe so einleuchten, daß sie keiner weitläufigen Ausführung bedürfen; da kann das medicinische Gutachten sammt den Gründen sogleich nach geschehener medicinisch-gerichtlicher Untersuchung ausgesprochen und dem Untersuchungs-Protokolle sogleich beygefügt werden. Im Falle aber das medicinische Urtheil für die Überzeugung des gerichtlichen Arztes bestimmt und einleuchtend wäre, die Gründe desselben aber zur Überzeugung für den Richter eine weitläufigere Darstellung erforderten; so kann das summarische Urtheil sogleich zu Protokoll gegeben, die weitere Ausführung der Gründe später nachgeliefert werden.

§. 194. Zur wesentlichen Beschaffenheit eines medicinischen Fundscheines gehören: daß er streng nach Pflicht und Gewissen abgefaßt; der Inhalt desselben zu seiner Bestimmung hinreichend und vollkommen wissenschaftlich bearbeitet, somit möglichst umfassend, wissenschaftlich wahr, gründlich, bestimmt, deutlich und verständlich, ohne unnöthige Weitschweifigkeit hinlänglich ausgeführt, in einer wissenschaftlichen Ordnung und einer angemessenen Schreibart vorgetragen, und in die gehörige Form eingekleidet sey.

§. 195. Der Fundschein ist mit strenger Gewissenhaftigkeit abgefaßt, wenn die gerichtlichen Medicinal-Personen, wegen der schweren Folgen, welche ihr Urtheil haben kann, sich hüthen, ein absprechendes Urtheil hinzusetzen, zu dem sie nach der Wahrheit der Thatumstände und nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft nicht vollkommen ermächtiget sind; aber auch sich nicht durch bloßes Mitleid bestimmen lassen, mildere Urtheile, als die Umstände an die Hand geben, deßwegen zu fällen, um dadurch den Richter zu milderen Aussprüchen geneigt zu machen; und nur höchstens in zweifelhaften Fällen die Stimme der Menschlichkeit entscheiden lassen, und die gelindere Meinung vor dem Gerichte geltend machen.

§. 196. Vollständig ist der medicinische Bericht, wenn er vorzüglich auf alle, entweder von dem Rich-

ter vorgeschriebene, oder aus jedem einzelnen Rechtsfalle von selbst hervorgehende Streitfragen gerichtet ist, und überdieß noch alles erörtert, was zur Begegnung der Einwürfe und Ausflüchte dienen kann. Doch können nur solche Rechtsfragen der Gegenstand eines medicinischen Gutachtens seyn, welche aus physischen Gründen nach den Grundsätzen der Arzneywissenschaft hinreichend erörtert werden können. Alles übrige liegt außer der Sphäre des Gerichtsarztes; weder der Richter noch Arzt darf hierin die Gränzen überschreiten, daher der erstere nicht mehr von dem letzteren fordern, und dieser nicht mehr leisten wollen, als was er nach dem Umfange seiner Wissenschaft zu thun vermögend ist.

§. 197. Wahrheit und Gründlichkeit herrscht in dem medicinischen Gutachten: wenn es aus richtigen Prämissen abgeleitet ist, und durchaus nichts behauptet, was nicht auf sicheren, und jedesmahl eben deßhalb ausdrücklich angeführten, Gründen beruht; aus diesen Prämissen durchaus keine andern Folgerungen gezogen werden, als welche nach feststehenden Grundsätzen der Arzneywissenschaft und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus hergeleitet werden können; die einzelnen Folgerungen unter sich keinen Widerspruch enthalten, auch aus diesen kein anderes allgemeines Resultat gezogen wird, was sich nicht einleuchtend daraus ableiten läßt.

§. 198. Zu den Prämissen aber gehören: 1) die Wahrnehmungen der Kunstverständigen, die sich bey der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung ergebenen Thatumstände (der Befund); 2) alle anders woher bekannt gewordene, die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, erklärende Umstände, sie mögen nun durch die richterliche Untersuchung ausgemittelt, hinlänglich erwiesen in den Acten enthalten, den Medicinal-Personen außergerichtlich, anderswoher, durch Hörensagen u. s. w., oder durch die Aussagen der Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, welche einem Kranken, Verwundeten, einer Schwangeren oder Gebärenden Beystand

geleistet haben, bekannt geworden seyn. Doch sind diese Prämissen nicht von gleichem Werthe.

§. 199. Die bey der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung von den Kunstverständigen wahrgenommenen Thatumstände haben den vorzüglichsten Werth, weil sie deutlich durch die Sinne aufgefaßt werden können, und als physische Wahrheiten fest stehen, wir sie als Wirkungen bestimmter Ursachen erkennen, und durch sie oft die verborgensten Momente entdecken, welche mit dem vorhandenen Zustande bald in einer näheren, bald entfernteren ursächlichen Verbindung stehen, und über das Factum Licht verbreiten. Der Gerichtsarzt muß daher sein Gutachten ganz vorzüglich auf den Befund der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung gründen, und diesen daher in dem ersteren wörtlich anführen.

§. 200. Da aber der Befund der Untersuchung den vorhandenen Zustand größtentheils nur an sich und als Wirkung kennbar macht, und der Schluß von der Wirkung auf die Ursache darum unsicher ist, weil gleiche Wirkungen von verschiedenen Ursachen, auch verschiedene Wirkungen von gleichen Ursachen hervorgebracht werden können, und daher in den meisten Fällen die Art und Weise, wie die Handlung geschehen ist, unentdeckt bleiben, oder wohl gar im ärztlichen Gutachten eine falsche Ursache aufgestellt werden könnte; so ist es nothwendig, daß außer dem Befunde auch noch alle diejenigen Thatumstände, welche durch die richterliche Information und Untersuchung ausgemittelt worden, und in den gerichtlichen Acten enthalten sind, aufgefaßt und dem ärztlichen Gutachten zum Grunde gelegt werden. Doch muß der Gerichtsarzt diese aus den Acten entnommenen Umstände lediglich als Winke zur Gründlichkeit seines Urtheiles und mit Behutsamkeit benützen, sich nie durch sie allein in seinem Urtheile bestimmen lassen; sondern sie unbefangen mit dem Befunde vergleichen, und sein Urtheil auf die vollkommene Übereinstimmung beyder gründen.

§. 201. Dem Gerichtsarzte ist es zwar erlaubt, auch noch verschiedene andere, außer dem gerichtlichen Wege bekannt gewordene Umstände, die sich auf das Factum beziehen, in seinem Gutachten mit anzuführen; allein da dergleichen Gerüchte durchaus keinen Grad von Gewißheit haben, oft nur bloße Muthmaßungen sind, oder lediglich auf Hörensagen beruhen, der Gerichtsarzt aber seine Behauptungen nur auf wirklich erwiesene Daten gründen muß; so darf er auf dergleichen Umstände auch selbst dann keinen besonderen Werth legen, wenn solche mit den Thatsachen des Befundes übereinzustimmen scheinen. Auch muß er die Quellen, woraus er geschöpft hat, getreu angeben, den Werth solcher Thatumstände ausdrücklich aussprechen, und das, was sich auf solche unerwiesene Angaben und Muthmaßungen gründet, von dem, was auf festen Gründen ruht, sorgfältig unterscheiden.

§. 202. Wenn ein der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung unterworfenes Individuum vorher in medicinischer, chirurgischer oder geburtshülflicher Behandlung gestanden ist, so erhält er durch die von demselben ausgestellten Krankengeschichten oder gemachten mündlichen Angaben nicht nur eine genaue Kenntniß von dem vorhergegangenen Zustande und den Folgen desselben im Zusammenhange, sondern oft auch noch andere wichtige, sich auf das Factum beziehende Aufschlüsse, über Vernachlässigung, zweckwidrige Behandlung, ungünstige Nebenumstände während der Cur. Krankengeschichten, medicinische Tagebücher und andere Angaben der Medicinal-Personen sind übrigens als gültige und beweisende Gründe für das medicinische Gutachten anzusehen, wenn sie von einer ordentlich geprüften und approbirten Medicinal-Person, oder von zweyen zugleich ohne Widersprüche abgefaßt und unterzeichnet sind.

§. 203. Zur Wahrheit und Gründlichkeit des medicinischen Gutachtens wird erfordert, daß aus den ange-

führten Prämissen durchaus keine andere Folgerungen gezogen und als Behauptungen aufgestellt werden, als welche nach feststehenden Grundsätzen der Arzneywissenschaft, und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus abgeleitet werden können, und daß diese einzelnen Behauptungen unter sich in keinem Widerspruche mit einander stehen. Die hier in Anwendung zu bringenden Grundsätze der Arzneywissenschaft müssen nach Zeit und Umständen feststehend, durch die Erfahrung hinreichend bewährt, und als solche allgemein anerkannt seyn. Einseitige Theorien, Meinungen, und Ansichten einzelner Parteyen dürfen hier keinen Einfluß haben, wenn ihnen nicht hinreichende Erfahrung den Stempel der Gültigkeit aufgedrückt hat. Das summarische ärztliche Urtheil selbst ist wahr und gründlich: wenn die Prämissen wahr sind, worauf die einzelnen Folgerungen beruhen; die aus den Prämissen gezogenen einzelnen Folgerungen einzeln richtig und wahr sind, und mit einander in keinem Widerspruche stehen; und aus diesen einzelnen Behauptungen durchaus kein anderer Schluß abgeleitet wird, als in denselben enthalten ist.

§. 204. Zur Bestimmtheit an sich, und in Bezug auf den Grad von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit wird erfordert: daß der Gerichtsarzt in seinem Urtheile alle zweydeutigen Ausdrücke, welche einem anderen Sinne unterliegen, oder welche sonst einen Zweifel erregen könnten, insbesondere die Ausdrücke: es könnte seyn, es wäre möglich, vielleicht, so wie ich glaube u. d. gl., sorgfältig vermeide. Kann kein bestimmtes Urtheil abgegeben werden, so spreche er dieß mit Bestimmtheit aus, und gebe die Gründe an, warum dieß nicht möglich ist. In zweifelhaften Fällen hüthe er sich, seinem Urtheile einen Schein von Verläßigkeit zu geben, statt einer gelinden eine strengere Meinung vor dem Richter anzunehmen; er gebe das Ungewisse und Zweifelhafte eben so unbefangen an, als sein Unvermögen, nach den vorhandenen Umständen ein zweifelfreyes Urtheil ab-

geben zu können, und rechtfertige dieß mit Gründen. Er erwäge bey dem Ausspruche seines Urtheiles jedesmahl: ob seine Behauptungen unter allen Umständen, folglich unbedingt wahr, oder nur unter gewissen Umständen, somit unter gewissen Beziehungen völlig gültig, somit nur relativ wahr sind; verwechsle nie das eine mit dem andern, besonders da das relativ Wahre in der Medicin weit häufiger vorkommt als das absolut oder unbedingt Wahre.

§. 205. Um dem zum Gebrauche für den Richter (der kein Sachverständiger, und für den die Kunstsprache der Ärzte fremd und unverständlich ist) bestimmten Gutachten die nöthige Deutlichkeit und Verständlichkeit zu verschaffen, muß die Schreibart kurz, bündig, und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedesmahl zwischen Einklammerungszeichen mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hinzuschreiben [1]). Es müssen, um unnütze Weitläuftigkeit zu verhüthen, überdieß alle gelehrte theoretische Aushohlungen, weitläuftige Deductionen, gesuchte Worte, erkünstelte Ausdrücke, redneriſche Figuren u. d. gl. in einem solchen Actenstücke vermieden werden, indem hierdurch die Aufmerksamkeit des Richters ermüdet, von der Hauptsache abgeleitet wird, und derselbe leicht irre geführt werden kann.

§. 206. Zur guten Ordnung eines medicinischen Gutachtens, wodurch der Überblick des Ganzen sehr erleichtert wird, gehört: daß vorerst jedesmahl die betreffenden Streitfragen in jedem einzelnen Falle erörtert, und einzeln in der Ordnung, wie sie aus der Natur der Sache von selbst hervorgehen, und mit einander in Verbindung stehen, aufgestellt und beantwortet, die einzelnen Behauptungen mit den nöthigen Beweisgründen beygefügt werden, aus diesen am Ende

---

[1]) Instruction. §. 18.

das allgemeine Resultat gezogen, und als summarisches Urtheil ausgesprochen werde.

§. 207. Der Gerichtsarzt hat in seinem Gutachten allen Forderungen Genüge geleistet, wenn er dem Richter getreu vorlegt, was sich nach den Grundsätzen der Arzneywissenschaft aus dem Befunde der Untersuchung, und anderen etwa vorhandenen Daten in Bezug auf das in Untersuchung stehende Factum mit Zuverläßigkeit oder Wahrscheinlichkeit schließen läßt. Er würde sich aber aus seiner Sphäre hinaus verlieren, wenn er sich erlaubte, in seinem Gutachten in das rechtliche Verhältniß einzugreifen, dem Richter deßhalb Winke zu geben, oder gar unmaßgebliche Vorschläge u. d. gl. zu machen.

§. 208. Hat der Gerichtsarzt nach genauer Erwägung sich überzeugt, daß sein bereits abgegebenes Urtheil ungegründet und falsch, oder unvollkommen und mangelhaft sey, somit dasselbe entweder ganz cassirt, oder doch abgeändert werden müsse; so ist dieß zu thun zwar seine Pflicht, doch muß er zugleich die wohlgegründete Ursache dieser Abänderung und Abweichung von der vorigen Meinung beyfügen [1]). Und wenn ihm im Verlaufe der Untersuchung oder am Ende derselben wegen verschiedener durch die richterliche Untersuchung entdeckter Thatumstände ein neues Gutachten abgefordert würde; so hat er sich vorzüglich dafür in Acht zu nehmen, daß er nicht etwa die ihm später bekannt gewordenen Umstände mehr zu Gunsten seines früher ausgestellten Gutachtens, als zum Besten der Wahrheit benutze, und solche nicht etwa durch gesuchte Wendungen und Erklärungen, oder gar durch eine unrichtige Darstellung und Beurtheilung mit seinen früheren widersprechenden Behauptungen zu vereinbaren suche. Denn da aus dem alleinigen Befunde der medicinischen Untersuchung kein völlig erschöpfendes Ur-

---

[1]) Hof-Rescript, Wien v. 2. August 1764.

theil abgeleitet werden kann; so kann es auch dem Gerichtsarzte nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn sein früheres Gutachten wegen später entdeckter Thatumstände eine Abänderung erleiden, oder ganz cassirt werden müßte. Es wird daher dem Charakter des Gerichtsarztes vielmehr zur Ehre gereichen, wenn er in einem solchen Falle alles sorgfältig mit einander vergleicht, unparteyisch prüft, und, ohne das Schicksal seines früheren Gutachtens zu berücksichtigen, ein neues unbefangenes pflichtmäßig ausstellt [1]).

§. 209. Der Form (Einkleidung) nach muß jeder Untersuchungsbericht aus folgenden Theilen bestehen: 1) aus der Überschrift, 2) dem Eingange, 3) dem Hauptbestande oder dem historischen Theile, 4) dem eigentlichen Gutachten, 5) dem Schlusse, und 6) der Unterzeichnung.

In der Überschrift, welche mit den Worten: Medicinischer Bericht (Relatio medica), oder Fundschein (Visum repertum) anfängt, wird der Gegenstand der Untersuchung im Allgemeinen angedeutet.

Im Eingange muß zuerst angegeben werden: auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Untersuchung angeordnet, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich-ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke, und welche, zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden sind; es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angezeigt werden.

Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung [2]) und der dabey in der Leiche aufgefundenen, den Ge-

1) Ant. Dorn a. a. O. §. 102—126.

2) Wenn er von der allgemeinen Instruction abweicht.

genstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählungen anderer Personen, die dann aber jedesmahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach der Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

Dann folgt das eigentliche Gutachten, d. i. die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen bey der Untersuchung nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie, Pathologie (u. s. w.) gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverläßige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. So gut übrigens und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneykunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze

Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Überlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey.

Hierauf folgt die Benennung des Ortes und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Nahmensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Untersuchung vorgenommen haben, mit ihren beygedruckten Siegeln.

Die gehörig zusammengefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Nahmen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 210. Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene, sowohl Natur- als auch Kunst-Producte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beytragen, in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundscheine als nothwendige Beylagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an, oder bey sich trug, und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Überreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdachte einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darm-Canale Enthaltene; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinal-Personen, von Afterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneyen, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankengeschichte, wenn der Ver-

letzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Ärzten vor der Untersuchung zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beylagen aber muß dann auch jedesmahl in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden [1]).

Beyspiel eines Untersuchungsberichtes über den im oben (S. 72) angeführten Untersuchungs-Protokolle enthaltenen Befund.

»Visum repertum
»über einen nach Verletzungen des Kopfes gestorbenen Pferdeknecht.

»Zufolge schriftlicher Aufforderung, dd. 9. December l. J. »von Seite der löbl. Senatsabtheilung in schweren Polizey»übertretungs-Angelegenheiten der k. k. Haupt- und Residenz»stadt Wien, haben Unterfertigte am unten gesetzten Tage Nach»mittags von halb 4 bis halb 5 Uhr im anatomischen Amphi»theater des hiesigen allgemeinen Krankenhauses in Gegen»wart des substituirten Herrn Gerichts-Commissärs G*** »Z*** und mehrerer Hörer der gerichtlichen Arzneykunde »den Leichnam des von einigen Weibspersonen am 15. v. M. »vermittelst einer mit Eisen beschlagenen Brunnenstange vor »den Kopf geschlagenen, und am 8. d. M. im allgemeinen »Krankenhause gestorbenen, 24 Jahre alten Pferdeknechtes »J*** K*** von Magdeburg in Preußen gebürtig, in der »Absicht medicinisch-gerichtlich besichtigt, um zu erörtern: Ob »die vorausgegangenen Verletzungen des Ko»pfes mit der tödtlich ausgefallenen Krank»heit in ursächlicher Verbindung stehe? erstere »daher für nothwendig, oder bloß zufällig tödt-

[1]) Instruction. §. 18—24.

»lich zu erklären sey? und dabey ein Untersuchungs-
»Protokoll folgenden Inhalts aufgenommen.«

Anm. Nun folgt der Befund wörtlich, wie er im oben angegebenen Untersuchungs-Protokolle enthalten ist.

»Gutachten.

»Aus diesem Leichenbefunde und der kurzen Krankenge-
»schichte geht hervor: daß der gerichtlich Untersuchte etwa
»acht Tage vor seinem Tode von einer Entzündung des rech-
»ten Leberlappens, welche einen Abscess (Nro. 11) zur Folge
»hatte, endlich von einem nervösen Fieber befallen worden,
»überdieß mit angewachsenen Lungen, einem verhärteten,
»wassersüchtigen Lappen der rechten Lunge behaftet gewesen,
»und nach dem Austritte jener wässerigen Flüssigkeit aus dem
»Parenchyma (der Wesenheit) der kranken Lungen an einem
»Stickflusse (Nro. 9) gestorben sey.

»Da es sich aber im vorliegenden Falle vorzüglich um
»die Erörterung der Frage handelt: Ob die vorausge-
»gangenen Verletzungen des Kopfes mit der
»tödtlich ausgefallenen Krankheit in ursächli-
»cher Verbindung stehen? erstere daher für noth-
»wendig, oder bloß zufällig tödtlich zu erklä-
»ren seyen? so antworten wir:

»I. In Bezug auf die Verletzungen:

»a) Es sey die sub Nro. 5 bemerkte Sugillation an der
»behaarten Kopfdecke des Hinterhauptes den Inquisitinnen
»entschieden nicht zuzurechnen, sondern entweder von einem
»Falle des, sich außer aller Gefahr glaubenden und herumge-
»henden, Kranken oder von einem Stoße an das Hinterhaupt,
»während der dem Tode etwa vorangegangenen Convulsionen,
»herzuleiten;

»b) es seyen hingegen jene auf der Stirne und Kopf-
»höhe beygebrachten Verletzungen (Nro. 2) — wenn man die

»Schwere und Länge des Instrumentes, die Zahl der damit »beygebrachten Schläge, die Wichtigkeit des verletzten Thei»les, die hierauf erfolgte große und anhaltende Betäubung »berücksichtiget — wegen der damit nothwendig verbundenen »wiederhohlten starken Hirnerschütterung allerdings für schwer »und gefährlich zu erklären; es seyen gleichwohl

»c) deren zu besorgende üble Folgen durch die sorgfältige »und zweckmäßige Kunsthülfe in dem Grade glücklich abge»wendet worden, daß man, wie der Leichenbefund (Nro. 5— »8) nachweiset, von dieser Seite her mit Grunde die Wieder»genesung des Verletzten hoffen konnte.

»II. In Bezug auf die tödtlich ausgefallene »Krankheit:

»d) Es würden von den Kunsterfahrenen nach starken »oder schweren Verletzungen des Kopfes dergleichen Entzün»dungen und Abscesse in den Brust- und Unterleibseingewei»den so häufig beobachtet, daß man nothwendig einen ursäch»lichen Zusammenhang zwischen beyden annehmen müsse, auch »von jeher und allgemein angenommen habe, und diesen mit »dem Kunstausdrucke Metastasis (morbi demigratio ab una »parte in aliam) bezeichne. Es komme jedoch hier zu berück»sichtigen, daß

»e) der Kranke durch grobe Diätfehler zu dieser Ver»setzung der Krankheit auf Lunge und Leber veranlassend mit»gewirkt habe; daß

»f) da der Leberabsceß seitwärts mit dem Bauchfelle ver»wachsen war (Nro 11), man in der Folge, bis sich das ört»liche Übel deutlicher geoffenbaret haben würde, dem Eiter »einen Ausweg nach auswärts hätte bahnen, und den Kran»ken auch aus dieser Gefahr retten können; daß

»g) eine Verwachsung und Verhärtung der Lunge, zu »welcher sich (wie überhaupt zu Eingeweidsverhärtungen gern »eine örtliche Wassersucht gesellt, schon vor der Verletzung

»des Kopfes vorhanden gewesen seyn müsse, indem sich wäh»rend des Verlaufes der letzten Krankheit keine Symptome »einer Lungenentzündung eingestellt haben, Verwachsungen »und wahre Verhärtungen aber nur die Folge übel entschie»dener Entzündungen sind.

»Diesem nach erkennen Unterfertigte zwar zwischen obi»gen Verletzungen und der darauf erfolgten tödtlich abgelau»fenen Krankheit allerdings einen, jedoch nur entfernten, »theils von dem Kranken selbst veranlaßten, theils in seinem »kränklichen Körper begründeten, ursächlichen Zusammenhang, »und erklären daher die dem gerichtlich Untersuchten, drey »und zwanzig Tage vor seinem Tode zugefügten, Verletzungen »keineswegs für nothwendig, sondern bloß für zufällig tödt»lich.

»Welches wir nach reiflicher Erwägung aller Umstände »den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneykunde, der Wahr»heit und Pflicht gemäß zur richterlichen Kenntniß bringen, »und durch unsere eigenhändige Nahmensunterschriften glaub»würdig bestätigen. Wien, den 10. December 1819.

J*** B*** N*** N***
N*** N***

Beyspiel
eines, in Rücksicht der Schreibart nicht nachzuahmenden medicinischen Gutachtens.

»Auf Requisition einer Hochverordneten Königlichen »Preußischen Kreys-Justizcommission zu S*** wurde ich den »21. Juli a. c. des Morgens um 4 Uhr, von dem Herrn »Justizrathe R*** Wohlgeboren ersucht, nach dem adelichen »Gute K***, welches dem Herrn Kapitän von R** Hoch»wohlgeboren zugehört, sobald als es möglich wäre, zu kom»men, um allda an dessen verstorbenen Fräulein Tochter, »Namens C. H. C. v. R** einem Kinde von 9 Jahren, die »nach Angabe der Domestiquen von der Mutter, nemlich der

»Frau Hauptmanninn v. R** durch tägliche anhaltende kör-
»perliche Strafen zu Tode wäre gepeitscht worden, die Ob-
»duction zu übernehmen: welche also den 21. Juli des Vor-
»mittags um 11 Uhr, in Gegenwart der Frau Hauptman-
»ninn v. R** als leiblichen Mutter des verstorbenen Kindes,
»und in Gegenwart des Herrn Justitzraths R*** Wohlge-
»boren, des Herrn Justitzbürgermeister G** Hochedelgebo-
»ren aus der Stadt C** als Justitiarius des adeligen Gu-
»tes R** und des approbirten Stadtchirurgi Herrn B**
»aus S** legaliter ist gehalten worden.

»Schrecklich für die Menschheit war der Anblick des ver-
»storbenen Kindes! Der ganz abgezehrte Körper bezeichnete
»ein langes Krankenlager. Das Gesicht war aufgedunsen,
»und vom Scheitel bis auf die Ferse war der ganze Körper
»theils mit großen, theils mit kleinen Wunden zerrissen, und
»wann man den Leichnam an der Landstraße gefunden hätte;
»so würde man wahrscheinlicher Weise geschlossen haben, daß
»die Verstorbene von Hunden, oder einem andern wüthenden
»Thiere wäre zerrissen worden.

»Am Kopfe fanden sich:

»1) Am Hinterhauptsbeine rechter Seits, wie auch am
»rechten Seitenbeine, 2 Wunden, in der Größe eines harten
»Thalers, wo die äußere Haut bis auf das Pericranium
»ganz abgerissen war.

»2) Waren noch verschiedene kleine Wunden am Kopfe,
»in der Größe eines Preuß. Groschens, welche alle mit dem
»Verlust der äußern Haut verbunden waren.

»3) War am linken Ohre, an dessen obern Theil, eine
»Verletzung, welche vom Brande angegriffen war.

»4) Waren im Gesichte, am Halse und auf der Nase,
»über 14 Wunden, welche theils den Umfang eines Preuß.
»Groschens, theils etwas größer waren.

»5) War auf der linken Schulter, und zwar auf der Ge-
»lenksgegend eine Wunde von 2 Zoll in der Breite und 3 Zoll

»in der Länge, welche das Ansehen hatte, als wenn's eine »Verletzung von einigen Wochen wäre.

»6) Der Hautlappen war abgerissen und ganz an der »Wunde vertrocknet. Die Wunde war vom kalten Brande »angegriffen, und der Brand war bis in die Bänder, welche »das Gelenk befestigen, gedrungen.

»7) Der ganze Rücken war mit Blut unterlaufen, auch »waren sehr viele kleine Wunden auf dem Rücken, in der »Größe eines Preuß. Groschens, bey deren Zählung man sich »verirrte.

»8) Am linken Arm, von oben bis an die Hand herun»ter, waren über 12 Wunden, theils große, theils mittlere, »theils kleine; jedoch zeichnete sich an einem Theil des obern »Armes vorzüglich eine aus, die einen Zoll in der Länge, und »einen Zoll in der Breite hatte. Sie war ebenfalls vom kal»ten Brande angegriffen, die Muskeln waren ganz bloß, und »man konnte den mittlern Theil des 2köpfigen Muskels mit »den Fingern aufheben.

»9) Befanden sich am Unterleibe 7 Wunden, welche von »verschiedener Größe waren, die größte war 1 Zoll lang und »breit. Bey allen Wunden war die äußere Haut abgerissen.

»10) An den Natibus auf beyden Seiten waren 2 Wun»den, wovon die eine 5 Zoll und die andere 4 Zoll lang und »einen halben Zoll breit war. Das Oberhäutchen sonderte »sich in dem Umfange der ganzen Wunde ab. Die Haut war »bis auf die processus spinosos ossis sacri vom kalten »Brande angegriffen, und nach Aussage der Denuncianten, »sollen diese Verletzungen daher entstanden seyn, weil die »Mutter, Frau von R** ihr Kind mit dem Hintern auf ein »Kohlfeuer gesetzt und solches über 2 Minuten darauf gehalten »hatte.

»11) Die Öffnung des Mastdarms war ganz erweitert, »so daß man ohne den geringsten Widerstand den Finger hin»einstecken konnte. Der Zuschließer des Orificii war ganz

»zerrissen und der Umfang des Orificii ani war vom kalten »Brande angegriffen.

»12) An den linken Lenden, in der Gegend des so ge»nannten trochanteris majoris, befand sich eine Wunde »3 Zoll lang und $1^1/_2$ breit, welche bis auf den Knochen pe»netrirte und ebenfalls vom kalten Brande angegriffen war.

»An den beyden Lenden waren noch verschiedene kleine »Wunden.

»13) An dem linken Unterschenkel waren noch 4 Wunden, »welche alle bis auf die Knochen drangen, so daß die Bein»haut abgerissen war, und man mit der Sonde ganz ungehin»dert die Zwischenräume der Muskeln durchsuchen konnte.

»14) An dem rechten Unterschenkel waren ebenfalls ver»schiedene Wunden, welche bis auf die Substanz des Schien»beins drangen, das Schienbein war an verschiedenen Stel»len von der Haut entblößt, und daß diese Wunden schon alt »waren, bewies die gelbe Farbe des Schienbeins. Auch war »der ganze rechte Unterschenkel hohl, so daß man bis an die »Knöchel ganz frey mit der Sonde hin und her fahren konnte. »Die Muskeln schienen ganz aufgelöst und verzehrt zu seyn, »und der ganze Zwischenraum der Tibiae und Fibulae war »vom kalten Brande angegriffen.

»15) Befanden sich verschiedene theils mittlere, theils »kleinere Verletzungen am Rücken, Beinen, der Ferse und »den Zehen. Von allen diesen Wunden war die Haut abge»rissen.

»Nachdem die Kopfhöhle geöfnet worden, so fand man »die Gefäße der harten Hirnhaut (dura mater) etwas wenig »widernatürlich mit Blut angefüllt, sonst war außer einer »geringen weißlichten Feuchtigkeit, die man mit keinem gewis»sen Maaße bestimmen konnte, die sich in den großen Gehirn»kammern befand, nichts Widernatürliches, so wenig in Ce»rebro als Cerebello. An der innern Fläche des Cranii »war keine Spur von Brüchen oder andern feinen Ritzen zu

»bemerken. In der Brusthöhle waren alle Eingeweide ge»sund, keine Verhärtungen in den Lungen oder Höhlen des »Herzens und dessen Vorkammern keine widernatürliche Ge»genstände. Das Foramen ovale an der Scheidewand der »beyden Kammern war noch offen. In den Höhlen des Un»terleibes waren alle Eingeweide vollkommen gesund. Die »Urinblase war mit Urin gefüllt, doch auf keine widernatür»liche Art.

»Wenn nun gleich alle Verletzungen, die bey der Ver»storbenen vorgefunden, worunter doch einige sehr wichtig »sind, als Nro. 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14 einzeln betrachtet, »an sich nicht lethal sind; so haben die vielen Wunden, mit »denen der Körper versehen war, doch den Zustand des ver»storbenen Kindes absolut lethal machen müssen, weil die »tyrannische Mutter ihrem Kinde auch nicht die geringste Hülfe »vom Wundarzte oder irgend einem leidenden (lindernden) »Hausmittel verschafft hat. Auch nicht ein trockener Lappen »bedeckte die allergefährlichsten Wunden des Körpers.

»Wenn man mit dem Auge des Wundarztes alle diese kör»perliche Verletzungen der Verstorbenen betrachtet, so ist's unbe»schreiblich, was das verstorbene Kind bey seinem Leben muß erlit»ten haben. Ehe die Wunden in den kalten Brand übergegan»gen, muß das Entzündungsfieber heftig gewesen seyn. Das »verstorbene Kind hatte sehr wenig gesunde Stellen an seinem »Körper. Nirgends hat es für seine Lage Ruhe finden können. »Es ist wahrscheinlich, daß der Schmerz das verstorbene Kind »in einen rasenden Zustand versetzt hat. Diesen Zustand, der »den allerungesittetsten Menschen zum Mitleid würde bewogen »haben, hat die Mutter für Bosheit ihres Kindes gehalten, »anstatt ihrem leidenden Kinde Linderungsöl in die schmerzen»den Wunden zu gießen. — Gott! du weists, meine Hand wird »starr, und kaum kann ich mit Zittern die Unmenschlichkeit der »Mutter niederschreiben. — Anstatt die Schmerzen zu lin»dern, so hat die grausame Mutter ihr leibliches Kind fast

»täglich mit Ruthen von Stachelreifern — die Magd sagt: »mit Dornstrauch, mit Brenneſſeln und mit einem Stricke — »gepeitſcht.

»Kaum iſt eine Wunde vom kalten Brande unempfind»lich geworden, ſo wurden täglich von neuem durch die ſpitzige »Dornen oder Stachelreiſer 100 neue Wunden gemacht. Je»der Hieb iſt eine Hechel, daher auch alle kleine Wunden, »welche ſich an dem Körper der Verwundeten befanden, mit »Verluſt der Haut verbunden waren. Alle Wunden ſchienen »ausgezackt zu ſeyn.

»Kein Schlaf hat der Verwundeten Ruhe oder eine Lin»derung der Schmerzen verurſachen können. Es war da der »Fall, daß anhaltende Schmerzen die Nerven einige Zeit »ganz vom Gefühle ausſpannen konnten.

»Vielleicht wäre das entſeelte Kind eher geſtorben, wenn »die Mutter es nicht täglich geſtraft hätte; aber die faſt täg»lichen grauſamen Strafen der Mutter haben die ſinkenden »Kräfte immer von neuem gereitzt.

»Die Muskelfaſer behält, wenn gleich das Herz ſich »nicht mehr bewegt, ſo lange noch Wärme in ihr vorhanden »iſt, auch noch nach dem Tode, wenn man ſie berühret, eine »Reitzbarkeit, und zieht ſich, wenn gleich die Circulation des »Blutes aufgehört hat, noch zuſammen. Die äußerſt ſchmerz»haften Züchtigungen haben das ſterbende Kind immer von »neuem in das jammervolle Leben zurückgerufen. Die großen »Schmerzen werden dem verſtorbenen Kinde wohl wenigen »Reitz zur Eßluſt verſtattet haben. Die barbariſche Mutter »wird ihrem Kinde gewiß kein Labſal gereicht haben.

»Da das verſtorbene Kind dennoch mit jedem Tage, weil »es ohne alle Hülfe gelegen, dem Tode ſich endlich hat nähern »müſſen, ſo pflegt bey dieſem Zuſtande ein anhaltender Durch»fall gemeinhin ein Vorbote eines nahen Todes zu ſeyn. Das »verſtorbene Kind hat alſo aus zu großer Entkräftung die dün-

»uen Excremente nicht zurückhalten können, da ohne dies »noch der Zuschluß des Mastdarmes zerissen war.

»Die Mutter aber hält diesen tödtlichen Zustand ihres »Kindes für Bosheit und Ungehorsam. Sie fordert von den »Domestiquen Kohlfeuer, um den Gestank zu verräuchern, »befiehlt dann dem sterbenden Kinde diese Arbeit selbst zu über»nehmen, weil es die Ursache des Gestanks ist. Das arme »sterbende Kind konnte ohnmöglich den Befehl der Mutter »vollführen, und nun kommt die schreckliche Katastrophe der »mehr als Caraibischen Scene: die Mutter nimmt das ster»bende Kind und sagt, weil du Boshafte nicht selbst räuchern »willst, so werde i ch dich räuchern, und nun hält sie daß äußerst »elende Kind, nach Aussage der Denunciantinn, mit den Hän»den über die glühenden Kohlen.

»Den 20. Jul. Nachmittags um 2 Uhr ist das Kind ge»storben, und die Magd sagt aus, daß die Mutter des Vor»mittags um 9 Uhr das verstorbene Kind noch gegeisselt habe. »Die Mutter schildert das verstorbene Kind, im äußersten »Grade boshaft und ungehorsam. Konnte hier bey dem ver»storbenen Kinde noch Ungehorsam — konnte hier, nach Aus»sage der Mutter, bey ihrem Kinde noch Bosheit statt finden; »vielleicht haben Convulsionen die Gesichtszüge verändert, und »die Mutter glaubt, ihr sterbendes Kind grinzt sie aus Bos»heit an. Vielleicht hat das sterbende Kind in den letzten »Stunden des Todes mit den Zähnen geknirscht, und die Mut»ter hält alles für Bosheit und geisselt ihr Kind noch um »9 Uhr des Morgens, daß es endlich um 2 Uhr unter allen Tor»turen seinen Geist aufgegeben hat. Noch nie muß ein Mensch »dem Tode mit mehrern Martern und auf eine langsamere Art »geopfert worden seyn, als das verstorbene Kind. Die Mut»ter stand ohnerschüttert bey der Obduction ihres Kindes. Alle »Zerfleischungen, welche die Obduction erforderte, preßten keine »Thräne der Reue aus ihren Augen. Ihr Auge höhnte dem

»protocollirenden Richter und Wundarzte, mir, der ich dem »Richter die Verletzungen des Körpers zeigte, Trotz.

»Verzeihen mir die Richter, wenn ich in meinem Viso »Reperto Bilder zeichne, die nicht zu dem vorgeschriebenen »Gemälde gehören.

»Ich bin Wundarzt, und meine leidende Mitmenschen »können von mir ein menschliches Gefühl fordern. Das ver»storbene Kind läßt sich mit keinen Farben mahlen. Ich habe »als Arzt fast täglich die Gelegenheit, den Tod in verschiedenen »Gestalten zu sehen; aber das schreckliche Bild des verstorbe»nen Kindes läßt sich mit keiner Farbe zeichnen. Man muß »es mit Augen sehen, dann staunt mit starrendem Blicke der »obducirende Wundarzt von der Leiche zurück; dann staunt »der protokollirende Richter, dann staunt jeder Mensch, der »das schreckliche Bild des Todes sieht, bebend zurück, hebt »die Hände gen Himmel empor, seufzt zu Gott, senkt die »Augen zur Erde, und ruft mit lauter Stimme: Gott! ists »möglich, daß Menschen so unmenschlich, als Christen so bar»barisch; ists möglich, daß eine Mutter gegen ihr Kind — gegen »ihr einziges Kind — so grausam handeln kann! Alle Anwe»senden bitten, Gott möge das verstorbene Kind rächen. Wer »ein menschliches Herz hat, opfert dem verstorbenen Kinde eine »Thräne des überstandenen Leidens. Nur allein die Mutter »nicht, die unmenschliche Mutter, die ihr Kind unter tau»sendfachen Martern dem Tode geopfert hat.

»Der Richter frägt: ist das ihr Kind, welches als eine »Leiche da lieget? Ja, sagt die Mutter, das ist mein Kind. »Haben Sie dem entseelten Kinde alle die vorhandenen Wun»den geschlagen? Ja, antwortet die unmenschliche Mutter. »Ihre Hand zittert nicht, als sie das Protocoll mit ihrer »Nahmensunterschrift bezeichnet, daß alles wahr ist, was »darin aufgeführt ist.

»Daß es wahr ist, daß die vorangeführten Verletzungen »des Körpers bey dem verstorbenen Fräulein von R*** alle

»bey der Obduction vorgefunden worden, und daß diese Ver»letzungen, weil dem verstorbenen Kinde auch nicht die gering»ste Hülfe des Arztes oder Wundarztes ist verschafft worden, »dadurch absolut haben müssen tödtlich werden, solches haben »wir Endesbenannte hierdurch pflichtmäßig und nach den wah»ren Grundsätzen der Wundarzneykunst attestiren wollen. P. »H. den 23. Jul. 1787 [1]).

»J** Reg. Chir. v. S.
»B** Chirur. jurat.«

D. Von dem rechtlichen Werthe medicinisch-gerichtlicher Gutachten, und der Beurtheilung derselben bey höheren medicinisch-gerichtlichen Behörden.

§. 211. Die gerichtlichen Medicinalpersonen haben, was den Act ihrer gerichtlichen Geschäfte angeht, ganz jenen rechtlichen Werth und jene Gültigkeit vor Gericht, welche von den Gesetzen und Gerichten legalen Zeugen überhaupt zuerkannt wird, und ihre als legal anerkannten Zeugnisse bey dem Richter in dem Grade volle Rechtskraft und Gültigkeit, daß letzterer in keinem Falle von den in den medicinischen Berichten angegebenen Facten abweichen darf, sondern dieselben genau nach den Angaben seinem Ausspruche zum Grunde legen muß. »Wo nach diesem [2]) Gesetze das Zeugniß (zweyer »oder auch nur) eines Kunstverständigen erfordert wird, ist »das, was er befunden zu haben, auf die (gesetzlich vorge»schriebene) Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.«

§. 212. Das Gesetz bestimmt aber bey Prüfung der Beweisarten Folgendes: »Überhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, »daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder

1) Bibliothek für Physiker v. D. J. D. Metzger. B. 1. St. 1. S. 137 — 144.

2) Österr. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. §. 407.

»in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu »betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit »der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaub»würdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen»stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der »Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwäch»ter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden [1]).

§. 213. Die Rechtskraft medicinisch-gerichtlicher Untersuchung und Berichte würde also Beschränkungen erleiden, wenn

1) gegen die zur Untersuchung und Beurtheilung gebrauchten Medicinal-Personen von dem Richter in Betreff ihrer wissenschaftlichen Tüchtigkeit oder Treue erhebliche Einwendungen gemacht werden könnten, als: daß sie nicht gehörig geprüft und vom Staate angestellt seyen, oder sonst keine hinreichende Beweise ihrer scientifischen Tüchtigkeit abgelegt haben; daß sie mit den betreffenden Parteyen verwandt sind, oder sonst in freundschaftlichen Verhältnissen stehen, oder mit einer der betreffenden Parteyen in Feindschaft gelebt haben; daß sie sich durch Geschenke haben bestechen lassen; daß sie dem Trunke ergeben, oder sonst wegen eines unmoralischen Lebenswandels im bösen Rufe stehen; daß sie an der während der Untersuchung nothwendig gewesenen ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung Antheil genommen, und sich den Verdacht eines allenfalls begangenen Kunstfehlers in der Cur zugezogen haben. Wenn hervorkommen sollte.

2) daß diejenigen, welche die Untersuchung vorgenommen haben, nicht ausdrücklich von dem Richter dazu aufgefordert, oder nicht gehörig in Pflicht genommen worden, oder sonst nicht dazu berechtigt gewesen sind; daß die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind; daß die Untersuchung nicht nach den Grundsätzen der Wissen-

---

[1]) Österr. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. §. 414.

schaft und den Regeln der Kunst, oder nicht nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und der Umstände vorgenommen worden sey; daß die Obductions-Berichte Dunkelheiten, Zweydeutigkeiten und Widersprüche enthalten, die zur Untersuchung gebrauchten Medicinal-Personen über die Thatumstände des Befundes uneinig sind; daß das medicinische Gutachten, seinem Inhalte nach, den Forderungen der Gesetze und des Richters nicht entspricht, z. B. wenn die Obducenten in ihrem Urtheile nicht übereinstimmen, sich nicht zu hebende Zweifel oder Widersprüche ergeben; das Urtheil des Sachverständigen nicht bestimmt und erschöpfend genug ist, sie ihrem Urtheile keine Gewißheit geben, selbst Zweifel erregen; oder, wenn ihr Gutachten wegen später entdeckter Umstände nicht als hinreichend erkannt werden kann.

In allen diesen und ähnlichen Fällen ist es des Richters Pflicht, die nöthige Untersuchung und Beurtheilung nach Umständen entweder gleich anfangs auf eine andere Medicinalperson zu übertragen, oder die bereits gepflogene Untersuchung und das darüber abgegebene Gutachten der Prüfung und dem Urtheile einer höheren medicinischen Behörde zu unterwerfen.

§. 214. Wenn gerichtliche Medicinal-Personen eines Fehlers, wodurch die Glaubwürdigkeit ihrer Verrichtungen und Aussagen vor Gericht geschwächt, oder gänzlich aufgehoben würde, überwiesen werden sollten, es sey nun, daß sie diesen aus Unwissenheit, Fahrläßigkeit, oder aus einer anderen ihnen zur Schuld kommenden Ursache begangen hätten, so werden sie nach dem Befunde ihres Vergehens mit einer strengen Strafe belegt [1]); welche um so gerechter ist, da auf diese Art durch ihre Schuld entweder neue Untersuchungen und Gutachten veranlaßt, die Prozesse ver-

---

[1]) Hofresc. Wien v. 2. August 1764 (s. Beytr. z. g. Arzn. B. III. S. 36 — 37).

längert und die Unkosten unnöthig vermehrt werden, oder die Untersuchung nicht selten ganz vereitelt, und die Gerechtigkeit in ihrem Gange aufgehalten wird, auch wohl der Richter, wenn er solchen Berichten unbedingt Glauben beymißt, zu einem ganz unrichtigen Ausspruche verleitet werden kann, wodurch bey einem gelinderen Urtheile der Verbrecher nicht nach Maßgabe seines Verbrechens bestraft, dagegen zuweilen solche, die nur in einer geringen Schuld, oder wohl gar unschuldig sind, aus Unachtsamkeit, Unwissenheit, Parteylichkeit oder sonst einer bösen Absicht der strengen Gerechtigkeit als Opfer fallen, und eine unverdiente Strafe erleiden.

§. 215. Insbesondere sind in Hinsicht des Mißbrauches der Amtsgewalt folgende Paragraphe des Strafgesetzbuches zu bemerken:

»Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von »der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zu»zufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht »durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich »durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Ne»benabsicht dazu haben verleiten lassen.« (§. 85.)

»Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen ins»besondere:

»a) ein Richter, oder obrigkeitlicher, wie auch sonst je»der in Pflichten stehender, Beamter, der sich von gesetzmä»ßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

»b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

»c) der ein anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher »Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute »Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mittheilet;

»d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, »der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Ver-

»fassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That »behülflich ist.« (§. 86.)

»Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker »von einem bis fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit »und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre »verlängert werden.« (§. 87.)

»Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, »bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öf»fentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht aus»übet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar »oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vor»theil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher »dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich »zu einer Parteylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwi»schen sechs Monathen und einem Jahre bestraft werden. »Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth, »zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen be»gangen hat, zu erlegen.« (§. 88.) [1])

§. 216. In allen Fällen, wo der Richter oder die obere Justizstelle die von den Medicinal-Personen erster Instanz (den Stadt- oder Kreisphysikern) gepflogene medicinisch-gerichtliche Untersuchung und das darüber abgegebene Gutachten aus was immer für Gründen unzureichend oder zweifelhaft finden, ist die Untersuchung und das Urtheil einer höheren medicinisch-gerichtlichen Behörde (der medicinischen Facultät, eines Medicinal-Collegiums) einzuhohlen; die auf Aufforderung von den oberen Justizstellen über die von den Medicinal-Personen erster Instanz gepflogenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen und abgegebenen Gutachten die Revision anzustellen, und darüber

---

1) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. B. 1. Hauptst. XI.

ein entscheidendes Gutachten (super arbitrium) abzugeben hat.

§. 217. Diese Aufforderung an die medicinische Facultät geschieht jedoch nicht unmittelbar von dem Richter der ersten Instanz. Sondern das untere Gericht hat, so oft es nothwendig ist, deßhalb einen Bericht an die obere Justizstelle (das Appellationsgericht) zu machen, und mit diesem zugleich die betreffenden Acten einzusenden. Die oberste Justizstelle fordert sodann nach genommener Einsicht die höhere medicinische Behörde, mit bestimmter Angabe derjenigen Streitfragen, worüber sich dieselbe zu verbreiten hat, zur nöthigen Untersuchung und Beurtheilung auf, und läßt zugleich der letzteren die zu diesem Behufe nothwendigen, über den vorliegenden Fall vorhandenen Actenstücke zustellen.

§. 218. Hierauf läßt die medicinische Facultät in möglichst kurzer Frist von dem Notar und von einigen, vom Präses bestimmten Mitgliedern die Acten durchgehen, einen Acten-Auszug verfassen, die Untersuchung und Beurtheilung vornehmen, darüber in einer Session schriftlichen Vortrag halten, die Mitglieder einzeln schriftlich oder mündlich abstimmen, den ganzen Vorgang der Sache, das Resultat mit ausdrücklicher Bemerkung aller einzelnen Stimmen zu Protokoll nehmen, und gemeinschaftlich unterzeichnen; hierauf dasselbe in Abschrift sammt den mitgetheilten Acten an die obere Justizstelle zurückstellen, das Original-Protokoll aber in der Facultäts-Registratur verwahren.

§. 219. Wird das Vorgetragene mit völliger Übereinstimmung aller Mitglieder der Facultät angenommen, oder hat es wenigstens die Stimmenmehrheit für sich, oder gibt der Präses bey gleich ausgefallenen Stimmen durch seinen Beytritt der einen oder andern Partey das Übergewicht; so wird die Sache als von der medicinischen Behörde entschieden, und die Verhandlung hierüber als geschlossen anzusehen seyn. Findet dagegen der Vortrag bey mehreren

Mitgliedern einen Anstand, so wird von dem Präses in der Sache ein Correferent aufgestellt, von diesem das Ganze noch einmahl in Untersuchung genommen, in Vortrag und zur gemeinschaftlichen Berathung gebracht. Findet auch dann noch die Mehrheit der Stimmen nicht statt; so werden die von den betreffenden Mitgliedern eigenhändig unterfertigten vota separata an die obere Justizstelle eingeschickt, von welcher die Sache allenfalls noch einer zweyten medicinischen Facultät zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird.

§. 220. Untersuchungen und Beurtheilungen dieser Art sind oft viel schwieriger, als jene der Medicinal-Personen erster Instanz; denn die Untersuchung beruht hier nicht mehr bloß auf einer einfachen Beobachtung oder auf einem anzustellenden Versuche; sondern es handelt sich hier um die Prüfung und Beurtheilung der abgegebenen ärztlichen Gutachten, in wie fern sie nach richtigen Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst, der Beschaffenheit der Sache und des Gegenstandes angemessen, verfaßt worden sind, und in Hinsicht auf das Factum ein bestimmtes, umfassendes und gründliches Resultat liefern; um die genaue Prüfung aller in den Acten enthaltenen, und sich auf das Factum beziehenden Thatumstände, die den Medicinal-Personen nicht bekannt waren, daher von ihnen nicht berücksichtigt werden konnten; um die Aufstellung sicherer Resultate, welche daraus überhaupt, insbesondere in Bezug auf das von den Medicinal-Personen erster Instanz abgegebene Gutachten hervorgehen, wobey die vorliegenden Thatumstände nicht einmahl mehr mit dem, entweder bereits bey der ersten Untersuchung verbrauchten und nicht mehr, oder in einem, zu einer ferneren Untersuchung untauglichen Zustande, vorhandenen Gegenstande selbst, den sie betreffen, verglichen werden können, um ihr wahres Causal-Verhältniß auszumitteln.

§. 221. Zu den wesentlichen Erfordernissen einer solcher Untersuchung gehört, daß sie vollkommen erschöpfend sey, und dieß ist sie, wenn sie sich über folgende Gegenstände verbreitet:

a) über die von den Gerichtsärzten gepflogene Untersuchung: ob sie dem Zustande und der Beschaffenheit des Gegenstandes, den betreffenden Streitfragen angemessen, nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Regeln der Kunst, mit der nöthigen Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommen worden sey?

b) über den Befund der Untersuchung: ob er wahr und vollständig aufgenommen und angegeben, auch von allen zur Untersuchung beygezogenen Gerichtsärzten als solcher anerkannt worden sey; im entgegengesetzten Falle, welcher Theil bey sich ergebenden Widersprüchen mehr Gründe der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit für sich habe?

c) über das ärztliche Gutachten: ob ihm keine falsche oder ungewisse Prämissen zum Grunde liegen? ob nicht etwa aus dem Befunde aus anders woher bekannten Umständen unrichtige Folgerungen gezogen worden sind? Ob es Widersprüche enthalte, Zweifel übrig lasse, den feststehenden Grundsätzen der Arzney-Wissenschaft, nach ächter ärztlicher Erfahrung, gründlich genug abgefaßt sey? Ob es ihm an Bestimmtheit und Deutlichkeit mangle, in Bezug auf die den Fall betreffenden Streitfragen umfassend genug sey, nichts in ihm unerörtert geblieben ist, was auf die Aufhellung des Factums einen besonderen Einfluß haben, oder wodurch wenigstens Einwürfen begegnet werden könnte? u. s. w.

d) über die Zweifel und Einwürfe, welche der medicinischen Untersuchung oder Beurtheilung der Gerichtsärzte von dem Richter (oder im Auslande von dem Defensor) gemacht worden sind: ob diese einen Grund haben, oder nicht?

e) über alle in den Acten der richterlichen Untersuchung vorhandenen Umstände, welche auf den Thatbestand einen

Bezug haben können, besonders alle späterhin entdeckten wichtigen Thatumstände, welche den untersuchenden Gerichtsärzten nicht bekannt waren: ob sie mit dem ausgestellten und bloß auf den Befund gegründeten Gutachten übereinstimmen, oder damit im Widerspruche stehen? welches Resultat daraus gezogen werden müsse?

§. 222. Das abzugebende Facultäts-Gutachten muß sich auf die vorausgegangene Untersuchung aller der angeführten Puncte gründen, und eine vollständige wissenschaftlich-gründliche Erörterung aller das Factum betreffenden Streitfragen seyn, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, seinen entscheidenden richterlichen Ausspruch darauf zu gründen. Zu seinen Erfordernissen gehöret daher eben so, wie zu jenen des Gutachtens der Gerichtsärzte (§. 194.): daß es umfassend oder erschöpfend genug, vollkommen wissenschaftlich und gründlich sey; daß alle Resultate möglichst bestimmt und deutlich vorgelegt werden, und wo die Wahrheit des Factums nicht bestimmt und unbezweifelt hergestellt werden kann (entweder weil die Untersuchung von den Gerichtsärzten nicht gehörig vorgenommen, oder der Befund in dem Berichte nicht vollständig und befriedigend genug aufgenommen worden ist), dieses der obersten Justizstelle unbefangen angezeigt, und die Gründe dieser Unzulänglichkeit angegeben werden.

§. 223. Zur Form eines solchen Gutachtens gehören ebenfalls: 1) die Überschrift, 2) der Eingang, 3) die Prämissen; dann folgen die Streitfragen, welche entweder von der oberen Justizstelle selbst vorgelegt wurden, oder welche sich sonst bey der allgemeinen Revision dieser Art ergeben können, ferner 5) die Beantwortung dieser aufgestellten Streitfragen, sammt der Beweisführung über die aufgestellte Behauptung; 6) eine kurze Recapitulation aller einzelnen Resultate mit dem daraus gezogenen allgemeinen Schlusse, welcher das Hauptresultat der Begutachtung dar-

stellt; 7) die Schlußformel, endlich 8) die Anmerkung des Ortes, Tages, Jahres und die Unterschriften [1]).

§. 224. Da die medicinischen Facultäten von der Regierung zu diesen Geschäften besonders angeordnet und öffentlich angestellt sind, und aus Männern bestehen, deren umfassende ärztliche Kenntnisse und reife Erfahrung entschieden zuerkannt werden; so muß ihr Gutachten, sobald es die völlige Übereinstimmung aller stimmenden Mitglieder für sich hat, von dem Richter als völlig entscheidend angenommen werden. Hat das Gutachten nur die Mehrheit der Stimmen für sich; so kann dieß zwar dem Richter genügen, jedoch, da dennoch ein Grund zu zweifeln übrig ist, Anlaß geben, zu seiner völligen Überzeugung und zur Beruhigung der Parteyen, von einer anderen Facultät noch ein drittes Gutachten einzuhohlen. Nothwendig ist dieses aber, wenn das Facultäts-Gutachten die Mehrheit der Stimmen nicht für sich hat, dasselbe zweifelhaft gestellt ist, aus ihm Parteylichkeit, Feindseligkeit u. d. gl. hervorleuchtet. Herrscht zwischen mehreren eingeholten Facultäts-Gutachten Uneinigkeit, Unbestimmtheit oder Ungewißheit; so ist der Richter nicht im Stande, darnach das Factum strenge zu beurtheilen, und daher das Meiste seiner eigenen Beurtheilung überlassen [2]).

---

[1]) Beyspiele von Facultäts-Gutachten kommen im zweyten Abschnitte vor.

[2]) S. Ant. Dorn a. a. O. §. 143 — 150.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Regeln für die Abfassung medicinisch-gerichtlicher Berichte und Gutachten.

§. 225. Bey Abfassung medicinisch-gerichtlicher Berichte sind vor allen die physischen Gegenstände zu berücksichtigen, über welche vom Gerichte gutächtliche Berichte abgefordert werden; dann die gesetzlichen Bestimmungen und die daraus fließenden richterlichen Fragen, welche vom Arzte in jedem einzelnen Rechtsfalle beantwortet werden sollen; endlich die Art und Weise, den physischen Gegenstand medicinisch zu erforschen, um sich des Stoffes und der Beweisgründe zur Beantwortung dieser Fragen zu versichern.

§. 226. Da die Eintheilung der gerichtlichen Medicin nach den verschiedenen Zuständen des vornehmsten und hauptsächlichsten Gegenstandes medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen, nähmlich des Menschen, den Regeln der Logik und der leichten Übersicht des Ganzen, am meisten entspricht [1]), auch von den meisten neueren Schriftstellern über gerichtliche Medicin angenommen wird; so theilen wir auch die Gutachten ein, in solche, welche über den Menschen 1) im gesunden, 2) im kranken und 3) im todten Zustande abgegeben weden.

---

[1]) S. Systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneyk. Aufl. II. §. 16. S. 6. u. §. 90. S. 41.

I. Medicinische Gutachten über gesunde Menschen.

§. 227. Hinsichtlich eines gesunden Menschen, oder ganz abgesehen von jeder Krankheit, können dem Arzte Gutachten abgefordert werden: über sein Alter, die Dauer des Lebens; die angeborne körperliche Mißstaltung und das zweifelhafte Geschlecht; den Geschlechtstrieb, seine Befriedigung oder Nichtbefriedigung; die Schwangerschaft und Geburt, die Rechtmäßigkeit oder Abstammung einer Frucht.

A. Gutachten über das Alter und die Lebensdauer.

§. 228. Nach dem Gesetze haben selbst ungeborne Kinder von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden [1]). Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, sind wegen Mangel an Jahren ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze [2]).

§. 229. Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften, bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Übertretungen be-

---

[1]) Allgemein. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österr. Monarchie. Thl. I. Hptst. I. §. 22.

[2]) Ebendaselbst. §. 21.

straft [1]). Auch wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat [2]).

§. 230. Unmündige können auf zweyfache Art schuldig werden: a) durch Übertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizey-Übertretungen bestraft werden; b) durch Übertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Übertretungen sind.

§. 231. Die von Unmündigen begangenen Übertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung und schwerer Arbeit. — Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind: a) die Größe und Eigenschaft der Übertretung; b) das Alter des Übertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert; c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlichen Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit. — Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist, nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Catecheten zu verbinden.

§. 232. Die von Unmündigen begangenen Übertretungen der zweyten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabey sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen [3]).

---

1) Österr. Gesetzb. über Verb. u. schwere Poliz. Übert. Thl. II. Absch. I. Hptst. I. §. 4.

2) Ebendaselbst. Thl. I. Hptst. I. §. 2. d).

3) Ebendaselbst. Thl. II. Absch. I. Hptst. III. §. 28 — 32.

§. 233. Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten. — Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert. — Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihrer Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 234. Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. — Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen [1]).

§. 235. Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist [2]). — Doch können Kinder auch vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung eigener Haushaltung gestattet. — Wenn

---

[1]) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. II. §. 49 — 52.

[2]) Ebendaselbst. Hptst. III. §. 172.

eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes; in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt [1]).

§. 236. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigsten achtzehn Jahre jünger seyn, als seine Wahleltern. — Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert [2]).

§. 237. Untauglich zur Übernahme einer Vormundschaft sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können [3]). Die Vormundschaft erlischt sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat. — Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters verwilligen, und ihn volljährig erklären. — In Geschäften, welche zwischen Ältern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Curator zu ernennen. — Ein Alter von sechzig Jahren entschuldiget aber von einer Vormundschaft oder Curatel [4]).

---

1) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. III. §. 174 u. 175.
2) A. a. O. §. 180 u. 81.
3) A. a. O. Hptst. IV. §. 191.
4) A. a. O. §. 251 u. 252. — §. 271. §. 295 u. 281.

§. 238. Unmündige sind zu testiren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden. — Frauenspersonen und Jünglinge unter achtzehn Jahren können bey letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn. — Bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen [1]).

§. 239. Ein Kind unter sieben Jahren ist unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen, wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages, nach Vorschriften, in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab [2]).

§. 240. In was für einer Religion ein Kind, dessen Ältern in dem Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sey, bestimmen die politischen Vorschriften. — Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit

---

[1]) A. a. O. Thl. II. Hpst. I. §. 569. §. 591. §. 597.

[2]) A. a. O. Hptst. VII. §. 865.

Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat [1]).

§. 241. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sey oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreyßig volle Jahre unbekannt geblieben; 3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird [2]).

§. 242. So häufig nun auch die gesetzlichen Veranlassungen sind, das Alter eines Menschen zu bestimmen; so wird doch der gerichtliche Arzt hierüber seltener befragt, weil in Ländern, wo die Tauf- oder Geburtsbücher mit Ordnung und Pünctlichkeit geführt werden, die Tauf- oder Geburtsscheine die gewöhnliche rechtliche Bestimmung des Alters nach Jahren geben. Doch können ihm (abgesehen davon, daß er bey jeder medicinisch-gerichtlichen Untersuchung eines gesunden, kranken oder todten Menschen nothwendig auf das Alter Rücksicht nehmen muß) oft besondere Veranlassungen vorkommen, daß er

1) das Alter einer Person nach Jahren aus den physischen Merkmahlen, wenigstens beyläufig, oder

2) bey förmlich erwiesener Geburtszeit die den Jahren entsprechende körperliche Entwicklung, und

3) mit Rücksicht auf die Jahre die physischen Kräfte einer Person in Bezug auf die Übernahme oder Fortführung

---

1) A. a. O. Thl. I. Hptst. III. §. 140. §. 148.

2) A. a O. Hptst. I. §. 24.

eines Geschäftes oder einer zu erleidenden Strafe, bestimmen muß.

§. 243. Das Leben des Menschen wird, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, in vier Perioden eingetheilt: in die Kindheit (infantia), das Jünglingsalter (adolescentia), das mannbare Alter (aetas virilis), und das Greisenalter (senectus); in welchen noch einige Unterperioden zu bemerken sind, und bey deren Bestimmung der ganze Körper und die geistige Entwicklung des Menschen zu berücksichtigen ist.

§. 244. In der ersten Lebensperiode, welche sich bis zum vierzehnten Lebensjahre erstreckt, und somit in die Jahre der bürgerlichen Unmündigkeit hinein reicht, sind zu bemerken: das Alter des neugebornen Kindes, vom ersten bis zum vierten Tage, wo noch Spuren von der Nabelschnur, röthliche Farbe der Haut, Abgang des Kindespeches wahrgenommen wird; der Durchbruch der ersten Zähne im siebenten, der äußeren Schneidezähne im neunten Monathe; die Versuche zu Stehen und das Stammeln nach Verlauf des ersten Jahres; der Durchbruch der ersten Backen-, der Augen- und zweyten Backenzähne, das Schließen der Fontanellen im zweyten Jahre; die allmähliche Entwicklung der Geisteskräfte, besonders des Gedächtnisses und der Einbildungskraft, die Neigung zu kindischen Spielen in den folgenden Jahren, und die ersten physischen Spuren der Mannbarkeit um das vierzehnte Jahr.

§. 245. Das Jünglingsalter begreift die Lebensperiode vom Eintritte der Mannbarkeit bis zum Aufhören des körperlichen Wuchses in die Länge; es fällt zwischen das vierzehnte und zwanzigste oder vier und zwanzigste Jahr, und endiget somit mit der gesetzlichen Minderjährigkeit. Man bemerkt um diese Zeit bey dem männlichen Geschlecht: ein wollichtes Haar um das Kinn, die Scham, unter den Achseln, das allmählich zahlreicher, stärker, fester wird; einen größeren, hervorra-

genden Kehlkopf, eine stärkere, tiefere, gröbere Stimme, deutliche Äußerungen des Geschlechtstriebes, durch Aufrichtungen der Ruthe, Samenerguß bey wollüstigen Träumen; bey dem weiblichen Geschlechte: ein wollichtes Haar um die Scham, unter den Achseln; erhabene, gewölbte Brüste; merkliche Entfernung des einen Hüftbeins von dem andern, daher von der Gelenkspfanne convergirend gegen die Knie laufende Schenkel, und einen dreyeckigen Raum zwischen den Schenkeln; den Eintritt des Monathflusses und dessen periodisches Wiederkehren; ein Wohlgefallen an dem Umgange mit Personen des andern Geschlechtes; bey beyden Geschlechtern ein am meisten ausgebildetes Gedächtniß und starke Einbildungskraft, daher Hang zu verliebten Träumereyen, zur Schwärmerey, oft auch zur Schwermüthigkeit, und wegen Mangel an Urtheilskraft und Erfahrung zur Verwegenheit.

§. 246. Das mannbare Alter ist der Zeitpunct der vollendeten und stillstehenden Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte, die längste Periode des Lebens; es beginnt mit der gesetzlichen Großjährigkeits-Erklärung, und endiget mit dem Nachlassen der Zeugungskraft in der Regel beym Manne im funfzigsten und sechzigsten, beym Weibe zwischen dem vierzigsten und funfzigsten Jahre; und zeichnet sich bey beyden Geschlechtern durch die Merkmahle aus: daß das Wachsthum des Körpers in die Länge seinen höchsten Punct erreicht hat, der Körper fetter wird, an Umfang zunimmt; alle Knochenansätze verknöchert sind; der Mann Kinder zu zeugen, das Weib zu empfangen, zu gebären und zu nähren fähig ist; auch die Urtheilskraft ihre Vollkommenheit erreicht hat, und der Mensch nun sowohl zu starken, anhaltenden Geistesanstrengungen, als körperlichen Arbeiten fähig ist.

§. 247. Das hohe Alter ist jene Zeit des Lebens von Ende der vorigen bis zum Tode; wo nach dem Laufe der menschlichen Natur ein allmähliches Sinken und endliches Erlöschen der Körper- und Seelenkräfte statt findet. Die Haut wird

trocken, rauh, des darunter liegenden Fettes beraubt, und besonders im Gesichte runzlich; die Augen und Backen fallen ein, der Unterkiefer und die Gurgel stehen hervor, die stark abgeriebenen Zähne werden locker, die Haare grau, und fallen größtentheils aus, die Stimme zittert; Länge und Umfang des Körpers nehmen ab, der Rückgrath krümmt sich und wird steif, die Knochensubstanz schwindet, wird zerbrechlich, Muskeln, Flechsen, Knorpeln trocknen zusammen; der Gang wird schwankend, die Gliedmaßen werden kalt und zitternd, die inneren und äußeren Sinne stumpf; auch das Gedächtniß und die Einbildungskraft nehmen merklich ab, nur die Urtheilskraft ist überwiegend, weder Körper noch Geist sind zu anhaltenden, anstrengenden Arbeiten fähig, und es stellen sich mehrere eigene chronische Krankheiten ein; das weibliche Geschlecht hört gemeiniglich schon mit dem fünf und vierzigsten Jahre zu menstruiren auf, die Geschlechtstheile verlieren das feine, zum Zeugungswerke nöthige Gefühl, die Gebärmutter und Eyerstöcke schrumpfen zusammen, die Brüste verwelken, ihre Drüsen und Milchgefäße ändern ihren Bau, es tritt früher als beym Manne unbedingte Unfruchtbarkeit ein.

§. 248. Bey Bestimmung des Alters hat der Gerichtsarzt noch Folgendes zu berücksichtigen: daß der Durchbruch der Zähne, das Verwachsen der Fontanellen zuweilen schon vor der Geburt Statt finde; einzelne Merkmahle der Mannbarkeit bey Knaben und Mädchen zuweilen schon in den früheren Jahren der Kindheit hervorbrechen; Krankheiten, ungünstige Verhältnisse, Unglücksfälle früher alt machen können; dagegen ungeschwächte Zeugungskraft, selbst ein neuer Nachwuchs von Zähnen, Haaren im hohen Greisenalter Statt finden können; und daß insbesondere der Körperbau, Menschenschlag, Erziehung, Temperatur, Lebensart, Beschäftigung, besonders aber das Klima sowohl auf die frühere oder spä-

tere Entwicklung der Mannbarkeit, als auf das frühere oder spätere Altwerden einen großen Einfluß haben [1]).

Ärztliches Gutachten über die Heirathsfähigkeit eines adeligen Fräuleins [2]).

»Auf hohen Befehl des hochpreißlichen Oberconsistorii zu »H*** verfehlte ich nicht, über den mir gnädigst ertheilten »Auftrag, zu untersuchen, und aus medicinischen Gründen »zur Beruhigung der Ältern genau und pflichtmäßig zu bestim»men: ob das Fräulein von A***, welches erst vierzehn »Jahre alt ist, und sich mit dem Herrn Lieutenant von M*** »verheirathen wolle, theils ohne Schaden ihrer Gesundheit, »theils dem Zwecke der Ehe gemäß heirathen könne? folgen»den unterthanigen Bericht und respective Gutachten zu »erstatten.

»Das Fräulein von A*** ist, ob sie gleich kaum vier»zehn Jahre alt ist, doch schon so erwachsen, als ein anderes »Frauenzimmer von achtzehn Jahren kaum zu seyn pflegt; »sie hat dabey einen so fleischigen Körper und eine so blühende »Gesundheit, daß sie allem Anscheine nach einen festen und »dauerhaften Körper zu bekommen scheint; ihr Wuchs ist von »Natur so schön und proportionirt, daß sie auch von dieser »Seite einmahl als Mutter sich der besten Aussichten zu er»freuen hat, zumahl da sie nie eine Schnürbrust oder einen »ähnlichen Panzer an den Leib gebracht hat.

»Auf Versicherung ihrer Frau Mutter fangen sich auch

---

[1]) Vergl. mein systematisches Handbuch der gerichtl. Arzneyk. Hptst. I. Abschn. I. §. 92—133. Albr. Meckel's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Halle, 1821. Thl. II. Absch. I. §. 287 — 296.

[2]) Es ist eben nicht musterhaft, aber Gutachten über das Alter sind selten.

»ihre Brüste schon an so zu wölben und zu heben, daß sie den »Brüsten eines ausgewachsenen Mädchens ähnlich sind, welches »auch der Augenschein um so mehr zeigt, da sie ihren schönen »Busen der lieben Mode gemäß in ihrem Anzuge eben nicht »so sorgfältig zu verstecken nöthig hat; auch sagte die Frau »Mutter auf Befragen, daß die Pudenda schon etwas mit »Haaren bewachsen sind; das Einzige, was die Ältern und »besonders die Mutter besorgt macht, ist, daß sie noch nicht »menstruirt, und daß sie deßhalb auch ihrer Meinung nach »noch nicht heirathen dürfe, obgleich der Herr Bräutigam es »so sehnlich wünsche, und daß das liebe Fräulein Tochter eben»falls die Sehnsucht ihres Geliebten bald möglichst befriedi»gen zu wollen scheine.

»Wenn ich aber das Mädchen nicht allein überhaupt als »so früh erwachsen ansehen muß, sondern auch finde, daß sich »ihre Schenkel schon so sichtbar erweitern und von einander »entfernen, ferner offenbar mich überzeuge, daß das Fräulein »schon über die Kinderjahre weg ist, daß bey ihr der Ge»schlechtstrieb sich regt, daß sie mit ganzer Seele ihren Bräu»tigam liebt, ganz als ein erwachsenes Mädchen mit ihrem »Geliebten zu schackern und zu tändeln versteht; so glaube ich »ohne Bedenken versichern zu dürfen, daß der bloße Mangel »an schon eingetretener Menstruation kein zureichender Grund »ist, das Fräulein von A*** von ihrer vorhabenden Heirath »abzuhalten, sondern daß man ihr ohne Bedenken erlauben »könne, ihrem Geliebten und sich selbst die so sehnlichst ge»wünschte Freude zu gewähren, daß sie nach Belieben ehelich »verbunden werden, und zwar aus folgenden, meiner Über»zeugung nach, völlig zureichenden Gründen:

»1) Die bey einem jungen Mädchen vorhandene Men»struation ist weit weniger und am wenigsten allein ein zurei»chender Grund, das Mädchen heirathen zu lassen, als die »übrigen, bey diesem Fräulein gegenwärtigen nothwendigen »Anzeigen, z. B. ein so schön und so vollkommen ausgewach-

»sener Körper, eine so blühende Gesundheit, ein so voller »schöner Busen, die sichtbare Entfernung der Hüftbeine, die »Haare an den Pudensis u. d. gl.

»2) Daß die Menstruation bey ihr noch nicht sich einge»funden hat, scheint bloß daher zu kommen, daß die Natur »allen Überfluß des Bluts bis jetzt zu desto größerer und voll»kommenerer Ausbildung des ganzen Körpers benutzt hat.

»3) Allem Anscheine nach ist aber der Ausbruch der Men»struorum nahe, theils weil das Fräulein schon zuweilen Rü»ckenschmerzen fühlt, theils weil sie auch zuweilen solche Em»pfindungen im Unterleibe zu haben versichert, die so etwas »zu bewirken und zu beabsichtigen pflegen.

»4) Ist gerade der Ehestand, wenigstens unter solchen »Umständen oft, und vielleicht in diesem Falle vorzüglich das »beste Mittel, einen leichten und baldigen Ausbruch der Men»struation zu befördern, denn außerdem wäre es auch wohl »möglich, ja meiner Erfahrung nach sogar sehr wahrscheinlich, »daß die so sehnlich gehoffte Menstruation bey allen guten An»zeigen doch noch lange ausbleiben könnte, und daß das Fräu»lein sogar dadurch an ihrer blühenden Gesundheit Schaden »leiden, und, im Falle die Menstruation nicht zu bewirken »stände, aus einem so blühenden Mädchen ein —— Näd»chen werden möchte, zumahl da bey ihr die Neigung zum »andern Geschlechte schon so sichtbar ist.

»5) Im Fall man sie hindert, ihren Wünschen und Nei»gungen zu folgen, ist sehr zu fürchten, daß sie kränklich wird, »und ihren Ältern vielleicht auf mancherley Art Besorgnisse »zuzieht.

»Übrigens glaube ich noch bemerklich machen zu müssen, »daß es auf allen Fall nöthig seyn wird, sich theils auf eine »glaubwürdige Art versichern zu lassen, daß der Herr Lieute»nant von M*** selbst theils überhaupt, theils und vor»züglich in Rücksicht auf den Ehstand ebenfalls vollkommen »ist, und daß er in Rücksicht seiner noch so jugendlichen Fräu-

»lein Braut, wenigstens im ersten Jahre der Ehe, die Freu»den des Eheſtandes nur mäßig, das heißt, nach der alten »bekannten Eheſtandsregel, die Woche zwier u. ſ. w. zu ge»nießen ſich zur Pflicht machen wolle.

»Dieß iſt mein offenherziges und meiner Überzeugung ſo »wie der Wahrheit völlig gemäßes Bekenntniß in dieſer Sache, »und ich hoffe, daß ich dadurch ſowohl dem hohen Befehl des »hochpreißlichen Oberconſiſtorii, als den ängſtlichen Beſorg»niſſen und Wünſchen der dabey intereſſirten Parteien mög»lichſt Genüge gethan habe u. ſ. w. [1]).

»Fahner.«

B. Gutachten über die angeborne körperliche Mißſtaltung und das zweifelhafte Geſchlecht.

§. 249. Zu den Mißſtaltungen (deformitates) werden gerechnet: die Mißgeburten (monstra), von Menſchen erzeugte und geborne Früchte, deren Gehirn oder andere zum Leben unentbehrliche Organe mangeln, oder ſo abnorm gebildet ſind, daß ſie nicht ſelbſtſtändig fortleben können, folglich bald nach der Geburt ſterben müſſen, z. B. eine hirnloſe Frucht; Ungeſtalte (portenta), menſchliche Geſchöpfe, die zwar der Geſtaltung nach lebensfähig ſind, an denen ſich aber dennoch eine ſo ungewöhnliche Bildung der Theile zeigt, daß hierdurch ihre Anſprüche auf mehrere bürgerliche Rechte aufgehoben oder zweifelhaft werden; und die Zwitter (hermaphroditi), Geſchöpfe, an deren Zeugungstheilen ſich eine ſolche unregelmäßige Bildung findet, daß es der Natur Unkundigen ſcheinet, als vereinigten ſie beyde Geſchlechter, oder daß es zweifelhaft wird, ob ihnen die Rechte eines Mannes oder Weibes zukommen.

---

[1]) D. Joh. Chriſt. Fahner's vollſt. Syſtem der gerichtl. Arzneyk. B. II. S. 310 — 313.

§. 250. Das Österreichische bürgerliche Gesetzbuch enthält keine ausdrückliche Bestimmungen in Betreff der Mißgeburten, Ungestalten und Zwitter. Die Römischen Gesetze begnügen sich zur Rechtsfähigkeit eines Kindes nicht, daß es lebendig geboren, sie verlangen zugleich, daß es lebensfähig, d. i. das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen im Stande, und daß es keine Mißgeburt sey. Daß eine Mißgeburt, wenn sie kein vernünftiges Wesen ist, auch kein rechtsfähiges sey, versteht sich von selbst. Die Thatfrage aber liegt inner dem Gebiethe der gerichtlichen Arzneywissenschaft [1]). Die Ungestalten und Zwitter sind somit von den Rechten eines Bürgers nicht ausgeschlossen.

§. 251. Die gerichtliche Arzneywissenschaft hält für Mißgeburten, oder für nicht lebensfähige Früchte: die Kopflosen, oder eigentlichen Acephali, Geschöpfe, an deren sonst mehr oder weniger vollständigem Körper der ganze Kopf fehlt; die Hirnlosen, oder uneigentlichen Acephali, Früchte, die zwar einen Kopf besitzen, an dem aber die Hirnschale ohne Gehirn ist, oder der obere Theil derselben mit dem dazu gehörigen Hirne mangelt; Früchte ohne Lungen, ohne Herz oder sonst einem zum Leben unentbehrlichen Eingeweide; mit einem gespaltenen Gaumen, wobey das Schlingen, somit die Ernährung unmöglich ist; mit einem verwachsenen Darmcanale, einer solchen Harnröhre, so daß weder die Natur noch Kunst den Weg für die Stuhl- und Harnentleerungen öffnen kann. Alle haben jedoch, wenn sie lebend zur Welt kommen, als Früchte menschlicher Ältern, volle Ansprüche auf unbedingte Taufe.

§. 252. Man hat in den neueren Zeiten die Ungestalten in folgende Classen abgetheilt [2]): 1) Microsomia, monströse

---

[1]) Fr. Edlen von Zeiller's Commentar über das allgem. bürgerl. Gesetzb. B. I. §. 23. Anm. *). S. 123.

[2]) *Vinc. Malacarne*, Lezioni de' monstri umani. Padova. 1801.

Kleinheit des ganzen Körpers (Zwerge); 2) Micromelia, monströse Kleinheit eines Gliedes [1]), 3) Macrosomia, monströse Größe des Körpers (Riesen); 4) Macromelia, monströse Größe eines Gliedes; 5) Polyeschia, Difformität des ganzen Körpers; 6) Escholemelia, Difformität eines Gliedes; 7) Atelia, Mangel eines Gliedes; 8) Metathesia, Versetzung eines Gliedes; 9) Polysomia, Mehrheit von Körpern in einer Masse; 10) Polymelia, monströse Mehrheit von Gliedern an einem Körper; 11) Androgynia, Menschen mit beyderley Geschlechtstheilen; 12) Diantria, Menschen mit doppelten männlichen Geschlechtstheilen; 13) Digynia, mit doppelten weiblichen Geschlechtstheilen; 14) Andrologomelia, menschliche Mißgeburten mit Gliedmaßen eines Thieres; 15) Alogandromelia, thierische Mißgeburten mit Gliedmaßen von Menschen; 16) Aloghermaphroditia, thierische Mißgeburten mit beyderley Geschlechtstheilen.

§. 253. Allein alle diese Arten lassen sich füglich auf folgende wenige Classen zurückführen: Ungestaltete, an denen I. ein oder mehrere Theile zu viel vorhanden sind, z. B. alle mit einander vereinigte Zwillinge, oder Drillinge, die entweder einen oder mehrere Köpfe und Leiber, zwey Köpfe mit zwey vollkommenen oder unvollkommenen Leibern, vollzähligen oder nicht vollzähligen Gliedmaßen darstellen; Früchte, in deren Leibe ein Fötus von unvollkommener Größe (foetus in foetu), ein doppeltes Gefäß- oder Nervensystem in der Brust- oder Bauchhöhle vorhanden ist; II. ein oder der andere Theil mangelt, als Früchte, deren Hirnhäute, oder andere minder wesentliche Hirntheile mangeln, bey denen der meistens mit dem Herz verwachsene Herzbeutel zu fehlen scheint, oder sich an einem anderen Orte befindet

[1]) Ich habe ein erwachsenes Mädchen gekannt, deren Arme um die Länge einer ausgestreckten Hand kürzer waren, mit denen sie ihren Liebhaber kaum umspannen konnte.

u. s. w. [1]); III. dieser oder jener Theil ungewöhnlich groß oder klein, nicht am gehörigen Orte befindlich, oder überhaupt regelwidrig gebildet ist, z. B. die Wasser- oder Großköpfe, Hasenscharten, geschwänzte, haarichte, warzichte, schuppichte, mit Klumpfüssen versehene Menschen.

§. 254. Auf die möglicher Weise sich ergebenden Fragen: Ob zweyleibige Ungestalten lebensfähig sind? Ob in mit einander vereinigten eine doppelte Seele vorhanden sey? sie in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht als ein zweyfaches Individuum zu betrachten sind? kann allerdings bejahend geantwortet werden; doch dürften mehrere Ungestaltete an Geistesschwäche leiden, z. B. die Großköpfe, oder überhaupt lebenslänglich eines Curators bedürfen, wie z. B. die Zusammengewachsenen. Die Ehe aber ist theils wegen Unschicklichkeit, theils wegen Besorgniß einer Erblichkeit der körperlichen Mißstaltung Ungestalteten, besonders den weiblichen, zu verweigern, und nur jenen männlichen zu gestatten, welche zur dritten Art gerechnet werden können.

---

[1]) Osiander, der die Ungestalteten in monstra per excessum, per defectum, coalitionem, et situm mutatum u. s. w. eintheilt, bemerkt: daß der Mangel einzelner Theile von oben herab und unten herauf gehe, so daß es Halbmenschen von oben herab und unten herauf, dazwischen aber Stufen und Annäherungen gebe. Ich erinnere mich aber, in meiner früheren Jugend einen Mann, ohne Arme und Füße, somit einen nach aufwärts und abwärts gehenden Mangel der Theile an einem und demselben Individuum gesehen zu haben. Dieser Rumpf, mit einem bärtigen Kopfe, wurde auf einem Schubkarren in einem Korbe auf den Gassen zur Schau ausgestellt. Wollte er essen, so band ihm seine Führerinn auf die eine Schulter ein Stück Brot, auf die andere Käse, von denen er sich wechselweise rechts und links ein Stück abbiß.

§. 255. Zwitter theilt man ein: in vollkommene (utroque sexu potentes), in scheinbare (masculo- seu faemineopotentes), und in Geschlechtslose (neutro potentes). Über die Existenz der ersteren, worüber nur genaue anatomische Untersuchungen Aufschluß geben können, fehlen uns noch genaue bestätigende Beobachtungen; ein Mann kann dadurch den Schein eines Zwitters (Androgynus) erlangen, wenn sein Hodensack in der Mitte gespalten, oder durch eine tief gehende Naht stark eingeschnitten, wenn die Ruthe sehr kurz, undurchbohrt, die Mündung der Harnröhre weit, am Hodensacke befindlich ist; sich der Mastdarm an der Wand des Hodensackes endigt; und das Weib ein Mann (Androgyna) scheinen, wenn sie entweder mit einer ungewöhnlich großen Klitoris, mit einem Vorfalle des Mutterhalses versehen ist, besonders wenn zugleich ein vorhandener Leistenbruch und Scheidenvorfall Hoden und Hodensack vorstellen. Den Geschlechtslosen mangeln die Geschlechtstheile von Natur ganz, oder sie sind so unvollkommen, daß sie weder für männlich noch weiblich gehalten werden können; und dem Äußeren nach bald in der Mitte zwischen Mann und Weib stehen, bald mehr dem einen oder anderen Geschlechte gleichen.

§. 256. Bey hermaphroditischen Kindern handelt es sich darum: Ob sie als Knaben oder Mädchen getauft, nachher so gekleidet und erzogen werden sollen? Die Geschlechtsbestimmung ist in diesem Alter, wegen Mangel des Unterschiedes in der Leibesgestalt und der charakteristischen Äußerungen der Mannbarkeit, bey beyden Geschlechtern oft sehr schwierig. Deßhalb, und weil die Geschlechtsbestimmung in früher Jugend meistens bloß Hebammen überlassen bleibt, sind die Fälle eben nicht selten, daß zum Nachtheile für das verkannte Individuum und für Andere [1]),

[1]) Einen Beleg hierzu liefert der als Margaretha getaufte Friedrich Bergold, ein Undurchbohrter, nun dreyßig-

männliche für weibliche, und diese für männliche erklärt werden müssen. Reicht die Besichtigung des Kindes durch den Arzt oder Wundarzt nicht hin, einen bestimmten Ausspruch zu thun; so urtheile er nach der Wahrscheinlichkeit, und schlage einen Geschlechtsnahmen vor, der für beyde Geschlechter gebräuchlich ist, z. B. Joseph, Josephine, Gabriel, Gabriele u. s. w.; findet sich bey der späteren Untersuchung ein Irrthum, so braucht dann der Taufnahme doch nicht ganz abgeändert zu werden.

§. 257. Will eine erwachsene zwitterhafte Person in den Ehestand treten, so frägt es sich allenfalls: Ob sie die Rolle des Mannes oder Weibes zu übernehmen im Stande sey? Bey der körperlichen Untersuchung hat nun der Gerichtsarzt nicht nur auf die Größe, Bildung, Lage der Geschlechtstheile und die Beschaffenheit ihrer Gänge; sondern auch auf die ganze Leibesgestalt, besonders auf den Bau des Beckens, der Schenkel, des Brustkorbes, die Beschaffenheit der Brüste, der Haare, des Bartes, Kehlkopfes, der Stimme, auf das ganze Betragen und die Gemüthsneigungen zu sehen. Er schließt aus einer männlichen Statur und solchem Gesichte, einer tiefen Stimme, einem minder beweglichem, breitem Brustkorbe, schmalem Becken, mehr

---

jähriger Mann. Er reiste in den gewohnten Frauenzimmerkleidern nach Göttingen, um sich als Naturspiel Ärzten vorzustellen; findet im Gasthause, wegen der Marktzeit, kein Unterkommen; wird von einer mitleidigen, vielleicht auch haushälterischen, Handelsfrau anhaltend aufgefordert, mit ihr Gastzimmer und Bett zu theilen, was durch mehrere Nächte eingegangen wurde. Inzwischen erschallt in der Stadt der Ruf, daß in dem Gasthause ein Hypospadiaeus eingekehrt sey; zahlreiche Studierende strömen herbey, ihn zu sehen, und verrathen dadurch, daß die Handelsfrau durch mehrere Nächte mit einem fremden Manne in einem und demselben Bette geschlafen habe.

behaartem Körper, dichter Haut, starker Muskulatur, den zum Beyschlafe und zur Befruchtung erforderlichen Theilen, auf die Natur-Fähigkeiten eines Mannes, und läßt sich dabey durch einige, aufs weibliche Geschlecht hindeutende, Mißbildungen, den Mangel der Hoden im Hodensacke, eine kleine, für gering geachtete Ruthe nicht irre machen; und bey einer Person mit einem geräumigen Becken, einer zum Beyschlafe eingerichteten und proportionirten Mutterscheide, zur Empfängniß offenen und fähigen Gebärmutter, auf weibliche Natur und Fähigkeiten; er sieht auf die Hebbarkeit der angeborenen oder erworbenen Verunstaltungen. Nur solche männliche oder weibliche Zwitter, deren Geschlechtstheile zur Leistung der ehelichen Pflicht ganz untauglich sind, und die Geschlechtslosen, haben keine Ansprüche auf den Ehestand [1]).

Ärztliches Gutachten über einen für ein Mädchen gehaltenen Knaben [2]).

»Ad requisitionem Perillustris ac Generosi Domini »*Valentini Nagy*, saponarii et juratae communitatis De»brecinensis commembri, nos infra scripti una cum ex»perientissimo viro, *Domino Josepho Csapo*, M. D. et »egregiis artis chirurgicae magistris, *Adamo Laky et* »*Joanne Bata*, manus suas commodantibus, filiam lau»dati statim civis hujatis annos XII. natam, *Saram* nomine »appellatam, in aedibus patris sui ad diem XXIX. Sep»tembr. anni labentis rite examinavimus, curatius visuri, »quomodo in hermaphrodita hac naturam, legum suarum »quodammodo oblitam, lusisse contigerit. Ubi puella

---

[1]) S. systemat. Handb. der gerichtl. Arzneyk. §. 137 — 178.

[2]) Ein lateinisches Gutachten dürfte den Ungerischen Lesern willkommen seyn, um so mehr, da es von einem berühmten Ungerischen Arzte verfaßt ist.

»haec, divaricatis mox cruribus, in mensa supina col»locata, genitalia membra sua nobis conspicienda ultro »exhibuisset, ipso primo statim obtutu sexum masculi»num sub veste muliebri delitescere certo animadverti»mus indicio; admotis mox manibus in scroto, optime »a natura conformato, testiculos duos una cum appendi»cibus suis dictis epididymidibus, interjecto septo medio »ab invicem distinctos, eosque justae magnitudinis, ut »esse solet, absconditos et rite, pendulos latere perce»pimus. Penem, mentulam alias dictam, loco solito »enatam, pro aetate hac debitae magnitudinis, glande »et praeputio mobili egregie exornatam conspeximus, »hoc tamen ludentis naturae vitio deformatam, quod fre»nulo tenus, scroto in linea recta ad mediam usque sutu»rae partem ita arcto firmoque adglutinata sit vinculo, »ut vix ac ne vix quidem absque magno periculo incidi »ac resolvi possit, ut ita libertati vindicata, gliscente ap»petitu venereo, sese commode erigere atque extendi »valeat; et quod virga quoque haec virilis tota existat »imperforata, ut nec lotio excernendo, nec semini ejacu»lando, ob urethrae defectum, unquam idonea futura »censeatur. In ipso vero scroto medio, ea scilicet re»gione, ubi vinculum penis cum scroto superius com»memoratum desinit, hiatus seu rima quaedam inter in»vestigandum ita minuta apparuit, et instrumentum ex»ploratorium in foraminulum illud hians immissum, ad»hibito diligentiori scrutinio, totum hunc canalem, non »nisi solius urethrae vices explentem, ita angustum esse »nobis manifestavit, ut calamum scriptorium unice ad»mittere possit; profunditatem vero foraminis indicati »dimensuri, dum catheterem recurvum in subsidium »advocavimus, illius beneficio ex lege artis in ipsam »mediam vesicam urinariam, nullo in via reperto obsta»culo, eo cum successu penetravimus, ut lotium inde ve-

»lut ex fonte quapiam saliente cum insigni quapiam ra»piditate prosiliisse et aliquamdiu profluxisse non sine »oblectamento nostro intueremur.

»Quandoquidem *Saram* hanc nostram membris ge»nitalibus sexui femino congruis sic destitutam, organis »vero sexui masculino competentibus a natura dotatam »esse, ex dictis aperte constet, itaque dictam puellam, »integro corporis habitu gestuque virilem, e numero ci»vium sequioris sexu excludendam, et maribus adgre»gandam jure meritoque optimo palam pronunciamus. »Haec ex officio notificanda esse duximus. Signatum in »L. R. civitate Debrecinensi ad diem XXVII. Novem»bis, anno 1777.

Stephanus Weszprémi,
Medic. ordin [1]).

C. Gutachten über den Geschlechtstrieb, seine Befriedigung oder Nichtbefriedigung.

§. 258. Es pflegen Gerichtsärzten sowohl über den vorhandenen, als über den gänzlich mangelnden, oder zu schwachen Zeugungstrieb Gutachten abgefordert zu werden. I. Der vorhandene Zeugungstrieb wird entweder vor der gesetzmäßigen Zeit befriedigt, oder er ist zu heftig, wird auf eine brutale Weise, oder er ist ausgeartet, und wird auf eine unnatürliche Weise befriediget; und hier entstehen Klagen: über den Verlust der Jungfrauschaft, über Unzucht, Nothzucht, über unmäßigen oder brutal vollzogenen Beyschlaf; über das Laster der Onanie, Knabenschändung, Lesbische Liebe, Schändung der Leichname, Vermischung mit Thieren u. d. gl.

§. 259. In dieser Hinsicht sind folgende Bestimmungen des Strafgesetzes zu bemerken: Wer eine Weibsperson durch

---

[1]) Weber's Allegate und Zusätze zu Haller's Vorlesungen. Ad. Cap. VII. p. 375. seqq.

gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht. — Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf bis zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten, an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. — Die an einer Person (Weibsperson), welche noch nicht vierzehn Jahre alt (also noch unmündig) ist, unternommene (auch nur versuchte, überhaupt gewagte) Schändung, wird ebenfalls als Nothzucht angesehen (wenn sie auch wegen Mangels der vorausgesetzten Mittel buchstäblich als keine erschiene, allenfalls sogar die rechtlich unwirksame Einwilligung der Unmündigen nachgewiesen werden könnte) und (wie oben) bestraft.

§. 260. Als Verbrechen (obschon sie nach der Strenge der Begriffe nicht darunter gehörten) werden auch nachstehende Arten der Unzucht (der unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebes) bestraft: I. Unzucht gegen die Natur (d. h. auf eine solche Weise, welche dem physischen Zwecke der Befriedigung des gedachten Triebes, der Zeugung seines Gleichen, nicht entspricht). II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre. — III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet. IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person (d. i. eine solche, welche bis dahin noch nicht in Unzucht verfallen ist, und schon das vierzehnte

Jahr zurückgelegt hat) verführt worden. — Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre [1]).

§. 261. Unzucht (d. i. Beyschlaf) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Ältern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey-Übertretung, mit ein- bis dreymonathlichem Arreste, der nach mit unterlaufenden Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 262. Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. — Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden Paragraphs ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche

---

[1]) D. Fr. Edeln von Egger's kurze Erklär. des Österr. Gesetzbuches u. s. w. Thl. I. Hptst. XV. §. 110 — 116.

Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 263. Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehrt, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Übertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Ältern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt. — Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden [1]).

§. 264. Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizey überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Öffentlichkeit auffallendes Ärgerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen. — Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen. — Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schand-

---

1) A. a. O. Thl. II. Absch. I. Hptst. XII. §. 246 — 251.

gewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst (auf eine andere Weise) offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten, Strafe verurtheilt werden.

§. 265. Der Kuppeley machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen. — Die Strafe der Kuppeley ist strenger Arrest von drey bis zu sechs Monathen; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben. — Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monathe in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. — Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bey der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienstleute ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich anderen Kupplern zu bestrafen [1]).

---

[1]) A. a. O. §. 254 — 260.

§ 266. Wegen des Besitzes oder Verlustes der weiblichen Jungfrauschaft werden ärztliche Gutachten abverlangt: wenn Mädchen sich vor Gericht über die Anschuldigungen von Unkeuschheit zu rechtfertigen suchen; Weiber über das Unvermögen ihrer Männer, sie zu entjungfern, klagen und deßhalb Scheidung verlangen; oder Ledige vorgeben, von Jemanden deflorirt, oder genothzüchtigt worden zu seyn. — Zu den Merkmahlen, welche die unverletzte Jungfrauschaft darthun sollen, rechnet man: volle, derbe, elastische Schamlippen, die den Eingang in die Scheide schließen; einen elastischen Venusberg; rosenrothe, dünne, nicht hervorragende Nymphen; ein gespanntes Schamlippenband; das unverletzte Hymen am Eingange der Mutterscheide; eine enge, runzlige Mutterscheide; einen festen, elastischen, glatten, abgerundeten, mit einer gradlinigen Querspalte versehenen Muttermund; gewölbte elastische Brüste mit kleinen Säugwarzen, und einem rosenrothen oder dunkelbraunen Hofe; schmerzhaften und blutigen ersten Beyschlaf wegen Zerreißung des Hymens. — Dagegen deuten auf bereits gepflogenen Beyschlaf: welke, schlaffe, hängende äußere Geburtstheile; eine längere Clitoris mit einer von der Vorhaut bedeckten Eichel; angelaufene, schmutzig rothe, oder wohl gar braune, hervorragende Nymphen; ein erweiterter, schlaffer Eingang in die Mutterscheide; eine solche Scheide mit verminderten Runzeln, und erweiterter Mündung der Harnröhre; der Mangel des Jungfernhäutchens und die Gegenwart der Carunkeln; erschlaffte Brüste und hervorgetretene Brustwarzen.

§. 267. Allein bey einigen Frauenzimmern ist der Eingang und die Scheide von Natur etwas weit; mit einer krankhaften Erschlaffung der weichen Theile ist auch die der Geburtstheile verbunden; erweichende warme Bäder, der weiße Fluß, die gegenwärtige oder kurz vorangegangene monathliche Reinigung können diese Theile erschlaffen; die Scheide kann durch längere Enthaltsamkeit, durch die bevorstehende Men-

struation und durch adstringirende Einspritzungen enger werden; das Jungfernhäutchen von Natur fehlen, von noch unschuldigen Mädchen wegen eines Reitzes in der Scheide mit den Fingern zerrissen worden seyn; manchmahl muß es durch eine chirurgische Operation hinweggenommen werden; auch ist Beyschlaf und Empfangniß ohne Zerreißung des Hymens möglich; Schmerz und Blutung während der Brautnacht hängen zum Theil von dem Alter, der Gesundheit, Bildung der Geschlechtstheile, langen Unterbrechung der Beywohnung, der Beschaffenheit des männlichen Gliedes, der Schonung oder dem Ungestüm während der Begattung ab; auch kann eine Blutung künstlich nachgemacht werden [1]). Die Brüste können durch Krankheiten klein, welk und schlapp werden; auch gibt es gesunde Jungfern mit welken, schlappen, dagegen Mütter mit schönen derben Brüsten. — Und was den Mangel der Zeichen der Jungfrauschaft betrifft, so arbeitet die Natur unaufhörlich, das Schadhafte möglichst wieder zu verbessern; die, zur Schonung der weiblichen Ehre und Schamhaftigkeit, einer geschickten Hebamme aufzutragende Untersuchung müßte bald nach dem Beyschlafe geschehen, wenn durch sie bey einer Person, die ihn noch nicht oft zugelassen, oder nicht geboren hat, etwas Bestimmtes ausgemittelt werden sollte. Dabey kann aber durch eine ungeschickte Hand, statt weibliche Ehre und Unschuld zu retten, dieselbe durch blinde, tölpische Betastungen für die Zukunft verdächtig gemacht werden.

§. 268. Die auf vorausgegangene Unzucht und Nothzucht erhobenen gerichtlichen Fragen: Ob Schwängerung

---

[1]) Daß der Hymen zufällig bey heftiger Bewegung des Körpers mit Auseinanderdehnung der Füße, bey einem Sprunge, beym Tanzen, Reiten nach Männerart, Fahren auf einem Wurstwagen u. d. gl. zerrissen werden könne, hat Osiander gründlich widerlegt.

ohne wirkliche Einbringung der Ruthe möglich sey? Ob schlafende Weibspersonen geschwängert werden können? Ob Schwängerung durch Nothzüchtigung möglich sey? Ob eine gesunde, erwachsene Weibsperson von einem einzelnen Manne überwältigt und genothzüchtigt werden könne? So wie alle Fragen über die unmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes unter den Eheleuten, müssen nach den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneykunde beantwortet werden. — Bey der Ausmittlung einer vollbrachten Nothzucht ist an der Genothzüchtigten auf Quetschungen, Hautabschürfungen am ganzen Körper, besonders an den Geschlechtstheilen, auf vorhandenes Geblüt oder Samenfeuchtigkeit, auf Röthe, Entzündung, Schmerz, Erweiterung der Mutterscheide, Einrisse in dieselbe, frische Verletzung des Hymens, schmerzhaften Gang mit von einander gestellten Beinen, beschwerlichen Stuhl- oder Harnabgang, und auf nachgefolgte örtliche oder allgemeine Krankheit zu sehen; der Stuprator aber in Hinsicht seiner Leibesconstitution, des Alters, Lebenswandels, seiner Sitten, der Beschaffenheit des männlichen Gliedes und dessen Verhältnisses zu den weiblichen Geburtstheilen, des venerischen Zustandes der Eichel, der Vorhaut, ihres Bändchens, und der übrigen Beschädigungen zu untersuchen, welche die Genothzüchtigten ihnen bey der Gegenwehr beygebracht haben wollen. Bey der versuchten Nothzucht ist ebenfalls die körperliche Besichtigung nothwendig, wenn die Weibsperson auf vollbrachte Nothzucht klagt, der Beschuldigte aber bloß eine versuchte zugesteht; oder wenn von den übermäßigen Anstrengungen bey der Gegenwehr innerliche Krankheiten, Wunden, Verrenkungen, Quetschungen u. d. gl. entstanden wären. Und bey der Ausmittlung einer vorgeblichen Nothzucht sind die Merkmahle einer früheren Entjungferung zu berücksichtigen, die Verletzungen zu untersuchen und zu beurtheilen:

ob sie durch Beyschlaf, oder durch andere gewaltthätige Handlungen an sich selbst entstehen konnten?

§. 269. Muthmaßliche Kennzeichen, daß Kinder Onanie treiben, sind: langer Aufenthalt an heimlichen Orten, Zurückkunft mit blassen Gesichtern und matten Augen; öfters rothe, trübe, angeschwollene Augen, kleine Bläschen im Gesichte, ungewöhnliche, grundlose Niedergeschlagenheit; heimliche Zusammenkünfte mit bereits verdächtigen Kindern; bey Knaben: Flecken in der Leib- und Bettwäsche; ein schlaffer, lang herabhängender Hodensack, eine erschlaffte Vorhaut, die sich leicht über die Eichel zurückschieben läßt; große Schwäche des Körpers, besonders sichtbarer Kraftmangel bey Übungen im Fechten und Tanzen; leichtes und häufiges Schwitzen, vorzüglich in der Schamgegend; bey Mädchen: eine stets sehr feuchte Mutterscheide, etwas angeschwollene Schamlefzen, nicht elastische äußere Geschlechtstheile; eine verlängerte, stärkere, sehr empfindliche Clitoris, ein verletztes Jungfernhäutchen; früher Eintritt, und starke monathliche Reinigung; unwillkürliche Bewegung mit der Hand nach den Genitalien.

§. 270. Kennzeichen der an Jemanden verübten Päderastie sind: Röthe, brennender Schmerz am After, Spuren von vergossenem Blute, anhaltender Stuhlzwang, Beschwerden beym Gehen, Auswüchse, Feigwarzen, Goldaderknöpfe, oft Entzündung des Afters und Mastdarmes, Zerreißung desselben, Fisteln, Mastdarmvorfall, Atonie desselben und der Harnblase. Bey Knabenschändern findet man zuweilen am männlichen Gliede Krystallbläschen, eine Vorhautverengerung hinter der Eichel. — Bey der Besichtigung geschändeter Leichen trifft, man zuweilen die Glieder des Leichnams in veränderter Lage, die Schenkel auseinander, die Knie gebogen, die äußeren Geschlechtstheile erweitert, bey Jungfern das Hymen ohne Blutung frisch zerrissen, in der Scheide und außer derselben Spuren von der männlichen

Samenfeuchtigkeiten; doch werden alle diese heimlichen Sünden, so wie die Befriedigung der Geilheit durch Tribaden, am zuverläßigsten durch die Überraschung auf der That, und die Sodomie mit Thieren nur dann durch die Untersuchung entdeckt, wenn ein verhältnißmäßig zu kleines Thier an seinen Genitalien beschädigt worden ist [1]).

§. 271. II. Das immerwährende Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares, Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen [2]). — Es wird also nicht unterschieden, ob die Unfähigkeit, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, absolut oder nur relativ sey; genug, daß gegen diese Person das Versprechen nicht erfüllt werden kann. Aber die bloße Unfruchtbarkeit schließt den Bestand der Ehe nicht aus. Denn nicht die wirkliche Zeugung, die ein, keineswegs bloß von unserem Willen abhängendes, Naturereigniß ist, sondern nur das Streben zu diesem Zwecke wird und kann versprochen werden. Darum lassen sich auch die Gesetze, nach dem Vorbilde vorsichtiger Kunstverständiger, in keine Bestimmung der Grenze des hohen, von der Ehe ausschließenden Alters ein, und ertheilen Verbindungen, die höchst wahrscheinlich nur auf wechselseitigen Beystand, nicht auf Zeugung gerichtet, aber in mancher anderen Rücksicht dem Staate zuträglich seyn können, den Nahmen und die Rechte ehelicher Verbindungen [3]).

§. 272. Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche

---

1) Vergl. systematisches Handbuch. Hptst. I. Absch. III. §. 180 — 232.

2) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. I. Hptst. II. §. 60.

3) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar. Bd. I. über obigen §. 60. S. 205 u. d. f.

Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nähmlich, durch erfahrene Ärzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen [1]). — Da das Gericht in einem solchen, selbst dem gemeinschaftlichen Wohle nahe liegenden, Rechtsfalle überhaupt nicht auf die für bloße Privat-Streitigkeiten vorgeschriebene Ordnung, und vielmehr zur strengen amtlichen Erforschung der Wahrheit angewiesen ist; so wird es, auch ohne Rüge oder Verlangen des Gegentheils, das oft so unsichere Zeugniß der nach Verschiedenheit des Geschlechts und der Umstände bestellten Ärzte, Wundärzte oder Hebammen über das Hinderniß der Unvermögenheit mit strenger Wahrheit prüfen, vorzüglich ob diesen vorgeblichen Sachverständigen nach Beschaffenheit der Verhältnisse die erprobte Fähigkeit und die strenge Unparteylichkeit zuzutrauen, ob das Zeugniß ordentlich, deutlich und bestimmt, ob es aber die wesentlichen Umstände eines der Ehe vorhergegangenen immerwährenden Unvermögens zur ehelichen Beywohnung abgegeben, ob der Umstand, daß das Unvermögen ein absolutes (jede andere, künftige Eheverbindung ausschließendes) oder nur ein (dieselbe zulassendes) relatives sey, ausgedrückt, und ob nicht eine deutlichere oder glaubwürdigere Erklärung von eben denselben oder von andern Kunstverständigen (dem Protomedicus oder der medicinischen Facultät) einzuhohlen sey [2]).

§. 273. Läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären [3]). — Für diesen Fall haben einige Gesetzgeber noch eine Frist

---

[1]) Allgem. bürgerl. Gesetzb. a. a. O. §. 100.

[2]) Hofdecret vom 3. May 1792.

[3]) Allgem. bürgerl. Gesetzb. a. a. O. §. 101.

von drey Jahren zur Hebung des Zweifels festgesetzt (Jos. Ges. §. 45). Da aber diese längere Frist, wo nicht auf Wahrscheinlichkeit, sondern auf bloße Möglichkeit Bedacht genommen werden will, ganz willkürlich angenommen ist, und eben so willkürlich auch auf sechs oder zwölf Jahre ausgedehnt werden könnte, da sie überdieß, besonders wenn die eheliche Gemeinschaft bereits durch mehre Jahre besteht, zu weit hinausgerückt, zugleich für die Moralität und den Zustand des anderen Gatten sehr bedenklich ist; so hat unsere Gesetzgebung selbe auf den Zeitraum eines Jahres eingeschränkt, nach dessen Verlaufe von dem Gerichte ein entscheidendes Urtheil zu fällen seyn wird [1]).

§. 274. Es werden aber den Gerichtsärzten nicht nur Gutachten über das Unvermögen abgefordert, wenn Eheleute gegen einander klagen, daß die eheliche Pflicht nicht geleistet werden könne, sondern auch wenn einem Ehestandslustigen dieses Unvermögen zugemuthet würde, oder eine Mannsperson dasselbe vorschützte, um die üblen Folgen eines Beyschlafes von sich abzulehnen. — Der Gerichtsarzt berücksichtigt nun bey Eheleuten: ob der Grund des Unvermögens im Manne oder im Weibe liege; ob dasselbe vor Schließung der Ehe vorhanden war, oder erst während derselben entstanden ist; ob es ein immerwährendes oder ein zeitliches; ob es ein absolutes (unbedingtes) oder relatives (bedingtes) sey; zugleich auch bey Außerehelichen: ob ein Unvermögen, das Werk der Begattung zu beginnen und zu vollziehen, oder bloß Kinder zu erzeugen, vorhanden sey? bey welchen Untersuchungen zugleich darauf zu sehen ist: ob das Unvermögen von moralischen, physischen, allgemeinen oder örtlichen, angebornen, oder in der Folge durch Zufall, eigene oder fremde Schuld

---

[1]) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar a. a. O. §. 101. S. 270.

herrühre; diese Ursachen deutlich in die Sinne fallen, oder verborgen sind.

§. 275. Der Mann ist im eigentlichen Sinne unvermögend: 1) wegen örtlicher sichtbarer Fehler bey dem Mangel, oder bey ungewöhnlicher Kleinheit, der Geschlechtstheile, einer Krümmung der Ruthe nach unten, einer Spaltung derselben, wobey zugleich an keine Heilung zu denken ist; sehr großen Hodensackbrüchen, regelwidriger Größe der Eichel, Aneurismen der schwammichten Körper, syphilitischen Auswüchsen, hornartigen Bildungen, wobey zuweilen durch äußere Mittel Abhülfe geleistet werden kann; 2) wegen allgemeinen Ursachen: bey Erschöpfung der Kräfte durch Alter, Krankheiten aller Art, häufiges Nachtwachen, anhaltende körperliche und geistige Anstrengungen, Mißbrauch geistiger Getränke, reitzender Arzneyen, Gifte, häufige erzwungene Erectionen und Ejaculationen; bey Unterdrückung der Kräfte durch üble Laune, Traurigkeit, Sorge, Angst, Schreck, Furcht, festen Glauben an Bezauberung, Abneigung, Widerwillen, aber auch große Freude, allzufeurige Liebe u. d. gl. Hier ist oft eine relative Ursache vorhanden, und läßt diese sich entfernen, also auch das Übel heben.

§. 276. Der Mann ist zwar fähig beyzuwohnen, aber nicht zu befruchten: wenn kein fruchtbarer Same bereitet wird; die Samenwege an irgend einer Stelle krankhaft verschlossen sind, die Öffnung der Harnröhre sich am Hodensacke oder auf dem Rücken der Ruthe (Hypospadiasis u. Anaspadiasis) befindet; der Same mechanischer Hindernisse wegen nicht in den Samenbläschen aufbewahrt, wegen Mangel oder krankhafter Beschaffenheit der Hoden kein Same bereitet wird; der Same dynamischer Ursachen wegen vor der Zeit abfließt. Doch kann Jemand einige Monathe nach der Castration wegen des Samenvorrathes in den Samenbläschen noch einige fruchtbare Begattungen vollziehen. Einhodige (Monorchides) und Testicanden (Crypsorchides) sind zeugungsfähig.

§. 277. Das Weib machen zur Begattung unfähig: 1) örtliche Fehler: verschlossene weibliche Geburtstheile durch Verwachsung der Scheide, des Hymens, der großen oder kleinen Schamlefzen; Verengerungen der Scheide durch angeborne Bildungsfehler, ein enges Becken, einen starken Hymen, Geschwülste oder Verhärtungen; einen übermäßig großen Kitzler, Vorfall der Mutter, große Brüche; ekelhafte und krankhafte Beschaffenheit der Geschlechtstheile, Unvermögen den Urin zurück zu halten, Vereinigung der Scheide mit dem Mastdarm u. d. gl. wodurch die Begierde des Mannes vernichtet, dem Weibe Schmerzen verursacht werden; 2) allgemeine Mängel: alle Ekel erregende körperliche Eigenheiten; Widerwille gegen das Zeugungsgeschäft, wie dieß bey den Mannjungfern (viragines) der Fall ist; eine zu hoch gesteigerte Reitzbarkeit, wo bey jedem Versuche zur Beywohnung Convulsionen oder heftige Schmerzen entstehen. Mehrere von diesen Hindernissen sind jedoch bloß relativ.

§. 278. Das Weib ist dagegen bloß unfruchtbar, oder unfähig zu empfangen: wenn die Gebärmutter gänzlich mangelt, ihr Muttermund oder die Trompeten verschlossen sind, diese Theile eine falsche Lage haben, krankhafte Beschaffenheiten derselben, so wie die der Eyerstöcke vorhanden sind, wobey jedoch zuweilen Empfängniß an ungewöhnlichen Stellen Statt findet; ein phlegmatisches Temperament, Fettleibigkeit; durch niedergeschlagene Gemüthsbewegungen, körperliche Anstrengungen, Krankheit, hohes Alter u. d. gl. entstandene Unempfindlichkeit; zu große Reitzbarkeit berechtigen jedoch die Zeugungsfähigkeit ganz abzuläugnen.

§. 279. Man hat sonst bey der Ausmittlung der männlichen Zeugungsfähigkeit Bäder, Einsalbungen der Geschlechtstheile mit reitzenden Mitteln angewendet, allein diese haben sich in vielen Fällen unzulanglich gezeigt. Manche Umstände werden durch Fragen, andere durch die Besichtigung, noch

andere durch die Untersuchung mit der Sonde oder dem Finger erforscht; die Abwesenheit der Gebärmutter wird durch das Einbringen eines Catheters in die Harnblase und des Zeigefingers in den Mastdarm entdeckt. Bey Mannspersonen ist die der Aufrichtung der Ruthe hinderliche Schamhaftigkeit zu berücksichtigen. Unmoralische Versuche darf sich aber der Arzt dabey weder erlauben noch auftragen lassen [1]).

D. Gutachten über Schwangerschafts- und Geburtsfälle.

§. 280. Wenn ein Ehemann seine Gattinn nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 (des G. B.) bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde. — Da der nächste Zweck der Ehe die Zeugung ist, so erwartet der Neuvermählte mit allem Rechte, daß seine Gattinn gleich nach der Verehelichung auch fähig sey, von ihm ein Kind zu empfangen, worin er in dem vorausgesetzten Falle sich getäuscht findet. Diese Täuschung ist um so empfindlicher, als der Ehemann dadurch in die traurige Lage versetzt wird, das Kind als sein erstgebornes anzuerkennen, und selbes auch an den Rechten der Familie Theil nehmen zu lassen, oder selbes für unehelich zu erklären und doch mit der von einem Andern geschwächten Person in unzertrennbarer Eintracht zu leben. Er kann aber weder die Ehe, noch die eheliche Geburt des Kindes bestreiten, wenn bewiesen würde, daß er selbst seiner Gattinn noch vor der Ehe (obgleich etwa nebst Andern) in einem solchen Zeitpuncte beygewohnt habe, nach welchem er Vater des Kindes seyn kann. Auch verliert er das Recht, die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzusuchen, wenn er auf dasselbe ausdrücklich, oder stillschweigend, nähm-

---

[1]) S. systematisches Handb. Hpt. I. Absch. III. §. 233—253. u. Meckel's Lehrb. der gerichtl. Medicin. §. 316—322.

lich dadurch Verzicht geleistet hat, daß er der Angetrauten, nachdem ihm ihre Schwangerschaft bekannt geworden, ehelich beygewohnt, oder wenn er eine Wittwe, eine von ihrem Manne getrennte, oder nach Ungültigerklärung der Ehe, abgesonderte Frau vor der gesetzlichen Zeit geehlichet hat [1]).

§. 281. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monaths, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreyer Monathe in der Hauptstadt, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden. — Der Grund dieser zweyten Beschränkung ist die, aus einer früheren Vermählung entspringende, Ungewißheit, ob ein zwischen dem Anfange des siebenten und dem Ende des zehnten Monaths nach der Verehelichung gebornes Kind von dem vorigen, oder von dem neuen Gatten erzeugt worden sey; eine Ungewißheit, die sowohl auf die Standesvorzüge des Kindes, als auch auf andere Rechte desselben, so wie auf die Rechte der aus der vorigen Ehe gebornen Kinder, denen ein fremder Miterbe aufgedrungen würde, großen Einfluß haben kann. Zur größeren Sicherheit wurde der beschränkende Zeitraum in der Regel bis zum siebenten Monathe festgesetzt [2]).

§. 282. Der schwanger hinterlassenen Wittwe gebührt, bis nach Verlauf von fünf Wochen nach der Entbindung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft [3]).

---

[1]) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar. Thl. I. Hptst. III. §. 58.

[2]) A. a. O. §. 120.

[3]) A. a. O. B. III. §. 1243.

Gerichtlich eingezogene Hochschwangere sind zu verpflegen und vor ihrer Entbindung nicht durch den Schub fortzuschaffen [1]); eine der Entbindung nahe gekommene Schwangere muß dem Criminalrichter angezeigt und mit allem, was die Menschheit fordert, versehen werden [2]); gegen Schwangere darf nur erst nach überstandenen sechs Wochen peinlich verfahren [3]) und das Strafurtheil nach der Entbindung gefällt werden [4]).

§. 283. Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterpflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizey-Übertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz [5]). Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlaf schwanger befindet, muß bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beystand zu rufen gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendige Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte

---

1) Patent, das Herzogthum Österreich über der Enns betreffend. Linz v. 1. Sept. 1752. §. 31.

2) Allgem. Criminalord. vom 17. Juny 1788. §. 66.

3) K. Böhm. und Mährische Stadtrechte vom 16. Octob. 1759. T. I.

4) Verordn. in Linz vom 4. August 1746.

5) Fr. Edeln v. Zeiller's Commentar. Thl. II. Hptst. XXX. §. 1328.

Kind vorzuzeigen. — Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arrest von drey bis sechs Monathen bestraft [1]).

§. 284. Es werden daher nicht selten Schwangerschaften und Geburten von unfruchtbaren, von geschiedenen Weibern und Wittwen, um unzufriedene Ehemänner zu beruhigen, eine Scheidung rückgängig zu machen, Erbschaften zu erschleichen, von Verbrecherinnen, um Leibesstrafen zu entgehen, von ledigen Personen, um eine Heirath zu beschleunigen oder Entschädigung zu erhalten, fälschlich vorgegeben; von Weibern, die von ihren Männern erntfernt oder gesetzlich geschieden sind, von Mädchen oder Wittwen, aus Furcht vor Schande, Kränkung, von Dirnen, welche das Abtreiben, Aussetzen oder Tödten ihrer Leibesfrüchte im Sinne führen, verheimlicht; oder es kann einer Person eine Schwangerschaft oder Geburt, wenn man an ihr solche Veränderungen bemerkt, die sonst an Schwangeren oder Kindbetterinnen wahrgenommen werden, obgleich keine, bloß eine falsche Schwangerschaft vorhanden, oder keine Geburt vorausgegangen ist, zugemuthet werden.

§. 285. Unzuverläßige Merkmahle der Schwangerschaft sind: die in den ersten Monathen eintretende wunderliche Laune, Fieberschauer, veränderte Gesichtsfarbe, Ausschläge und Hautflecke, Ekel, Erbrechen, ungewöhnliche Gelüste, schmerzhafte Empfindungen u. d. gl., die Senkung der Gebärmutter, das Flachwerden des Unterleibes, der unterdrückte Monathfluß, das Anschwellen des Unterleibes, das Weicher- und Kürzerwerden des Gebärmutterhalses, die Verlängerung der hinteren Lippe des Muttermun-

---

[1]) D. Fr. Edeln von Egger's kurze Erkl. u. s. w. Thl. II. Absch. I. Hptst. VIII. §. 94 u. 95.

des, seine runde Form, das Öffnen desselben, das Anschwellen der Brüste und die Milchabsonderung in denselben; denn mehrere dieser Zufälle kommen weder bey allen, noch bloß bey Schwangeren vor; andere können eben sowohl fälschlich angegeben, als verschwiegen, Ekel und Erbrechen künstlich erregt werden; ein veränderter Stand der Gebärmutter wird auch vor und nach dem Monathflusse beobachtet; bey schlaffen Mutterbändern befindet sie sich ohne Schwängerung und Einfluß des Monathlichen tiefer im Becken, und jeder andere Umstand, der ihr Gewicht vermehrt, kann ihre Lage ändern; Veränderungen des Muttermundes findet man zum Theil bey zum ersten Mahle Geschwängerten; er kann ursprünglich rund seyn, oder es durch Krankheiten des Uterus werden; Veränderungen des Gebärmutterhalses können durch Polypen u. d. gl. veranlaßt werden; damit ist auch das Flachwerden oder Anschwellen des Unterleibes, die Milchabsonderung und Anschwellung der Brüste verbunden.

§. 286. Die zuverläßigen Merkmahle einer Schwangerschaft, die sich erst mit Anfang der zweyten gröfseren Hälfte derselben einstellen, sind: das Wahrnehmen eines harten, kugelförmigen Körpers (der geschwängerten Gebärmutter) über den Schambeinen; der verhältnißmäßig hohe Stand der Gebärmutter, wobey die Mündung derselben schwer zu erreichen ist, der Hals kürzer und weicher angetroffen wird; die regelmäßigen, und zu bestimmten Zeiten eintreffenden Veränderungen an dem Unterleibe und Nabel; die deutliche Bewegung der Frucht, die später auch selbst von Andern wahrgenommen werden kann; das Wahrnehmen des vorliegenden Kopfes beym Zufühlen. — Als Merkmahle einer Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter werden angeführt: Wehenartige Schmerzen, die sich um die dritte Woche in längeren oder kürzeren Perioden einfinden, wenige oder mehrere Stunden anhalten, bald heftiger, bald

gelinder sind; die sehr heftigen sind mit Stuhl- und Urinverhaltung verbunden; es findet sich ein heftiger Schleimfluß, manchmahl auch eine stärkere Hämorrhagie ein; das Liegen auf der Seite, wo sich der Fötus befindet, wird der Schwangern, besonders dann, wenn es eine Trompeten- oder Eyerstock-Schwangerschaft ist, beschwerlich, und öfters empfindet sie auf einer bestimmten Stelle derselben Seite einen Schmerz; ein eigener Ton des Winselns und Schreyens, mit besonderen Geberden und Verzerrungen des Gesichtes [1]).

§. 287. Bey der Untersuchung ist Vorsicht und Behutsamkeit im Entscheiden vorzüglich dann nöthig, wenn die Verstellungskunst der in Untersuchung stehenden Personen groß ist, und die Schwangerschaft kürzlich ihren Anfang genommen hat. Für nicht schwanger ist eine Person zu erklären, bey der man entweder gar keine, oder nur einige unzuverläßige Merkmahle antrifft, die noch überdieß von gegenwärtigen Kränklichkeiten hergeleitet werden; wo ein nicht angemessenes Alter, allgemeine, oder örtliche Ursachen der Unfruchtbarkeit, oder bey Entblößung des Unterleibes Unterlagen angetroffen werden; wahrscheinlich ist eine Person schwanger, wenn mehrere unzuverläßige Zeichen, und zugleich keine andere Ursache, von denen sie herrühren könnten, wahrgenommen werden; fährt die Inquisitinn nach dem Touchiren und wiederhohlten, der Form und dem Inhalte nach abgeänderten, Ausfragen immer fort zu läugnen, so muß sie bewacht, für alle üble Folgen verantwortlich gemacht, und die Untersuchung zu einer Zeit wiederhohlt werden, wo bereits die eingetretenen zuverläßigen Kennzeichen mit Bestimmtheit auf Schwangerschaft zu schließen berechtigen.

§. 288. Nach einer kurz vorhergegangenen Geburt findet man: die äußeren Geschlechtstheile angeschwollen, schmerzhaft, entzündet, den Eingang und die Mutter-

---

[1]) Beobacht. u. Abhandl. von Österr. Ärzten. B. II. S. 427.

scheide so erweitert, daß die zusammengelegte Hand eingebracht werden kann; bey Erstgebärenden das Schambandchen sehr ausgedehnt, oder zerrissen; die Bänder auf jeder Seite am Ausgange des kleinen Beckens erschlafft; den Gebärmuttermund den zusammengelegten Fingern offen, und etwas eingerissen; die Vaginalportion der Gebärmutter und die vordere Lippe kürzer, den Muttermund rund; die Gebärmutter über den Schambeinen in der Gestalt einer festen Kugel, und bey der inneren Untersuchung den unteren Theil ihres Körpers vergrößert; die Kindesbereinigung gleich nach der Geburt blutig, hierauf serös mit Blut vermischt, dann schleimartig und übelriechend, zuletzt flockig; das Fleisch an den Hüften und Schenkeln erschlafft; am Unterleibe Spuren einer beträchtlichen Ausdehnung, die Bauchdecke faltig, den Nabelring erschlafft, zu beyden Seiten narbenähnliche Streifen; in den angeschwollenen Brüsten Milch, die Warzen entwickelt; die Füße ödematös angelaufen; allenfalls auch eine den Kindbetterinnen eigene Krankheit, z. B. böse Brüste, Kindbettfieber u. d. gl.

§. 289. Allein die meisten dieser Merkmahle sind sehr vergänglich, an und für sich nicht beweisend; die Schlaffheit der äußeren Geschlechtstheile, die Ausdehnbarkeit der Mutterscheide und der Beckenbänder vermindert sich sehr bald; beständig bleiben bloß die Merkmahle eines Einrisses in den Damm, in die Lippen des Gebärmuttermundes, und die Kürze der Scheideportion des Gebärmutterhalses. Von anderen Ursachen herrühren kann das Verstreichen der Runzeln der Mutterscheide, die Erschlaffung der äußeren Geschlechtstheile und der Mutterscheide, das Öffnen und die rundliche Form des Muttermundes, die Verkürzung des Gebärmutterhalses, die Ungleichheit der Lippen. Die Gebärmutter ist nach wenigen Tagen in das kleine Becken hinabgesunken, und durch die Bauchbedeckung nicht mehr zu fühlen; nach einer Menstruationsperiode läßt sich aus ihrem verengerten Zu-

stande nicht mit Bestimmtheit auf eine vorgegangene Geburt schließen. Ein Blutfluß kann für sich allein nichts beweisen; und wo, wie bey Erstgebärenden, wenig Fruchtwasser vorhanden war, wo die Unterleibseingeweide durch Binden mehr gegen die Brust hinauf gedrückt worden sind, findet man den Bauch nicht so auffallend erschlafft; die Schlaffheit der Bauchdecke kann von vorausgegangenen Krankheiten herrühren; die narbenähnlichen Streifen können höchstens auf eine frühere Geburt hindeuten, sie entstehen nicht immer schon nach der ersten Schwangerschaft, und können auch durch andere große Ausdehnungen des Unterleibes hervorgebracht werden. Die Brüste können auf mancherley Veranlassungen anschwellen, und Milch enthalten; und es gibt im Kindbette keine Krankheit, der nicht eine verwandte, die ohne Geburt entstehen kann, gleichet.

§. 290. Es sind also die angegebenen Zeichen, für sich einzeln genommen, nicht beweisend; aber alle zusammen genommen liefern den gültigsten Beweis. Fehlt aber auch ein oder das andere Zeichen, wird jedoch keine andere Ursache für die vorhandenen Zeichen ausfindig gemacht, außer einer Geburt; so können auch sie eine vorangegangene Geburt erweisen. — Da aber dergleichen Untersuchungen unter die schwierigsten in der gerichtlichen Arzneykunde gehören, und durch eine später wiederhohlte Untersuchung oft nichts mehr ausgerichtet wird, so sollte sie keineswegs Hebammen anvertraut werden.

§. 291. Bey auf falsche Schwangerschaften erfolgten Abgängen durch die Geburtswege hat der Gerichtsarzt vorzüglich darauf zu sehen und zu unterscheiden: ob sie nothwendig einen Beyschlaf voraussetzen, oder ob sie auch ohne denselben entstehen können? ob sie somit die Keuschheit lediger Personen oder Wittwen verdächtig machen, oder nicht? Es werden folgende Arten angeführt: Blutmolen (mola sanguinea), Wassermolen (mol.

aquosa), Blasen- oder Traubenmolen (mol. vesiculosa, racemosa, hydatidica), Windmolen (mol. ventosa), Fleischmolen (mol. carnosa), Flechsenmolen (mol. tendinosa), Haar- und Hornmolen (mol. crinita, cornea), Stein-, Kalk-Knochenmolen (mol. lapidea, calcarea, tophacea, ossea), mannigfaltige Molen (mol. dissimularis), Breymolen (mol. pulmentaria), betrügliche Molen (mol. fraudulenta) [1]). — Bey allen jenen Arten aber, wo keine Spur einer Frucht vorhanden ist, bleibt es schwer, den guten Nahmen einer Weibsperson auf eine den Gesetzen genügende Weise in Zweifel zu ziehen [2]).

Ärztliches Gutachten über eine der verheimlichten Geburt höchstverdächtige Weibsperson.

»Auf Requisition des k. Criminalrichters hiesiger Resi»denzien, Herrn von Hoff, Hochwohlgeboren, haben wir »Endesunterschriebene am 21. hujus Vormittags auf der »Gerichtsstube des Kalandshofes die einer heimlichen Geburt »verdächtige, daselbst inhaftirte H*** L*** W***, »welche sich auch L*** E*** genannt hat, und angeblich »aus Leipzig gebürtig, zwey und dreyßig Jahre alt ist, die »sich viele Jahre in verschiedenen Hurenwirthschaften, nah»mentlich der Legerschen und Probstischen aufgehal»ten hat, genau untersucht und besichtiget. Es ergab sich »hierbey:

»1) daß diese Person mittlerer Statur, blassen und »kachektischen Ansehens war.

»2) Sie klagte, daß sie öfters Schmerzen in der Brust,

---

1) F. B. Osiander's Handb. der Entbindungsk. B. I. Abthl. II. §. 672 u. d. f.

2) Vergl. Systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneyk. Hptst. I. Absch. IV. S. 105 — 299.

»dem Unterleibe und besonders im Kreuz unterworfen ge»wesen, und noch zuweilen daran leide.

»3) Sie glaube, daß dieß hauptsächlich von der mo»nathlichen Reinigung herrühre, die sie immer unordentlich »und besonders im verwichenen Frühjahre fünf Monathe »lang nicht gehabt habe, weßhalb, und da solches gerade »nach gepflogenem Beyschlafe mit einem Lohgerbergesellen »C*** geschehen, sie auch geglaubt, daß sie schwanger »wäre, und in dieser Vermuthung durch die Aussage der »Stadthebamme G***, welche sie auf Ersuchen ihrer da»mahligen Brodfrau, der Hurenwirthin Probstin, unter»sucht habe, als welches sie auch bewogen, sich als schwan»ger im März 1788 auf dem Kalandhofe anzugeben. Es »habe sich aber nachher gezeigt, daß dieses falsch und sie »nicht schwanger gewesen, sintemahlen (indem) sich ihre »Reinigung von selbst auf der Reise nach Leipzig wieder »mit vielen Schmerzen eingefunden. Ein Kind habe sie nie »geboren, auch kein unreifes oder eine Mola.

»Bey der Besichtigung fanden wir:

»4) die Brüste groß, aber schlapp, die Warzen groß »und sehr herausgezogen, die areolas um sie herum von »großem Umfange und dunkelbraun.

»Da wir unsere Verwunderung hierüber äußerten, gab »sie zur Ursache an: daß sie

»(a) beständig starke Brüste und große Warzen gehabt;

»(b) das stärkere Hervorragen der letzteren aber wohl »daher rühren könne, daß einige liederliche Manns»personen öfters Vergnügen gefunden hätten, dar»an zu saugen und solchergestalt hervorzuziehen.

»5) Der Unterleib war ziemlich stark, jedoch egal aus»gedehnt, und an demselben keine Runzeln, noch Streifen, »wie man sonst bey Personen, die wirklich schwanger ge»wesen sind und geboren haben, zu finden pfleget.

»6) die äußeren Geburtstheile waren — vermuthlich

»vom öfteren Beyschlafe — sehr erschlafft und erweitert, alle »Kennzeichen der Jungfrauschaft fehlten, jedoch war das Scham»lefzenband noch unversehrt.

»7) Das orificium uteri hatte völlig diejenige Beschaf»fenheit und situm, welche man bey solchen Personen zu fin»den pfleget, welche weder schwanger sind, noch geboren ha»ben. Er hatte nähmlich seine gehörige conischrunde Figur, »war knorplicht anzufühlen und keine Einkerbungen oder son»stige Veränderungen daran zu fühlen, welche sonst immer »nach vorhergegangenen Geburten nachzubleiben pflegen.

»Wir glauben demnach aus demjenigen, was wir bey »dieser mit aller möglichen Genauigkeit und Vorsicht unter»nommenen Besichtigung vorgefunden haben, mit vollkom»mener Überzeugung folgern zu können: daß diese Person »niemahls ein, auch nur bis zur Hälfte ausgetragenes, ge»schweige denn ein vollkommen reifes, Kind geboren habe.

»Es scheint vielmehr ihr ehemahliges Vorgeben der »Schwangerschaft bloße Schwindeley oder die Absicht ge»wesen zu seyn, Jemanden anzuführen.

»Welches wir hiermit durch unsere Unterschrift und bey»gedruckten Physikatsiegel attestiren. Berlin, den 22. Fe»bruar 1789.

»D. J. T. Pyl, Physicus [1]). Bock, Assessor.«

E. Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Geburt.

§. 292. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monathe, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn ge-

---

[1]) Dessen Aufsätze u. Beobacht. Samml. VI. S. 141.

boren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt? — Doch kann diese Vermuthung nur in so weit Statt haben, als sie dem ordentlichen Laufe der Natur nicht widerspricht. Nach den Beobachtungen der Naturforscher hat die Zeugung am frühesten nach vollendeten sechs Monathen, und am spätesten vor Eintritt des eilften Monaths die Geburt zur Folge [1]). Also hört die rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt auf, wenn das Kind von einer Gattinn entweder schon vor dem Zeitraume von vollen sechs Monathen (folglich vor, nicht frühestens in dem siebenten Monathe) seit der Verehelichung geboren worden ist, oder erst nach zehen Monathen (mithin im eilften oder einem späteren, nicht spätestens im zehnten Monathe) seit der Zeit, als der Mann verstorben, oder von seiner Gattinn aus einer gesetzlichen Ursache getrennt, oder die Ehe ungültig erklärt worden ist, folglich derselbe ihr ehelich beyzuwohnen außer Stande war. Auf bloß geschiedene Gatten kann das letztere nicht angewendet werden, weil zwischen ihnen das eheliche Band noch immer besteht, und der Mann nach der Scheidung seiner Frau ehelich beyzuwohnen zwar nicht verpflichtet, wohl aber mit ihrer Einstimmung dazu berechtigt ist [2]).

§. 293. »Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes (längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt §. 156. d. G. B.) rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des

---

[1]) Da nach unserem Gesetze (§. 397) dreyßig Tage für einen Monath gehalten werden, so nimmt es hundert achtzig Tage für den kürzesten, und dreyhundert Tage für den längsten Zeitraum von der Zeugung bis zur Geburt an.

[2]) Fr. Edeln von Zeiller's Commentar. B. I. §. 138.

außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.« — Die durch den rechtlichen Widerspruch des Ehemannes eintretende gesetzliche Vermuthung, daß das in Hinsicht auf die Zeit der eingegangenen Ehe zu frühe geborene Kind nicht das seinige sey, läßt noch immer aus den besonderen, ungewöhnlichen Umständen des Falles den Beweis des Gegentheils zu, indem die Kunstverständigen aus denselben die Erscheinung deutlich zu erklären und zu beweisen fähig sind, daß das vor dem gesetzlichen Zeitraume geborne Kind in der Ehe erzeugt worden sey. Ein ähnlicher Beweis war auch jenem Kinde vorbehalten, dessen Geburt sich über den gesetzlichen Zeitraum nach Auflösung der Ehe verzögert hat [1]).

§. 294. »Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.« — Diese Vermuthung gründet sich in dem ordentlichen Laufe der Natur, daß der, welcher (obschon vielleicht nebst mehreren Andern) der Mutter beywohnte, Vater des Kindes sey, welches in dem gesetzlichen Zeitraume seit der Beywohnung geboren worden ist. Nur muß der Vordersatz, aus dem die Folge abgeleitet wird, rechtlich durch die in die bürgerliche Gerichtsordnung aufgenommenen Beweise (wie durch gerichtliches Geständniß des Beyschlafes, durch Haupt- oder Erfüllungseid u. d. gl.) bewiesen, nicht aber auf bloße Vermuthungen oder unsichere Folgerungen aus andern Prämissen gestützt seyn [2]).

§. 295. Über die Rechtmäßigkeit eines neugebornen Kin-

---

1) A. a. O. §. 157.
2) A. a. O. §. 163.

des können also Kunstverständige auf folgende Veranlassungen befragt werden: wenn eine Weibsperson nicht zur bestimmten Zeit ins Kindbett kommt. Dieß würde auch geschehen (obgleich im Gesetzbuche davon keine Erwähnung geschieht), wenn eine Frau überschwängert worden zu seyn vorgäbe; oder der Verdacht der Unterschiebung eines Kindes entstünde. In diesen Fällen ist bey der ärztlichen Untersuchung auf den Grad der Reife des Kindes, auf die physischen Eigenschaften der Kindbetterinn, die Zufälle während der Schwangerschaft, den Hergang bey der Geburt zu sehen.

§. 296. Ein Kind ist noch nicht vollkommen ausgetragen: wenn es kaum sechzehn Zoll lang, und nicht über vier Pfund schwer ist, die Kopfhaare und Augenbrauen noch mangeln, oder erstere sehr sparsam, kurz, weich wie Flachs, die Nägel an den Fingern und Zehen kurz, dünn und durchscheinend sind; die Haut hochroth, ins Blaue fallend, durch die zarte Epidermis durchscheinend, faltig und fettlos, das Gesicht traurig, alt, unförmlich, der Mund offen ist, die Gliedmaßen klein, rauh, schwach, welk, die Zunge, Lippen, Ohrläppchen hochroth, die Ohren- und Nasenknorpel noch häutig sind, die Theile des Körpers unter einander noch nicht das gehörige Verhältniß haben, der Kopf und Unterleib groß, die Fontanellen deutlich wahrzunehmen sind, und besonders die vordere noch sehr groß ist, das Kind schwach, unregsam, stets schläfrig ist, statt zu schreyen bloß wimmert und stöhnt, gegen Kälte sehr empfindlich ist, kalte Hände und Füße, geschlossene Augen hat, bey einem Knaben die Hoden noch nicht in ihrem Behälter sind, bey Mädchen die Clitoris unverhältnißmäßig groß ist, im Auge die Sternhaut wahrgenommen wird; — dagegen ist ein Kind vollkommen reif: wenn es achtzehn bis zwey und zwanzig Zoll lang, sechs bis acht Pfund schwer, wohlgenährt, die Haut ausgespannt, mit Fett unterwach-

sen ist, die Gliedmaßen vollkommen ausgebildet, lebhaft bewegt werden, unter den gesammten Theilen mehr Proportion herrscht, die hintere und die Seitenfontanellen kaum zu bemerken sind, die vordere enger ist, die Kopfhaare zahlreicher, stärker, über einen Zoll lang sind, die festeren Nägel über die Finger- und Zehenspitzen hervorragen; die Ohren- und Nasenknorpel fester, die Brüste etwas angeschwollen sind, und einen milchichten Saft enthalten, die Nabelschnur den Durchmesser eines halben Zolles erreicht, das lebhaftere, begierig saugende und fertig schlingende Kind eine laute Stimme hat.

§. 297. Für fünf- oder sechsmonathlich ausgegebene Kinder, die den Grad der Vollkommenheit eines sieben-, acht- oder neunmonathlichen besitzen, können also nicht für rechtmäßig erklärt werden; und umgekehrt auch nicht die für sieben-, acht- oder neunmonathlich angegebenen Früchte, wenn sie die Merkmahle der Unreife an sich tragen. Dasselbe sollte auch von sieben- und achtmonathlichen, in der Ehe gebornen Kindern gelten, und umgekehrt von neunmonathlichen, welche dieser Angabe durch ihre Unvollkommenheit widersprechen. Da es aber möglich, daß einer Seits eine Leibesfrucht sich schneller ausbilden, und etwas früher einen Grad der Vollkommenheit erreichen; anderer Seits durch eigene oder der Mutter Krankheiten in der verhältnißmäßigen Ausbildung gehemmt werden kann, so werden (nach §. 292.) überhaupt im siebenten oder zehnten Monathe nach geschlossener Ehe, oder dem Tode des Mannes geborene Kinder für rechtmäßig erkannt.

§. 298. Für eine Spätgeburt sprechen: das Erscheinen der gewöhnlichen Schwangerschaftszufälle gleich zu Anfang der Schwangerschaft, das bereits im dritten oder vierten Monathe von Andern bemerkte Anschwellen des Unterleibes, das Wahrnehmen der Kindsbewegung im vierten oder fünften Monathe, Anmahnungen von Wehen, Abgang

des Wassers, vielleicht auch des Blutes mit Ende des neunten Monaths, welches alles wieder nachläßt, oder unmerklich fortdauert; — gegen eine Spätgeburt aber spricht: das Einstellen der gewöhnlichen ersten Schwangerschaftszufälle im zweyten oder dritten Monathe, das von andern erst im sechsten oder siebenten Monathe bemerkte Anschwellen des Unterleibes, die erst im sechsten oder siebenten Monathe wahrgenommene Bewegung des Kindes, das Ausbleiben der Geburtswehen, des Wasser- und Blutabganges im angeblich neunten Monathe. — Eine schwere, langwierige Geburt, wegen Mangel des entweder schon ganz oder zum Theil abgegangenen Wassers, und der unverhältnißmäßigen Größe der Leibesfrucht, besonders des mehr verknöcherten Zustandes der Kopfknochen bey gehöriger Beschaffenheit und Weite des Beckens, würden auf eine wirkliche, und das Gegentheil von allem diesem auf eine vorgeschützte hindeuten. — Nach einer verzögerten Geburt wird auch das Kind nicht nur mit allen Merkmahlen der Reife, sondern auch mit einigen der Überreife versehen, besonders aber das Gewicht, die Körperlänge größer, die vordere Fontanelle kleiner, die langen Knochen, Nägel, Haare stärker und länger; alles dieses kann aber nicht der Fall bey einer vorgeschützten Spätgeburt seyn. Doch berechtigt auch hier nur das Vorhandenseyn und Übereinstimmen mehrerer bejahender Umstände auf eine Verspätung zu schließen; einzelne für sich haben keine beweisende Gültigkeit.

§. 299. Die Geburt nach einer Überschwängerung würde sich dadurch auszeichnen, daß nach dem Ausschlusse des ersten reifen Kindes die Merkmahle der Schwangerschaft fortdauern, weder Lochien noch Anschwellen der Brüste, Milchsecretion oder Milchfieber eintreten, daß nach einigen Wochen oder Monathen abermahl Geburtswehen entstehen, und eine Frucht zur Welt kommt, nun erst Lochien, Milchfieber und Milchabsonderung sich einstellen, und daß, falls

sich ein Kind außer der Höhle der Gebärmutter gebildet hätte, dieses durch den Bauchschnitt entbunden werden müßte.

§. 300. Hat eine Person, die im Verdachte steht, kürzlich ein Kind unterschoben zu haben, nicht geboren, so wird der Mangel der Kennzeichen einer vorangegangenen Geburt (§. 271.) den Betrug verrathen. Wird aber die Untersuchung einer Person, die ehedem geboren hat, lange nach der Unterschiebung vorgenommen; so ist die Ausmittlung deßhalb sehr schwierig, weil man hier alle Merkmahle einer wirklich vorausgegangenen Geburt findet, die Vergleichung des Kindes mit der Geburtszeit sich nicht so genau aufstellen läßt, da schon ein Unterschied zwischen einem Kinde von vier und sechs Wochen schwer, und bey älteren Kindern um so schwieriger auf Monathe oder Wochen angegeben werden kann, und auch aus der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit den Ältern (außer wenn es von Personen verschiedener Menschenracen erzeugt worden ist) sich nicht mit Zuverläßigkeit auf die Abstammung schließen läßt.

§. 301. Hat eine Frau erst kürzlich geboren, so kommt es bey der Ausmittlung des Betruges darauf an, ob sie ein mit der Geburtszeit übereinstimmendes, oder nicht übereinstimmendes Kind unterschoben habe. Der erste Fall ist durch die Untersuchung nicht auszumitteln; denn die Frau kann sich mit den Kennzeichen einer Kindbetterinn, und einem Kinde ausweisen, das seinem Alter nach mit der Geburtszeit vollkommen übereinstimmt; nur in einzelnen Fällen (bey einem unregelmäßigen Becken) könnte die Vergleichung der Durchmesser des Beckens mit denen des Kindskopfes einigen Aufschluß geben. Ist aber unter obigen Umständen ein mit der Geburtszeit nicht übereinstimmendes, nicht neugebornes, Kind unterschoben worden, dann ist der Betrug aus der Beschaffenheit des Kindes, dem Mangel folgender Merkmahle eines Neugebornen zu entdecken: eine rothe, aufgedun-

sene, mit einem weißlichen Schleime überzogene Haut, die Röthe hält zwey bis drey Tage an, geht dann ins Gelbe über, und verwandelt sich nach zwey Tagen in die bleibende Nationalfarbe; der unterbundene Theil der Nabelschnur hängt mit dem Kinde noch zusammen, ist anfangs frisch, weich, hell, nachher welk, dunkel und bräunlich; er fällt am vierten oder fünften Tage ab, und hinterläßt auf einige Zeit am Nabel ein rothes Merkmahl; durch den Stuhl wird Kindspech ausgeleert, das Kind schläft viel, und blinzt, wenn es wacht, bey Annäherung des Fingers nicht mit den Augenliedern [1]).

Ärztliches Gutachten »über die Frage: Ob von dem Beyschlafe eines »Mohren mit einer weißen Frau ein ganz weis»ses Kind geboren werden könne?

»Die Ursache, so zu der nachstehenden Frage Anlaß »gegeben, besteht in einem, bey dem hochlöbl. Kammerge»richte schwebenden Prozeß; indem die Ehefrau und jetzige »Wittwe eines Mohren, Nahmens Hanibal, bey Lebzei»ten ihres Mannes mit dem hiesigen Bäckermeister W*** »zugehalten und aus diesem Beyschlafe ein ganz weißes Kind »zur Welt gebracht haben will. Da nun über die Ver»pflegung dieses Kindes Streit entstanden, ob solches von »dem Hanibal oder von dem Bäckermeister W*** erzeu»get worden, indem die Mutter, welche bisher für eine »Ehefrau des Hanibal gehalten worden, die rechtliche »Vermuthung, daß gedachtes Kind in der rechten Ehe er»zeuget sey, wider sich haben soll: so sind wir deßhalb von »einem hochlöbl. Kammergerichte unter dem 1. März h. a.

---

[1]) Vergl. systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneyk. Hptst. I. Absch. V. §. 300 — 361.

»ersuchet worden, Demselben darüber ein Gutachten zukom»men zu lassen:

»Ob von dem Beyschlafe eines Mohren mit »einer weißen Frau ein ganz weißes Kind ge»boren (erzeugt) werden könne?

»Wir haben daher, nach reiflicher collegialischer Über»legung, nachstehendes Gutachten und Beantwortung dieser »Frage abzugeben nicht ermangeln wollen.

»Ein jeder der Sachen kundiger wird leicht einsehen, »daß die positive Beantwortung dieser Frage nach theoreti»schen Gründen nicht allein schwer, sondern fast ganz un»möglich sey, und daß daher dieselbe lediglich nach solchen »Gründen, welche bloß aus der Erfahrung hergenommen »sind, und von der Erfahrung bestätiget werden, beantwor»tet werden müsse.

»Wenn wir aus der Physiologie das Systema ovulo»rum, welches so viele berühmte Männer, und unter andern »auch der so berühmte und um die Physiologie sich ewig »verdient gemachte Herr von Haller, angenommen, auch in »diesem unserm jetzigen Falle annehmen wollten, nach wel»chem der Keim des zukünftigen Menschen bereits in dem »ovulo materno verschlossen liegt, und nur durch die auram »seminalem des Mannes in eine nähere Bewegung und zur »Entwicklung und Vollkommenheit gebracht werden darf; so »würden wir hieraus folgern müssen, daß es allerdings mög»lich sey, daß ein mit einem Mohren und einer Weißen er»zeugtes Kind der Mutter in allen Stücken ähnlich sey, »und folglich auch als ein ganz weißes Kind zur Welt ge»bracht werden könne. Wenn wir aber im Gegentheil das »sogenannte Systema animalculorum bey der Erzeugung des »Menschen aus der Physiologie mit vielen andern berühm»ten Männern annehmen, nach welchem in dem animalculo »spermatico des Mannes der zukünftige Mensch völlig aus»gebildet und verborgen liegt, und nur durch das ovulum

»muliebre seine erste Nahrung empfängt, und dadurch zu »mehrerer Vollkommenheit gebracht wird; so müssen wir als»dann nach diesem Systeme zugestehen, es sey allerdings »möglich, daß das von einem Mohren mit einer weißen »Frau erzeugte Kind dem Vater in allen Stücken ähnlich, »und folglich als ein schwarzes Kind zur Welt kommen »müßte.

»Auch das Systema epigeneseos, nach welchem der »zu bildende Mensch weder in dem animalculo spermatico, »noch auch in dem ovulo materno verborgen liegt; sondern »nach welchem die Theile des künftigen Menschen nach und »nach formirt und gleichsam einer an den andern angesetzt »werden, kann uns zu unserer Absicht kein hinlängliches »Licht geben.

»Da also die eigentliche Erzeugung des Menschen noch »mit der tiefsten Finsterniß umgeben ist, indem in das In»nere der Natur kein erschaffener Geist eindringet und alles, »was hierüber noch so gründlich scheinend gesagt werden »kann, nur bloß in hypothesibus und in Muthmaßungen »bestehet; so können Wir deßhalb aus diesen Systematibus »generationis die Uns vorgelegte Frage nicht bestimmt be»antworten.

»Ob auch gleich der berühmte Anatomikus Le Cat, »welcher viele Mohren zergliedert hat, und bey Vergleichung »des Samens derselben mit dem Samen weißer Menschen »gefunden, daß ersterer jederzeit eine schwärzlichere Farbe »habe, und hieraus geschlossen, wie die Fortpflanzung der »Farbe der Mohren in deren Samen und Feuchtigkeiten »verborgen liege; so können wir jedoch dieser Behauptung »des Le Cat deßhalb nicht beytreten, weil unter andern »des *Marchais* in seiner Voyage en Guinée einen Fall »anführet, wo zwey schwarze Eltern ein ganz weißes Mäd»chen erzeuget haben, auch Herr Brue zu Bissos eine »weiße Negerfrau gesehen, die von schwarzen Eltern gebo-

»ren und an einen Neger verheirathet war, mit welchem »sie verschiedene Kinder erzeuget [1]), welche Fälle die Ver»muthung des Le Cat gänzlich zu entkräften scheinen, ob »wir gleich auch gern zugeben, daß diese Exempel äußerst »selten sind und von der allgemeinen Ordnung gänzlich ab»weichen.

»Wir müssen daher, da uns die Systemata generatio»nis und alle Theorien in diesem Falle gänzlich verlassen, »die uns vorgelegte Frage lediglich aus den Erfahrungen »glaubwürdiger Männer herleiten und beantworten.

»Kolbe in seiner Beschreibung des Capitis bonae spei, »p. 373. Edit. in fol. sagt ausdrücklich, daß ein neuge»bornes Mohrenkind eben so weiß, als ein anderes euro»päisches Kind an das Licht komme, innerhalb acht bis »vierzehn Tagen aber alles Weiße, außer an denen Augen »und Zähnen, ingleichen an der inwendigen Hand und an »den Fußsohlen verliere, und folglich alsdann schwarz aus»sehe, wie er solches selbst sehr öfters gesehen. Labat »im dritten Bande seiner Reisen nach Westindien, »S. 225. sagt ausdrücklich, daß alle Arten von Kinder, »wann sie dort zur Welt kommen, wo nicht ganz, jedoch »halb weiß aussehen, und die Farbe, wodurch sie unterschie»den werden, erst nach acht bis zehn Tagen zum Vorschein »komme. Um sicher zu wissen, welche Farbe das Kind be»kommen werde, dürfe man selbiges nur aufdecken, indem »seine Schamtheile, wann es von einem Neger oder Ne»gerinn, ganz schwarz, wofern es aber von einem Weißen »und einer Negerinn herkomme, weiß oder halbweiß seyen; »auch gleich bey der Geburt dürfe man nur die Nägel an »ihrer Wurzel betrachten; wenn sie daselbst schwarz sind,

[1]) Sollten denn den Verfassern dieses Gutachtens die Albinos oder Kackerlacken noch nicht bekannt gewesen seyn? sie würden sonst von hier aus keinen Gegenbeweis gehohlt haben.

»wird das Kind ebenfalls schwarz werden, sind aber die Nä»gel hieselbst weiß, so kann man behaupten, das Kind »werde ein Mulatte, es möge nun von einer Weißen und »einem Neger, oder umgekehrt von einem Weißen und ei»ner Negerinn herkommen. Eben dieses bezeuget Ludwig »in seinen neuesten Nachrichten von Surinam S. 127, »welcher noch vor Kurzem verschiedene Jahre als Chirurgus »zu Surinam gestanden hat. Auch Termin in seiner Be»schreibung von Surinam S. 108. sagt ausdrücklich, daß »die Negerkinder eben so weiß, als wir, geboren werden, »und ihre Farbe erst einige Tage nachher verändern. Eben »der gedachte Ludwig bezeuget ausdrücklich, daß wann »Vater und Mutter Neger sind, so gäbe es wieder Neger, »d. i. ganz Schwarze mit krauser, kurzer und schwarzer Wolle »auf dem Kopfe. Aus dem Beyschlafe eines Weißen mit »einer Negerinn, oder umgekehrt aus dem Beyschlafe eines »Negers mit einer Weißen, entstünden die so genannten »Mulatten. Nach eben demselben Ludwig gleicht ein sol»cher Mulatte an Farbe einem Spanier, nur, daß er keine »Haare, sondern auch Wolle auf dem Kopfe habe, jedoch »sey sie viel feiner und länger, als bey dem Neger; ein »Mulatte würde auch mehr oder weniger weiß, je nachdem »sein Vater weiß mit blonden Haaren oder bräunlich mit »schwarzen Haaren gewesen sey. Nach eben dieses Mannes »Beobachtungen geschieht es öfters, daß, wenn ein Weißer »sich mit einer Negerinn vermischt, aus dieser Vermischung »statt eines Mulatten ein gänzlicher Neger geboren werde; »allein dieses rühre bloß daher, weil diese Negerinn sich »zugleich Liebhabern ihrer eigenen Nation überlassen hätte. »Nach D. Termin findet sich das untrügliche Kennzeichen »in den neu gebornen Kindern, was sie nähmlich für einen »Vater gehabt haben, an den Geburtsgliedern des Kindes, »indem diese Theile von dem Augenblicke an, da die Kin»der geboren werden, diejenige Farbe haben, welche dem

»Körper in der Folge verbleibet, es sey die schwarze, braune »oder weiße. (Termin's Beschreibung von Surinam S. »108.)

»Da nun aus dem Beyschlafe eines Negers mit einer »Weißen jederzeit ein Mulatte entsteht, auch nach Iser, »welcher sich selbst eine geraume Zeit zu Guinea aufgehalten »hat, ingleichen nach dem Zeugniß vieler Andern, das krause »Haar oder die Wolle, die flachen Nasen und aufgeworfenen »Lippen allezeit die charakteristischen Kennzeichen der Neger»nation sind; so läßt sich hieraus erweisen, daß von dem Bey»schlafe eines Mohren mit einer weißen Frau weder ein ganz »weißes, noch auch ein ganz schwarzes Kind, sondern ein »Mulatte entstehen müsse.

»Zwar könnte man hierwider einwenden, wie die Lebens»art und das Klima sehr vieles zur stärkeren Farbe sowohl des »Negers, als des Mulatten beytragen könne, und daher in »unserem Klima ein von einem Mohren und einer weißen Frau »gebornes Kind nicht so stark einem Mulatten, als vielmehr »einem Weißen ähnlicher seyn müsse. Wir antworten hierauf: »Ob es gleich nicht zu läugnen, daß dieser Unterschied der »Farbe in unserm Klima immer mehr abnimmt, um so mehr, »da in heißen Ländern die Mulatten, wenn sie sich ferner mit »Weißen vermischen, (ihre Nachkömmlinge) auf die Letzt ganz »weiß werden; so verursacht jedoch solches in unserm Klima »keinen so großen Unterschied, daß man ein von einem Moh»ren und von einer weißen Frau erzeugtes Kind nicht sogleich »an seiner Farbe, an seinen Nägeln, an seiner Wolle auf »dem Kopfe und an seinen Geburtsgliedern erkennen sollte.

»Um uns aber völlig zu überzeugen, ob dasjenige Kind, »worüber der Streit entstanden ist, von einem Mohren oder »von einem weißen Vater erzeugt sey; so haben wir solches »selbst in Augenschein zu nehmen nicht unterlassen können.

»Es war dasselbe ein Knabe, zwischen sieben bis acht »Jahre alt, seine Haut über den ganzen Körper war vollkom-

»men weiß, an den partibus genitalibus war nicht das ge»ringste Schwarze oder Gelbliche zu bemerken, die Haare »waren im Geringsten nicht schwarz oder wollicht, sondern völ»lig blond und lang, die Iris war blau, die Nase und die »Lippen waren weder aufgeworfen, noch eingedrückt, auch »die Nasenlöcher nicht groß und weit auseinander stehend, so, »daß dieser Knabe nicht allein an der äußern Haut, sondern »auch mit allen seinen übrigen Theilen und Gliedmaßen einem »vollkommen weißen Menschen gänzlich ähnlich war. Ein sehr »großer Unterschied war im Gegentheil an der zugleich mit»producirten Tochter, welche von dem Mohren Hanibal mit »eben dieser weißen Frau und mit derselben Mutter des ge»dachten Knabens erzeuget worden war, wahrzunehmen. Es »war solches ein Mädchen zwischen neun und zehn Jahren; »sie hatte völlig die schwarze Farbe eines Mohren über den »ganzen Körper, außer, daß die inwendige Fläche ihrer Hände »weiß war, die Pupille war groß und feurig, die Iris »schwarz, und Statt der Haare hatte sie auf dem Kopfe eine »schwarze, ganz krause und kurze Wolle; das Einzige, wo»durch sie sich von einer vollkommenen Mohrinn unterschied, »war, daß man keine so dicke und aufgeworfene Lippen, und »keine so platt gedrückte Nase an ihr beobachtete, welches letz»tere aber größtentheils von dem beständigen Tragen des zar»ten Kindes auf dem Rücken der Mutter bey den National»mohren herzurühren scheinet.

»Aus der Gegeneinanderhaltung dieser beyden gänzlich »von einander verschiedenen Kinder könnte man einen star»ken Zweifel gegen das Systema ovulorum erregen, indem »nach diesem oben angeführten System die Tochter, da sie »von einer weißen Mutter und einem schwarzen Vater erzeu»get worden, der Mutter mehr ähnlich als dem Vater hätte »seyn müssen, welches aber in diesem Falle ganz das Gegen»theil war.

»Aus den oben angeführten Gründen sind wir der gänz»lichen Meinung, daß

»1) von dem Beyschlafe eines Mohren mit einer weißen »Frau kein ganz völlig weißes Kind geboren werden könne, »und daher

»2) der uns vorgezeigte Knabe von keinem schwarzen »Vater und einer weißen Mutter, sondern von einem weißen »Vater und einer weißen Mutter erzeuget worden sey u. s. w.

»Berlin, den 15. April 1790.

»Decanus und Räthe des k. Preuß. Ober-Collegii Medici.

»Concepit

Roloff,
qua Decanus [1]).

II. Medicinische Gutachten über kranke Menschen.

§. 302. In Bezug auf Krankheiten werden den Gerichtsärzten Gutachten abgefordert: wenn Jemand vor einer öffentlichen Behörde sich mit irgend einer Krankheit zu entschuldigen, oder diese zu verheimlichen sucht; wenn Jemand durch eine strafbare Verletzung des Körpers oder durch Gift Schaden an seiner Gesundheit gelitten, oder wohl gar hierdurch das Leben verloren hat. Diese Gutachten betreffen somit entweder zweifelhafte (vorgeschützte, verheimlichte, angeschuldigte) Krankheiten (morbi dubii), Verletzungen des Körpers jeder Art (laesiones) und Vergiftungen (veneficia).

A. Gutachten über zweifelhafte Krankheiten.

§. 303. Das Gesetz spricht Kranke und Gebrechliche von beschwerlichen Bedienstungen, insbesondere aber vom Militärdienste, nach Vergehungen vom harten Gefängniß, von an-

[1]) Pyl's Aufsätze und Beobachtungen. Samml. VII. S. 261.

deren Leibesstrafen, und unter Umständen, selbst von der Zurechnung eines Verbrechens frey, und arme Kranke sind an sich schon ein Gegenstand des Mitleides. Diese Vortheile verleiten nun oft gesunde, dienst- oder arbeitsscheue Menschen, Bettler, vor Gericht Angeklagte, zu körperlichen Züchtigungen Verurtheilte, Krankheiten fälschlich vorzugeben, nachzuahmen, oder äußerliche Gebrechen, z. B. Geschwüre, wirklich zu erregen. — Über die Gebrechen nun, welche vom Soldatendienste frey sprechen, enthalten die Instructionen für Militärärzte besondere Vorschriften [1]).

§. 304. »Ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung der Ehe zu versagen [2]).« »Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze; sie sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.« Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt; hört aber dieses Hinderniß auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.« Vernunftlose stehen selbst unter Curatel; sind unfähig einen Besitz zu erwerben, zu testiren, Zeugen bey einer letzten Anordnung zu seyn, einen Vertrag abzuschließen.

§. 305. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem

---

[1]) In wiefern diese das kreisärztliche Personale betreffen, sind sie bereits in meinem systematischen Handbuche des Medicinalwesens angeführt worden.

[2]) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Hptst. II. §. 53.

Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden. »Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Wahn- und Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Insbesondere verliert die einem Sinnlosen gemachte fideicommissarische Substitution ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bey voller Besonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandesgebrauches die freye Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.« — »Wenn Wahn- oder Blödsinnige jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat; so kann er keinen Ersatz ansprechen. Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachläßigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beygemessen werden kann [1].« Wenn sich aber jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bey dem Beschädiger veranlasset hat [2].

§. 306. Eine Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist; b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung

---

[1]) S. das Register zu Ed. v. Zeiller's Commentar. Artic. Vernunftlose.

[2]) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. II. Hptst. XXX. §. 1307.

dauerte; oder c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist [1]).

§. 307. Wird (bey dem Verhör eines Verhafteten) die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminalgericht den Verhafteten von zwey Ärzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage, bey Wasser und Brot zu halten; dann aber, nach wiederhohlter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmahl mit fünf vermehrt, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Ärzte die Sinnenverwirrung wahr, oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminalgerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind [2]).

§. 308. Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt,

---

[1]) Gesetzbuch über Verbrechen. §. 2.

[2]) Ebendaselbst. Thl. I. Absch. VII. §. 363.

soll dem Criminalgerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschafft werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen. — Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen [1]).

§. 309. Die Regeln bey der Untersuchung zweifelhaft Kranker werden in allgemeine und besondere unterschieden. Zu den ersteren gehören: die Erforschung des moralischen Charakters, der Gemüthsart, des Beweggrundes zum Betruge; die Berücksichtigung der Übereinstimmung oder der Widersprüche in den Aussagen des Patienten über die Entstehungsursachen, die Zufälle des angeblichen Übels; die Schwierigkeit oder Leichtigkeit einer Verstellung, des Richtigen oder Widersprechenden, Vollständigen oder Mangelhaften, in der Angabe der pathognostischen Zeichen, der Krankheitsursachen; die öftere Überraschung des Patienten, die Aufmerksamkeit auf den Umstand, ob er die verordneten Mittel pünctlich brauche, oder heimlich wegschütte, auf die durch sie hervorgebrachten oder von ihm bloß angegebenen Wirkungen; die Entblößung und genaue Untersuchung eines äußerlichen, Schadens; ein schonendes, mit mildem Ernste verbundenes Benehmen gegen den Patienten, sofern dieses nicht etwa bey dessen vorleuchtender bösartiger Gemüthsart oder Verschmitztheit übel angebracht wäre.

§ 310. Bey convulsivischen Krankheiten wird darauf gesehen: ob die Bewegungen, Verdrehungen, Erstarrungen u. d. gl. mit unnachahmlicher Stärke und Natürlichkeit geschehen? die Augen krampfhaft bewegt werden, ge-

---

[1]) Gesetzbuch über Verbrechen. Absch. II. §. 319 u. 320.

gen das Licht unempfindlich sind? der Puls unverändert, der Schaum vor dem Munde durch Seife unter der Zunge erkünstelt sey? Niesepulver, Hirschhorngeist vor der Nase, das Brennen mit heißem Siegellack, ein abgefeuertes Schießgewehr den Patienten afficire? der Anfall durch versuchte Verhinderung schlimmer werde, das Hinstürzen zur Erde ohne besondere Beschädigung des Körpers ablaufe? u. d. gl. Schmerzhafte Zustände fordern die Erforschung des Pulses, ob er fieberhaft, krampfhaft sey? der Gesichtsmiene, die durch anhaltenden Schmerz entstellt wird; der Stirne, Hände und Füße, ob sie heiß, kalt, mit Schweiß bedeckt sind? der Neigung oder wirklich vorgegangenen Entleerung durch Erbrechen, den Stuhl, den Urin u. d. gl. Sollen fremde Körper abgegangen seyn, so müssen auch die abgegangenen Stoffe, und die Wege, durch welche sie abgegangen seyn sollen, untersucht werden. Verstellte Ohnmächtige werden durch das Anspritzen mit kaltem Wasser, das Vorhalten starker Geister, besonders des Salmiakgeistes, und durch die bey Scheintodten gebräuchlichen Mittel entlarvt; und bey erkünstelten fieberhaften Zuständen wird darauf gesehen, ob nicht mehrere Zufälle eines wahren Fiebers, die Veränderungen während seines Verlaufes, die kritischen Entleerungen mangeln, und ob zur Hervorbringung derselben nicht etwa Kantharidentinctur, Bilsenkraut, der Stechapfel, Opium, geistige Getränke verwendet worden sind.

§. 311. Bey verstellten Bleichsüchtigen wird der Mastdarm auf verborgen gehaltenen Knoblauch; bey solchen Gelbsüchtigen das Weiße im Auge, und die Haltbarkeit der Gesichtsfarbe durch nachdrückliches Abwaschen; bey der Bauchwassersucht auf eine vorhandene Unterlage untersucht; das Bluthusten und Blutbrechen wird oft durch das Saugen am wunden Zahnfleische, durch das Verschlucken des rohen Thierblutes; der Mutterblutfluß durch einen mit Blut getränkten Schwamm; das Blutharnen durch den Genuß

der Opuntie erkünstelt. Leute, welche vorgeben, seit geraumer Zeit weder Speisen noch Getränke genossen, Frösche, Schlangen, Eidechsen, Molche, Krebse, gebratenes Entenfleisch, durch das Erbrechen, oder den Stuhl, die Geburtswege von sich gegeben zu haben, müssen in eine leere Stube eingeschlossen, durch zwey beeidete Männer strenge bewacht, ihre Kleider, Bettgeräthschaften genau untersucht, und von ihnen alle parteyischen Menschen durch geraume Zeit abgehalten werden.

§. 312. Das wahre Heimweh gibt sich durch Tiefsinn, unwillkürliches Seufzen, Mangel an Eßlust, Hinfälligkeit des Körpers, kachektisches Aussehen oder Abzehrung, durch die gute Wirkung der Hoffnung ins Vaterland zurückzukehren, und die Verschlimmerung durch das Anhören vaterländischer Lieder, Melodien, der Muttersprache zu erkennen; die Handlungen verstellter Nachtwandeler fallen ins Gezierte, stimmen nicht mit ihren Berufsgeschäften, Neigungen überein, führen nicht in augenscheinliche Lebensgefahren, und werden leicht durch unvermuthete Anreden unterbrochen; wahre Taubstumme haben eine heulende, unmelodische Stimme, von den früheren Versuchen, ihre Zunge zu lösen, ein durchschnittenes Zungenband, äußern bey körperlichen Anstrengungen ein widriges Gekreisch; bey verstellten Tauben ist nachzusehen, ob der Ausfluß aus den Ohren nicht durch das Einbringen eines Gemisches von stinkenden Eyern und altem Käse erkünstelt worden sey; sie sind wachend durch unvermuthete Anreden, im Schlafe durch ein Geräusch zu überraschen. Beym schwarzen Staare bleibt die Pupille bey schneller Abwechslung der Dunkelheit mit Licht, und bey Blindheit jeder Art auch das Augenlied unbeweglich, wenn man das Auge bey unvermutheter Annäherung eines Körpers aus der Fassung zu bringen sucht. Die Lähmung eines Gliedes, das Hinken, Beinbrüche, Verrenkungen, Geschwüre, Mastdarm-, Gebär-

mutter-, Scheiden-Vorfälle erfordern Entblößung und genaue Besichtigung der Theile.

§. 313. Bey der Erforschung der verheimlichten und angeschuldigten Krankheiten müssen die pathognomischen Kennzeichen aufgesucht, genau erwogen, und mit den Zufällen jener krankhaften Zustände, für welche sie ausgegeben werden, verglichen; Kranke, deren Krankheitsanfälle nur selten, oder auf gewisse Veranlassungen eintreten, müssen durch aufgestellte unterrichtete Wächter beobachtet, und durch die herbeygerufenen Ärzte untersucht werden. Insbesondere ist bey Geisteszerrüttungen darauf zu sehen, ob Blödsinn, Narrheit, Wahnsinn, Schwärmerey oder Tollheit, wahrgenommen werde, und in welchem Grade. Bey einer solchen, oft schwierigen Untersuchung dienen dem Arzte die Einsicht der gerichtlichen Acten, oder Auszüge aus denselben, die Kenntniß des moralischen Charakters, und des körperlichen Zustandes der zu untersuchenden Personen, als Hülfsmittel. Denn die Acten geben über den geführten Lebenswandel, die Äußerungen der Geisteszerrüttung, die Ursache der Untersuchung u. d. gl. Aufschlüsse. Aus diesen müssen nun alle sich auf die Krankheit beziehende Puncte ausgehoben, und theils zur näheren ärztlichen Untersuchung des Patienten, theils zur Schlußfassung benützt werden.

§. 314. Näher wird der Zustand des Geistes und des Körpers durch eine, nöthigenfalls wiederhohlte, Unterredung erforscht; wobey der Arzt unter der Form eines Krankenexamens nach dem Alter, der Jugendgeschichte, Lebensart, Beschäftigung, den überstandenen Krankheiten fragt, zu den Familienverhältnissen, der Verhaftungsursache, der Geschichte des begangenen Verbrechens u. d. gl. übergeht, und seine Fragen so einrichtet, daß dem Patienten Anlaß gegeben wird, von seinen niederen und höheren Seelenkräften Proben abzulegen. Dabey muß der Ideengang des Kranken, das Reissen der Gedankenkette, die Form der Schlüsse, das Verkehrte

in den Urtheilen bemerkt, die herrschende Idee, oder Leidenschaft, die Abneigung oder Zuneigung, der Gegenstand, der die Seele erfüllt, beruhigt oder ängstiget, die Art der Geistesschwäche, oder der Verwirrung erforscht werden; der Arzt aber in die Launen, Traumbilder und Meinungen des Patienten sich fügen, ihn heimlich beobachten lassen, die Untersuchung mehrmahl wiederhohlen, um sich durch öfteren Umgang Zutrauen zu erwerben, und nicht durch lichte Zwischenräume, oder Verstellung getäuscht zu werden [1]).

Medicinisches Gutachten über den Gemüthszustand des wegen eines Mordes verhafteten Joachim Müller.

»Einem von der königl. Glückstädtischen Regierungs»kanzley durch des Herrn geheimen Raths und Landdrosten »von Scheel, Excellenz, mir gewordenen Befehl zufolge, »habe ich die Acta des wegen Mordes zu Pinneberg in »Verhaft sitzenden Joachim Müller wiederhohlt gelesen, »auch denselben den 19. Januar dieses in Pinneberg mit dem »Landchirurgus, Herrn Seimers, Vormittags halb 12 »bis gegen 1 Uhr besucht, um von dessen Gemüthszustande »einen pflichtschuldigen Bericht abzustatten.

I.

»1. Joachim Müller ist den 8. December 1754 »geboren, und also jetzt 25 Jahre alt. Krankheiten hat er »nicht gehabt, als in seiner frühen Jugend die Pocken; und »nachher sind ihm auch wohl Würmer abgegangen.

»2. Von Kindheit an ist er sehr still und verschlossen »gewesen, mückisch, wie seine Schwester sich ausdrückt, und, »wie sein Bruder sagt: er ist sehr still gewesen, hat eine

---

[1]) S. systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneyk. Hptst. II. §. 362 — 463.

»eigene Natur gehabt, so daß er, wenn man ihm etwas ge»sagt hat, so ihm nicht recht gewesen, keine rechte Antwort »gegeben, sondern vor sich gebrummt, daß man ihn nicht »habe verstehen können.

»3. Er kommt, als er zwölf Jahre alt ist, in Dienst, »und sein Wirth bemerkt von ihm, er sey sehr eigensinnig »gewesen, und wenn man ihn gezwungen, habe er seinen »Hut in die Augen gezogen und sey weggegangen.

»4. Auch hat er schon als Knabe von acht Jahren sich »einmahl ersäufen wollen; hat sich aber wieder bedacht, als »er naß geworden.

»5. Als er etwa vierzehn Jahre alt gewesen, ist er als »Dienstjunge nach Barenfeld gekommen, in welchem Dienste »er in Altensee confirmirt worden ist. Er hat sich sonst gut »betragen, ist aber still von Natur, auch etwas widerwär»tig gewesen, hat für sich gemurrt und ist davon gegangen, »wenn ihm was nicht angestanden.

»6. Sonst hat er fleißig in Gottes Wort gelesen, aber »nicht viel davon gesprochen.«

II.

»1. Nachher ist er bey vielen anderen Bauern der um»herliegenden Gegend im Dienste gewesen; hat fast nirgends »über ein Jahr, auch oft nur ein halbes Jahr bleiben wol»len. Doch hat man nicht gehört, erhellet auch aus keiner »Aussage, daß er irgendwo einer bösen Ursache wegen außer »Dienst gekommen sey. Auch sieht man aus seinen eigenen »Aussagen keine andere Ursache, als eine ihm eigene innere »Unruhe, und falls noch eine durchblickte, so ists der Wunsch »gewesen, anderweitig etwas mehr Lohn zu erhalten.

»2. In diesen neun bis zehn Jahren, von etwa funf»zehn bis vier und zwanzig, wird an ihm bemerkt, daß er »still, widerwärtig (mückisch gegen jedermann) und immer »vor sich gewesen und wenig geredet. Dieser Hauptzug in

»dem Charakter des jungen Menschen erhellet von Anfang »bis zu Ende aus den Acten. Weiter bemerkt man

»3. daß er sich weder um seine Geschwister, noch um »seine Vormünder viel bekümmert habe, sondern immer sei»nen Weg gegangen sey;

»4. daß er zwar arbeitsam und gegen seine Wirthe »meistens folgsam, aber gegen seine Mitbediente störrisch »und unverträglich (droog) gewesen sey;

»5. daß er viel und eifrig gelesen, gebetet und gesun»gen, sich zu Gottes Tisch gehalten, das Fluchen nicht habe »leiden können. Vom eigentlichen Forschungsgeiste und Grü»beln findet sich nur eine geringe Spur, und die Haupt»sache (das Wesen) seiner Gottesfurcht scheint ziemlich mecha»nisch zu seyn.

»6. Er ist nie liederlich, dem Trunke oder der Unzucht »nie eigentlich ergeben gewesen, und ob er gleich in Lurup »sich etwas zum Branntwein gewöhnt hat; so ist er doch »bald wieder davon abgekommen, und hat sich in seinem »ganzen Leben nur etwa dreymahl besoffen, so daß es also »damit nicht zur Gewohnheit gediehen ist.

»7. Eher scheint er Neigung zum Gelde gehabt zu ha»ben, weil ihm bey jeder Gelegenheit der mehrere Lohn »wichtig geworden, und weil eine merkliche Vorneigung zum »Spiel bey ihm obwaltet, der er aber, weil es ihm am »Gelde gefehlt (hat), nicht sehr nachhängen konnte, und er »daher selten zu Kruge gegangen (ist). Indessen machte ihn »doch jeder kleine Gewinn froh, und jeder kleine Verlust »traurig. Auch haben ihn seines letzten Wirthes selige Frau »und seine Schwester vor dem Spiele gewarnet. Er selbst »scheint es auch an dem Tage, da er am meisten gerührt »gewesen (ist), für seine Schooß- (Lieblings-) Neigung zu »erkennen.

»8. Auch hat er nie von Traurigkeit, Angst, obgleich »er dergleichen lange gespürt, noch weniger vom Selbstmorde

»oder Umbringen Anderer gegen Jemand sich etwas merken »lassen, nicht einmahl gegen seinen Beichtvater; dies be»stätigt er selbst, und ist auch seinem in sich geschlossenen »Charakter gemäß.

»9. Eigentlich krank ist er nicht gewesen. Doch wird »erwähnt, daß er einmahl vom Boden gefallen (sey). Mir »hat er erzählt: er sey in Schneefeld zweymahl vom Boden »gefallen, doch nicht auf den Kopf; sondern er sey ein Mahl »auf das Knie, das andere Mahl auf die Füße zu stehen »gekommen. Am Kopfe habe ihm darnach nichts gefehlt, »aber das eine Mahl habe er sich nicht sogleich besinnen »können, indessen doch Athem gehohlt. Auch sind ihm in »Lurup noch lange runde Würmer, wie Regenwürmer, ab»gegangen. Etwas kränklich hat er sich überhaupt in Lurup »das Jahr vorher gefühlt, hat Kopf-, zu Zeiten Leibschmer»zen gehabt, und ist zu einer Doctorinn nach Hamburg ge»gangen, und hat sich wiederhohlt abstreichen lassen.

III.

»1. Im letzteren Jahre von Michaelis 1778 bis 1779 »diente er zu Boßel bey Rechtern, wo sein Betragen im »Ganzen, so wie die vorigen Jahre, doch noch mehr stör»risch und unverträglich, als je vorher gewesen (ist). Es »ist natürlich, daß dieser Zug seines Charakters mit den »Jahren stärker wird, aber bey ihm behält er dabey auch »immer eine gewisse Ausweichung und Freyheit. Er hat »Streit mit dem Großknecht, den er beleidigt; aber als der »ihm Ohrfeigen gibt, läßt er sie sich ziemlich gefallen, und »durch die Vorstellung, daß es der erste heilige Ostertag »sey, und durch des Wirths Dazwischenkunft sich leicht zur »Ruhe bringen. Eben so fordert er ein ander Mahl den »Großknecht erst heraus, und bleibt hernach ruhig sitzen, »als dieser auf das Herausfordern hinausgeht. Dagegen »ist er gegen den Dienstjungen oft hart gewesen, und scheint

»sein Müthchen an demselben gekühlt zu haben. Er ist, wie »die tückischen Menschen, boshaft, wo er es seyn darf. »auch ist er gegen die andern Dienstbothen nie, aber gegen »seinen Wirth stutzig und widerwärtig gewesen. Gegen den »Großknecht zeigte er sich auch argwöhnisch, ohne Grund »zu haben.

»2. Eben so hat er fleißig zu lesen und zu bothen fort»gefahren. Seine Religion, wie sie nach seiner Erkennt»niß seyn kann, und noch mehr, wie sie an seinen Charak»ter paßt, bleibt ihm immerdar.

»3. Von einiger Liebe ist in den Acten keine Spur; »aber gegen mich hat er sich geäußert, daß er eine Tochter »von Bornholt zu Boßel, die im Winter 1779 zum Be»ten (Confirmation) gegangen, und zu Ostern des Jahres »eingesegnet worden (sey), geliebt habe und noch liebe. Er »habe es ihr aber nie gesagt, und wisse auch nicht, ob sie »ihn leiden möge. Eine Art Vorneigung für das weibliche »Geschlecht scheint bey ihm (vorherrschend) gewesen zu seyn. »Nie ist ihm beygekommen, da er Menschen, Wehrlose suchte, »ein Frauenzimmer umzubringen. Im Gefängnisse hat der »Wärter mehrmahls bemerkt, daß er für Bedürfnisse der »Natur Behelfe gesucht (habe), und sehr aufgebracht wor»den (sey), wenn man ihn darin gestört. Melancholici »salaces ist ein altes Brocardicum [1]).

»4. Gleichfalls scheint er um diese Zeit, entweder aus »Unmuth oder Verdrossenheit, oder aus körperlicher Schwäche, »der Arbeit nicht gewachsen gewesen zu seyn, und also den »Gedanken gefaßt zu haben, seine Bauernarbeit zu verlas»sen, und ein Handwerk zu erlernen; (er) ist auch seines »Lebens satt und müde gewesen.

---

[1]) Apud juris consultos sunt *Brocardica* enunciata illa, quae usum habent ancipitem, et in utramque partem flectunt.

»5. Gewiß ist's, er hat ein Gefühl von Übelbefinden ge»habt. Mir sagte er, er habe dieß in der Mohrzeit (im Ju»nius) zuerst gemerkt, und in der Zeit habe er einen Traum »von zwey Todten neben sich gehabt, worauf er sehr verwirrt »geworden (sey). Er schrieb diesem Traum viel zu, und sprach »sehr bedenklich davon. Das, was Folge von kränklichen Um»ständen, wenigstens von so starken Eindrücken auf das Ge»müth ist, wird nicht selten für die Ursache davon geachtet.

»6. Nach der Rockenerndte (Monath Julius) wandelte »ihn zuerst der Gedanke an, sich selbst umzubringen. Daß er »damahls siech gewesen, Kurzlüftigkeit, Stechen in der Seite, »und Schmerzen in den Gliedern gehabt (habe), erhellet aus »den Acten, und da schon hat er Scheidewasser und Scor»pionöhl (die sonderbarste Mischung, wobey doch glücklicher »Weise das letztere die Wirkung des ersteren geschwächt und »das viele Wasser vollends das Mittel unschädlich macht) ge»nommen (hat), um sich zu vergiften. Es ist ihm aber so»gleich leid gewesen, und (er) hat Gott um Vergebung ge»beten, ob er gleich gewünscht hat, Gott möchte seinen Geist »zu sich nehmen. Die Variationen bey diesen Aussagen las»sen sich aus dem verwirrten Gemüthszustande bey körperlichen »Übeln leicht erklären. Auch hat er sich um diese Zeit mit »Aderlassen helfen wollen.

»7. In der Buchweitzenerndte (im August) hat er wirk»lich einen Versuch gemacht, sich zu ersäufen, ist aber doch »durch religiöse Gründe von der Vollendung abgehalten wor»den. Vorher hat er seinem Bruder es geklagt, er sey krank, »und wolle zu einem Doctor, ist auch mit seines Wirths gu»tem Willen weggegangen.

»8. Er ist wirklich nach Hamburg gegangen, wird aber »auf dem Hamburger Berge von einer Hure zur Unzucht ver»leitet, und ihm das Wenige, was er bey sich hatte, abge»nommen.

9. »Von der Zeit an ergreift ihn der Gedanke, er müsse

»einen Menschen umbringen. Die Versündigung hat offenbar »seinem Überdrusse des Lebens und seinen Gedanken vom »Selbstmorde diese andere Richtung gegeben, daß er nun »nicht anders, als durch Vergießung seines Bluts, versöhnt »werden könne, und dieß könne nicht geschehen, als wenn »er erst Anderer Blut vergieße, denn ohne Blutvergießung »sey keine Versöhnung. Die Art, womit dies Bekenntniß »geschieht, ist merkwürdig; und mir hat er dasselbe völlig »so wiederhohlt, aber ohne Rührung, und mit dem Zusatze: »da muß nur davon kommen, wo davon kom»men muß. Nie hat er auch irgend Jemand zu einem »gewissen Gegenstand der Missethat gewählt, ob er gleich »mit mehreren unzufrieden und noch in der Zeit und kurz »vor Michaelis vom Großknecht Heidorn geschlagen (wor»den) war; sondern er wollte die Sache, und als ein Mit»tel, vor Gott gerecht zu werden. Von der Vergebung der »Sünden auf diesem Wege war er sehr gewiß, und ließ »sich das Gegentheil nicht einfallen. Er sagt zwar nachher, »er habe dies nur das eine Mahl, da er aus dem Bordell ge»kommen (ist), gedacht. Es kann seyn. Oft wird dergleichen »nur ein Mahl sehr lebhaft und umständlich gedacht. Aber »der Eindruck war doch dadurch gemacht; der Entschluß ward »doch gefaßt, und kam nun bey jedem Unmuthe wieder auf, »ohne sich von neuem mit den Gründen darzustellen; und der »Ausgang hat es bestätiget. Menschen, von so gespannten, »angezogenen Nerven behalten einen solchen Eindruck lange, »bis ein Ausbruch erfolgt.

»Daß er nicht sogleich einen Mord begangen (hat), dar»an war nur Schuld, daß ihm sogleich keine Gelegenheit auf»stieß, vermuthlich mit Sicherheit es thun zu können. Denn »darauf scheint er einen Bedacht zu nehmen, weil er selbst »gesetzlich leiden und büßen wollte. Überhaupt bemerkt man »auch bey allen diesen vorgängigen Ausbrüchen der Melan-

»cholie durchaus eine Anhänglichkeit an die Religion, und eine »Sorge für seine Seele.

IV.

»1. In den letzten vierzehn Tagen vor Michaelis, da er »aus dem Dienst gehen soll, ist er ziemlich ruhig; liest und »betet viel, bis zum Spott seiner Mitdienstbothen; bereuet »seine Sünden, besonders die Versuche zum Selbstmord und »die Unzucht, sehr ernstlich, und entschließt sich, welches man »ohnedieß vor dem Abgang aus dem Dienst dieser Orten ge»meinhin zu thun pflegt, zur Beicht und zum Abendmahl zu »gehen. Beydes that er auch mit Vorbereitung und mit vie»ler Rührung. Auch hat er, als er aus der Kirche kam, be»ständig geweint, ist sehr still gewesen, da er seine Schwester, »die ihn den Tag besuchte, über die Wiesen begleitete, und »hat gute Gedanken gehabt.

»2. Sein Schicksal aber führt ihn in ein Wirthshaus, »wo er dem Spiele anfangs nur zusieht, auch, weil er beym »Abendmahl gewesen, anfangs nicht mitspielen will, nachher »aber doch von seiner Neigung dazu sich überwältigen läßt »und bis in die späte Nacht spielt, etwas zu viel trinkt und »den Rest seines den Nachmittag kaum empfangenen Lohns »verspielt. Doch hat er auf dem Heimwege gegen Morgen »noch keine bösen Gedanken gehabt.

»3. Auch haben ihn dergleichen den folgenden Morgen »und den übrigen Tag hindurch noch nicht ergriffen, da er »auf dem Rellinger Markte vergeblich sich zu vermiethen ge»sucht hatte. Außer daß er die Nacht vorher etwas getrun»ken, hat er den ganzen Montag, weder in Boßel Frühstück, »noch in Rellingen, wo er ohne Geld war, das geringste zu »Mittag gegessen. Seine letzte Mahlzeit ist die am Sonn»tag Nachmittag zu Boßel gewesen. Auch hat er den Tag »nicht den geringsten Streit mit Jemand gehabt.

»4. Er geht gegen Abend von Rellingen nach Schenefeld,

»wo einer seiner Brüder im Dienste war, und unter Wegs »ergreift ihn der Gedanke, Jemand umzubringen, von neuem »und mit Stärke. Sein Bekenntniß darüber ist merkwürdig, »und hat, wie alles, was er aussagt, das Gepräge der »Wahrheit. Nichts Bestimmtes, nichts Auseinandergesetztes »scheint auf seinen Entschluß Einfluß gehabt zu haben. Es »ist aber auch ein solcher Entschluß dunkler unentwickelter Na»tur, es ist ein Schwindelgeist (schwindelnder Gedanke), der »einen Menschen von angespannten Nerven und angegriffener »Seele ergreift, den Krankheiten, Unmuth und Überdruß des »Lebens schon vorher mürbe und reitzbar gemacht hatten. Nicht »daß nicht alle dergleichen vorgängige Empfindungen, Un»muth über das Spiel, Entblößung von Geld, keine Aus»sicht für die Zukunft, und, noch mehr als alles das, Ge»wissensbisse über vorige Sünden, die durch eine neue Ver»gehung, am Abend des Tags der Andacht und der Reue, ge»spielt zu haben, gehäuft waren, einen Eindruck auf sein Ge»müth, ihm selbst unbewußt, gemacht haben sollten; davon »bin ich überzeugt. Aber würden sie ausgewickelt und be»stimmt gemacht, oder auch das nicht, würden sie nur ein»zeln und nacheinander zur Darstellung gebracht, so würden »sie andere Regungen, aber nicht dergleichen Unmuth und »Entschlüsse hervorbringen. Allein eben dieß, daß alles auf »ein Mahl dunkel auf ihn wirkt, ein allgemeines Ungemach »der Seele erregt, einer Seele, die schon Schritt vor Schritt »die unglückliche Richtung des Unmuths und Überdrusses sei»ner selbst genommen, und durch die Wiederhohlung zu einer »Leichtigkeit und Festigkeit dieser Entschlüsse gekommen ist, »und zwar von Entschlüssen, die eine freylich übel verstandene »Idee von der Versöhnung, aber doch von Versöhnung mit »Gott, auf einen um seine Seligkeit besorgten Menschen »sanctificirt hat, eben dieß, zusammen genommen, erklärt »die so unglaublich scheinende Missethat, daß ein Mensch, den »er kaum kannte, mit dem kältesten Blute ermorden kann, um

»zu Gott in Himmel zu kommen, auf dessen Erde ihm nicht »wohl ist.

»5. Daß er einen Jungen gewählt, davon glaube ich die »solchen des Lebens überdrüßigen Leuten gewöhnliche Ursache »auch bey ihm zu treffen. Sie wählen junge Leute oder Kin»der, weil die noch in ihrer Unschuld sterben. Aber die Ac»ten besagen davon nichts. Auch habe ich beym Nachfragen »dergleichen nicht herausgebracht, wie er denn über alles eben »so verwirrt als steifsinnig denkt. Vielleicht ist es bloß ge»schehen, weil er dergleichen Knaben besser zu zwingen und »seinen Vorsatz an denselben auszuführen geglaubt (hat). Es »ist dem feigen melancholischen Charakter gemäß. Indessen »scheinen die 400 Missethäter in Hamburg, die ihm als En»gel Gottes erschienen sind, meine Muthmaßung doch zu be»stätigen, daß diese unter dem großen Haufen nur zu gemeine »Meinung seiner Seele, wenn auch nur dunkel vorgeschwebt »habe.

»6. Genug, nachdem er sich auf dem Wege einen recht »starken ellernen Knittel recht eigentlich zu dem Zwecke ge»schnitten und zubereitet (hatte), findet er nicht weit von Sche»nefeld solch einen Pferdejungen, den er nicht viel kennt, doch »schon eher gesprochen hat. Sie haben keinen Streit noch »Wortwechsel, vielmehr gehen sie eine Weile umher und re»den von seinem Bruder und andern Sachen. Er schlägt ihn »nach einiger Zeit auf den Kopf zu Boden, und wiederhohlt »die Schläge zu verschiedenen Mahlen auf den Kopf des Jun»gen, der sich nicht wehren will, oder nach dem ersten Schlage »es nicht mehr kann, denn er ist sogleich auf der Erde liegen »geblieben, ist nur auf Händen und Füßen gekrochen, und »hat nichts gebeten, als es seyn zu lassen. Noch der fromme »und geduldige Junge, dessen sanfte heitere Miene bey der »Leichenöffnung uns allen so auffiel, und dessen Treue und »Gottesfurcht von allen umher bezeugt ward.

»7. Vor dem Morde selbst hat er an das Seelenwohl

»des Knaben nicht gedacht. Er hat seine Sache gethan, die »er seiner Meinung nach zu thun hatte, hat aber doch, wie er »im Schlagen begriffen war, Gott gebeten, des Knaben Geist »zu sich zu nehmen, und sich für sich der Vergebung getröstet, »wenn er nur für seine Sünden büßte und litte.

»Nach vollbrachter That entfernt er sich einige Schritte, »bittet Gott, daß er des Knaben Seele zu sich nehmen möge »und betet ein Vater unser darzu. Er bemerkt noch Athem»zug und Leben. Ihn jammert das Stöhnen und die Qual, »Erbarmen ergreift ihn, das sich bey ihm aber auf seine Art, »und seinem eingebildeten Berufe gemäß, äußert. Er will »den Leiden des ächzenden Knaben ein Ende machen, und »schneidet ihm die Gurgel ab. Es hat ihm zwar hierbey ge»schaudert, und er hat die Worte ausgestoßen: Gott, wie »bist du zu solcher That gekommen! aber es war ein durch»fahrender Gedanke. Eigentliche Reue, oder nur erschüttern»der Schrecken ergreift ihn noch nicht. Er wollte dafür wieder »leiden, das ist nun sein herrschender Gedanke, der aus dem »ganzen Zuge natürlich erfolgt, und den er auch nachher mit »vieler Mühe zur Ausführung bringt. Er wirft die Werkzeuge »seiner Missethat von sich, betet noch ein Vater unser über »den Knaben, und geht ins Dorf.

V.

»1. Mit mehrerer Ruhe, als er es gethan, kann man »wohl nicht leicht einen solchen Vorsatz ausführen. Ihm fällt »der Gedanke nicht ein, sich durch die Flucht zu retten, wel»ches er sicher (hätte) thun können. Es findet sich keine Spur »davon in dem Bekenntnisse, das nicht aufrichtiger seyn kann. »Vielmehr ist er sich es bewußt, daß er nicht habe entlaufen »wollen, weil es seine Absicht gewesen (ist), sich zu bekehren »und Strafe zu leiden. Er hat gethan, was er thun zu müs»sen glaubte, und will nun leiden, was er leiden muß. Er »will sich erst beym Voigt angeben, thut es aber nicht, weil

»sein Bruder da ist. Auch hat er aus einer Art Schonung »für seinen Bruder (etwas Natur blickt doch noch immer durch), »bevor er in des Voigts Haus geht, das Blut, dessen er ge»wahr wird, abgewaschen, auf daß der Bruder es nicht da»durch erfahre. Daß aber sein Bruder da sitze und spiele, »wußte er von dem entleibten Knaben.

»2. Vielmehr begleitet er seinen Bruder in ein Haus, »wo getanzt wird, trinkt erst einen Krug Bier mit ihm, geht »von dem Tanzsaale weg, um dem Voigt oder dem Schul»meister es zu offenbaren. Beyde aber sind schlafen gegan»gen. Er geht also nach dem Hause, wo sein Bruder noch ist, »zurück, wo er sich legt, ohne zu schlafen. Sein Bruder aber »bewegt ihn, mit ihm zu gehen, er schläft doch etwas. Beym »Erwachen spricht er mit dem Bruder von seinem Zeuge, hört »von dem Knaben reden, den man nun erst vermißt (er war »Dienstjunge in demselben Hause, wo sein Bruder als Knecht »diente), läßt sich nichts merken, und geht nach Pinneberg, »um sich beym Herrn Landdrosten selbst anzugeben.

»3. Er kommt nach Pinneberg bald nach Sonnenaufgang, »sagt zwey Leuten, die ihm aufstoßen, er habe ein kleines Ge»werbe an den Gerichtsherrn; erzählt nach einer kleinen Zwi»schenzeit unveranlaßt die verübte That, hält sich im Hause »eines Mayer ruhig auf, und spricht mit der größten Gelas»senheit von dem Morde, den er verübt hat, und von seiner »Absicht dabey. Diese ist noch immer dieselbe, Strafe zu lei»den und zu büßen. Und da Mayer's Aussage, als ob er »die Angabe in Hoffnung gelinderer Strafe selbst gethan, zur »Erörterung Gelegenheit gegeben (hat); so protestirt er wie»derhohlt gegen die Aussage und gegen die Absicht. Auch »kommt damit die Erhärtung des andern Zeugen überein: dat »mut ick ja wol, wenn ick to Gnaden kommen »will. Eine Zweydeutigkeit in den Worten »»zu Gnaden »kommen«« kann Mayer's Aussage erklären, der es von ge»richtlicher Lossprechung verstanden haben mag.

»4. Er wird vors Gericht geführt, läßt weder Wuth noch »Reue, nicht einmahl Unruhe spüren, thut seine Aussagen mit »aller Gegenwart des Geistes, voller Erinnerung und so wahr »in der ersten Stunde, als er es in der letzten Aussage gethan, »und so wie alle Zeugen es erhärteten.

»5. Noch denselben Tag wird er an die Stätte der Mis»sethat geführt, sieht den entseelten Leichnam vor sich und »bekennt sich für den Mörder, ohne im geringsten seine Fas»sung zu verlieren, oder beym Anblick und bey den gemach»ten Vorstellungen die mindeste Rührung zu äußern. Diesen »Auftritt, der jeden Menschen, der nur noch Reste von Ge»fühl hat, erschüttern würde, so auszuhalten, ist fast so viel, »als einen solchen Mord zu begehen, und zeigt, wie ruhig »noch seine Seele und wie gewiß er der Nothwendigkeit seines »Geschäfts gewesen (ist).

»6. Wie er sich vom 13. bis zum 29. October, wo sein »Verhör anging, benommen, davon habe ich in den Acten »nichts gefunden, als daß er sich ganz vernünftig betragen »und seine Gedanken beständig zu Gott gehabt (hat). Aber »bey den ersten Verhören vom 29. October bis zum 2. No»vember schien er sehr bewegt zu seyn; weinte auch einmahl »bey den Umständen des Mordes, schien überhaupt niederge»schlagen zu seyn und mit Reue an seine Missethat zu denken. »Ich gestehe indessen, ich finde nie, daß er eigentlich Reue »über die Missethat, als Missethat, äußert, daß er je recht »zur Erkenntniß gekommen ist, er sey im verkehrten Sinn da»hin gegangen, und habe eine an sich abscheuliche und ver»dammliche That begangen. Immer waltet noch der Gedanke »vor, er habe so thun müssen. Mir kommt das, was Reue »scheinen könnte, mehr als körperliche Niedergeschlagenheit »und zuweilen auch noch als eine Art Sinnlichkeit und Rest »der Menschlichkeit vor, die sich in den Stunden und Tagen »der Nachlassung äußert, die man beym Unsinnigen sowohl, »als Mißmuthigen, bey jenem schwächer, bey diesem stärker,

»aber bey beyden wahrnimmt, die aber an anderen Tagen, »da sie im Stande der Anstrengung und Höhe der Exacerba»tion sind, sich gänzlich wieder verlieren. Diesen abwechseln»den Zustand wird man bereits vorhin bemerkt haben. Vier»zehn Tage vor der That scheint er ganz im Stande der Nach»lassung, bey und nach der That in der Exacerbation, in die»ser Zeit, wovon die Rede (ist), scheint wieder Nachlassung »zu seyn.

»7. Aber den 7. November wird die Exacerbation wieder »stärker. Da ist er offenbar ein Geisterseher und ein Weis»sager geworden, wobey sich doch immer etwas, so ihn be»trifft, mit einflicht, z. B. das, was er vom Kopfgelde, vom »Hamburger Berge und den 400 Gerichteten in Hamburg »sagt, die alle Engel Gottes wären. Ich meine es in den »Acten gelesen zu haben, kann aber die Stelle nicht finden, »daß er besonders viel in der Offenbarung Johannis lese. »Mir hat er es indessen gesagt, daß er viel und noch gern »darin lese. Der ähnliche Zustand dauert noch den 6. No»vember fort. Seine Seele hat sich wieder gegen die schwa»chen Empfindungen gehärtet. Auch den 8. November, da er »eine große Gleichgültigkeit über Leben und Sterben äußert, »die er zu oft bezeugt (und wahr ist er doch sonst in Allem), »als daß sie nicht, zu Zeiten wenigstens, sein voller Ernst »seyn sollte.

»8. Von dem Landchirurgus Seimers weiß ich, daß »etwa um diese Zeit ihm ein Brechmittel gegeben worden, und »er seitdem weniger unruhig und wild gewesen (ist), und so »fand ich ihn noch den 19. Januar dieses Jahrs. Er sagte »mir über Leben und Sterben dasselbe, was ich in III. 9. »bereits gesagt habe. Er sagte es mit dem Unwillen eines »Menschen, der sich ja schon genug darüber erklärt hatte. »Auf die Vorstellung der Abscheulichkeit der That, antwortete »er kalt: »»ja es mußte so seyn.«« Und ich muß hier noch »mit der Anmerkung enden, die aus dem ganzen Vorgange

»in die Augen fällt: Wenn wilde Affecte den Menschen zu »einer Missethat der Art verleiten; so hört doch einmahl die »Wildheit, die Wuth und mit derselben die Verblendung auf, »und macht gleich nach dem Ausbruche, oder doch endlich »einmahl der Reflexion, der reinen Erkenntniß und der tiefen »Bereuung Platz, besonders wenn dazu Zeitraum, Stille »und Vorhaltung für Kopf und Herz hinzukommen. Aber »hier muß, was man von Anfang an bemerkt, die traurigste »Anlage und Stimmung der Seele seyn, da freylich mehr oder »weniger, aber doch immer ein Hartsinn, immer dieselbe »Richtung und Festhaltung einer Idee (der Charakter aller Ar»ten von Wahnsinn) selbst in den kühlern Stunden sich nie »gänzlich verläugnet.

VI.

»1. Er ist ein mittelmäßig (großer) Kerl, kaum 5 Fuß »lang, weder breitschulterig, noch von starken Muskeln, eher »schmächtig und schwächlich. Er ist blaß, nicht gelbblaß, son»dern eher graublaß von Farbe, hat tiefe und viele Pocken»gruben.

»2. Die Augen liegen ihm tief im Kopfe, sind von un»sicherem und etwas wildem Blick. Fast nie schlägt er sie auf. »Seine Miene ist die von einem verschlossenen, in sich gehüll»ten, hinterhaltigen Menschen.

»3. Seine Zunge war rein, sein Puls regelmäßig, doch »etwas veränderlich. Anfangs schlug er geschwinder und vol»ler, war aber nachher gemäßigter. Im Gefängniß hat er »sich wohl befunden, nichts von Kopfweh, Leibschmerzen, auch »nichts von Würmern gespürt. Er antwortet anfangs sehr »ordentlich und angemessen. Setzt man es aber fort, so ist »er bald wieder abwesend, gibt keine oder verkehrte Antwor»ten, fängt an in der Bibel oder im Gesangbuche laut zu »lesen, als ob Niemand da wäre, bis er von neuem aufmerk»sam gemacht wird. Da fährt er etwas auf, als ob er aus

»tiefen Gedanken käme, und ein paar Mahl lachte er, wie »man aus Unmuth, oder zum Hohn lacht.

»4. Seine Bibel und sein Gesangbuch liegen bey ihm, »und mit denen soll er sich fast immer beschäftigen. Im letz»teren waren einige Blätter ausgerissen; das soll er selbst ge»than; wie auch bisweilen seine Strümpfe zerrissen haben, »und überhaupt zu Zeiten unartig, besonders sehr unsauber »seyn, und mit einigen Schlägen in Ordnung gehalten wer»den müssen.

VII.

»Obwohl ich in der Hauptsache, meinem Ermessen nach, »durch alles dieß hinreichend belehrt war; so schien es mir doch »dienlich und nöthig, über seine vorgängigen Gesundheitsum»stände (III. 3.) noch etwas mehr zu erforschen, um aus »einem oder dem andern ein völligeres Licht über den Gang »der Seele bey diesem Unglücklichen zu erhalten. Besonders »hatte ich seitdem Gehört, sein letzter Wirth, Rechtern, »habe die von ihm geliebte geheirathet [1]); dieß wollte ich ihm »plötzlich sagen und ihn beobachten. Ich fuhr also den 26. »d. M. nach Pinneberg und sah ihn mit dem Landchirurgus, »Herrn Seimers, um halb 12 Uhr.

»1. Er war mit Singen beschäftiget, und saß mit bloßer »Brust, Kamisol und Hemd, vorn offen. Ich hörte bey der »Gelegenheit, daß er sich gern, und besonders im Keller des »Nachts entblöße und sich faselnackt ausziehe. Er fühlte, sagte »er, keine Kälte, und doch fror es scharf und war in der Kam»mer nicht überwarm. Warum er das thue? Es sey, um sich

---

[1]) Hier hat man ein Beyspiel von einem undeutlichen Satze, vor welchen S. 25. §. 91. gewarnt wurde. Denn es ist hier nicht bestimmt genug ausgedrückt, daß der Wirth Rechtern die vom Verhafteten geliebte geheirathet habe.

»Luft zu machen. Es sey ihm zu enge. Und doch war das »Kamisol es nicht.

»2. Auch bemerkte ich wieder, was ich vor acht Tagen »gesehen, ein beständiges Ausspucken. Und das, sagte er, »habe er immer gehabt und man ihn damit geschoren und wohl »gesagt: was spuckst du Gaudieb immer?

»3. Auf Befragen, ob ihn seine Bekannten nicht fleißig »besuchten? sagte er: ja, er habe sie alle gesehen, und höre »sie oft draußen reden. Ob er sie auch im Keller sehe? O ja, »da sehe er sie oft. Ob er auch wohl die Nachtengel sehe? »Freylich.

»4. Das führte mich denn auf die Frage: ob er die »Bornholt auch gesprochen? O ja, sie wäre oft da gewe»sen. Er habe sie bey Nacht sprechen hören, auch wohl bey »Tage, aber dann nur ganz leise; und sahe dabey hinter sich. »Aber doch nun wohl lange nicht? sagte ich: sie hat ja Rech»tern geheirathet. Er ward nicht bestürzt. Das weiß ich »recht gut, sagte er, und habe es schon gewußt, da ich bey »Stuven (der erste Ort seiner Arretirung) gesessen. Er »kriegt sie aber nicht. »»Er hat sie ja schon.«« Er wird sie »nicht kriegen; Rechtern sollte sie erst nach einem Jahre »haben, und das ist noch nicht vorbey. (Ich erfuhr von Herrn »Seimers, daß es sich wirklich so verhielt). Rechtern »hat schon in der Mohrzeit (III. 5.) gegen seine Leute, nicht »aber gegen ihn, besonders davon gesprochen (Rechters »Frau war im Frühjahre gestorben), daß er sie leiden möge »und haben wolle. Er (Inquisit) habe aber gedacht, das »dauert wohl noch was, und unterdessen kommt noch Stank »(Zwietracht, Verunwilligung) dazwischen. Er kriegt sie auch »nicht.«« Woher er das gewiß wisse? »»In der Heuzeit, da »sie auf Rechterns Wiese gearbeitet, habe er Würmer »(Schlangen) gesehen, die die andern nicht gesehen (haben), »ob er's ihnen gleich gesagt. Und da sey Bernholt (der »Vater des Mädchens) auf Rechtern's Wiese gekommen,

»und habe mit seinem Stabe einen Herzwurm (eine Blind»schleiche) todt geschlagen, und da habe er sogleich gedacht: »o nun wird er die Tochter nicht kriegen.«« Warum er das »daraus geschlossen habe? »»Darum, daß Bornholt einen »Herzwurm auf Rechtern's Wiese getödtet, das bedeute so »viel, daß er die Tochter nicht kriegen könne.«« Aus der Er»scheinung der weißen Taube in den (laut) Acten, weiß man »schon seinen Hang zur Zeichendeuterey. Auf die Frage: ob »es ihm nicht nahe gegangen, daß er, da er nichts hätte, ei»nes Vollbauern Tochter wohl schwerlich kriegen könne, und »was er anzufangen gedacht (habe), antwortete er gar nichts, »oder sehr verwirrt. Auf die Frage: warum er dem Gerichte »seine Liebe nicht offenbaret? antwortete er: »»Er habe ja ge»sagt, daß noch mehr von ihm geschrieben wäre. Man hätte »ihm aber nicht glauben wollen.««

»5. Von seinen Krankheiten erfuhr ich weiter nichts, als »was ich bereits oben gesagt habe. Im Ganzen war er dies»mahl ruhiger und weniger von seinen Unterredungen abwe»send, die ihn sehr zu interessiren schienen.

* * *

»Das ist es, was ich aus den mitgetheilten Acten erse»hen, und den 19. und 20. d. M. selbst wahrgenommen habe, »und wovon ich die ausgezeichneten Puncte einer hochpreis»lichen Regierung, als so viel Erweise, in Extenso vor»zulegen mir die Ehre gebe. Ich kann daraus nichts anders »schließen, als daß

»Joachim Müller, der den 11. October 1779 un»weit Schenefeld an Jakob Wolf unveranlaßt den freventlichsten Mord verübt (hat), als ein durch Liebe und religiö»sen Unsinn wahrhaftig Verrückter anzusehen sey.

»Bey dem sich die Anlage zur Melancholie früh (I. 2. »3. 4.) und sein ganzes Leben durch in einem hinterhältigen, »widrigen und tückischen Charakter verrathen (hat). (II. 1. »2. 3. 4. III. 1. 6. 7. 9. IV. 1. 5. V. 8. VI. 1. 2. 5.)

»Bey dem sie sich in einem nicht starken Körper (VI. 1.) »durch Kränklichkeit (II. 9. 10. III. 5. 6. VII. 1. 2.) »und durch nicht glückliche äußere Umstände vermehrt; der ir»gend einem Laster oft, und völlig sich eigentlich nie überlas»sen hat (II. 6. 7.).

»Der vielmehr sehr fleißig, obgleich nur sehr äußerlich »und mechanisch, die Religion betrieben (I. 6. II. 5. III. 2. »IV. 1. 5. 7. V. 3. VI. 5. VII.), in derselben aber, aber»gläubisch, wie er war, von schwacher verwirrter Erkenntniß, »auch unkräftiger Anwendung zu seiner Besserung in dersel»ben, sag' ich, wie sie war, gegen seine Temperamentsfehler, »als Spielsucht (II. 7. IV. 2.) und Liebe (III. 3. VII. 4.) »keine Wehr und Hülfe; in Krankheit, Trübsinn und Über»druß seines Lebens, keinen Trost (III. 4.), und in Versün»digung keine Hoffnung zur Vergebung (III. 9. f.) gefunden, »sondern vielmehr

»im Sommer 1779 in tiefe Schwermuth gerathen (III. »4. 5. VII. 4.),

»sich selbst zweymahl umzubringen versucht (III. 6. 7.), »und da er im August zur Unzucht verleitet worden (III. 8.) ist, »durch verwirrte Begriffe von Gottes Gerechtigkeit und Ver»söhnung durch Blutvergießen auf den abscheulichen Entschluß »gerathen, zu seiner eigenen Seelenrettung (III. 9. IV. 7.) »jemand umzubringen, damit er leiden und büßen möchte. »Welchen Entschluß er dann auch in einer solchen wieder auf»kommenden Gemüthsverwirrung (IV. 4.) wirklich vollzogen »(IV. 6. 7.) und in derselben Verwirrung des Kopfes und »des Herzens, in derselben Liebe, in denselben Begriffen noch »jetzo beharret (V. 1. 3. 6. 7. 8. VII. 4.). Ich muß nur »noch dies erinnern, daß er auf jeden Fall, den die Gerech»tigkeit verhängen wird, die genaueste Bewachung erfordern »dürfte.

»Dies mein unvorgreifliches Bedenken habe ich mit rei»fer Überlegung nach bestem Wissen und Gewissen verfasset

»und durch meines Nahmens Unterschrift und beygedrucktes »Insiegel beurkunden sollen. Altona, den 28 Januar 1780.

»P. G. Hensler« [1]).

B. Gutachten über Verletzungen des Körpers.

§. 315. »Die körperlichen Verletzungen werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizey-Übertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft. — Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den in diesen Hauptstücken ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Criminalfällen dem Beschädigten, und in andern Fällen beyden Theilen, dann vorbehalten, wenn sie mit der von der Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten« [2]).

§. 316. »Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld. — Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in sofern auf diesen Um-

---

1) D. J. Ch. Fahner's vollständ. System der gerichtlichen Arzneyk. Bd. II. S. 74 — 94.

2) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. II. Hptst. XXX. §. 1339 — 1340.

stand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann. — Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten; sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. — Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte« [1]).

§. 317. »Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. — Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird [2]).

§. 318. Wenn bey Raufhändeln jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen. — Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestraft worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.« [3]).

---

[1]) Allgem. bürgerl. Gesetzb. Thl. II. Hptst. XXX. §. S. 1325 — 1329. §. 1338.

[2]) Österr. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. Thl. II. Absch. I. Hptst. X. §. 161 — 162.

[3]) Ebendaselbst. §. 163 — 164.

§. 319. »Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Ältern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Übertretungen zu bestrafen. — Bey Mißhandlungen der Ältern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bey einem zweyten Falle ist den Ältern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden. — Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Ältern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. — Sind die Ältern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft werden.«

§. 320. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeldlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu

einem Monathe. — Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zu Schulden kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände (schwere Mißhandlung, gefährliche Gemüthsart) ein; so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbey auch die Bestrafung zu erkennen, welche in solchen Fällen für die Ältern festgesetzt worden. — Wenn ein Gatte den andern auf die erwähnte (eine schwere Polizey-Übertretung darstellende) Art mißhandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im Wiederhohlungsfall mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird. — Erzieher oder Lehrer von beydem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; im wiederhohlten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären. — Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstbothen oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen« [1]).

---

[1]) Österr. Gesetzb. über Verbr. u. schwere Polizey-Übertret. Thl. II. Absch. I. Hptst. X. §. 165 — 173.

§. 321. »Überhaupt lassen sich die Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Unterlassungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-Übertretungen zu betrachten, und besonders bey einem wirklichem Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu belegen seyn.« — Insbesondere aber werden im Gesetzbuche Strafen festgesetzt: gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtszeit durch Wägen, Fässer ꝛc.; gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc.; oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten; gegen das schnelle und unbehutsame Fahren [1]).

§. 322. Wer jemand in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen. — Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat; b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist; c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Boßheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn. — Andere,

---

[1]) Österr. Gesetzb. über Verbr. u. schwere Polizey-Übertret. Thl. II. Absch. I. Hptst. X. §. 174 — 183.

in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen [1]).

§. 323. Ist bey einem Raube jemand dergestalt verwundet, oder verletzt worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper erlitten hat, oder, ist jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestraft werden. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch (nothwendig) um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten; aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag. — Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden. — Wenn jemand in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todes schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden [2]).

§. 324. Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig [3]) erfolgt, macht sich des Verbrechens

---

[1]) Österr. Gesetzb. über Verbr. u. schwere Polizey-Übertret. Thl. I. Hptst. IX. §. 136 — 138.

[2]) Ebendaselbst. Hptst. XVII. §. 123. Hptst. XXIII. §. 174. Hptst. XVI. §. 124 — 126.

[3]) Herr Regierungsrath, Fr. Edeln von Egger, erklärt

des Mordes schuldig. — Gattungen des Mordes sind: 1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht; 2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3) der bestellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem dritten bewogen worden ist; 4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret. — Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft werden [1]).

§. 325. Aus allem diesem geht nun für den Gerichtsarzt hervor: daß die Justizbehörde im Falle einer nicht tödtlichen Verletzung eines Menschen zu wissen verlange: Ob der Verletzte durch die körperliche Beschädigung beträchtliche Schmerzen erlitten habe, an seinem Erwerbe und Fortkommen, und bey einer Weibsperson: ob sie verunstaltet, und dadurch in ihrem besseren Fortkommen gehindert worden ist? — und nach tödtlich ausgefallenen Beschädigun-

---

hier den Ausdruck nothwendig, durch: nach den bekannten Gesetzen der Natur unausbleiblich, gleichviel übrigens, ob diese Nothwendigkeit eine allgemeine, (für alle Menschen) oder nur eine besondere (bey diesem Menschen) war; und in letzterem Falle, warum sie eintritt, im Gegensatze von zufällig in jeder Rücksicht, z. B. bloß wegen positiv schädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausschlagung der vorhandenen Hülfe, auf der Stelle oder nach der Zeit erfolgte. Er fügt diesem die Anmerkung bey: daß es in Rücksicht auf den Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes allerdings auf obige Verschiedenheiten ankomme.

[1]) Gesetzb. über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretung. Thl. I. Hptst. XVI. §. 117 — 119.

gen: Ob der Tod aus der Verletzung gefolgt sey, oder nicht? In Bezug auf das Strafgericht handelt es sich aber in Fällen nicht tödtlich ausgefallener Verletzungen: Ob die Mißhandlung oder Beschädigung als eine schwere Polizey-Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, oder als das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung erscheine? Und in dieser Hinsicht hat der Gerichtsarzt zu erörtern: 1) nach Raufhändeln: Ob jemand auf eine Art verletzt worden sey, daß davon sichtbare Merkmahle und Folgen zurückgeblieben sind? 2) nach Mißhandlungen der Untergeordneten: Ob hierdurch der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen habe? 3) nach Handlungen oder Unterlassungen ohne bösen Vorsatz: Ob hierdurch jemand schwer beschädigt worden sey? 4) nach Beschädigungen mit bösem Vorsatze: α) Ob der Beschädigte schwer verwundet worden sey? β) oder an seiner Gesundheit wichtigen Nachtheil erlitten habe? γ) Ob die Verletzung mit einem Werkzeuge und auf eine Art zugefügt worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist? δ) oder ob der Anfall tückischer Weise geschehen ist? In Hinsicht des Verbrechens der schweren Verwundung, des Todtschlages und Mordes muß erhoben werden: (α) überhaupt: Ob die Verletzung (nothwendig) tödtlich gewesen ist? (β) nach Schlägereyen: Ob der Tod durch alle Wunden zusammen, oder durch eine tödtliche verursacht worden, und ob der Thäter auszumitteln ist? (γ) nach einem Morde: Ob die Verletzung tückischer Weise geschehen ist?

§. 326. Das Strafgesetz sagt ausdrücklich: es sey bey Erhebung des Thatbestandes überhaupt der Endzweck doppelt: I. vorzüglich Gewißheit zu erlangen: Ob, und wie das Verbrechen, wovon das Gericht

vorläufige Kenntniß erhalten hat, wirklich begangen worden sey? zugleich auch II. selbst alles deutlich und gewiß kennen zu lernen, was zu dem weiteren Verfahren, zur Untersuchung und vollständigen gesetzlichen Verfügung in Rücksicht des Verbrechens dienen kann. — Es befiehlt insbesondere, wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet worden ist, A. in der ersten Beziehung: den Beschädigten genau zu besichtigen, dabey die Zahl und Beschaffenheit der Wunden zu beschreiben; wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder tödtlich sey, zu bestimmen; B. in der andern Beziehung das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen ist, so viel als möglich anzuführen; auch ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, zu erklären; und den Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, anzumerken [1]).

§. 327. Fassen wir nun diese gesetzlich vorgeschriebenen Fragen zusammen; so ergibt sich hieraus folgendes, in der mediciniſch-gerichtlichen Kunstsprache dargestelltes, und im Gedächtniß leicht aufzubewahrendes

Schema.

In Bezug auf A. den ersten Theilzweck:

I. Bey lebenden Verletzten.

1) Leichte Verletzungen:
   a) ohne Merkmahle und Folgen,
   b) mit vorübergehenden Schmerzen und Störungen der Gesundheit.

---

[1]) A. a. O. Thl. I. Absch. II. Hptst. II. §. 233. §. 242.

2) Schwere Verletzungen:
   a) mit Verunstaltung des Körpers, oder fortdauernden Störungen der Gesundheit;
   b) mit Lebensgefahr, und zwar in beyden Fällen, entweder
      (α) wegen Menge oder Beschaffenheit der Verletzungen; oder
      (β) wegen besonderer Körperbeschaffenheit des Verletzten.

II. Bey verstorbenen Verletzten:

1) Nothwendig tödtliche Verletzungen:
   a) unmittelbar,
   b) mittelbar tödtliche; und zwar in beyden Fällen, entweder
      (α) wegen Menge oder Beschaffenheit der Verletzungen; oder
      (β) wegen der Körperbeschaffenheit des Verletzten.
2) Zufällig tödtliche Verletzungen:
   a) wegen Mangel oder Vernachläßigung der Kunsthülfe;
   b) wegen nachtheiliger Nebenumstände.

In Bezug auf B. den zweyten Theilzweck, sind zu berücksichtigen: das Werkzeug; der davon gemachte Gebrauch; der Grad der angewandten Gewalt; die ausgeübte Grausamkeit; der aus der That nothwendig, unmittelbar oder mittelbar, oder aus Nebenumständen erfolgte Tod [1]).

§. 328. Bey der gerichtlichen Untersuchung noch lebender Verletzter hüthe sich der Gerichtsarzt, den

---

[1]) Vergleiche meine Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde B. III. S. 2 — 11.

Verband von jemand Andern, als dem behandelnden Wundarzte, abnehmen zu lassen, und sowohl hier, als bey Verstorbenen, die Tiefe, Richtung einer Wunde, durch das Einbringen einer Sonde zu erforschen; denn verschlimmert sich später aus was immer für einer Ursache der Zustand des Verletzten, so ist davon eine gewisse Folge die üble Nachrede: »der Gerichtsarzt habe den Verband losgerissen; in der Wunde herumgebohrt, und hierdurch den Zustand verschlimmert.« Bey Lebenden muß die Tiefe, Richtung, das Eingedrungen- oder Nichteingedrungenseyn einer Wunde aus der Beschaffenheit des zur Verwundung gebrauchten Werkzeuges, aus dem Orte, an dem sich die Verletzung befindet, aus der Stellung und Lage des Körpers des Verletzenden sowohl als des Verletzten während der Verwundung, aus den sogleich erfolgten und von Zeit zu Zeit eingetretenen Krankheitszufällen, beurtheilt werden.

§. 329. Überdieß sind bey jeder Verletzung folgende Umstände genau zu bestimmen: 1) der Ort, wo sie wahrgenommen wird, und, wenn sie eingedrungen ist, die Richtung derselben. Es ist aber nicht genug, daß der Ort etwa bloß im Allgemeinen, z. B. auf der rechten Seite des Kopfes, auf dem Rücken u. d. gl. angegeben werde, sondern dieser muß auf das genaueste bestimmt werden. Man hält sich dabey an gewisse, allgemein bekannte anatomische Puncte, als: an besondere Hautstellen (z. B. den Wirbel), unter der Haut leicht wahrnehmbare Muskeln (den Deltamuskel), Bänder (das Poupartische Band), Sehnen (die Achillessehne), Knochenhervorragungen (die Knöchel der Hände und Füße), an hervorstehende Theile (die Nase), natürliche Öffnungen (den After), Vertiefungen (den Nabel). 2) Der Umfang der Verletzung. Hierbey bedient sich der Gerichtsarzt eines, im Lande üblichen, in Linien und Puncte eingetheilten Zollstabes, und bey über ei-

nen gewölbten Theil des Körpers laufenden Wunden, z. B. am Scheitel, eines Fadens oder Tastercirkels, welche sodann an dem Zollstabe angepaßt werden, wobey jedoch, weil hier die Längen verschieden ausfallen, angegeben werden muß, ob die Ausmessung mit dem einen oder dem anderen Werkzeuge geschehen sey. Bey nicht begränzten, runden und minder wichtigen Verletzungen begnügt man sich mit einer beyläufigen Maßbestimmung durch Vergleichung mit einer bekannten Größe, z. B. einer Beule mit einem Gans-, Hühner-, Taubeney, einer Hautabschürfung, oder eines blauen Fleckens mit einer Münzgattung. 3) Das Aussehen der Verletzung. Hier reicht jedoch keineswegs die Angabe hin: die Verletzung sey eine Schnitt-, Hieb-, Stich- oder Schußwunde, eine Quetschung ohne Wunde, eine Verbrennung durch Feuer oder Ätzmittel, eine Erfrörung, oder Verrenkung, ein Knochenbruch u. d. gl., denn dieß wären bloß mehr oder weniger wahrscheinliche Schlüsse, nicht aber die erforderliche Aufzählung von Thatsachen. Sondern die Verletzungen müssen so genau beschrieben werden, daß es jedem Andern von selbst einleuchtet, mit welchem Werkzeuge sie geschehen, und ob sie eine Schnitt-, Hieb-, Stich- oder Schußwunde u. s. w. sey.

§. 330. Was in Hinsicht der Verletzungen bey Eröffnung der Leiche eines Verwundeten zu beobachten sey, gibt die Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten (Wien, 1814) ausführlich an die Hand; so daß wir uns hier füglich bloß auf die Angabe einiger besonderer anatomischer Handgriffe beschränken dürfen, welche dort nicht vorkommen.

1) Die Tiefe einer Wunde wird durch Lostrennung eines Stückes Haut, das die Wunde ganz und unbeschädigt einschließt, durch das Lostrennen und Aufheben der benachbarten Muskeln, um zu dem Grunde der Wunde zu gelangen;

2) verletzte größere Blutgefäße werden in einiger Entfernung von der Wunde entblößt, dort geöffnet, und durch eine eingebrachte stumpfe Sonde untersucht; auf gleiche Weise werden verletzte Nerven und Muskelflechsen bloß gelegt, verletzte Gelenke an der entgegengesetzten Seite geöffnet und untersucht.

3) Ist das Rückenmark nahe am Kopfe verletzt, so muß der Schädel vor seiner Eröffnung zu beyden Seiten des großen Hinterhauptloches eingesägt, und das Knochenstück sammt den hinteren Bogen der oberen Halswirbel mit dem Meißel weggenommen werden.

4) Drang eine Verletzung von außen in die Mundhöhle, so muß der Unterkiefer durchgesägt, der weiche Boden der Mundhöhle gespalten, jedes Kieferstück auseinander gebogen werden, um die Verletzung ungehindert beobachten zu können.

5) Bey verletzter Nasenhöhle muß der Sägeschnitt senkrecht von oben herab durch die unverletzte oder minder verletzte Nasenhöhle geführt, und wenn die Augen beschädigt sind, die obere knöcherne Decke der Augengruben durch einen horizontalen Sägeschnitt weggenommen werden.

6) Hat eine Verrenkung oder ein Bruch des Genickes statt gefunden, so muß der Hals früher als der Kopf untersucht, und der Rückenmarkscanal, nach entferntem Kopfe und weichen Theilen, quer durchsägt werden.

7) Ist ein Stich in der Gegend der Schlüsselbeine von oben nach abwärts in die Brust eingedrungen; so müssen die Rippenknorpel bis zur dritten oder vierten Rippe durchschnitten, das Brustbein muß an seinem unteren Ende aufgehoben, und durch das schief eingebrachte Sägeblatt bis auf das letzte obere Stück weggenommen werden. Um nun die verletzten Gefäße zu untersuchen, öffnet man das Herz und sucht eine stumpfe Sonde entweder durch die

obere Hohlader, oder den Anfang der Aorte zu der Wunde am Halse herauszuführen. Nur erst nachher trennt man den zurückgelassenen Überrest des Brustbeines und untersucht, wohin und wie tief der Stich von oben in die Brust eingedrungen ist.

8) Ist eine Verletzung von der Seite in die Brusthöhle eingedrungen; so werden die Rippenknorpel sammt dem Brustbeine auf die gewöhnliche Weise weggenommen; auf der unverletzten, oder weniger vorwärts verletzten Seite die Rippen weggesägt, und nachdem die eine Lunge untersucht, das Mittelfell entfernt ist, auch die verletzte Lunge der andern Seite näher besichtigt, und dabey eine Verletzung des Intercostalnervens berücksichtigt.

9) Ist eine Wunde in die Rückenmarkshöhle eingedrungen; so werden, um das Rückenmark bloß zu legen, die hinteren Bogen mit dem Meißel weggebrochen; bey Verrenkungen oder Wirbelbeinsbrüchen wird der Rumpf ganz durchschnitten und die Rückenmarkshöhle vermittelst der Säge im Durchschnitte geöffnet.

10) Nach Eröffnung der Bauchhöhle fühlt man auf jeder Seite mit dem Finger, ob unter dem Paupartischen Bande das Bauchfell einen Bruchsack bilde, der, wenn er leer, die Erforschung des gegen über liegenden Darmstückes nöthig macht, und wenn er voll ist, aufgeschnitten wird, um die Größe des Bruches, die enthaltenen Baucheingeweide und die Beschaffenheit derselben wahrzunehmen.

11) Trifft man Knochenkrankheiten an; so werden einige größere Röhrenknochen der Länge und Quere nach durchsägt, und die Brüchigkeit, Weichheit ihrer Substanz, das Daseyn oder der Mangel des Markes, überhaupt sowohl die Beschaffenheit des Knochengerüstes, als einzelner Knochen beurtheilt.

Medicinisches Gutachten über eine ermordet gefundene Mannsperson.

»Auf Requisition des Großherzoglich-Bergischen Amtes »ddo. Siegen den 5. December 1810, begaben wir Endes»unterschriebenen uns den nähmlichen Tag nach Weidenau, »um den Hermann Pfeiffer von hier — welcher am »30. d. v. M. am Giersberg im Genster liegend gefunden, aber »erst am 1. d. M. von da weg nach Weidenau gebracht, »und nach vorgenommener ärztlicher Besichtigung und äus»serlicher Untersuchung seiner Wunden, worunter sich eine »als absolut tödtlich erklärte befunden hatte, auf den dasi»gen Kirchhof beerdigt worden war — nach legaler Weise »zu besichtigen und zu obduciren.

»Der Leichnam wurde demnächst in unserem Beyseyn »wieder ausgegraben, alsdann in die nahe liegende Kapelle »gebracht und hier in Gegenwart des Herrn Amtmanns »Diesterweg, und des Herrn Actuarius Seel die aber»mahlige Besichtigung und eine gesetzmäßige Section vorge»nommen.

»Der Körper, woran man noch kaum einige Zeichen »einer anfangenden Verwesung wahrnehmen konnte, war »stark und wohlgenährt, und verrieth eine vorhergegangene »vollkommene Gesundheit eines 40jährigen Mannes. Man »entdeckte an demselben:

»1) am Kopfe, und zwar am Hinterhauptbeine auf der »Stelle, wo bey Kindern die kleine Fontanelle ist, eine »Verwundung mit einem theils schneidenden, theils quet»schenden Instrumente, wodurch die äußere Kopfbedeckung »von oben bis unten, kreuzweis, zwey und einen halben »Zoll weit von einander getrennt, die Beinhaut einer klei»nen Handfläche groß von den Knochen abgesondert, und »eine Fissur in dem Schädel selbst, von der Größe eines »halben Zolls, entstanden war.

»Links neben dieser Verwundung befand sich

»2) an dem Orte, wo sich das Hinterhauptsbein mit »dem linken Scheitelbeine und mit dem linken Schlafbeine »verbindet, eine Wunde gerade von der nähmlichen Gestalt, »Größe, Tiefe und Beschaffenheit, wie die vorige, bloß mit »dem Unterschiede, daß hier der Schädel selbst nicht ver»letzt war.

»Jetzt zeigte sich

»3) vorn am Halse eine große Schnittwunde, wodurch »die Schilddrüse, die Luft- und Speiseröhre, die Arteria »thyreoidea, die Arteriae carotides, und die Venae jugu»lares, nebst den sämmtlichen vorderen Halsmuskeln durch»schnitten worden waren.

»Zuletzt bemerkte man noch

»4) an dem rechten Oberarme gleich unter dem Delta»muskel drey runde Wunden in einem Kleeblatte, eine jede »einen Zoll von der andern entfernt, so groß, daß man »den kleinen Finger hineinbringen, und so tief, als man »nur fühlen konnte. Um diese Wunden herum war äußer»lich alles natürlich, und die Haut nicht einmahl mit Blut »unterlaufen; bey Verfolgung derselben aber in das Innere »fand man die größten Zerstörungen; Muskeln, Nerven »und Blutgefäße waren zerrissen und zerfetzt. Der Oberarm »war oben vom Gelenkkopfe an bis in die Mitte zersplittert »und zerschmettert, und in der Höhle der Wunde lag viel »geronnenes Geblüt.

»Außer diesem war an den übrigen Theilen des Kör»pers nichts Widernatürliches zu sehen, und wir schritten »deßhalb zur inneren Untersuchung.

»Nach Entblößung des Schädels bemerkte man

»a) längs der Pfeilnaht einen mit Blut unterlaufenen »Streif, aber außer der sub Nro. 1. bereits erwähnten »keine weitere Fissur.

»Wir nahmen nun die Hirnschale kunstmäßig ab, besa»hen sie auch von innen, und fanden:

»b) an der Stelle der sub Nro. 1. angegebenen Ver»wundung eine abgesprungene Knochenlamelle von der Größe »eines Groschen.

»Die feste Hirnhaut bildete

»c) an den Stellen, wo die Wunden sub Nro. 1 »und 2 beschrieben sind, einen Wulst von der Größe und »Gestalt einer halbdurchschnittenen Wallnuß, woraus, nach »einem in denselben gemachten Einschnitte, geronnenes Blut »quoll. Übrigens lag auf der obersten Hirnhaut kein Ex»travasat. Es waren aber

»d) alle Gefäße derselben widernatürlich mit Blut über»füllt.

»Nach Zurücklegung der festen Hirnhaut erschien

»e) die ganze Oberfläche des Gehirns mit geronnenem »Blute überdeckt, doch die linke Halbkugel mehr wie die »rechte, und hinten mehr wie vorn. An den Stellen aber, »wo die Kopfwunden angegeben sind, bey weitem am be»trächtlichsten. Auch strotzten

»f) alle in die Augen fallende Gefäße des Gehirns von »Blut. Übrigens war auf dem kleinen Gehirne und über»haupt im Innern des Gehirns nichts Widernatürliches zu »entdecken. Nur befand sich noch

»g) im Grunde des Schädels ungefähr ein halber Eß»löffel voll flüssigen Bluts, das aber wahrscheinlich erst »während unserer Beschäftigung dahin geflossen war [1]).

»Bey Eröffnung der Brusthöhle erblickte man

»h) mitten zwischen den beyden Lungen ungefähr eine »Kaffehtasse voll geronnenen Bluts, und

»i) die ganze Brusthöhle war theils mit geronnenem,

---

[1]) Vorsichtshalber muß man daher vor Zerlegung des Hirnes auf einer Seite die Hirnlappen in die Höhe heben, um nachzusehen, ob ein Extravasat vorhanden sey.

»theils mit flüssigem Blute angefüllt, das im Ganzen über »anderthalb Maß betragen mochte. Dabey waren

»k) die Lungen von schwarzbrauner Farbe. Wie man »dieselben nebst dem Herzen aus der Brusthöhle genommen »hatte, zeigte es sich

»l) daß eine von den sub Nro. 4. beschriebenen Wun»den in die Brusthöhle gedrungen war. Wir untersuchten »daher die sämmtlichen Eingeweide der Brust und entdeck»ten bald

»m) im rechten Lungenflügel; und zwar mitten in des»sen oberen Lappen eine Schußwunde, die sich quer durch »die ganze Substanz dieses Lungenflügels erstreckte.

»Auch fanden wir zuletzt

»n) die Kugel in der linken Seite der Brusthöhle, und »legten dieselbe den Acten bey.

»In der Bauchhöhle zeigten sich

»o) die sämmtlichen Eingeweide von ganz blasser Farbe. »Wir wurden aber an einer näheren Untersuchung derselben, »so wie auch an der Betrachtung der großen Blutgefäße »des Unterleibes wegen Abnahme des Tageslichts gehindert, »und dadurch auch zur Beendigung unseres Sectionsgeschäf»tes genöthiget [1]).

»Inzwischen ergibt sich denn aus den angeführten Ver»wundungen und aus der dabey vorgefundenen Erscheinung »nach unserem Ermessen klar und deutlich genug, daß der »Ermordete erst durch die sub Nro. 4. lit. l. u. m. ange»führte Schußwunde zu Boden gestreckt worden ist, daß »man ihm hierauf vollends duch die sub Nro. 1 und 2 er»wähnten Schläge auf den Kopf (vermuthlich mit der Kolbe

---

[1]) Nicht um die Herren Berichterstatter zu tadeln, bemerke ich, daß man zu Leichenuntersuchungen dieser Art eine Tageszeit wählen müsse, in der man von der Überraschung der Nacht für jeden Fall gesichert ist.

»des Schießgewehres) den Rest gegeben, und ihm hierauf »noch zum Überflusse, als er schon todt war, die Gurgel »abgeschnitten hat.

»Denn daß ihm zuerst die Schußwunde beygebracht »worden ist, dieses beruht nicht bloß auf der Wahrscheinlich»keit, sondern die beträchtliche Blutergießung in der Brust»höhle setzt dieses auch außer Zweifel; daß ihm aber, ehe »und bevor er an der Schußwunde verschieden war, die »beyden Schläge auf den Kopf versetzt worden sind, dieses »beweist das Extravasat auf dem Gehirne und überhaupt »die große Anfüllung aller Gefäße des Gehirnes und seiner »Haut mit Blut, welches alles nach bereits erfolgtem Tode »nicht mehr hätte Statt finden können. Daß er aber »die große Schnittwunde durch den ganzen vordern Theil »des Halses zuletzt, und als er schon todt war, erhalten »hat, dieses ergibt sich aus der kaum merklichen Blu»tung aus den zerschnittenen großen Blutgefäßen des Hal»ses, woraus sich sonst augenblicklich die sämmtliche Blut»masse des Körpers entleert haben würde [1]). Es war auch »an dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden ist, gar »kein Blut zu sehen; die Kleider waren gar nicht mit Blut »besudelt, und nur bloß die Halsbinde mit einigen Blutstro»pfen befleckt.

»Was nun noch zuletzt unsere Meinung über die Tödt»lichkeit aller dieser Verletzungen betrifft; so können wir die »Schußwunde eines Theils wegen ihrer großen Verwü»stung und Zerstörung, die sie bereits äußerlich im Ober»arme angerichtet hatte, und anderen Theils wegen der mit

---

[1]) Des Menschen Blut ist kein Champagner Wein, und auch dieser fließt nach Eröffnung seines Kerkers, mag er auch noch so stark brausen, weder augenblicklich, noch gänzlich aus. Also: schnelle Verblutung wäre, richtig und ohne Übertreibung gesagt, hiervon die Folge gewesen.

»der Verletzung der Lunge verbundenen Verblutung, die so »beträchtlich war, daß sie fast die ganze Brusthöhle anfüllte, »dadurch auch den gesunden linken Lungelflügel in seinen »Verrichtungen lähmte, und die übrigen Eingeweide ihres »Bluts beraubte, welche durch keine menschliche Kunst ver»hindert oder gestillt werden konnte, nicht anders, als für »schlechterdings (nothwendig) tödtlich halten.

»Die beyden Kopfwunden wollen wir aber, so »lebensgefährlich sie auch in jedem Falle seyn mochten, we»gen des überall auf dem Gehirne verbreiteten Extravasats, »wegen der abgesprungenen Knochenlamelle, wegen der mit »den Schlägen verbundenen großen Erschütterung des Ge»hirns, welche Entzündung und Eiterung, besonders der »Hirnhäute zur Folge haben mußte, aus dem Grunde für »bloß an und für sich tödtlich (nicht nothwendig tödt»lich) erklären, weil durch Anwendung einiger Trepankro»nen und sonstiger zweckmäßiger Mittel vielleicht noch eine »Heilung zu erzwingen gewesen wäre [1]).

»Die absolute Lethalität der Halswunde, »wodurch die beyden Karotiden, die beyden Drosselladern, »die Luft- und Speiseröhre zerschnitten worden waren, be»darf wohl keiner näheren Erörterung [2]).

»Siegen, den 6. December 1810.

»Dr. Schenk, G. A. Fuchs,
»Arrondissements-Physicus. Chirurgus« [3]).

---

[1]) Bey überall auf dem Gehirne verbreitetem Extravasate?

[2]) Nur der einzigen, daß sie nicht mehr tödtlich seyn konnte, weil sie, wie oben vorausgesetzt worden ist, dem schon Todten zugefügt worden ist.

[3]) Der Arzt, welcher die erste, und bloß äußerliche Besichtigung dieser Leiche vornahm, hatte die Halswunde für die einzige Todesursache erklärt. (Siehe Kopp's Jahrbücher d. Staatsarzneyk. Jahrg. IV. S. 181 — 198.

C. Gutachten über Vergiftungen.

§. 331. »Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen. — Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige, was die Gesetze darüber vorschrieben, beobachtet, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 332. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist derselbe sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon längere Zeit fortgesetzt worden, oder jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen. — Wandelnde Krämer, oder so genannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegenstein, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch

längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen.

§. 333. »Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Übertretung zu bestrafen. — Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolgt worden, ist die Bestrafung das erste Mahl funfzig Gulden, das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes. — Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt (mit Eintragung der Zeit, des Nahmens des Käufers, der Art und Menge des Gifts, des Endzweckes, und mit Beylegung des Erlaubnißscheines) geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit funfzig Gulden; das zweyte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.«

§. 334. »Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn. — Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden

Paragraphe bestimmten Grade auszumessen. — Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselbe stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt, und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird« [2]).

§. 335. »Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. — Bey abermahliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber, nebst der Geldstrafe, der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen. — Zeigt sich bey der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich anerkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handelsgewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonathlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 336. »Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley verfälscht ist, verfertiget, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vor-

---

[1]) Österr. Gesetzbuch über Verbrechen u. s. w. Thl. II. Absch. I. Hptst. VIII. §. 115 — 124.

rathes, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder sogleich auch bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder wenn dadurch jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. — Übrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabey gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Übertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit der Umstände auch auf die Strafe (bis fünfhundert Gulden, Gewerbsverlust, lebenslängliche Unfähigkeit zu demselben, sechsmonathlicher strenger Arrest) zu erkennen [1].

§. 337. Bey der medicinisch-gerichtlichen Ausmittlung einer Vergiftung hat sich der Arzt vor allem genau nach den vorhandenen, oder dem Tode vorangegangenen Umständen, bey den Anverwandten und Angehörigen, besonders aber bey jenem Arzte, welcher den Kranken behandelt hat, und bey dem Priester, welcher ihm beygestanden ist, genau zu erkun-

[1] A. a. O. Thl. II. Abschn. I. Hptst. IX. §. 156 — 160. — Daß jene Gattung Mord, welche durch ein Jemanden beygebrachtes Gift geschieht, ein Meuchelmord heiße, erhellet aus den früher angeführten Gesetzen.

digen, und sich von der Art der Vergiftung zu überzeugen; dem ersteren soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneymittel abgefordert werden, weil diese die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotocolle hierüber schon vorläufig einen Aufschluß erhalten; so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen.

§. 338. Sowohl das in Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mahl einer genauen Untersuchung, und bey Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende

a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes, reines, gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nro. 1. bezeichnet, und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird.

b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breyartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nro. 2.

c) Auch das Wasser, womit man den Magen auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nähmliche Art zu Versuchen aufbewahrt, und mit Nro. 3 bezeichnet werden.

d) Kann man das, was der Vergiftete ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den

Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, mit Nro. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen kann.

e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau untersucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Übel zu verhüthen, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letzteren Falle auch wieder zu versiegeln und mit Nro. 5. zu bezeichnen.

f) Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäß aufbewahret, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden [1]).

§. 339. Wenn bey Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen meistens nur durch den Geruch, den Geschmack, und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form und Farbe u. s. w., selten aber nach den Resultaten einer eigentlichen chemischen Unter-

---

[1]) In einer kürzlich von mir beobachteten tödtlichen Selbstvergiftung durch Mercurius dulcis war eine Menge von diesem Stoffe durch Einsaugen in die verdickten und aufgelockerten Magenhäute gelangt, und wurde bey der chemischen Untersuchung daraus wieder geschieden.

suchung über die Natur und die Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheil bey Vergiftungen mit Mineralkörpern jedes Mahl nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldigt wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden; sondern es soll zu Hause bey voller Muße, am besten vereinigt mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden, Apotheker, in Beyseyn einer Gerichtsperson geschehen. Dabey ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedes Mahl und von einer jeden Gattung ein Überrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß.

§. 340. Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver Nro. 1. oder die Flüssigkeiten unter Nro. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beyden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nro. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nro. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen [1]).

---

[1]) Anleitung zur anatomischen Untersuchung nach Vergiftungen finden Österr. Gerichtsärzte in der mehrmahl angeführten Instruction, vom Jahre 1814. Capit. VI. und zur chemischen

»Gutachten
»des fürstlichen Obersanitäts-Collegiums zu
»Braunschweig über eine versuchte Vergiftung
»eines Mannes durch seine Ehefrau [1]).

»An den löbl. Stadtmagistrat zu N***.

»Vom löbl. Stadtmagistrate zu N*** hat das fürstl. »Obersanitäts-Collegium die angeschlossen zurückerfolgenden »Untersuchungsacten gegen die Ehefrau des T*** F*** »Y***, wegen intentirter Vergiftung ihres Ehemannes zur »Ertheilung eines medicinischen Gutachtens darüber erhalten, »und folgenden Vorgang daraus ersehen:

»T*** F*** Y***, ein Mann von 30 Jahren, »war seit dem 25. Februar 180 — mit seiner Ehefrau, Doro»thee Rosine, geborne **z, verheirathet. Die Ehe war »in dem Grade unglücklich, daß sie nicht einmahl Flitterwo»chen hatte, und ist, im eigentlichen Sinne, noch gar nicht »vollzogen. Am Hochzeitabend hatte die Braut den monathlichen »Blutfluß, und später war das Verhältniß beyder Ehegatten »zu einander so gestört, daß sie den ehelichen Beyschlaf nie »vollzogen haben. Die Frau ist von jeher, wie die Zeugenaussa»gen ergeben, hartherzig und starrköpfig gewesen, wie sie denn »auch ihren alten Vater, zumahl in seiner letzten Lebenszeit, »als er den Verstand verloren hatte, nicht mit kindlicher »Liebe und Achtung, sondern mit einer empörenden Härte »und Unfreundlichkeit behandelt hat. Gegen ihren Mann ist »sie besonders aufgebracht durch ein plötzliches Verabschieden »einer Magd, die sie nicht allein schon in ihrem älterlichen

---

der Gifte in meinem Handbuche der gerichtl. Arzneykunde. §. 628 — 726.

[1]) Nach den Votis Sr. Excellenz, des Herrn Geheimenrathes Mahner, des Herrn Leibmedicus Pott, des Herrn Hofrathes Wiedemann, und den eigenen von Roose abgefaßt.

»Hause gehabt, sondern mit der sie auch späterhin zusammen »gelebt hatte, und zu welcher sie überhaupt in einer sehr genauen »zärtlichen, beynahe räthselhaften Beziehung gestanden zu haben »scheint. — Vielleicht ist es in Hinsicht auf diese Beziehung, »und in Hinsicht auf den aller Weiblichkeit so sehr beraubten »Charakter dieser Frau nicht ganz überflüssig, anzumerken, »daß sie die Zwillingsschwester ihres Bruders ist. (Man ver»gleiche die Beyträge z. öffentl. u. gerichtl. Arzneyk. herausg. »v. Roose. St. II. S. 235. [1]). — Der Ehemann ist in »so fern nicht ohne Schuld an dem ehelichen Unfrieden, daß »er die Frau von Anfang an sehr grob behandelt hat, und »überhaupt mit Schimpfen, Stoßen und Ohrfeigen nicht spar»sam gegen sie gewesen ist.

»Am 8. May brachte die Y***sche Ehefrau eine von »ihr bereitete Biersuppe für ihren Mann, und eine Erbsen»suppe für sich Mittags zu Tische. Sie gab vor, von der »Biersuppe deßhalb nicht mitessen zu wollen, weil sie einen »Durchfall, an welchem sie schon seit drey Tagen leide (von »welchem ihr Mann aber nichts wußte), dadurch zu vermeh»ren fürchtete. Die Biersuppe enthielt, nach ihrer nachmah»ligen Angabe, etwa ein halbes Maß Bier, zwey Eyer, einen »halben hölzernen Löffel voll Mehls und etwas Salz.

»Der Ehemann aß Mittags um 12 Uhr diese Suppe auf, »und hinteudrein etwas gebratene Schweineschwarten und ein »wenig Brot. Mehr konnte er nicht genießen, theils, weil »er am Vormittage ein reichliches Frühstück von Butterzwie-

---

[1]) »Wo Zwillinge von verschiedenen Geschlechtern sind (sagt Home in der Abhandlung über Zwitter), da entsteht die Frage: ob das weibliche Kind, wenn es heranwächst, nicht in manchen Fällen weniger von dem weiblichen Charakter hat, als andere Frauen, und unfähig zum Gebären ist? Auffallend und einigermaßen hieher gehörend ist es, daß in manchen Ländern die Wärterinnen und Hebammen das Vorurtheil haben, daß solche Zwillinge selten Kinder bekommen.

»back, Butterbrot und etwas Branntwein zu sich genommen »hatte, theils weil ihm schon sehr übel ward, da er doch vor »der Mahlzeit sich durchaus wohl befunden hatte.

»Gleich nach der Mahlzeit nahm diese Übelkeit zu, »und er fing an sich zu erbrechen. Unter heftigen reißenden »Schmerzen im Magen, und ununterbrochenem Brennen im »Unterleibe dauerte dieses Erbrechen anhaltend fort, und es »gesellte sich dazu ein eben so anhaltender Durchfall, der »den Kranken nöthigte, den Abtritt gar nicht zu verlassen.

»Seine Ehefrau rieth ihm, ein Brechmittel einzuneh»men, weil sie, wie sie sagte, von ihrem verstorbenen Va»ter wisse, dieß sey bey von selbst erfolgendem Erbrechen »zuträglich.

»Während er auf dem Abtritt saß, bat er einen ihm »einigermaßen bekannten Menschen, den Tischlergesellen »N***, der vorn ins Haus gekommen war, um etwas zu »kaufen, ihm den Kopf beym Erbrechen zu halten. Dieser »that es, und bemerkte, daß der Kranke außerordentlich »stark schwitze. Er rieth der Frau, zum Arzte zu schicken, »die dieß aber für überflüssig erklärte, und das Übelbefinden »ihres Mannes von dem Frühstück, und daher leitete, daß »Biersuppe und Schweineschwarten sich nicht mit einander »vertrügen. Auch reichte er dem Kranken eine Tasse Kaf»feh, welche die Frau ihm für denselben mitgab.

»Als ein kleiner Hund, den der Tischlergeselle bey sich »hatte, von dem, was der Kranke ausgebrochen, fraß, fing »dieß bisher ganz gesunde Thier an, sich zu erbrechen, wel»ches Erbrechen wohl eine halbe Stunde lang anhielt, und »sich dann nach dem Genuße süßer Milch verlor (doch so, »daß der Hund noch drey Tage nachher nicht wieder fres»sen wollte).

»Dieß brachte den Tischlergesellen auf die Vermuthung, »daß Y*** wohl Gift bekommen habe, die er demselben »mittheilte, ihn um drey Uhr, als das Erbrechen etwas

»nachgelassen hatte, zu Bett brachte, und sich dann fortbe»gab. Der Kranke wurde unter heftigen Schmerzen ohn»mächtig, und wenn er von Zeit zu Zeit zu sich kam, so »war ihm schwarz vor den Augen. So brachte er bis ge»gen 6 Uhr Abends zu, stand dann auf, ging sogar einige »Wege aus, mußte sich aber der heftigen Schmerzen und »des Durchfalls wegen wieder nieder legen, wo dann der »Durchfall nachließ, er nochmals ausging, und sich darauf »wieder zu Bette begab.

»Die Nacht brachte er bey brennendem Durste, anhal»tender Übelkeit und brennendem Schmerze im Unterleibe »schlaflos zu, und trank während derselben drey Quart war»mer Milch, und als es ihm an dieser fehlte, drey Töpfe »voll Thee. Am folgenden Tage erhielt er auf Veranlassung »des Gerichts die ärztliche Hülfe des Stadtphysikus, der »ihn zwar außer Bette, doch sehr abgemattet, mit kleinem »zitternden Pulse, anhaltendem drückenden Schmerz im Un»terleibe, stetem Durste, den er noch immer durch reichlich »getrunkene Milch stillte, vorfand. Dieser verordnete ihm »zweckmäßige, gegen eine Arsenikvergiftung eingerichtete Heil»mittel, nahmentlich: hauptsächlich Schwefelleberluftwasser »und Klystiere von Öhl und Milch. Bey dem bis zum »zwölften May fortgesetzten Gebrauch dieser Mittel, an de»ren Statt dann ein saturirtes Decoct von Isländischem »Moose verordnet, und bis zum sechsten fortgebraucht wur»de, verloren sich nach und nach jene Zufälle, bis auf eine »zurückbleibende Mattigkeit.

»Der Verdacht einer Arsenikvergiftung, der den Phy»sicus bey seiner Behandlung leitete, wurde nicht sowohl »durch das plötzliche Erkranken des Hundes, der von dem »Ausgebrochenen gefressen hatte, als vielmehr durch folgende »Umstände begründet. Die Ehefrau des Kranken schickte, »während des Übelbefindens ihres Mannes, einen benachbar»ten Glaserburschen zu dem Buchbinder *x* mit einem

»Zettel, der so schlecht versiegelt war, daß der Bothe ihn »dem ältesten Burschen zu lesen gab, welcher den Kranken, »als dieser um sechs Uhr aufgestanden war, davon benach»richtigte. In diesem, den Acten beygefügten Zettel, mel»det sie dem genannten Buchbinder das Übelbefinden ihres »Mannes, an dem sie ganz unschuldig sey; bittet ihn aber, »sich gegen Niemand etwas von dem merken zu lassen, »was sie heute von der Apotheke für einen Andern habe »hohlen müssen.

»Der Mann hohlte einige Verwandte herbey, und stellte »nun seine Frau zur Rede, ob sie ihn nicht habe vergiften »wollen. Sie gestand ein (was sie auch bey der ferneren »Untersuchung bestätigte), daß sie am Morgen von dem Buch»binder *x* in dessen Hause verlangt habe, ihr einen Zet»tel zu schreiben, auf welchen sie Gift von der Apotheke »erhalten könne (welches Gift sie angeblich zur Vergiftung »von Ratzen in ihrem Keller hätte brauchen wollen), daß »aber dieser und ein anderer Mann, der eben bey ihm war, »sich nicht dazu verstehen wollen; daß sie darauf selbst einen »Giftzettel (auf den Nahmen eines bekannten Mannes) ge»schrieben, und darauf Gift von der Apotheke erhalten habe. »Dieß Gift habe sie aber auf den Mist geschüttet, und das »Papier, worin es befindlich gewesen, verbrannt. Daß sie »das Gift in die Biersuppe gethan habe, läugnete sie gänz»lich. Bey diesem Läugnen blieb sie auch in dem mit ihr »vorgenommenen gerichtlichen Verhöre; doch änderte sie ihre »Aussage dahin ab, daß sie das Gift nicht auf den Mist »geworfen, sondern es versiegelt, wie sie es aus der Apo»theke erhalten habe, ins Feuer, beym Kochen des Kaffeh»wassers, geworfen zu haben vorgab, um bey dem Erbre»chen ihres Mannes nicht in den Verdacht zu kommen, »wenn man es bey ihr findet, als habe sie ihm davon Et»was beygebracht.

»Von dem Gerichte wurde nun das, was der T***

»F*** Y*** als von ihm ausgebrochen erklärte, zur nä»heren Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen, »und versiegelt. Ein Gleiches geschah mit den übriggeblie»benen Schweinschwarten. Doch erklärte Y*** nochmahls: »das Meiste von dem, was er ausgebrochen, sey auf den Ab»tritt gekommen, und habe er dieses, nachdem er sich wieder »erhohlt, auf dem Abtritte nicht mehr gefunden, weßhalb »er vermuthe, daß es von seiner Ehefrau weggefegt sey. Nur »das, was nach diesem Wegfegen auf dem Boden sitzen ge»blieben, sey zur Untersuchung gekommen. — Der Teller, »von welchem die Biersuppe gegessen war, wurde bereits ge»reinigt, und sonst nichts Verdächtiges angetroffen.

»Beydes, das Ausgebrochene und die Schwarte, wurde »dem Apotheker Wiegmann hieselbst zur Untersuchung zu»gestellt. An den Schwarten fand sich durchaus nichts Ver»dächtiges. Das Ausgebrochene war beynahe trocken, mit ei»ner großen Menge Kehricht, Sand und andern Unreinig»keiten vermischt. Da sich an einigen Stellen etwas weißes »Pulver und kleine weiße Stückchen, unter denen auch Kalk»stückchen zu erkennen waren, zeigten; so nahm er diese in »Gegenwart des Gerichts so sauber als möglich mit einem »Messer ab, ohne doch verhüthen zu können, daß sich viele »Unreinigkeit mit anhängte. Dieses Abgenommene theilte er »in zwey gleiche Theile, und unterwarf die eine Hälfte so»gleich in Gegenwart des Gerichts der alten bekannten Arse»nikprobe des Verbrennens. Der Rauch war graulicht; es »war kein Knoblauchsgeruch, sondern anfangs ein wullstiger, »dann ein unerträglicher Fettgeruch wahrzunehmen; an der »darüber gehaltenen eisernen Spatel zeigte sich kein weißer »Schmauch, und die ganz ausgebrannte Kohle ließ auf dem »polirten Kupferbleche, auf welchem das Verbrennen vorgenom»men wurde, keinen unvertilgbaren Fleck zurück; so daß nach »dieser Probe auf Abwesenheit des Arseniks zu schließen war. »— Um die Trüglichkeit dieser Probe zu zeigen (wo nicht bloßes

»Pulver zu untersuchen ist), machte der Apotheker Wiegmann »späterhin den passenden Gegenversuch, daß er einer ähn»lichen Masse von in Bier getunktem und gekäuetem Brot, »mit etwas Schleim, Fett und etwas von dem Rückstande C, »wovon gleich die Rede seyn wird, gemengt, absichtlich zwey »Gran Arsenik beymischte, dann das Ganze, in Gegen»wart des Physikus, verbrannt, und dabey ganz dieselben »Resultate erhielt, wie bey jenem ersten Versuche.

»Die andere Hälfte des Abgenommenen (A), und das, »wovon es abgenommen war (B), mischte der Apotheker »Wiegmann mit einander, und kochte es eine Stunde »lang in einem gläsernen Kolben mit zwey Quartieren destil»lirten Wassers bis zu einem Quartier. Am andern Morgen »brachte er diese Abkochung auf ein Filtrum, und filtrirte »die Flüssigkeit davon. Diese lief freylich nicht ganz klar durch, »wurde aber durch öfteres Aufgießen doch so klar, daß man »einen Niederschlag darin bemerken konnte. Den Rückstand »übergoß er mit warmen destillirtem Wasser, ließ dieß zu der »durchgeseihten Flüssigkeit laufen, und bezeichnete den Rück»stand mit C.

»Das Durchgelaufene theilte er in drey gleiche Theile. »Zu dem einen Theile mischte er eine Auflösung von Kupfer»salmiak. Sogleich entstand ein grüngelblicher Niederschlag, »der sich dem mit einer Arsenikauflösung angestellten Gegen»versuche völlig gleich bewies. Zu dem zweyten Theile mischte »er eine gleiche Menge siedenden Kalkwassers. Sehr langsam »fällte sich daraus ein weißlicher Niederschlag, der sich wie »arsenikfaure Kalkerde verhielt, und sich dem mit Arsenikauf»lösung angestellten Gegenversuche gleich bewies. Zu dem »dritten Theile mischte er gesäuertes Schwefelleber-Luftwas»ser. Es entstand eine Trübung, und langsam schied sich ein »gelber Niederschlag heraus, der sich wie geschwefeltes Arse»nik verhielt, und sich ebenfalls dem mit Arsenikauflösung an»gestellten Versuche gleich bewies. Das Gericht nahm, mit

»Zuziehung des Physikus, diese Versuche nebst ihren Gegen»versuchen in Augenschein, und fand, so viel der Augenschein »ergab, die von dem Apotheker Wiegmann verfaßte Be»schreibung derselben mit den ihm vorgezeigten Resultaten der »Untersuchung übereinstimmend.

»Er mischte dann am Tage darauf die sämmtlichen Nie»derschläge, filtrirte die Flüssigkeit davon, und trocknete jene. »In Gegenwart des Physikus und des Gerichts geschah dann »das Verbrennen derselben auf einem polirten Kupferbleche. »Gleich im Anfange verbreitete sich von dem etwas dünner lie»genden Pulver ein starker Kloblauchsgeruch. Darauf erfolgte »von der Masse des Pulvers ein Schwefelgeruch von dem ge»schwefelten Arsenik. Dann erhob sich der weiße Arsenik in »Form dentritischer Krystalle über die Kalke, mit denen er in »Verbindung gegangen war, stieg darauf als weißer Dampf »in die Höhe, und legte sich als verdichteter weißer Schmauch »an den darüber gehaltenen eisernen Spatel, unter Verbreitung »eines starken Knoblauchgeruches, an. Das Kupferblech er»hielt einen schwarzen, schwer zu vertilgenden Fleck. — Über »diese Resultate stimmt das gerichtliche Protocoll mit dem Be»richte des Apothekers Wiegmann vollkommen überein. — »Zu den Gegenversuchen wendete dieser eine Arsenikauflösung »an, die neun Gran Arsenik erhielt. Da sich nun die Nie»derschläge der Normalversuche zu denen der Gegenversuche »wie $^2/_3$ zu $^3/_3$ verhielten, so schließt er, daß in der durch »das Auskochen erhaltenen arsenikartigen Flüssigkeit ungefähr »sechs Gran enthalten waren.

»Den Rückstand mit der Abkochung C spülte er mit Was»ser ab, trennte die vegetabilischen Theile davon, goß frisches »Wasser darauf, und schied den zurückgebliebenen feinen Sand »von dem ebenfalls zurückgebliebenen gröberen durch das »Schlemmen. In diesem abgeschlemmten und getrockneten »feinen Sande waren vermittelst des Vergrößerungs-Gla-

»ses keine Glasspießchen zu entdecken, wohl aber kleine Glas»stückchen, die vielleicht vom Hofe ihren Ursprung hatten.

»Die letzte Untersuchung auf Glas wurde durch die An»gabe des Apothekers N*** N***, aus dessen Officin die »Y***sche Ehefrau das Gift gehohlt hatte, und durch die »Aussage seiner Leute veranlaßt. Der eine Gehülfe dieser »Apotheke hätte nähmlich an den T*** F*** Y*** einen »bey den Acten befindlichen Zettel geschrieben, als die Sache »zur Untersuchung kam, des Inhalts: Seine, des Y*** »Ehefrau habe zwar Arsenik von der Apotheke verlangt. »Da aus dieser Apotheke dieß aber Niemanden gereicht würde, »den man nicht genau kenne; so habe man ihr statt dessen »gestoßenes weißes Glas gegeben, welches auch starke Übel»keit und Reißen im Leibe verursache. »Da indeß, fügt er »hinzu, ein großes Aufsehen in der Stadt erregt wird, daß »eine Person Gift aus unserer Apotheke bekommen, so wünschte »ich, daß man nichts von der Apotheke erwähnte, sondern »bloß Rattenpulver in Erwähnung brächte. Woher dieß ge»nommen, hoffe ich nicht, daß das näherer Untersuchung be»darf; sonst würden wir noch bey unseren vielen Arbeiten in »diese Sache verwickelt werden. Ist's Ihnen also möglich, »so suchen sie diese Bitte zu befriedigen, damit der Aufstand »nicht zu groß wird. Ich will gern zu Gegendiensten willig »seyn.«

»Bey dem Verhöre bestätigte er jene Behauptung: Er »habe der Frau, weil sie ihm unbekannt gewesen sey, kein »Arsenik anvertrauen mögen, und habe, da sie es vorzüglich »gegen Ratten habe gebrauchen wollen, seinem Herrn nichts »davon gesagt, sondern dem Lehrburschen aufgegeben, daß »er ein Loth von dem gestoßenen Glase (Pulvis vitri veneti) »abwägen, Arsenicum darauf schreiben, und es versiegeln »solle. Dieß sey geschehen. Arsenik könne der Bursche nicht »gegeben haben, da der Schlüssel zu dem Giftschranke sich in »den Händen des Principals befinde. Da jedoch neben die-

»sem Schranke die Giftwage hänge, und der Bursche in die»ser Wage das gestoßene Glas gewogen habe, so könne es »immerhin seyn, daß einige Gran Arsenik, welche vielleicht »in der Giftwage hängen geblieben, zwischen das gestoßene »Glas gekommen seyn möchten.

»Der Apotheker N*** N*** bestätigt selbst diese »Aussage. Doch fügt er hinzu: er glaube nicht, daß durch »das Wägen in der Giftwage einiges Gift zwischen das Glas »habe kommen können, weil die Wage immer sorgfältig gerei»nigt werde. Der Lehrbursche, der im Ganzen jene Aussage, »und daß er statt eines Loths Arsenik ein Loth gestoßenes Glas »gegeben habe, bestätiget, versichert hingegen: es könne wohl »seyn, daß in der Giftwage etwas Gift hangen geblieben sey, »weil sie gewöhnlich nicht ausgewischt werde, indem bloß »Gifte abgewogen würden. Auch sey die Wage, als er das »Glaspulver hineingethan, nicht ganz rein, sondern etwas »weiß gewesen; er habe aber geglaubt, daß dieß nicht schade, »weil das Abgehohlte gegen Ratten und Mäuse gebraucht »werden soll. — In einem späteren Verhöre sagte er, als »ihm eröffnet worden, daß der T*** F*** W*** wirklich »weißes Arsenik ausgebrochen habe, noch hinzu: es sey in »derselben Woche Arsenik abgefaßt; auch sey die Giftwage »alt, und voller Beulen und Buckeln.

»Nach hartnäckigem Läugnen gesteht die Y***sche Ehe»frau endlich ein, daß sie ihren Mann wirklich habe vergiften »wollen, aber gänzlich läugnet sie, daß sie es vermittelst des »Arseniks gethan habe. Vielmehr versichert sie, in die von »ihm genossene Bierſuppe ungefähr einen halben Theelöffel »voll Brechweinstein, den sie noch von ihrem Vater her, in »Papier gewickelt, vorräthig gehabt, geschüttet zu haben, »damit er sich todt brechen soll. Auch habe Niemand anders »etwas in die Suppe thun können, weil sie bey der Zuberei»tung derselben allein zugegen gewesen sey.

* * *

»Die dem fürstlichen Obersanitäts-Collegium vorgelegten »Fragen sind folgende:

»1) Ist die Fol. Act. 54 fg. beschriebene chemi»sche Untersuchung der von Y*** ausgebroche»nen Substanz mit einer solchen Genauigkeit »gemacht, daß man daraus untrüglich folgern »kann, daß weißes Arsenik unter dieser Sub»stanz gewesen sey?

»Diese Frage muß bejahend beantwortet werden.

»Der grüngelbliche Niederschlag bey dem Versuche mit »Kupfersalmiak, der weiße, schwer niederfallende Niederschlag »bey dem Versuche mit siedendem Kalkwasser, der gelbe Nie»derschlag bey dem Versuche mit dem Schwefelleber-Luft»wasser, die gänzliche Gleichförmigkeit und Übereinstimmung »dieser Versuche mit ihren Gegenproben, der so deutlich wahr»zunehmende Knoblauchsgeruch beym Verbrennen dieser Prä»cipitate, der weiße Schmauch an dem darüber gehaltenen »Eisenspatel, das Zurückbleiben des schwarzen, schwer zu ver»tilgenden Flecks, auf dem Kupferbleche — sind so überzeu»gende Beweise von der Gegenwart des Arseniks, daß, so»bald dargethan seyn wird, daß er die untersuchte Substanz »so ausgebrochen habe, wie sie der Untersuchung unterworfen »ist, auch als erwiesen angenommen werden kann und muß, »daß dem Y*** Arsenik beygebracht worden sey. (Man vergl. »Hahnemann über die Arsenikvergiftung §. 424. fg.). Bey »diesen so sehr zweifelfreyen und überzeugenden Resultaten »kann es auch dem Apotheker Wiegmann nicht zum Vor»wurfe gereichen, daß er nicht auch noch andere Versuche an»gestellt hat, z. B. das Zusammenschmelzen eines Theils des »erhaltenen Pulvers mit vier bis fünf Theilen Kupfer, um »wahrzunehmen, ob er ein weißes Metallkorn erhalte, oder »auch die Reduction des Metalls. Daß die zuerst angestellte »Verbrennungsprobe so ausfiel, daß daraus, wenn man sich »dabey beruhigt hätte, auf Abwesenheit des Arseniks würde

»haben geschlossen werden müssen, kann durchaus nicht als »ein Einwurf angesehen werden, da diese Brennprobe an und »für sich, wie auch der Apotheker Wiegmann anmerkt, »höchst trüglich ist, wenn man nicht mit einem Arsenikpulver »experimentirt. Auf ähnliche Weise fiel dieser Versuch nega»tiv aus, in einem Falle bey Pyl (Aufsätze u. Beobachtungen, »Samml. I. Fall 5. S. 58), wo die Gegenwart des Arseniks »durch andere Versuche bewiesen wurde. So sagt auch Hah»nemann (a. a. O. §. 381): »Eben so wenig folgt, wenn die »verdächtige Masse, auf Kohlen oder ein glühendes Blech ge»worfen, keinen Geruch nach Knoblauch, sondern einen brenz»lichen Geruch, wie wenn man Horn oder Käse verbrennt, »von sich gibt, daß hierdurch die Abwesenheit des Arseniks aus»gemittelt sey.« Auch thut der obenerwähnte, von dem Apo»theker W. in Gegenwart des Physikus angestellte, Gegen»versuch mit einer dem Ausgebrochenen ähnlichen und absicht»lich mit Arsenik gemischten Masse, die beym Verbrennen »gleichfalls keinen Knoblauchgeruch verbreitete, hinreichend »dar, wie wenig dieser Versuch sich eignet, um bey irgend »einem Schlusse von Wichtigkeit zum Grunde gelegt werden »zu können.

»Daß nahmentlich, was hier besonders in Betracht kommt, »nicht etwa Brechweinstein statt des Arseniks, in der Mischung »gewesen sey, das beweist nicht allein der sehr auffallende »Knoblauchgeruch beym Verbrennen der Niederschläge, der »durch Brechweinstein nicht bewirkt werden kann, sondern be»sonders die Farbe und Beschaffenheit der Niederschläge selbst. »Diese hätte eine andere bey der Gegenwart des Brechwein»steins seyn müssen, bis auf den durch das Kalkwasser bewirk»ten Niederschlag, der auch beym Brechweinstein weiß ist. »Bey der Anwendung des Kupfersalmiaks würde kein grün»gelblicher Niederschlag erfolgt seyn, sondern vielmehr gar »keiner; die Flüssigkeit wäre hell geblieben, nur, daß ihre »Farbe sich ins Grüne gezogen hätte. Bey der Anwendung

»des Schwefelleber-Luftwassers aber wäre kein gelber, son-
»dern ein ziegelrother Niederschlag (Mineralkermes) erfolgt.
»(Man vergl. Hahnemann a. a. O. §. 431).

»2) Ist es möglich und wahrscheinlich, daß
»die Krankheit des Y***, so wie er sie selbst
»beschreibt, und wie sie in dem Berichte des
»Physikus beschrieben wird, von dem Genusse
»einer solchen Portion *Tartari emetici* herrühren
»könne, als die Inquisitinn ihrem Ehemanne
»in die Biersuppe geschüttet zu haben einge-
»steht?

»Die Menge des Brechweinsteins, welche die Inquisi-
»tinn ihrem Ehemann beygebracht haben will, ist nirgends
»genauer bestimmt, als in so weit, daß sie dieselbe, als ei-
»nen halben Theelöffel voll betragend, angibt. Bey der jetzt
»so bedeutenden Verschiedenheit der Theelöffel, in Hinsicht
»auf die Größe derselben, da die modigen weit mehr fassen,
»als die altfränkischen, bedarf es angemerkt zu werden, daß
»in der Voraussetzung die Y***sche Ehefrau sey, wie wohl
»die meisten Leute ihres Standes, gewohnt, wenn sie von
»Theelöffeln redet, nicht gerade die modigen, ungewöhnlich
»großen, sondern vielmehr die ehemahls allgemein, und un-
»ter den mittleren und geringen Ständen noch jetzt häufig ge-
»bräuchlichen kleineren zu verstehen. Ein solcher Theelöffel
»faßt einen Scrupel gepulverten Brechweinsteins, mithin ein
»halber Thelöffel einen halben Scrupel oder zehn Gran.

»Es ist dieß eine Quantität von Brechweinstein, die al-
»lerdings für den gewöhnlichen Gebrauch, als Brechmittel,
»zu groß ist, und, wenn sie einem reitzbaren Menschen mit
»leicht beweglichen Nerven- und Muskelsystem, zumahl
»unter übrigens ungünstigen Umständen, d. h. besonders bey
»leerem Magen und in sehr concentrirter Form, beygebracht
»würde, ähnliche, wenn auch nicht gleiche Zufälle bewirken
»könnte, wie die, an denen Y*** litt. Allein absolut sehr

»groß ist auf der einen Seite diese Quantität nicht, da selbst »in manchen Vorschriften für Ärzte eine nicht viel geringere »Quantität als Brechmittel zu geben angerathen wird, z. B. »in *Joseph Townsend's* physician's vademecum (Edit. 2. »*Lond.* 1794. p. 81.), wo die Gabe des Brechweinsteins als »Brechmittel angegeben wird, von einem bis zu sechs Gran. »Und auf der andern Seite ist der Mann, von welchem die »Rede ist, weder zu den sehr reitzbaren, noch sind die Um»stände, unter denen er den Brechweinstein einbekommen ha»ben soll, zu den ungünstigen zu zählen. Daß sein Nerven»system nicht zu dem zartesten und reitzbarsten gehöre, zeigt »nicht nur das ganze Äußere des Mannes, das keineswegs »auf eine erregbare Constitution hindeutet, sondern es wird »auch einleuchtend: theils durch sein plumpes und hartes Ver»fahren gegen seine Frau überhaupt, die er, selbst in den er»sten Tagen der Ehe, gar nicht einmahl versuchte, durch Güte »zu gewinnen, und von den Irrungen, auf denen sie entwe»der wirklich, oder doch seiner Meinung nach begriffen war, »zurückzubringen; theils durch die bey einem dreyßigjährigen »Manne auffallende Kälte und Enthaltsamkeit, mit welcher er »in einer siebenwöchentlichen Ehe nicht ein einziges Mahl den »Beyschlaf mit seiner Frau vollzog, sondern auch dann, als »sie sich auf sein Verlangen wieder zu ihm gebettet hatte (nach»dem sie eine Zeit lang die Nächte in dem Bette, das ehemahls »der Dienstmagd gehörte, zugebracht), kein Verlangen dazu »bezeigte; theils sein bis zum Äußersten phlegmatisches Beneh»men, als er sich vergiftet wußte, wo er nicht etwa sogleich »die Hülfe eines Arztes suchte, sondern diese erst durch Ver»mittlung des Gerichts erhalten mußte, und wo er, als er »sich zuerst an die Polizey wendete, um den Vorgang anzu»zeigen, davon auf eine Art sprach, als erzählte er einen vor»gefallenen Scherz. Diese seine Fühllosigkeit, die ohne Zwei»fel vieles zu seiner Rettung beygetragen hat, läßt mit der »größten Wahrscheinlichkeit schließen, daß dieser Mann un-

»gewöhnlich große Gaben von Brechweinstein würde nehmen »können, ohne davon so gewaltsame Wirkungen zu erleiden, »als die waren, welche er wirklich erlitt, und daß nahment»lich eine Gabe von zehn Gran nicht hinreichen würde, sie bey »ihm zu bewirken.

»Hierzu kommt aber, wie gesagt, daß er das Gift unter »Umständen erhielt, welche die Wirkung desselben nothwendig »sehr brechen mußten, und die, in Verbindung mit seinem »torpiden Nervensystem, es auch einzig begreiflich machen, »daß das genossene Arsenik nicht unmittelbar fürchterlichere »und tödtliche Wirkung äußerte. Er hatte am Vormittage »ein so reichliches Frühstück von Butterzwieback und Butterbrot, »also von Substanzen, die sehr im Stande sind, die Wirkung »jedes scharfen Giftes auf den Magen zu mildern, zu sich ge»nommen, daß er zur Mittagszeit keinen Hunger hatte. Er »genoß ferner das Gift zugleich mit einer Suppe, die aus »einem halben Maß Bier, und außer einer kleinen Portion »Salz, aus zweyen Eyern und einem halben hölzernen Löffel »voll Mehls, also aus Substanzen, durch welche das Gift »verdünnt, eingehüllt und seine Wirkung auf den Magen »gleichfalls sehr geschwächt, und es möglich wurde, daß bey »dem sogleich erfolgenden heftigen Erbrechen mit dem reichli»chen Mageninhalte auch der größte Theil des Giftes wieder »ausgeleert werden konnte; zumahl, da selbst das Wenige, »was er von den fetten Schweineschwarten genoß, als dem »Gifte entgegenwirkend anzusehen ist. Er konnte endlich, da »durch den (die Gegenwart des Giftes in dem so eben Aus»gebrochenen noch mehr beweisenden) Umstand, daß ein Hund, »der von dem Ausgebrochenen gefressen, ebenfalls heftiges Er»brechen bekommen hatte, und der Mensch, der ihm beym »Erbrechen den Kopf hielt, darauf kam, eine Vergiftung zu »vermuthen, früh genug mit dem hier sehr zweckmäßigen Ver»fahren, daß er Milch und, als es ihm an dieser fehlte, Thee

»in großer Menge trank, den Anfang machen. Alles dieses »sind Umstände, die, zusammt der Unempfindlichkeit des Man»nes, wie gesagt, den glücklichen Ausgang der Arsenikvergif»tung erklären, die es aber im höchsten Grade unwahrschein»lich machen, daß seine Zufälle von zehn Gran Brechweinstein »bewirkt seyn sollten.

»3) Könnte diese Krankheit von dem *Pulvere* »*vitri veneti*, und zwar einer solchen Quantität »desselben herrühren, als nach Aussage des »Apothekerburschen der Y***schen Ehefrau ver»kauft worden?

»Unbedenklich kann das fürstliche Obersanitäts-Collegium »diese Frage geradezu mit Nein beantworten. Wenn es auch »denkbar wäre, daß Jemanden ein Loth so fein gestoßenen »Glases, als der Pulvis vitri veneti ist, und zumahl dann »seyn muß, wenn er fälschlich für Arsenik verkauft werden »soll, ohne daß er es merkte, beygebracht würde; so ist es »kaum denkbar, daß dieses Glas, noch dazu in einem durch »ein reichliches Frühstück angefüllten Magen zugleich mit ei»nem einhüllenden Vehikel, wie die Biersuppe war, gebracht, »Wirkungen hervorbringen könnte, die nur einigermaßen de»nen ähnlich wären, die Y*** erlitt. Grob gestoßenes Glas »hat zwar, wenn es verschluckt ist, zuweilen auf eine mecha»nische Weise geschadet (man vergl. Metzger's Syst. der »gerichtlichen Arzneywissenschaft. Aufl. II. S. 200, und Gme»lin's Geschichte der mineral. Gifte. S. 24), obgleich es »auch Menschen gegeben hat und noch gibt, die Glas, das »sie zerkauen, in beträchtlichen Stücken niederschlucken, und »dadurch wohl unausbleiblich ihren Magen und Darmcanal »schwächen, aber doch beträchtlich lange Zeit, ohne üble Fol»gen zu erfahren, fortleben. Fein gepulvertes Glas aber kann, »in der hier angegebenen Menge und in einen angefüllten »Magen gleichzeitig mit einer guten Portion Suppe gebracht,

»keinen Nachtheil stiften [1]), wie auch neuerlich darüber an »Menschen und Thieren angestellte Versuche zeigen. Cal»dani stellte Versuche an zwey großen Indians, einem Jagd»hunde, zwey Katern und einem Knaben von funfzehn Jah»ren, und Mandruzzato an Hühnern, an Hunden und »an sich selbst an, bey denen das Verschlucken des Glases auch »nicht die mindeste Beschwerde verursachte. (Man sehe die »Saggi scientifici e litterari dell' Accademia di *Padova*. »T. III. P II. u. Weigel's ital. med. chir. Bibl. B. II. St. II. »S. 61.)

»Aber die Annahme, daß Jemanden, der des Gebrauchs »seiner Sinne mächtig ist, ohne sein Wissen, vermittelst einer »Suppe, Glas beygebracht werden könne, ist auch durchaus »unzulässig. Das Glas findet in einer solchen Suppe schlech»terdings kein Menstruum, wodurch es aufgelöst oder auch »nur angegriffen werden könnte, da nur der Flußspatsäure »dieß Vermögen eigen ist; nicht zu gedenken, daß, wenn es »aufgelöst wäre, zwar das Menstruum der Auflösung, nicht »aber die Bestandtheile eines reinen Glases schädlich werden »könnten. Unaufgelöstes Glas aber fällt in der Suppe zu »Boden, so, daß es nothwendig die Aufmerksamkeit dessen, »der die Suppe ißt, würde erregen, und ihn von dem Ge»nusse der Suppe würde abhalten müssen.

»4) Oder könnte die Krankheit von einer so »geringen Portion Arsenik's herrühren, als »nach eben diesen Aussagen aus der ungerei»nigten Wage möglicherweise unter das in sel»biger gewogene, der Y*** verkaufte *Pelvis vitri* »veneti gekommen seyn durfte?

»In einer absichtlich mit Arsenikpulver dergestalt ausge»riebenen Giftwage, daß sie mit einer dicken Schicht davon über»

[1]) Das ist zu viel behauptet, indem die thierische Ökonomie so geartet ist, daß ihr schon das, was ihr nicht nützt, schadet.

»zogen war, wurde ein Loth von dem genannten Glaspulver »so herumgeschüttelt, daß es so dick als möglich das Arsenik »mit sich nahm, und wog dann sechs Gran mehr als vorher. »Sechs Gran Arsenik sind eine Gabe, die allerdings in einem »reitzbaren Körper, unter ungünstigen Umständen beygebracht, »jene Zufälle bewirken könnten, die jedoch bey einem Manne »wie der, von welchem die Rede ist, unter den bey der Be»antwortung der zweyten Frage bemerklich gemachten Umstän»den, so gewaltsam wohl nicht wirken werden. Außerdem aber »kommt hier in Betracht:

»(a) daß nicht füglich angenommen werden kann, daß »jenes Maximum von Giftmenge, das in einer absichtlich »damit ausgeriebenen Wage sich ansammeln kann, in der Gift»wage des Apothekers N*** N*** vorräthig gewesen seyn »sollte, da derselbe, dem hierin hoffentlich mehr zu glau»ben ist, als seinem Lehrburschen, versichert, es werde diese »Wage immer sorgfältig gereinigt, und da das fürstl. Ober»sanitäts-Collegium sie auch bey den alljährlich angestellten »Visitationen der N*** N***schen Apotheke immer rein »(auch nie außer dem Giftschrank) angetroffen hat.

»(b) Da in dem zur Untersuchung gekommenen Ausge»brochenen, nach der wahrscheinlichen Berechnung des Apo»thekers W***, sechs Gran Arsenik enthalten waren, diese »Menge des Ausgebrochenen aber nur ein kleiner Theil desse»ben ist, so muß man, da das Gift in einem Fluidum auf»gelöset war, man also nicht annehmen kann, daß es in ei»nem kleinen Theile des Ausgebrochenen concentrirt gewesen »sey, schließen, daß der Vergiftete eine größere Giftmenge »genommen und ausgebrochen habe.

(c) Hierzu kommt aber noch, daß, wie bey der dritten »Frage gezeigt ist, gar nicht angenommen werden kann, daß »dem Y*** vergiftetes Glas in einer Suppe beygebracht »sey.

»5) Welches ist nach der Medicinaltaxe der »Preis von einem Lothe des *Pulvis vitri veneti*, und »von einem Lothe weißen Arseniks?

»Ein Loth von dem Pulvis vitri veneti kostet zwey Pfen»ning; ein Loth von dem gepulverten weißen Arsenik kostet sechs »Pfenning.

* * *

»Da schließlich der löbl. Stadtmagistrat seinem Prome»moria noch die Notiz angehängt hat, »daß derselbe, die Un»tersuchung wider den Apotheker N*** N***, dessen Ge»sellen und Lehrburschen, wegen bewiesener Nachläßigkeit beym »Giftverkaufe noch nicht für beendigt halte«; so wird es zweck»mäßig seyn, dieser Beantwortung der vorgelegten Fragen »noch die Bemerkung hinzufügen, daß der von dem Apotheker »N*** N*** und seinen Leuten angegebene Fall bey wei»tem schlimmer ist, als der seyn würde, den sie abläugnen. »Hätte nähmlich der Apotheker N*** N*** wirklich Arse»nik auf den falschen Schein gegeben, so fiele ihm nichts zur »Last, als daß er, was man unmöglich von ihm erwarten »kann, nicht die Handschriften aller Bürger seines Wohn»ortes kenne, da doch, so wie der Fall jetzt von ihm und »seinen Leuten angegeben ist, sie sich eine Menge von Regel»widrigkeiten zu Schulden haben kommen lassen. Dahin ge»hört nahmentlich:

»1) das Substituiren eines Mittels statt eines andern, »wozu ein Apotheker in keinem Falle, auch nicht bey der be»sten Absicht, berechtigt ist;

»2) die Übertheurung der Käufer, denen er für ein Loth »Arsenik, statt sechs Pfennig, einen Gutengroschen abge»nommen;

»3) die Übertheuerung derer, denen er eine Portion »Glas, die zwey Pfennig werth ist, für einen Gutengroschen »verkaufte;

»4) der sehr auffallende Umstand, daß seine Leute in ei»nem Falle, wo sie Verdacht des Mißbrauchs vom geforderten »Gifte hatten, nicht sowohl gar nichts, als vielmehr ein Mit»tel (Glas), das er und seine Leute für giftig hielten, und »noch dazu wirklich in einer Giftwage vergiftet, verabreichten;

»5) das Aufbewahren der Giftwage außer dem Gift»schranke, das so ganz unverantwortlich ist, daß beynahe das »wirkliche Wägen anderer Substanzen, noch dazu zu einer Zeit, »wo die Wage voller Giftstaub war, als noch unverantwort»licher angesehen werden kann. Man kann nicht einwenden, »es sey vielleicht nur Glas darin gewogen; denn wenn nun »Jemand, dem solches Glas in die Hände gefallen wäre, und »der es für Glas erkannt hätte, die oben erwähnten Versuche »italienischer Naturforscher hätte wiederhohlen, und dieses »Glas, als unschädlich, verschlucken wollen, so wäre er nicht »durch das Glas, sondern durch das demselben anhängende »Arsenik vergiftet worden. Braunschweig, den — — »18 — —. [1]).

III. Medicinische Gutachten über todte Menschen.

§. 341. In Fällen des jähen, verdächtigen oder gewaltsamen, Dahinsterbens eines Menschen liegt dem gerichtlichen Arzte ob, durch die Untersuchung der Leiche und anderer physischer Gegenstände sowohl die Veranlassung zum Tode, als die eigentliche Todesursache, zu erforschen. Diese Veranlassung und die den Gerichten zu beantwortenden Fragen sind verschieden, je nachdem die Untersuchung die Leiche eines neugebornen Kindes, oder einer bereits herangewachsenen Person betrifft.

---

1) Medic. Miszellen aus T. G. Roose's Nachlasse, herausgegeben von Dr. Lud. Formey. Frankfurt am Main, 1804. 8. S. 57—89.

A. Gutachten über die Todesveranlassung bey neugebornen Kindern.

§. 342. »Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. — Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre ausgemessen, und die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Monathen bestraft werden. — Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. — Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet. — Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden [1]).

§. 343. »Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. — Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren. — Wenn aber das

[1]) Gesetzb. über Verbrechen. Thl. I. Hptst. XVII. §. 128—132.

Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre [1])«

§. 344. »Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes, umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt [2]).«

§. 345. Zur ärztlich gerichtlichen Untersuchung können also, durch einen Mißfall zur Welt gekommene menschliche Früchte, dann weggelegte, der Gefahr des Todes ausgesetzte, oder getödtete Kinder gelangen. Über eine I. wegen eines Mißfalles in gerichtlicher Untersuchung stehende Weibsperson können nun die Fragen entstehen: hat sie wirklich einen Mißfall gemacht? in welchem Monathe? zufällig, auf ihr eigenes Mitwirken, oder auf das Zuthun eines Andern?

§. 346. Das von Stattengehen sowohl des zufälligen als des geflissentlichen Mißgebärens setzt eine besondere Neigung oder Dispositon hierzu voraus, welche daher der untersuchende Arzt vor allem zu berücksichtigen hat; und auf deren wirkliche Gegenwart er schließen kann: aus einem zu jugendlichen Alter, der Neigung zu Mutterblutflüssen, Krämpfen; aus der Erschöpfung des Körpers durch Mangel an

---

[1]) Gesetzb. über Verbrechen. Thl. I. Hptst. XVIII. §. 133—135.
[2]) Ebendaselbst. Hptst. XVI. §. 122.

hinreichender oder angemessener Nahrung, Säfteverlust, Gram, Traurigkeit; aus einem reitzbaren, sehr empfindlichen, oder erschlafften Körper; aus einem bereits ein- oder mehrmahl vorangegangenen Abortus.

§. 347. Den Beweis, daß wirklich ein Mißfall Statt gefunden habe, liefern: eine an der in Untersuchung stehenden Person vorher wahrgenommene Schwangerschaft, gewisse Zufälle und Veränderungen an ihrem Körper, und der Abgang eines wahren menschlichen Eyes. — Allein, da Mißfälle gemeiniglich in den ersten Monathen der Schwangerschaft vor sich gehen, und diese in dem genannten Zeitpuncte leicht zu verheimlichen, schwer auszumitteln, auch mit einem andern unschuldigen Zustande leicht zu verwechseln ist; so wird der von daher zu hohlende Beweis in den meisten Fällen mangeln. Die Zufälle und Veränderungen am weiblichen Körper nach einem Mißfalle, besonders wenn dieser im fünften oder sechsten Monathe Statt gefunden hat, sind dieselben, wie die nach der Geburt eines bereits lebensfähigen Kindes; nur muß die Untersuchung der Kindbetterinn, besonders wenn sie nicht durch die von ihr abgegangene Frucht überwiesen werden kann, bald geschehen, weil hier die Merkmahle weniger deutlich sind, der Kindbettfluß leicht für einen Monathfluß ausgegeben damit, verwechselt werden kann, und die übrigen Veränderungen am weiblichen Körper nach einem Mißfalle weit früher verschwinden, als nach der Geburt eines völlig ausgetragenen Kindes.

§. 348. Über die Zeit des statt gefundenen Mißgebärens gibt der Grad der Ausbildung der abgegangenen Frucht Aufschluß. Diese ist im ersten Monathe noch von unbeträchtlicher Schwere und Größe; im zweyten beyläufig sechs Gran schwer und sechs Linien lang; im dritten beyläufig drey Drachmen schwer, zwey Zoll und eine Linie bis fünf Zoll lang; im vierten zwey bis vier Unzen schwer, eine Spanne lang; im fünften zwanzig bis fünf und zwanzig Loth schwer und zehn

bis eilf Zoll lang; im sechsten vier und zwanzig Loth bis ein Pfund und darüber schwer, eilf Zoll bis einen Schuh lang; auch sind in den letzteren Monathen außer den Haaren, und den Hoden bey Knaben alle Theile des Körpers deutlich wahrzunehmen. Diese Altersbestimmung wird dadurch sehr erleichtert, wenn die vorliegende Frucht mit einer anderen, von einem bekannten Alter, verglichen werden kann; doch muß dabey, um Widersprüche mit dem Geständnisse der Inquisitinn zu vermeiden, auf den Zustand frischer oder bereits faulender Frucht gesehen, und die Zeit des Todes der Frucht im Mutterleibe von dem Zeitraume des Schwangergehens abgezogen, und darnach das Alter der Frucht bestimmt werden.

§. 349. Daß eine Weibsperson ohne ihr Verschulden, somit einen zufälligen Mißfall gemacht habe, läßt sich schließen, wenn sie sich bey vorwaltender Disposition zum Mißgebären durch das Gehen, Tragen, Heben, Ziehen, Stoßen, Steigen, Reiten, starkes Fahren auf unebenem Wege u. s. w. sehr angestrengt, oder Erschütterungen des Unterleibes erlitten hat; wenn sie gefallen, geschlagen, gestoßen, ihr Unterleib gequetschet worden ist; wenn auf sie heftige Gemüthsbewegungen, reitzende Speisen, geistige Getränke, oder jene Mittel eingewirkt haben, welche später unter der Voraussetzung einer bösen Absicht angeführt werden. — Das geflissentliche Mißgebären bestätigen die entdeckten Beweise, daß die Fruchthäute durch eingebrachte Werkzeuge durchbohrt, das Wasser gesprengt, die Frucht am vorliegenden Theile tödtlich verwundet, somit unmittelbar getödtet, oder daß derselben durch drastische Purganzen, durch heftige Brech-, Nieß-, Urin treibende, oder so genannte Monathfluß befördernde (emenagoga), Speichelfluß erregende Mittel, Aderlässe, strenges Fasten, festes Zusammenschnüren u. d. gl. die Nahrung entzogen, ein Blutfluß, oder Krampf der Gebärmutter erregt, und so ihr Abgang und Tod mittelbar veranlaßt worden ist.

§. 350. Über ein todt gefundenes sieben, acht und neunmonathliches, somit lebensfähiges Kind können nun die Fragen aufgeworfen werden: Ist es unreif oder reif, todt oder lebendig zur Welt gekommen? eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben? wovon wir die Beantwortung der ersten, bereits anderwärts erörterten, Frage hier füglich übergehen können; nur kommt zu bemerken, daß die dort (§. 296.) angegebenen Merkmahle und Unterschiede zwischen einem reifen Kinde mit Ausnahme derjenigen, welche als Lebenserscheinungen zu betrachten sind, auch hier ihre Gültigkeit haben, und daß das Gewicht des todten Kindes vermindert angetroffen werden wird, wenn Krankheit, Aushungerung, Verblutung vorangegangen ist, oder Erstarrung durch Winterkälte Statt gefunden hat.

§. 351. Ob ein Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen sey, suchte man bisher durch die am Leichnam vermißten, oder vorgefundenen Merkmahle der angefangenen Respiration, des abgeänderten Blutumlaufes, der Harn- und Darmentleerung, der vorhandenen Sugillationen zu entscheiden. Allein gegen die Zuverläßigkeit der hydrostatischen Lungenprobe, welche bloß das specifische Gewicht, das Untersinken oder Schwimmen der Lungen auf dem Wasser, berücksichtiget, streiten die zuverläßigen vielfältigen Beobachtungen: daß I. Lungen bey nach der Geburt Statt gefundenem Leben des Kindes im Wasser untersinken; a) wenn es nach der Geburt zwar willkürliche Bewegungen geäußert hat, aber nicht Athem hohlen konnte, b) nur ein unvollkommenes Athemhohlen Statt gefunden hat, c) das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Schleim, Eiter, scirrhöse Knoten, Entzündung vermehrt worden ist. Daß dagegen II. Lungen bey nicht Statt gefundenem Leben des Kindes nach der Geburt auf dem Wasser schwimmen, wenn d) das Kind im Mutterleibe, oder vor völlig beendigter Geburt, einige

Athemzüge gemacht hat, und bevor es noch geboren worden, gestorben, oder e) dem todt zur Welt gekommenen Kinde in die Lungen Luft eingeblasen worden ist; endlich f) sich auf der Oberfläche oder in der Wesenheit der Lungen, durch Fäulniß oder Krankheit Luft entwickelt, und sie schwimmfähig gemacht hat.

§. 352. Die von Ploucquet in Vorschlag gebrachte Blutlungenprobe, welche sich auf das durch den neuen Kreislauf vermehrte absolute Gewicht der Lungen, und das in eben dem Grade verminderte absolute Gewicht des ganzen Körpers gründet, trifft mit Recht der Vorwurf, daß das relative Gewicht der Lungen neugeborner Kinder zum Körper kein bestimmtes und sich gleich bleibendes Verhältniß habe, indem die dabey obwaltenden Verschiedenheiten ihren Grund theils in den Lungen, theils im Körper haben können, wobey das Geschlecht, die oft so variirende Völle oder Magerkeit, der Blutmangel oder Überfluß in Betracht kommt, überhaupt das freye Spiel der bildenden Natur eben so bey den inneren Theilen Verschiedenheit und Größe bewirkt, wie bey den äußeren. — Daniel's Lungenprobe, welche einen durch das Athmen erlangten größeren Umfang, ein vermindertes specifisches, und vermehrtes absolutes Gewicht voraussetzt, ist als ein mit zu vielen Umständlichkeiten verbundener Versuch gar nicht in Gebrauch gekommen. Die Harn- und Mastdarmprobe sammt den Sugillationen liefern ebenfalls einen unsicheren Beweis von dem Leben oder Tode eines neugeborenen Kindes; denn das Harnen und Stuhlentleeren steht mit dem Athmen keineswegs in so enger Verbindung, daß die erstere beym Eintritte des letzteren nothwendig sogleich vor sich gehen muß; die Urinblase kann an und für sich mehr als gewöhnlich leer seyn, oder so wie der Mastdarm bey durch den Tod erschlafften Schließmuskeln schon im Mutterleibe, oder während der Geburt durch die Pressung des Unterleibes entleert werden. Sugillationen können sich auch vor, und unter der

Geburt bilden, selbst nach dem Tode Blutergießungen entstehen.

§. 353. Die Verlegenheit, in welcher sich der Verfasser dieser Anleitung befand, so oft er bey seinen gerichtlichen Untersuchungen die Frage, ob ein neugebornes Kind lebend oder todt zur Welt gekommen sey? zu beantworten hatte, nöthigte ihn, ein einfaches Verfahren zu ersinnen, wodurch die drey Hauptveränderungen, welche die Lungen durch das Athemhohlen erleiden, nähmlich die Verminderung des specifischen Gewichtes, die Vergrösserung des Umfanges, die Vermehrung des absoluten Gewichtes (nicht des relativen zum Körper, sondern zu ähnlichen Lungen) auf das genaueste erforscht und angedeutet werden. Soll die hydrostatische Lungenprobe dieses leisten, so muß sie, statt in einem willkürlichen, in einem bestimmten und hierzu vorbereiteten Gefäße, und statt mit einer beliebigen, mit einer bestimmten Menge von tauglichem Wasser vorgenommen werden.

§. 354. Zu diesem Behuf wird ein starkes cylindrisches, drey Zoll breites, eilf und ein Viertel Zoll tiefes, gläsernes Gefäß mit zwey Pfund destillirtem Wasser gefüllt, und die Stelle, wo der (wahre) Wasserspiegel die Wand des Gefäßes berührt, ringsherum mit einer dauerhaften (eingeschliffenen) wagrechten Linie bezeichnet. Bey Vornahme der Lungenprobe erleidet nun dieser Wasserspiegel in Hinsicht seines niedrigeren oder höheren Standes verschiedene Veränderungen, je nachdem die Lungen, mit denen die Proben angestellt werden, entweder a) von einem sieben-, acht- oder neunmonathlichen Kinde, b) von einem Mädchen oder Knaben, oder c) von Kindern herstammen, die noch gar nicht, nur unvollkommen oder vollkommen geathmet haben. Über der kreisförmigen Linie des Wasserspiegels werden vermittelst senkrechter Linien drey Fächer für VII-, VIII- und für IXmonathliche Kinder errichtet, und diese mit den so eben

angedeuteten Zahlen von der linken zur rechten Hand bezeichnet; zugleich unmittelbar darunter in jeder der drey für beyde Geschlechter eingerichteten Columnen die Buchstaben w (weiblich), und m (männlich) gesetzt, um den in dieser Hinsicht möglichen Differenzen den nöthigen Spielraum zu lassen. Um überdieß den veränderten Stand des Wasserspiegels durch Zahlen auszudrücken, wird neben der Scale ein zwey Zoll langer, in Linien abgetheilter, Maßstab eingeschliffen.

§. 355. Um aber diese drey doppelten Columnen auszufüllen, und dem Gefäße für den künftigen forensischen Gebrauch die erforderliche Einrichtung zu geben, werden wechselweise die Lungen von sechs Kindern, drey weiblichen und eben so viele männlichen Geschlechts, von vollkommen sieben, acht und neun Monathen, die notorisch nicht geathmet haben, sammt dem Herzen und wohl unterbunden in das Gefäß mit Wasser gethan, und der dabey sich zeigende verschiedene Stand des Wasserspiegels in den drey senkrechten Columnen durch Querstriche bezeichnet, und an der linken Seite der Scale zunächst über dem Wasserspiegel der Buchstabe N angemerkt, zum Zeichen, daß dieß der Standpunct in jeder Columne für Kinder, die nicht geathmet haben, sey. Dann werden auf gleiche Weise die Lungen von sechs Kindern, drey weiblichen und eben so viele männlichen Geschlechts, von vollkommen sieben, acht und neun Monathen, die notorisch unvollkommen geathmet haben, sammt dem Herzen und wohl unterbunden in das Gefäß mit Wasser gelegt, und der dabey sich zeigende höhere Stand des Wasserspiegels in den drey senkrechten Columnen ebenfalls durch Querstriche bezeichnet, und an der Seite der Scale der Buchstabe U hingesetzt, zum Zeichen, daß man diesen Querstrich für die Gränze der unvollkommenen Respiration halten müsse. Zuletzt werden die Lungen von sechs Kindern, von drey Mädchen und eben so viel Knaben, von vollkommen sieben, acht und neun

Monathen, die entschieden vollkommen geathmet haben, sammt dem Herzen und wohl unterbunden, unter denselben Vorsichten in das Gefäß mit Wasser gegeben (wobey es eben nicht nothwendig ist, daß der sich zeigende dritte und höchste Stand des Wasserspiegels in den drey senkrechten Columnen durch eine Querlinie angedeutet werde) und dieser dritte Raum mit dem Buchstaben V bezeichnet, zum Merkmahle, daß diese Linien auf Kinder hindeuten, welche vollkommen geathmet haben [1]).

§. 356. In einem so beschaffenen und eingerichteten Gefäße und in einer solchen bestimmten Menge Wasser werden nun die Lungen sammt dem Herzen von Kindern jedes Alters und Geschlechtes, die nicht geathmet haben, sie mögen nun vermöge ihres specifischen Gewichtes schnell zu Boden sinken, oder, entweder weil in dieselben durch das Einblasen, durch Krankheit oder durch die ersten Grade der Fäulniß Luft gelangt ist, langsam untersinken oder schwimmen, die geringste Menge Wasser aus dem Raume verdrängen, und den Wasserspiegel nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes in den senkrechten Columnen in einen der drey, durch die Parallel-Linien gebildeten, ersten Zwischenräume hinauf treiben, und hierdurch andeuten: daß

---

[1]) Eine höchst mühsame Arbeit, die mit der Untersuchung von neun Mädchen- und eben so viel Knabenleichen bey weitem nicht abgethan ist, sondern die den Versuch mit mehreren Hunderten erfordert, um in jeder Columnen-Abtheilung den höchsten Standpunct zu finden, unter den die untergeordneten, welche die vorkommenden Differenzen darbiethen, fallen müssen; welchem Geschäfte ich mich jedoch mit Freuden unterziehe, da meine Amtsverhältnisse mir hierzu die günstigste Gelegenheit darbiethen, und ein einmahl mit der größten Genauigkeit und von Kunstverständigen gerichtlich regulirtes hydrostatisches Gefäß, tausenden von ähnlichen Gefäßen das Daseyn gibt.

die Kinder noch nicht geathmet haben. Lungen von Kindern jedes Alters und Geschlechtes, die unvollkommen geathmet haben, sie mögen wegen Mangel an Luft, wegen Ansammlung von Schleim, Eiter, skirrhöser Knoten u. d. gl. untersinken, oder weil sie was immer für Luft enthalten, auf dem Wasser schwimmen, eine größere Menge Wasser aus dem Raume verdrängen, nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes den Wasserspiegel in den senkrechten Columnen in einen der, durch die drey zweyten Parallel-Linien angedeuteten Zwischenräume hinaufdrängen, und hierdurch anzeigen: daß die Kinder unvollkommen geathmet haben. Lungen von Kindern jedes Alters und Geschlechtes, die vollkommen geathmet haben, werden, sie mögen auf dem Wasser schwimmen, oder wegen einer krankhaften Beschaffenheit untersinken, die größte Menge Wasser aus dem Raume verdrängen, nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes den Wasserspiegel in den senkrechten Columnen bis in einen der drey durch die Parallel-Linien beschriebenen, höchsten Zwischenräume hinaufheben, und hierdurch zu erkennen geben: daß die Kinder vollkommen geathmet haben.

§. 357. Berücksichtiget man nun noch bey Vornahme dieser hydrostatischen Lungenprobe: das durch eine Wage zu erforschende Gewicht des Körpers, der Lungen und Leber, den Umfang des Brustkorbes, den Stand des Zwerchfelles, den Umfang, die Farbe, die Derbheit oder Auflockerung, den Blutgehalt, die gesunde oder kranke Beschaffenheit, das Knistern oder Nichtknistern, das Schwimmen oder Untersinken der Lungen mit und ohne Herz, für sich allein und in Stücke zerschnitten, und alles dasjenige, was bey der bisher gebräuchlichen Schwimmprobe zu beobachten vorgeschrieben ist, ohne in dem Falle der Nichtübereinstimmung der sämmtlichen Erscheinungen auf das Schwimmen und Untersinken der Lungen mehr Werth zu legen, als auf die Ver-

änderung des Umfanges und absoluten Gewichtes; so werden wir im Stande seyn, die größere Zahl der oben (§. 351) erwähnten, der Schwimmprobe mit Recht zur Last gelegten, Mängel zu beseitigen, und die Frage: Ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe, oder nicht? in folgenden Fällen mit Sicherheit vor jeder Täuschung zu beantworten: wenn bey einem lebend zur Welt gekommenen Kinde nur ein unvollkommenes Athemhohlen Statt gefunden hat, oder wenn das specifische Gewicht der Lungen durch Ansammlung von Schleim, Eiter, durch skirrhöse Knoten, Entzündung vermehrt worden ist; wenn dem todt zur Welt gekommenen Kinde in die Lungen Luft eingeblasen worden ist; wenn sich auf der Oberfläche oder in der Wesenheit der Lungen durch Krankheit oder Fäulniß Luft entwickelt, und diese dieselben schwimmfähig gemacht hat [1]).

§. 358. Über den natürlichen zufälligen Tod eines Kindes gibt die Untersuchung der Nabelschnur und Nachgeburt, die Berücksichtigung der Zeit und des Herganges bey der Entbindung, der während der Geburt vorgelegenen und vorgefallenen Theile, die Kopfgeschwulst Aufschluß. War der Nabelstrang um den Hals oder um den Leib geschlungen, so wird die Geburt erschwert, verzögert, das Kind durch Strangulation getödtet. Dieß ereignet sich gern bey einer beträchtlichen Länge der Nabelschnur; er hinterläßt am Halse oder Leibe Merkmahle. Wurde durch das lange dauernde Vorgefallen- oder Eingeklemmtseyn des Nabelstranges der Kreislauf zwischen der Mutter und dem Kinde gehemmt, und so das letztere getödtet; so wird die eingeklemmt gewesene Stelle der Nachgeburt fugillirt angetroffen. Hat eine zufällige Verknüpfung des Nabelstranges und

---

[1]) S. Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe, kundgemacht von J. Bernt. Mit einer Kupfertafel. Wien, 1821. Deutsch und lateinisch.

feste Zusammenziehung des Knotens während der Geburt den Kreislauf unterbrochen, so sind die Seiten des Knotens angeschwollen und varicös. War der Nabelstrang kurz, oder wurde an ihm während der Geburt stark gezerrt, oder gebar die Mutter stehend; so kann der Nabelstrang, besonders bey der Gegenwart einer mürben, geriebenen oder gequetschten Stelle nach einer Einklemmung zerreißen und das Kind sich verbluten, zumahl wenn der Riß nahe am Nabel und lange vor Beendigung der Geburt geschieht.

§. 359. Saß der Kuchen auf der Mündung der Gebärmutter auf, veranlaßte dieß gegen das Ende der Schwangerschaft die Zerreißung eines seiner Gefäße, starke Blutergießungen, frühe Geburt, Entkräftung der Mutter, den Tod des Kindes vor der Geburt, so wird der Kuchen in ein Gefäß mit Wasser gelegt, um nachzusehen, ob aus demselben beym Einblasen in die Nabelgefäße durch das verletzte Gefaß Luft austrete. Ein fauler Kuchen und Nabelstrang gleich nach der Geburt, deutet auf den Tod im Mutterleibe. Krankheiten, fehlerhafte Bildung der Geburtstheile, des Beckens, eine unbequeme Lage des Kindes und Stellung der Mutter, Hülflosigkeit unter solchen Umständen, können die Geburt verzögern und den Tod des Kindes, ungeschickte Selbsthülfe oder Hülfleistungen von Andern können Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Sugillationen veranlassen. Überdieß können lebend geborne Kinder an Schwäche, Ohnmacht, Stickfluß, Schlagfluß, während einer Ohnmacht der Mutter, bey Hülflosigkeit und verkehrter Behandlung aus Unwissenheit; an den Folgen einer schlechten Nahrung, Verkühlung oder Krankheit sterben; worauf in allen jenen Fällen geschlossen wird, wo sich an dem Leichnam des Kindes keine Spuren einer angebrachten Gewalt entdecken lassen.

§. 360. Trifft der Arzt an der Kindesleiche Schnitte in den Hals, eingedrückte und zerbrochene Hirnschädelknochen,

einen aus den ersten Halswirbeln ausgedrehten Kopf, einen zugeschnürten, oder vermittelst der Hand gedrosselten Hals, Stiche in den Kopf, Hals, die Brust, den Unterleib, viele und beträchtliche Contusionen und Blutunterlaufungen unter der Haut vom Schlagen, Stoßen, Treten, Quetschen, eine dicht am Leibe abgeschnittene oder abgerissene Nabelschnur, zerbrochene Rippen, Arme und Beine, ausgerissene Gelenke, ein eingedrücktes Brustblatt, Spuren des Ertränkens, Verbrennens, lebendig Vergrabens u. d. gl. an; so müssen alle Verletzungen, die dabey verübte Grausamkeit beschrieben, und der Grad ihrer Tödtlichkeit nach chirurgischen Grundsätzen geschätzt werden. Eine Verblutung des Kindes durch die Nabelschnur findet um so leichter Statt, je näher die Trennung am Unterleibe des Kindes geschieht; am leichtesten, wenn sie abgeschnitten, weniger leicht, wenn sie abgerissen wird. Man findet dann eine wachsfärbige Bläße der ganzen Oberfläche des Körpers, und einen auffallenden Blutmangel in dem Herzen und seinen Gefäßen. Die Entschuldigungen der Inquisitinnen: die Geburt habe sie stehend, knieend überrascht, das Kind sey mit Gewalt aus der Schoß geschossen, und entweder ins Wasser, in den Nachtstuhl, auf die Erde gefallen, mit dem Kopfe auf einen harten Körper gestürzt, es sey während des Sturzes die Nabelschnur zerrissen u. d. gl., können nur durch die Vergleichung mit dem Befunde der Obduction widerlegt oder bestätigt werden.

§. 361. Hat der Gerichtsarzt es mit an einsamen Orten leicht verscharrt gewesenen, von wilden oder gefräßigen Thieren verstümmelten, von der Fäulniß zerstörten Leichenüberresten eines Neugebornen zu thun; so ist weder das Leben nach der Geburt, noch die Todesveranlassung auszumitteln; hier kann höchstens die Reife des Kindes nach der Größe des Knochengebäudes, und der Vollkommenheit der einzelnen Knochen, bestimmt werden, wobey die Vergleichung mit einem

Knochengerippe von notorisch reifen und unreifen Kindern diese Untersuchung erleichtert und zuverläßiger macht.

Ärztliches Gutachten über ein gefundenes todtes neugebornes Kind.

Actenauszug.

»Den 29. Jan. 1787 ward des Morgens ein ausgesetz»tes, aber lebendiges, Kind in der hiesigen Stadt gefun»den. Man suchte die Mutter dieses offenbar neugebornen »Kindes ausfindig zu machen, und hatte dabey einigen Ver»dacht auf eine übelberüchtigte Weibsperson, mit Nahmen »Eberhardinn; weil sie kurz zuvor als schwanger angege»ben und deßhalb wiederhohlt aufs Rathhaus citirt worden, »aber nicht erschienen war. Man vermuthete, daß man sie »bey dem Bedienten des Herrn *** antreffen würde, weil es »hieß, daß dieser Mensch sich von seiner Ehefrau eigenmächtig »getrennt habe, und mit der E. unerlaubten Umgang pflege. »Er machte sich dadurch wirklich verdächtig, daß er, als die »Gerichtsdiener zu ihm kamen, seine Kammer sogleich ver»schließen und niemand hineinlassen wollte. Man öffnete seine »Thüre wider seinen Willen, und fand, ob es gleich Nachmit»tags um 2 Uhr war, die E. in dem Bett liegen. Hieraus »sowohl, als aus ihrem blassen Ansehen und aus den in der »Kammer bemerkbaren Spuren von Blut, schloß einer der »Gerichtsdiener, daß diese Person die Mutter des oben er»wähnten ausgesetzten Kindes sey. Sie läugnete die ihr deß»halb gemachten Beschuldigungen standhaft, bekam aber doch »in der Kammer Arrest, und der Bediente ward sogleich in »ein Gefängniß geführt. Die E. blieb bey dem Läugnen; der »Bediente aber gestand unterwegs, auf das ihm geschehene »Zureden, daß die E. wirklich an demselben Tage geboren »habe und daß das Kind in einem Topf stecke und in einem »Schrank verwahrt sey. Nun erst merkte man, daß hier

»von einem ganz andern Kinde die Rede war. Es ward »sogleich herbeygehohlt und auf das benachbarte Rathhaus ge»bracht, wohin man mich eiligst rief. — Das übrige erhel»let aus dem Obductionsberichte.

»Nachdem die Section vorgenommen und mein Bericht »überreicht worden war, verhörte man die Inquisiten. Der »Bediente gab an, das Kind sey lebendig geboren worden; »und es habe nach der Geburt sich zwar ein wenig geregt, »aber nicht geschrien; die Inquisitinn hingegen sagte: das »Kind habe einige Zeit nach der Geburt einen Schrey gethan, »aber sich nicht geregt. Hierin und in einigen andern »weniger wichtigen Stücken widersprachen sich beyde, und »blieben immer bey ihrer Aussage. Der Bediente gab über »dieses noch an, er habe, auf Veranlassung der E., dem »Kinde ein Läppchen in den Mund stecken sollen, vor Schrek»ken aber habe er es nicht tief hineinbringen können, und, »weil er eiligst zu seinem Herrn gemußt, so habe er das Kind »selbst der E. nach ihrem Verlangen unter den Schenkel gelegt. »Als er, etwa nach einer Viertel- oder halben Stunde, wie»der gekommen, sey das Kind todt gewesen, und er habe es »hierauf in den Topf und in einen Schrank gethan. Auch zeigte »er noch freywillig an, die E. habe schon ein Jahr zuvor ein »Kind von ihm geboren, welches er im Holzstall verscharrt »habe; dieses Kind aber sey todt zur Welt gekommen, und »die E. habe vorher allerley Abtreibungsmittel angewandt. »Letzteres gestand die E. sogleich ein, und gab dabey an, die»ses erste Kind sey um anderthalb Monath zu früh und todt »zur Welt gekommen. — Das Kind ward ausgegraben; es »ließ sich aber daran nichts unterscheiden, weil es beynahe »gänzlich verweset war.

»Die Acten wurden nach Gießen versandt. Das Gut»achten fiel dahin aus, daß das Bekenntniß der Inquisitinn »wegen des Lebens des letzten Kindes, nicht als gültig an»gesehen werden könne (zumahl da beyde nicht mit einander

»in ihrer Aussage überein kämen), sondern daß die Angabe »des gerichtlichen Arztes hier mehr Glauben verdiene. Die»sem zufolge, und weil es auch nicht erwiesen war, daß das »erste Kind durch die angewandten Abtreibungsmittel wirklich »getödtet worden sey, ward den Inquisiten nicht der Tod, »sondern lebenslängliche Zuchthausstrafe zuerkannt. Die her»zogliche Landesregierung zu Weimar bestätigte dieses Urtheil.

Obductions-Bericht.

»Am 29. Januar 1787, Nachmittags gegen 3 Uhr, »wurden wir Endesbenannte von den hiesigen wohllöblichen »Stadt-Gerichten in die Gerichtsstube aufs Rathhaus beru»fen, um den bey einer Weibsperson im H*** schen Hause, »Nahmens Eberhardinn, so eben gefundenen Körper eines »neugebornen Kindes zu besichtigen.

»Wir fanden das Kind in einem großen Topfe steckend, »in sitzender Stellung, mit dem Kopfe oben. Das Kind hieng »mit der Nabelschnur noch an der Nachgeburt, ließ sich völlig »warm anfühlen, sah dabey frisch und am ganzen Leibe unver»sehrt aus, war an seinen Gliedern biegsam, und hatte über»haupt das Ansehen, als wenn es noch wirklich lebte.

»Weil wir nun die Zeit, wenn das Kind geboren wor»den, nicht in Erfahrung bringen konnten, überdieß aber vom »Rathswachtmeister vernahmen, das Kind sey noch wärmer »gewesen, als er es in einem Schrank, im Topf steckend, ge»funden habe; so ließen uns diese Umstände, zusammen ge»nommen, mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß das »Kind wohl nur scheinbar todt sey, und vielleicht noch ins Le»ben zurückgerufen werden könne. In dieser Vermuthung be»stärkte uns die Bemerkung, daß das Blut, welches aus der »von uns durchschnittenen Nabelschnur, sowohl von Sei»ten des Kindes, als der Nachgeburt kam, noch flüssig war.

»Um unter diesen Umständen nichts zu verabsäumen, was »wir der Pflicht der Menschlichkeit und unserm Gewissen

»schuldig zu seyn glaubten, trafen wir schleunigst alle uns auf »der Stelle nur mögliche Anstalten zur Belebung des Kin»des, und setzten diese, bey einer Stunde, in Gegenwart der »Gerichtspersonen fort. Wir trugen auch kein Bedenken, dem »Kinde durch eine Röhre zu zweyen Mahlen Luft in den Mund »zu blasen, weil uns wohl erinnerlich war, daß dieses Mit»tel unter die allerwirksamsten gehöre, das ruhende Herz in »Bewegung zu setzen, und mit der erneuten Circulation auch »gleichsam neues Leben in den Körper zu bringen [1]).

»Bey diesem Versuche, das, dem Augenscheine nach, »noch nicht völlig todte Kind durch Einblasen von Luft wie»der zu beleben, mußten wir zwar besorgen, die bey der ge»richtlichen Section des Kindes, falls es wirklich todt wäre, »vorzunehmende Lungenprobe dadurch ungewisser zu machen [2]); »wir hielten aber dafür, daß in diesem Falle die Pflicht der »Menschlichkeit allen andern vorausgehen müßte, und daß »wir uns bey dem gefühlvollen Richter, und noch mehr, bey »unserem eigenen Gewissen, einer schweren Verantwortung »schuldig machen würden, wenn wir, um die allenfalls ein»mahl nothwendige Lungenprobe zu sichern, das mit so vieler »Wahrscheinlichkeit zu erhaltende Leben des Kindes aufs Spiel »setzten [3]).

---

[1]) Eine Stelle aus Haller's Physiologie über den Nutzen des Lufteinblasens überschlage ich.

[2]) Dieß war bloß bey der bisher üblichen Schwimmprobe, ist aber nicht bey der nun in Vorschlag gebrachten hydrostatischen Lungenprobe zu besorgen; denn nach den bisher von mir angestellten Versuchen treiben die künstlich aufgeblasenen Lungen, die nicht geathmet haben, den Wasserspiegel im hydrostatischen Gefäße, bloß um eine Linie höher, als vor dem Aufblasen; sollten mir entgegengesetzte Fälle dieser Art vorkommen, so kann und wird auf sie Rücksicht genommen werden.

[3]) Die weitläufigen Rechtfertigungsgründe können wir ebenfalls überschlagen. Uns genügt, daß die Instruction für gericht-

»Nachdem wir aber alle in diesem Falle anzuwendenden »Mittel bey einer Stunde vergeblich versucht hatten, und das »Kind für wirklich todt erkennen mußten; so baten wir die »Gerichte, die Section des Leichnams, wegen der zunehmen»den Dunkelheit, bis auf den folgenden Tag zu verschieben [1]), »welches uns auch zugestanden ward. Der Leichnam des Kin»des wurde demnach, mit der dazu gehörigen Nachgeburt, in »eine Schachtel gethan, mit dem Gerichtssiegel versiegelt, »und an einem sicheren Orte aufbewahrt [2]).

»Am folgenden Tage, den 30. Januar, verfügten wir »uns früh um 9 Uhr wiederum in die Gerichtsstube aufs Rath»haus, um die legale Section und Obduction in Gegenwart »des Herrn Stadt-Syndicus Dr. Salzmann, des Herrn »Gerichtsassessors Rehm, und der übrigen Gerichtspersonen »vorzunehmen. Die Schachtel ward, nach gehöriger Reco»gnition des Siegels, eröffnet, und das Kind nebst der Nach»geburt herausgenommen, worauf Folgendes bemerkt ward.

»1) Das Kind, welches weiblichen Geschlechts war, »wog 6 Pfund und 4 Loth. Die Länge desselben betrug 17½ »Pariser Zoll. Der Longitudinal-Durchmesser des Kopfes, »von der Stirne bis zum Hinterhaupte, maß 4 Pariser Zoll, »und der Querdurchmesser, von einem Ohr zum andern, 3 Zoll, »2 Linien. An dem Kopfe war keine Kopfgeschwulst (tumor »capitis succedaneus) zu bemerken. Der Mutterkuchen, »ohne die Nabelschnur, wog 1 Pfund, und die Länge der »ganzen Nabelschnur betrug 23½ Zoll. Die Häute waren

---

liche Leichenbeschauer in diesem Falle die Vornahme der Wiederbelebungsversuche zur Pflicht gemacht haben würde.

[1]) Einen Menschen, den man vor einer Stunde für scheintodt erklärt und behandelt hat, darf man, wenn auch heller lichter Tag wäre, nicht seciren.

[2]) In dieser Schachtel würde das scheintodte Kind nicht wieder haben von selbst zum Leben gelangen können, sondern ersticken oder, an einem kalten Orte hingestellt, erfrieren müssen.

»an der einen Seite auf die gewöhnliche Art zerrissen, übri»gens aber, wie der Mutterkuchen selbst, ganz unversehrt. »Der Mutterkuchen sowohl, als die Nabelschnur, war einfach, »und die Gefäße enthielten noch etwas, nunmehr aber völlig »geronnenes, Blut.

»2) Der Zustand der Nägel an Händen und Füßen, der »Haare am Kopfe, der Fontanellen und des ganzen Körpers »überhaupt, auch die Festigkeit der Ohren, der Haut und »Muskeln, verglichen mit dem Ansehen und der Schwere des »Kindes, ließ uns dasselbe als ein, wo nicht völlig, doch ge»wiß größtentheils, ausgetragenes Kind erkennen [1]).

»3) Äußerlich sah man am ganzen Körper keine Sugilla»tion, keinen Knochensprung, und überhaupt kein Zeichen ir»gend einer Verletzung oder erlittenen Gewaltthätigkeit.

»4) Bey Eröffnung der nicht gewölbten, sondern viel»mehr platten, Brust zeigten sich die Lungen so weit zusam»mengefallen, daß sie kaum über den knöchernen Theil der »Rippen hervorragten. Ihre Farbe war blauroth und dunkel; »doch waren am vorderen Rande des unteren und mittleren »Lappens der rechten Lunge und des oberen Lappens der lin»ken Lunge, einige hellrothe, wie mit Luftbläschen angefüllte, »Flecken sichtbar.

»5) Im Herzbeutel fand sich die gewöhnliche Quantität »von liquore pericardii, und die Gefäße auf der Oberfläche »des Herzens waren mit Blut gefüllt. Das Herz selbst ent»hielt in seinen Vorhöfen und Kammern eine beträchtliche »Menge Blutes, das größtentheils flüssig war.

»6. Die Brustdrüse war von natürlicher Beschaffenheit »und Größe.

»7) Als die Lungen mit dem Herzen und der Brustdrüse »herausgenommen waren, so ließ sich in denselben, bey ange-

---

[1]) Urtheile gehören nicht in die Aufzählung des Befundes der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung.

»stellter Untersuchung, keine Verhärtung durchs Gefühl wahr»nehmen, außer an der oberen Spitze des oberen Lappens der »linken Lunge, wo ein etwas festes weißes Knötchen, von der »Größe einer kleinen Erbse, saß.

»8) Die Lungen, in Verbindung mit dem Herzen und »der Brustdrüse, sanken, als sie in ein tiefes und weites, »mit einem Eimer Fluß-Wasser gefülltes Gefäß geworfen »wurden, sogleich zu Boden. Dieß erfolgte auch, als die »rechte und linke Lunge von den übrigen Theilen abgeschnitten, »und ins Wasser geworfen wurden.

»9) Als die linke Lunge in Stücke zerschnitten (worden) »war, sank auch diese, bis auf einige kleine Stücke vom vor»deren Rande derselben, zu Boden; eben so geschah es auch »mit der rechten Lunge. Die kleinen Stücke, welche nicht zu »Boden sanken, waren die, welche oben Nr. 4 sich durch ihre »hellere Farbe und durch ihre Luftbläschen ausgezeichnet hatten. »Bey der nachher angestellten Vergleichung ergab sich, daß »alle die Stücke beyder Lungen, welche schwammen, aufs »höchste den vierzehnten Theil des Ganzen, oder den vierzehn»ten Theil beyder Lungen, ausmachen mochten [1]).

»10) Aus dem Unterleibe floß, als derselbe geöffnet »ward, eine kleine Quantität von einem gelblichen Wasser. »Die Leber mit der Gallenblase, der Magen, die Milz, die »große Magendrüse, das Netz und Gekröse, die dünnen und »dicken Gedärme, wie auch die Nieren, waren unverletzt und »im völlig natürlichen Zustande. Die Gefäße dieser Theile »waren ziemlich mit Blut angefüllt, und der Magen enthielt »eine schleimige Feuchtigkeit, welche dem Ansehen nach, wie »liquor amnii, doch etwas dicker oder zäher, war. Nur »ein kleiner Theil vom Ende des Krummdarmes, etwa in der »Länge von 4 bis 5 Zoll, und, von den dicken Därmen, nur

---

[1]) Auf das absolute Gewicht der Lungen wurde nicht Rücksicht genommen.

»der unterste Theil der linken Windung des Grimmdarmes »und der Mastdarm, waren mit Kindspech gefüllt.

»11) Die Urinblase ragte weit über das Becken hervor, »und war strotzend mit Urin angefüllt. Die Gebärmutter mit »den Trompeten und Eyerstöcken war ebenfalls sehr hoch über »den Rand des Beckens heraufgetrieben.

»12) An den äußerlichen Geburtstheilen war kein Fehler.

»13) Weder in den Nasenhöhlen, noch im Munde und »Schlunde, der Speiseröhre, dem Luftröhrenkopfe und der »Luftröhre, war irgend etwas Fremdes oder Widernatürli»ches zu finden.

»14) Nach herunter genommenen Integumenten der »Hirnschale, sah man nirgends die geringste Spur einer »äußerlichen Verletzung, auch keine Sugillation noch Blut»austretung, sondern alles war im natürlichen Zustande.

»15) Als die Hirnschale abgelöset war, floß aus dem »sinu longitudinali superiori nur etwas Blut; die oberen »Venen des Gehirnes selbst aber waren damit beträchtlich »angefüllt.

»16) Das große und kleine Gehirn, welches seiner »Weichheit ungeachtet doch genau untersucht, und hernach »aus der Hirnschale herausgenommen ward, enthielt nichts »Widernatürliches.

»Aus allen obigen, bey der legalen Obduction ange»merkten Umständen, glauben wir mit Sicherheit [1]) nach»stehende Folgerungen ziehen zu können:

»a) Daß das Kind todt zur Welt gekommen, weil »nicht allein die Brust platt war, und die Lungen zusam-

---

[1]) Bis auf den Schluß, daß das Kind todt zur Welt gekommen seyn soll; denn es konnte unvollkommen geathmet haben. Sicherheit hätte in diesem Falle nur die im oben beschriebenen hydrostatischen Gefäße vorgenommene Lungenprobe gewähren können.

»mengefallen und blauroth aussahen, auch sowohl ganz als »in Stücke zerschnitten, im Wasser zu Boden sanken; son»dern auch, weil nicht das geringste Zeichen irgend einer »Art von äußerlicher Gewaltthätigkeit am Körper des Kin»des zu sehen, und weil die Blase strotzend voll Urin war. »Diesen letzteren Umstand müssen wir hier ausdrücklich als »einen Beweis mit anführen. Denn ob wir gleich nicht der »Meinung beytreten wollen, die Hebenstreit (Anthropol. »forens. p. 230) Behmer (Nov. jus controvers 1771. »Tom. I. p. 438), und andere behauptet haben, daß man »nähmlich von der vollen Urinblase auf den Tod des Kin»des vor der Geburt eben so sicher, als aus der leeren »Urinblase auf das Leben desselben nach der Geburt schlies»sen könne; so glauben wir doch, daß die Vollheit der Blase, »in Verbindung mit andern Kennzeichen, allerdings einen »Beweis des Todes vor der Geburt abgegeben könne, »wenn wir gleich das Gegentheil nicht einräumen zu »dürfen überzeugt sind. Wir begnügen uns, eine einzige, »völlig hieher passende Stelle aus der neueren Schrift eines »hierin sehr glaubenswürdigen Mannes zur Unterstützung »unserer Meinung auszuführen: »Si a plena vesica ad non »factam respirationem concluditur, tunc argumentatio »minus erronea videri posset, quod plena hactenus non »nisi in non respirante foetu deprehensa sit. Posset hoc »vesicae plenae phaenomenon tunc utilitatem praestare, »quando suspicio est, an non pulmones artificiosa in»flatione natatiles redditi fuerint, quippe quae post »mortem in pulmones scite facta inflatio urinam non »expellit« (*Jaeger* resp. *Hennehofer.* Diss. qua casus »et annotationes ad vitam foetus neogoni dijudicandam »facientes proponuntur. Tubing. 1780. p. 450.)

»Auch die Abwesenheit der Kopfgeschwulst (Nr. 1.) »würden wir als einen Beweis des Todes vor der Geburt »anführen, wenn nicht der kleine Kopf des Kindes, dessen

»Maße oben (Nr. 1.) angegeben worden, uns vermuthen »ließe, daß das Kind nicht lange in der Geburt gesteckt ha»ben müsse, wo sich also auch, selbst wenn das Kind wäh»rend der Geburt gelebt hätte, keine Kopfgeschwulst erzeugt »haben würde, welche nur dann zu entstehen pflegt, wenn »das Kind lange im Becken steckt, oder dessen Kopf, in »Verhältniß gegen die Weite des Beckens, groß ist. Dazu »kommt noch, daß nach Stein's und anderer berühmter »Geburtshelfer richtiger Angabe, bey einem natürlich gebil»deten Becken, der große Durchmesser der oberen Öffnung »des Beckens 5 Zoll, und der unteren 4 Zoll, der kleine »Durchmesser der oberen Öffnung aber 4 Zoll und der un»teren etwas weniger betragen, durch welchen Raum also »ein Kind, dessen Kopf nicht größer, als der eben angege»bene ist, leicht durchkommen kann. Auch läßt sich die Leich»tigkeit, mit welcher die Person geboren haben müsse, dar»aus vermuthen, daß das ganze Kind nicht sehr groß war, »und daß die Nachgeburt mit den Häuten völlig unversehrt, »und folglich leicht, herausgekommen ist.

»b) Daß das Schwimmen der kleinen Stückchen der »Lungen, die wir als den vierzehnten Theil des Ganzen »(Nr. 9.) befunden und angegeben haben, dem von uns »vorgenommenen Einblasen allein zuzuschreiben sey, und »keine Anzeige des Athemhohlens des Kindes abgeben kön»ne. — Daß aber die Lungen wirklich durchs Einblasen dem »Zustande ähnlich gemacht werden können, welcher beym »Athemhohlen Statt findet [1]), ist theils schon oben von uns »angemerkt worden, theils so allgemein bekannt, daß wir »darüber nichts zur Bestätigung hinzuzufügen für nöthig »erachten.

---

[1]) In Hinsicht auf Schwimmfähigkeit, Vermehrung des Umfanges und Farbe, nicht aber Vermehrung des absoluten Gewichtes.

»c) Daß die Person nur das von uns obducirte Kind »allein geboren habe, und daß das an eben dem Tage »früh Morgens aussen vor der Stadt lebendig gefundene »Kind nicht von ihr gewesen seyn könne, wie anfangs ver»muthet ward. Die Nachgeburt war, wie oben (Nr. 1.) »angemerkt worden, einfach; so war auch die Nabelschnur; »beyde aber hätten bey einer Zwillingsgeburt doppelt seyn »müssen.

»Alles dieses haben wir, nach unserem besten Wissen »und Gewissen, auf unsere Pflicht hierdurch bezeugen sollen.

»Jena, den 4. Februar 1787.

»Dr. Just. Christian Loder, als Stadt-Physikus. J. A. Muller, Raths-Chirurgus.«

B. Gutachten über die Todes-Ursache und Veranlassung bey erwachsenen Personen.

§. 362. Die gerichtlich zu untersuchenden herangewachsenen Personen sterben entweder eines natürlichen jähen, oder eines gewaltsamen Todes; wovon der letztere entweder durch Zufall, z. B. das Ertrinken beym Baden, durch Selbstmord, oder durch von Andern zugefügte Gewaltthätigkeiten, veranlaßt worden ist. Da aber von letzteren (den Verletzungen und Vergiftungen) bereits oben gehandelt worden ist; so wird hier bloß von den drey ersteren Todesveranlassungen die Rede seyn.

§ 363. Auch die gesetzlichen Verordnungen hinsichtlich der pflichtmäßigen Anzeige der einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung unterliegenden Todesfälle sind bereits in §. 149 und 150 angeführt worden. In Betreff des Selbstmordes ist hier zu bemerken: daß dieser nach der neuesten österreichischen Gesetzgebung kein Verbrechen, sondern nur eine schwere Polizeyübertretung sey. Er unterliegt auch im Falle des Versuches keiner Strafe, sondern nur einer obrigkeitlichen Ermahnung, oder der Anwendung von Vorbeugungs-

und Heilmitteln auf obrigkeitliche Veranstaltung, im Falle der Vollbringung aber einem bloßen Acte der öffentlichen Mißbilligung. Die Ursache dieser Gelindigkeit liegt, wie der gesetzliche Text zeigt, keineswegs in der Anerkennung der moralischen, oder auch nur rechtlichen Zulässigkeit des Selbstmordes im Staate, sondern in der erkannten Unwirksamkeit, oder wohl gar verkehrten Wirkung eigentlicher Strafen gegen denselben.

§. 364. »Wenn jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich (schwer oder leicht) verwundet oder (wie immer) verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben. — Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft, und der Erkenntniß seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt. — Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret [1]).«

§. 365. Zu den gewöhnlichen natürlichen jähen Todesarten gehören: der Stickfluß, der Blutschlag und der (von jeher sogenannte) Schleimschlag, ihre Complication unter einander selbst und mit andern Todesarten, der Lungenblutsturz, die Berstung großer Gefäße in der Brust-

[1]) Dr. Fr. Edlen von Egger's kurze Erklärung des österr. Gesetzb. B. III. Thl. II. Abschn. I. Hptst. VIII. §. 90—92.

oder Bauchhöhle, der Mutterblutsturz, die Entzündung, Vereiterung, der Brand wichtiger Organe, Wasseransammlungen in den verschiedenen Höhlen des Körpers, die Lähmung des Herzens.

§ 366. Der Stickfluß offenbart sich durch ein rothes, aufgetriebenes Gesicht, Schaum vor dem Munde, in der Luftröhre und in ihren Ästen, dunkelrothe, stark aufgetriebene, mit schaumigem flüssigem Blute gefüllte Lungen, vom Blute ausgedehnte Hohladern und rechte Herzkammern, den flüssigen Zustand, und die schwarze Farbe der im Gefäßsystem enthaltenen Blutmasse. Anlaß dazu geben: ein heftiger, durch starke Gemüthsbewegungen, besonders Schrecken verursachter Brust- und Lungenkrampf; Ansammlung von wässerigen Flüssigkeiten in der Brusthöhle; eine krankhafte Beschaffenheit der Lungen, besonders ihre Verwachsung mit dem Rippenfelle, ihre Entzündung, Verhärtung, das Bersten eines Lungengeschwüres; der Austritt des Wassers in die Luftröhre bey einem vorhandenen Ödem der Lungen; eine Halsgeschwulst, ein großer Kropf, Geschwülste in der Nähe des verlängerten Rückenmarkes u. d. gl.

§. 367. Nach vorausgegangenem Blutschlage findet man entweder die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf die feinsten Verästlungen, so wie die sämmtlichen Blutbehälter, mit Blut überfüllt, oder ein bald membranartig ausgebreitetes, bald in Klumpen, auf der Oberfläche, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde angesammeltes Blutextravasat; zuweilen ist auch die Hirnsubstanz geborsten, und die hierdurch entstandene Kluft mit Blut gefüllt; daher die bereits von Wepfer angeführte Eintheilung in den leichten und schweren Blutschlag. Jedesmahl aber trifft man zahlreiche Blutpuncte auf der wagerecht durchschnittenen Hirnsubstanz, nach Zerlegung und Entfernung des Hirnes, auf dem Schädelgrunde eine reichliche Blutansammlung an. Er kommt bey hierzu besonders disponirten, bey mit Kno-

chenkernen in dem sichelförmigen Blutbehälter, mit einem Kropfe, der Brust- oder Herzbeutelwassersucht, mit Verhärtung der Lungen Behafteten, auf allgemeine Krämpfe, heftige Freude, Zorn, Schrecken, auf Überfüllung des Magens mit geistigen Getränken, reichlichen Speisen, auf den unvorsichtigen Gebrauch warmer Bäder u. d. gl. am häufigsten vor. — Der Schleimschlag offenbart sich durch Vollblütigkeit der weichen Hirnhaut und der Blutbehälter, durch eine oft stellenweise milchfärbige Spinnwebenhaut, durch das bald klare, bald grau oder röthlich durchscheinende, zwischen den zarten Hirnhäuten, in den Hirnfurchen, oft auch in den Höhlen, besonders aber nach Zerlegung und Entfernung der Hirnmasse auf dem Schädelgrunde zu mehreren Unzen mit etwas Blut vermischte Serum. Er kommt bey Personen mit Knochenkernen in der Sichel, mit an das Brustfell angewachsenen, mit Knoten oder Geschwüren versehenen Lungen, mit einem durch rachitische Mißstaltung der Wirbelsäule verengten Brustkorbe, mit der Herzbeutel-, Lungen-, Brust-, Bauch-, allgemeinen Wassersucht, auf Furcht, Berauschung, strenge Winterkälte, übermäßige Wärme, Anhäufung des Ungeziefers auf dem Kopfe u. d. gl. am häufigsten vor.

§. 368. Auf eine Complication des Blut- und Schleimschlages ist in jenen Fällen zu schließen, wo bey Überfüllung der Hirngefäße mit Blut zwischen den zarten Häuten, oder auch in den Hirnkammern, nebst dem ausgetretenen Blute auch eine ungewöhnliche Menge Serum angetroffen wird. Es werden nicht selten auf der einen Hirnhälfte die Merkmahle des Schleimschlages, auf der andern die des Blutschlages angetroffen; und bey der Complication des Schlagflusses mit dem Stickflusse findet man die Merkmahle beyder Todesarten.

§. 369. Den am Lungenblutsturze Verstorbenen fließt, auch selbst wenn die Leichen noch frisch sind, das

Blut also noch nicht durch Fäulniß entweichen kann, besonders während des Transportes und beym Umwenden, aus Mund und Nase häufiges Blut; die Luftröhre und ein Theil ihrer Äste ist damit angefüllt; die Lunge an verschiedenen Stellen von dem in ihr Parenchyma ergossenen Blute schwarz, und specifisch schwerer als Wasser; in diesen Fällen sind auch oft die Merkmahle eines Stickflusses vorhanden. Zuweilen berstet eine Lunge, und das Blut ergießt sich in eine Brusthöhle. Man trifft ihn bey Subjecten mit an das Rippenfell angewachsenen, mit Lungenknoten, Eitersäcken behafteten, oder verhärteten Lungen, nach vorausgegangenen, unvollkommen geheilten Entzündungen dieses Organes, auf heftige Gemüthsbewegungen, nach Anstrengungen des Körpers durch Laufen, Springen, Tragen, Reiten gegen den Wind, schnelles Fahren auf unebenen Wegen, nach dem Mißbrauche geistiger Getränke an.

§. 370. Zuweilen trifft man im Herzbeutel mehrere Pfunde von in Serum und Kuchen geschiedenem Blute, aber weder am Herzbeutel, noch am Herzen, seinen großen oder kleinen Gefäßen eine Verletzung an; wo also die Verletzung bloß ein feines Gefäß betroffen haben, und die Blutergießung nur allmählich geschehen müßte; wozu heftige, anhaltende Gemüthsbewegungen, übermäßige Anstrengungen des Körpers, besonders lange und forcirte Fußreißen, zumahl bey einer den freyen Blutumlauf hemmenden krankhaften Beschaffenheit irgend eines Eingeweides, Anlaß geben kann. Öfter aber ist die in den Herzbeutel, in eine der Brusthöhlen, in den Magen, die Gedärme, oder in die Brusthöhle ergossene Blutmasse aus einem Risse in der aufsteigenden Aorte, ihrem Bogen, oder aus einem anderen grossen Gefäße gedrungen; und meistens liegt dieser Todesart eine aneurismatische Erweiterung und stellenweise Verknöcherung der Aorte, eine Verwachsung der Lungen mit dem Brustfelle, Knoten, Eitersäcke in denselben, eine weit ge-

diehene Herzbeutel-, oder mit Zusammenpressung der Lungen verbundene Brustwassersucht zum Grunde. — Nach einer auf einen Abortus, die Geburt eines reifen Kindes, oder einen andern Mutterblutsturz erfolgten Verblutung wird die Oberfläche des Körpers bey zarter Haut blaß wie Wachs, bey gröberer blaßgelb, in den sämmtlichen Blutgefäßen und Eingeweiden nur wenig Blut angetroffen.

§. 371. Nach vorausgegangenen tödtlichen Entzündungskrankheiten findet man zwischen den Hirnhäuten, auf der Oberfläche des Hirnes, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde, Ansammlungen von Eiter; die Lungen mit dem Rippenfelle, dem Herzbeutel verwachsen; ihre Substanz derb, in Knoten, in Eiter, in eine röthliche, oder rothbraune, mit Eiter vermischte Gauche verwandelt, diese Flüssigkeiten auch wohl zum Theil in die Brusthöhle ergossen; das Herz entweder zusammengeschrumpft, mit Eiter überzogen, davon an seiner Oberfläche zernagt, oder diese eben s., wie die innere Fläche des Herzbeutels, mit einer zottigen, blaßrothen Hülle von gerinnbarer Lymphe überzogen, letzteren mit einer Menge blutigem Serum gefüllt; die Leber auf der Oberfläche, in ihrer Substanz zum Theil von der Eiterung zerstört, letzteres in die Bauchhöhle ergossen; den Magen, die Gedärme entzündet, ihren Canal mit rothem Schleim gefüllt, vermittelst gerinnbarer Lymphe unter sich, und mit den benachbarten Theilen zusammengeklebt, oder bereits fest verwachsen u. s. w. Nach einer Lähmung des Herzens wird dieses Organ welk, erschlafft und seine Substanz mürbe, leicht zerreißbar angetroffen.

§. 372. Ansammlungen von Serum zwischen den Hirnhäuten, in den Hirnkammern sind oft die Folge einer tödtlichen, die Verrichtungen des Nervensystemes aufhebenden, chronischen oder acuten Hirn- oder Hirnhöhlen-Wassersucht, die der Erfahrene sehr wohl von einem so genannten Schleimschlage unterscheiden wird; indem hier die

apoplektische Vollblütigkeit der Hirngefäße vermißt, dagegen die Hirnsubstanz weich und wässerig, und oft auch in den übrigen Höhlen des Körpers die hydropische Diathesis, meistens aber die beginnende Hautwassersucht, an den Füssen und Unterschenkeln, wahrgenommen wird. Ähnliche Ansammlungen findet man in der Substanz der Lungen, im Herzbeutel, in den Brust- und Unterleibshöhlen; sie sind ebenfalls Folge einer chronischen Wassersucht, die dann durch ihre Menge und durch Druck, oder Verderbniß und Schärfe zu einem Stickflusse, zu Schlagflüssen, Verstungen großer Blutgefäße, oder zur Entzündung verschiedener Eingeweide Anlaß geben.

§. 373. Die gewöhnlichsten zufälligen gewaltsamen Todesarten sind: das Überschütten vom eingestürzten Erdreiche, das Ersticken in einer nicht athembaren Luft, das Ertrinken, das Fallen und Herabstürzen von einer beträchtlichen Höhe, das Überfahren, das Verhungern, das Erfrieren, das Verbrennen, das Tödten durch den Blitz, der Tod nach dem Bisse von einem tollen Hunde.

§. 374. Bey durch das Überschütten vom eingestürzten Erdreich Getödteten ist die Kleidung, das Kopfhaar, das Gesicht, der Hals und die Hände, oft auch der ganze Körper mit Erde bestaubt, falls sich unter der eingestürzten Last Steine befanden, dieser oder jener Theil des Körpers, beschädigt; und ein Stickfluß als Todesursache eingetreten. Bey in nicht athembarer Luft Verstorbenen findet man die Merkmahle des Stickflusses, zuweilen die des Blutschlages. Dieß ist auch gewöhnlich der Fall bey Ertrunkenen; und hier zeigt sich durch die plötzliche Einwirkung des kalten Wassers die Haut rauh wie Gänsehaut [1]);

---

[1]) Ich begreife nicht, wie man gegen dieses von mir wöchentlich beobachtete, aus der schnellen Contractilität des Zellgewebes leicht zu erklärende Phänomen, bezweifeln kann. Hrn.

die Luftröhre, ihre Äste und Zweige meistentheils mit Wasser und darüber schwebendem Schaum gefüllt, bey einigen sogar der Magen von Wasser stark ausgedehnt; nach vorangegangenem Stickflusse das Blut so flüssig, daß der kaum entblößte Hirnschädel davon geröthet wird, und die Blutmasse nach entleertem Hirnschädel stromweise ausfließt; und bey heißer Jahreszeit der Körper oft schon binnen acht und vierzig Stunden von der Fäulniß so stark durch Luft aufgetrieben wird, daß er auf dem Wasser schwimmt, die Oberhaut verliert, schwarz wie eine Kohle wird, und den heftigsten Gestank verbreitet.

§. 375. An den Leichen der von einer beträchtlichen Höhe Herabgestürzten, von Pferden, durch das Überfahren Beschädigten, findet man: Hautabschürfungen, beträchtliche Sugillationen unter der Haut, Verrenkungen und Knochenbrüche, die Folgen einer heftigen Erschütterung, als: Berstungen zart gebauter Eingeweide, Entzündung und anfangende Eiterung derselben, beträchtliche Blutergießungen in eine, oder zugleich mehrere Höhlen des Körpers. — Bey Verhungerten soll man den Körper sehr abgemagert, den Magen und Darmcanal sehr verengert, entzündet, die Blutgefäße mit wenig, und aufgelöstem flüssigem Blute angefüllt antreffen. — Die der Gefahr zu Erfrieren Ausgesetzten sterben nach vorangegangenen Brustbeklemmungen, und endlich unwiderstehlichem Schlafe, am Schlagflusse. Ein minderer, jedoch anhaltender Grad von Kälte, tödtet, besonders Kinder und Kranke, durch gänzliche Entziehung der Lebenswärme und Tilgung der Erregbarkeit, und hinterläßt an der Leiche eine der Gänsehaut

---

Prof. Adolph Meckel'n muß ich bey dieser Gelegenheit versichern, daß dieß Merkmahl nicht die erhöhte Temperatur der Sommerluft, sondern bloß der turgor emortualis aufhebe.

ähnelnde rauhe rothblaue Haut. — Dagegen ist die Haut der nach in Brand gerathener Kleidung Verstorbenen nach dem Laufe des Feuers, und dessen längerer oder bloß flüchtiger Einwirkung entweder schwarz, schwartenartig vertrocknet; oder so wie bey jenen, die sich durch eine siedend heiße Flüssigkeit verbrannt haben, mit Brandblasen besetzt, roth und entzündet.

§. 376. Bey vom Blitze Erschlagenen soll man selten unmittelbare Beschädigungen der inneren Theile antreffen; öfters aber die Haut an den getroffenen Stellen wie vom Feuer versengt, vom glühenden Eisen berührt, mit Blasen besetzt; im Gehirne manchmahl ein Extravasat, oder eine varicöse Ausdehnung der Venen; in der Brusthöhle die Merkmahle einer Erstickung; der Körper soll schnell verfaulen, und einen unerträglichen Gestank verbreiten. — Den Selbstverbrennungen sollen vorzüglich bejahrte, dem Branntweintrunke ergebene, sehr fette, ein unthätiges Leben führende Weibspersonen unterworfen seyn. Ob solche Entzündungen nur durch ein nahes Feuer, oder durch einen thierisch-elektrischen Funken, und dadurch bewirkte Entzündung der im Zellengewebe und in den Höhlen des Körpers angesammelten brennbaren Gasarten veranlaßt werden, ist noch nicht völlig ausgemacht. — An den Leichen der an der Wasserscheu Verstorbenen findet man weder Spuren von Entzündungen des Rachens, Herzens oder Gefäßsystems, noch sonst eine in die Sinne fallende organische Veränderung, aus der auf die Natur der Krankheit, und die eigentliche Todesursache geschlossen werden könnte.

§. 377. In zweifelhaften Todesfällen muß durch Kunstverständige ausgemittelt werden: Ob wirklich ein Selbstmord Statt gefunden habe? und wenn dieses sich bestätigt: ob der Mensch durch Bosheit, oder durch Krankheit und Geistesverwirrung zu dieser That verleitet worden, und somit dem ge-

festlich bestimmten Acten der öffentlichen Mißbilligung zu unterwerfen, oder davon frey zu sprechen sey. — Um die Vorfrage zu beantworten, muß bey der Leichenbesichtigung auf die Art der Verletzung, ob sich der Entleibte diese habe selbst beybringen können, oder ob sie nicht etwa durch fremde Hand, oder durch Zufall entstanden sey? und zugleich auf die Nebenumstände gesehen werden?

§. 378. Ein Erschossener hat sich selbst getödtet, wenn er sammt dem Schießgewehre in einer von innen verriegelten Wohnung gefunden wird; der Schuß durch den geöffneten Mund, die Schläfe, das Hirn, das Herz gedrungen ist, an den Kleidern Spuren vom Pfropfe und abgebrannten Pulver, geschwärzte Finger, an dem Schießgewehre besondere Vorrichtungen zum Losdrücken mit dem Fuße wahrgenommen, oder eigenhändige schriftliche Geständnisse gefunden werden. Der Schuß ist ihm von einem Andern beygebracht worden, wenn keine Spuren vom Pfropf und Pulver als Zeichen eines Schusses aus der Ferne an den Kleidern wahrzunehmen sind (außer es hätten Räuber das Schießgewehr an den Kopf oder die Brust angesetzt); wenn das Schußmaterial an einer Stelle des Körpers eingedrungen ist, zu der man mit dem Schießgewehre in der eigenen Hand nicht gelangen kann. Er hat sich zufällig erschossen, wenn der Schuß während der unvorsichtigen Behandlung eines geladenen Gewehres, bey Reinigung des Laufes, Herausziehung der Ladung u. d. gl. geschah. Und der Schuß ist ihm erst nach dem Tode, um einen Mord durch einen Selbstmord zu maskiren, beygebracht worden, wenn Merkmahle einer anderweitigen gewaltsamen Todesart, dagegen keine Sugillationen und Blutergießungen an den durch den Schuß verletzten Theilen wahrzunehmen sind.

§. 379. Bey durch Schnitte in den Hals Getödteten ist darauf zu sehen: ob Fetzen von Kleidungen, ausgeraufte Haare, Schnitte in den Händen, und andere Spu-

ren von geleisteter Gegenwehr wahrzunehmen sind, welche jedoch auch bey jenen mangeln, welche im Schlafe überfallen worden sind; ob der Verstorbene vor oder nach Durchschneidung des Halses durch Schläge auf den Kopf betäubt oder vollends getödtet worden sey? ob er in der krampfhaft geschlossenen Hand das Mordinstrument habe, das ihm während der dem Verblutungstode vorangehenden Convulsionen entfallen wäre, und daher von einem Andern in die Hand gesteckt werden mußte. Selbstmörder bringen sich gemeiniglich einen kleinen, nicht nothwendig tödtlichen, oder einen krummen, von dem linken Ohre halbmondförmig und etwas schief nach der rechten Seite herunterlaufenden Schnitt bey; während Mörder diesen gemeiniglich vom Nacken halbzirkelförmig gegen die eine Seite, oder nach Art der Fleischer zu beyden Seiten zu den Zitzenfortsätzen herauf führen. — Unwahrscheinlich ist der Selbstmord durch einen Stich, wenn die Wunde nur mit der linken Hand, oder sehr unbequem beygebracht werden konnte; ihre Richtung der natürlichen Bewegung der Hand nicht entspricht; mehrere Wunden oder Verletzungen vorhanden sind, wovon die Selbstbeybringung der einen, die der andern unmöglich macht.

§. 380. Wenn die Gabe eines genommenen Giftes so groß, oder die Art desselben von einem so widerwärtigen Geschmacke ist, daß es bey dem Genusse nothwendig auffallen, und davon abschrecken mußte, wenn schriftliche Geständnisse gefunden werden, der Vergiftete seinen Zustand hartnäckig verheimlichte; so muß auf eine Selbstvergiftung geschlossen werden. Vergiftungen mit Vegetabilien, den Mohnsaft ausgenommen, mit Bley- und Kupferoxyden, sind meistens zufällig, und hierüber müssen die Nebenumstände Aufschluß geben.

§. 381. Das strafbare Erhenken eines lebenden Menschen durch einen Andern ist nur unter dem Beystande von Gehülfen ausführbar. An einem solchen gewaltsamen Erhenk-

ten würde man die Merkmahle der Gegenwehr, zerdrückte Hoden und andere Verletzungen, gebundene Hände oder Füße, fugillirte Eindrücke von Bindfäden daran wahrnehmen. Doch sind Beyspiele, daß sich Selbstmörder vor dem Erhenken Hände und Füße selbst gebunden hatten, vorhanden. Hätte Jemand einen bereits auf eine andere Weise Getödteten, der Täuschung wegen, aufgehenkt; so würden hier die Merkmahle des Stickflusses, der dunkle Eindruck um den Hals von dem Stricke, mangeln, und zugleich die Spuren einer anderen Todesveranlassung wahrzunehmen seyn. — Bey ertrunken Gefundenen ist es schwer auszumitteln, ob sie vorsätzlich, durch Unvorsichtigkeit oder durch Zuthun Anderer ins Wasser gelangt sind. Blutunterlaufungen und andere Verletzungen, z. B. durch einen Schuß, einen tödtlichen Stich, beweisen nicht eine durch Andere erlittene Gewaltthätigkeit; denn die ersteren können durch Stöße an im Wasser verborgene harte Körper entstanden seyn, und der Selbstmörder nahe am Ufer, auf dem Verdeck eines Schiffes stehend, sich einen Schuß oder Stich beygebracht haben, und so ins Wasser gefallen seyn. — Eben diese Schwierigkeit tritt bey von einer Höhe Herabgestürzten ein. Finden sich jedoch bey Beschädigungen der Theile keine Sugillationen, oder Spuren der Erdrosselung, der Vergiftung, Stich- oder Schußwunden u. d. gl.; dann ist vorher der Tod auf einem anderen Wege versucht, oder von andern bewirkt und der Körper herabgeworfen worden.

§. 382. In allen diesen zweifelhaften Fällen des Selbstmordes sind jedoch vorzüglich die Nebenumstände zu berücksichtigen. Aus der Leibesstärke, der Länge des Entseelten läßt sich auf bedeutenden Widerstand gegen die Gewaltthätigkeit eines Andern, auf die Einwirkung einer großen Übermacht, so wie aus einem schwächlichen Körper, einer ungewöhnlichen Magerkeit, Schlaffheit oder Aufgedunsenheit der Haut, des Fleisches, aus einem kurzen, dicken Halse,

einer schmalen, engen Brust, einem Höcker, Kropf u. d. gl. auf geringen Widerstand, und Anlagen zu tödtlichen Krankheiten, aus einem Petechien- oder Frieselausschlage, aus Brand-Vesicatorflecken auf Selbsttödtung im Fieberdelirum schließen. Die Lage des entseelt Gefundenen deutet entweder auf ein ruhiges Dahinsterben, oder auf Gegenwehr, auf noch während des Sterbens zugefügte Gewalt; und seine Kleidung, wenn sie kothig, naß, verbrannt, zerhauen, zerstochen, zerrissen, verschoben ist, wenn Fetzen von der des Todten, oder von einer andern, Haarbüschel von ihm oder einem andern umherliegen, auf Gegenwehr. Bey großer Hitze kann eine knappe, fest anliegende Kleidung die Mitursache eines Schlagflusses, und eine dürftige bey großer Kälte die des Erfrierens seyn.

§. 383. Wurde der Entleibte an einem unbesuchten Orte angetroffen, so läßt sich aus einem stark und frisch zertretenen Boden, aus den Fußtritten von Fremden, von mehreren Männer- oder Weiberschuhen, mit oder ohne Beschläge, bloßen Füßen u. d gl., auf Mord durch fremde Hand schließen. Das ergossene Blut findet man nach dieser oder jener Richtung und Entfernung hin, in großer oder geringer Menge, in großen Lachen, langen Strömen, in einer Linie gespritzt, oder in einzelnen Tropfen, die Spuren desselben vielleicht sorgfältig verwischt. Ist Jemand in einer Wohnung umgekommen, so findet man die Thüren entweder verschlossen, von innen verriegelt, oder offen, gewaltsam erbrochen, die Fenster, den Ofen eingestoßen. Liegt der an Wunden Gestorbene im Bette, so ist sein Lager entweder durch die dem Tode vorangegangenen Unruhen oder Convulsionen in Unordnung gebracht, oder wieder zurecht gelegt, das Blut bloß an Stellen, wohin es durch seine Schwere fließen konnte, oder durch blutige Hände auch an andere Orte übertragen worden.

§. 384. Bey erschossen Gefundenen sieht man auf die Spuren von einem oder mehreren Schüssen, Löcher von

Kugeln, Schrot, gehacktem Bley, angebrannte Flecke von Papierpfropfen, Werk, an den Kleidern, Wänden, Möbeln, Bäumen oder Zäunen u. d. gl.; bey Erhenkten auf Spuren von Urin, Samenfeuchtigkeit, Excrementen in den Kleidern, auf die Beschaffenheit des Ortes, die diese That ohne Beyhülfe leicht, oder gar nicht zuließ, die vorhandenen Stützen, durch deren Gebrauch sie sich selbst erhenken konnten; bey Ertrunkenen auf die Seichtigkeit oder Tiefe des stehenden, fließenden oder reißenden Wassers; auf den Umstand, ob, wenn der Ertrunkene nicht berauscht, vom Schwindel oder einem Krankheitsparoxysmus überfallen worden ist, er unmöglich ersticken konnte? auf den schlammigen oder steinigen Grund, die steilen, unterwachsenen, eingestürzten, oder allmählich sich endenden Ufer, die niederige oder hohe, schmale, schaukelnde, geländerlose, baufällige Beschaffenheit der Stege, Brücken, Dämme u. d gl.; nach Vergiftungen auf die in der Nähe befindlichen, ausgebrochenen Speisen, die Spuren davon, die etwa mit Sand, Sägespänen bestreut oder bereits sorgfältig verwischt sind, auf vorhandene Papierkapseln mit Giftaufschriften, auf das Material, und die Unreinlichkeit der Küchengeschirre, das vorräthige Gewürz, Wurzelwerk, Schwämme u. d. gl.

§. 385. Die vorfindigen Mordinstrumente sind entweder Hieb-, Stich-, Schießgewehre, Prügel, Steine u. d. gl., an denen Blut, oder Haare kleben, zusammengeballte, zerrissene Tücher, mit denen der Mund verstopft werden konnte; Stricke zum Erdrosseln, andere Werkzeuge, wodurch der Getödtete gequetscht werden konnte; oder zufällige Werkzeuge des Todes, als: hervorragende Eisenspitzen, Steine, Mauern, Dachziegeln, Steinpflaster, Eisschollen, unter dem Wasser verborgene Pfähle u. d. gl. Die eigentlichen Mordinstrumente werden nun entweder so gefunden, wie sie dem Sterbenden haben entsinken können; oder mit Spuren, daß sie ihnen bis zum Erkalten in die Hand

gedrückt worden sind, welches Eindrücke von Bindfäden an den Fingern, oder von Nägeln auf dem Rücken der Hände andeuten.

§. 386. Daß ein Mensch durch Geisteskrankheiten oder körperliche Leiden zum Selbstmorde verleitet worden sey, läßt sich mit Grunde voraussetzen, wenn in der Leiche solche krankhafte Veränderungen entdeckt werden, die entweder mittelbar oder unmittelbar die Verrichtungen des Geistes stören, somit wenigstens als disponirende Ursachen des Selbstmordes betrachtet werden können. Unmittelbar werden die Verrichtungen des Gehirnes gestört: durch krankhafte Beschaffenheiten des Schädels, der Hirnhäute, der innerhalb der Schädelhöhle ausgetretenen Flüssigkeiten, des Gehirnes; mittelbar aber, durch diejenigen krankhaften Beschaffenheiten der Brust- und Unterleibseingeweide, welche mit Verminderung der Verdauung und Ernährung, Hemmung des Athemhohlens, des Blutumlaufes, oder mit anhaltenden heftigen Schmerzen verbunden sind [1]).

Ärztliches Gutachten über einen zweifelhaften Selbstmord.

»Auf Requisition des churfürstlichen Stadtgerichtes verfügten sich Unterzeichnete den 19. October (d. J.) Nachmittags 2 Uhr, in Beyseyn einer legalen Criminalgerichts-Commission in den vierten District, Straße N***, um die Leiche der in ihrer Wohnung todt gefundenen M*** S*** legal zu untersuchen.

»Bey der äußeren Besichtigung ergab sich Folgendes:

»1) Wir fanden die Frau, welche 48 Jahre alt seyn soll, in ihrer eigenen Wohnung im Bette im Blute schwimmen (!). Das Bett stand in einem Alkoven, vor demsel-

[1]) Vergl. mein system. Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde. §. 848. — 951.

»ben her und eine Strecke von zwey Schuhen abwärts war »das Blut geflossen.

»2) Die Frau lag schief im Bette, so daß die rechte »Seite mehr nach Außen, die linke mehr nach Innen lag, »überhaupt so, daß der ganze Körper die Richtung der Dia»gonale hatte.

»3) Sie war ganz nackt (—); in einiger Entfernung »hing an einem Stuhle ein reines Weibshemd. Von dem »Oberbette war sie nur bis über die Schamtheile bedeckt; »der rechte Oberschenkel, welcher über die Hälfte im Bette »lag, zur Hälfte mit etwas gebeugtem Knie herausragte, »lag nackt, das Bein hing herab, und der Fuß schien auf »einem vor dem Bette stehenden, fast einen Schuh hohen, »Stühlchen zu ruhen. Die linke untere Extremität lag ganz »im Bette, so daß nur der Fuß nackt heraushing.

»4) Zwischen den Beinen befand sich ein beträchtlicher »Theil des Oberbettes, welches nachher mit einiger Gewalt »herausgezogen werden mußte, das linke Bein war ganz »bis an den Fuß mit demselben bedeckt.

»5) Die linke Hand ruhte auf der rechten Brust ohne »Beugung, die rechte war gebeugt und geschlossen, wie sie »ist, wenn man etwas mit ganzer Hand hält, und so er»starrt lag sie in der Gegend des rechten Hüftbeins auf »dem Unterleibe.

»6) Das Messer wurde auf dem Unterleibe gefunden, »war aber schon hinweggenommen, die Schwester legte es »in der Richtung hin, wie sie es gefunden haben will, nähm»lich in geringer Entfernung von der rechten Hand, die »Handhabe nahe bey derselben, die Spitze gegen die linke »Seite, die Schneide gegen den obern, und den Rücken »gegen den untern Theil des Körpers gekehrt.

»7) Der ganze entblößte Körper war mit vielem Blute »bespritzt und gleichsam roth marmorirt, über das Oberbett »war das Blut über das rechte Bein hinunter geflossen.

»8) In der Richtung des linken Beines war es nicht »so häufig geflossen, doch war der Fuß, so weit er entblößt »war, vom Blute auf der oberen Seite geröthet, die Fuß»sohle war weiß, nicht mit Blut besudelt. Diesen Fuß »mochte die Sterbende etwas zurückgezogen haben, denn »am Leibtuche war etwas Blut abgewischt.

»9. An der Wand unten am Bette waren mehrere »größere und kleinere Flecken von hingespritztem Blute, die »ersteren waren von der Größe eines Laubthalers.

»10. Am unteren Theile der Bettstätte, welcher das »Bett der Breite nach schließt, war am äußern Ende der »horizontalen Fläche etwas Blut, etwa 3 — 4 Zoll breit. »Dieß war nahe am linken Fuße und der Stelle an der »Wand Nro. 9 gegenüber.

»Nachdem wir uns bemüht hatten, eine genaue Be»schreibung der Lage aufzufassen, untersuchten wir erst den »Körper, und die Verletzung näher.

»11) Wir fanden am Halse eine Wunde, welche von »der linken Seite in der Gegend der Articulation des Schlüs»selbeins mit dem Schulterblatte anfing, schief ab- und »vorwärts über die Gegend des Kehlkopfs in einer krummen »Linie, deren Sinus etwa 6 Zoll lang war, und noch über »einen Zoll breit gegen die rechte Seite hinlief.

»12) Rechts etwa ein Zoll von dieser Wunde ward ein »kleiner, fast ein Zoll langer, Hauteinschnitt beobachtet. »Eben so beobachtete man links abwärts von der Wunde »einen zwey Zoll langen Einschnitt.

»13) Die Leiche ward nun aus dem Bette auf einen »Tisch gebracht, um die legale Section vorzunehmen. Im »Bette fand man eine ungeheure Menge Blutes unter dem »Körper.

»14) An der rechten Hand war gleichfalls ein kleiner »Hauteinschnitt zwischen dem Daumen und Zeigefinger, wel»cher nicht geblutet hatte. Sonst war am ganzen Körper

»keine Verletzung, auch keine krankhafte Erscheinung wahr»zunehmen.

»15) Die Frau war von großer Statur, am ganzen »Körper vollkommen und sehr dickleibig, der Kopf war noch »mit der Schlafhaube bedeckt, von deren Schnur ein etwa »drey Zoll langes Stück, in der Richtung der Wunde, hin»weggeschnitten war.

»16) Um die Wunde näher zu untersuchen, wurden die »allgemeinen Bedeckungen gegen das Kinn und abwärts ge»gen die Brust der Länge nach durchschnitten und zurück»gelegt.

17) Durch die Wunde Nro. 11 waren nicht nur Haut »und Fetthaut, sondern auch alle muskulöse Theile am Halse »durchschnitten.

»18) Der Kehlkopf war gerade über der Stimmritze, »und der Stimmritzdeckel zugleich fast ganz, schief von der »linken gegen die rechte Seite durchschnitten, so daß er von »hinten nur noch an einer kleinen Portion zusammenhing.

»19) Ferner war links die Carotis in- et externa, die »vena jugularis und einige Nervenäste vom nervus vagus »und sympatheticus ganz, die arteria vertebralis über »die Hälfte durchschnitten. Auf der rechten Seite war kein »merkliches Gefäß verletzt.

»20) Der Oesophagus war nur ein wenig, oberflächlich links, verletzt.

»21) Die Spitze des Messers hatte (war) nicht nur in »die Articulation des Schlüssel- und Schulterbeins einge»drungen, sondern auch über drey Linien tief am untern »Theile des vierten Halswirbels.

»22) Bey Eröffnung der Brust fand man die Lungen »ganz zusammengefallen, an der rechten Seite mit der »Brusthaut ganz verwachsen.

»23) Das Herz und die großen Gefäße [illegible]leer.

»24) Im Unterleibe fand man Magen und Gedärme »leer, von Luft ausgedehnt, die Leber außergewöhnlich groß, »in der Gallenblase zwey Gallensteine in der Größe einer »kleinen Bohne; die Milz welk, klein und ganz zusammen»geschrumpft; die Nieren sehr klein; die Gebärmutter äußerst »klein; die Urinblase leer. Dabey ward eine außerordentliche »Fettigkeit beobachtet, die in der Fetthaut auf dem Unter»leibe über $2^1/_2$ Zoll Höhe hatte.

»25) Die Hirnschale war äußerst dünn, keine Nähte »mehr zu unterscheiden, die Gefäßrinnen sehr klein, und »an einigen Stellen in der Nähe des Hinterhauptes fast »durchsichtig (durchscheinend).

»26) Die Gefäße des Gehirns blutleer, das kleine Ge»hirn im Verhältniß zum großen relativ größer.

»Aus den Datis folgern wir nachstehendes Gut»achten:

»(a) Die Wunde Nro. 11, welche Nro. 18—22 nä»her beschrieben ist, ist absolut, d. i. allgemein und unbe»dingt tödtlich, wegen der Verletzung der großen Gefäße »Nro. 20.

»(b) Die Frage, ob die Frau sich diese Wunde selbst »beygebracht habe, oder ob sie ihr jemand Anders versetzt »habe? ist nicht bestimmt zu beantworten. Die Gründe, »welche für das erstere sprechen, sind:

»(1) Die Wunde am Halse, welche häufig bey Selbst»mördern vorkommt.

»(2) Das Geschlossenseyn der rechten Hand Nro. 5, mit »welcher das Messer geführt worden seyn kann.

»(3) Die Lage und Beschaffenheit der rechten Hand.

»(4) Die Lage des Körpers, an welchem sich keine Spu»ren einer Gegenwehr bemerken lassen.

»(5) Die unten zu berührende Veränderung der Lage des »Körpers konnte die Frau noch vor dem Tode selbst »vorgenommen haben.

»(6) Die Beschaffenheit der Milz nebst den Gallenstei»nen, welche oft Melancholie begleiten (!), über»haupt eine Krankheit beweisen.

»So wahrscheinlich diese Meinung ist, so ist dagegen »zu bemerken:

»(1) daß diese Wunde eben so von einem Andern auch »konnte beygebracht worden seyn, der, wenn er »recht listig war, die rechte Hand vor dem Erstar»ren geflissentlich beugte.

»(2) Daß die Hand noch fest geschlossen war und doch »das Messer nicht mehr hielt.

»(3) Das tiefe Eindringen der Wunde und die große »Gewalt, welche dabey angewendet war, da der »Schnitt selbst in das Halswirbelbein eingedrungen »war.

»(4) Hatte der Einschnitt Nro. 14 gar nicht geblutet, »und das Ansehen, als wenn er nach dem Tode »beygebracht worden sey.

»(5) Kann die Wunde nicht in der Lage, in welcher man »die Frau fand, beygebracht worden seyn, da kein »Blut in dem niedern Zimmer, an die kaum zwey »Schuhe entfernte Seitenwand, an welcher das Bett »an der linken Seite, wo doch die Gefäßstämme »verletzt waren, deren Geblüt mit so großer Gewalt »ausströmt, daß es oben an die Decke hätte hin»spritzen sollen, sondern nur einiges Blut Nro. 9, »10 nach unten und vorn gespritzt, und das meiste »hinter dem Leichnam im Bette selbst war.

»Keine dieser Meinungen kann bestimmt bewiesen wer»den, sondern wir müssen beyde als gleich wahrscheinlich »dahin gestellt seyn lassen [1]).

---

[1]) Die Richtung der Wunde wurde hier nicht berücksichtigt, und

»Vorstehenden Wundbericht sammt Gutachten bestätigen »nach ihren Pflichten

»Würzburg, den 20. October 1803.

»Dr. Horsch, »Stadt-Physikus. Fahnenberg und Schneider, Criminalwundärzte [1]).«

---

gerade war sie von der Art, daß der Schnitt mit der eigenen rechten Hand gemacht werden konnte.

[1]) Jahrbuch der Staats-Arzneykunde v. J. H. Kopp. II. J. S. 94—101.